[Bereitgestellt: 08.04.2026 12:43]

Basisprospekt

über das Angebotsprogramm der

BKS Bank AG

St. Veiter Ring 43

9020 Klagenfurt

für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse

gemäß

der Verordnung (EU) 2017/1129 i.d.g.F. ("**Prospekt-Verordnung**")
und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 i.d.g.F. sowie
der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 i.d.g.F.

*Gegenständlicher Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") ist ein Angebotsprogramm der BKS Bank AG ("**BKS**" oder "**Emittentin**") für die Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**"). Die Emittentin kann im Rahmen dieses Programmes (i) gewöhnliche nicht nachrangige (ordinary senior) Schuldverschreibungen ("**Ordinary Senior Notes**") (ii) bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status ("**Preferred Senior Notes**"), (iii) nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status ("**Non-Preferred Senior Notes**") (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (eligible liabilities instruments) dar) sowie (iv) Nachrangige (subordinated) Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 i.d.g.F. (Capital Requirements Regulation – "**CRR**") darstellen, und (v) gedeckte Schuldverschreibungen (zusammen die "**Schuldverschreibungen**") begeben. Die Schuldverschreibungen können eine variable oder fixe oder fix-to-floating Verzinsung aufweisen. Die maßgebliche Verzinsung wird in den Endgültigen Bedingungen je Emission festgelegt. Die fixe Verzinsung kann mit einem gleichen Kupon über die Laufzeit, einem steigenden Kupon (Step-up), einem fallenden Kupon (Step-down) oder mit unterschiedlichen Kupons für einzelne Zinsperioden ausgestattet sein. Die variable Verzinsung ist abhängig von einem Referenzzinssatz. Die Schuldverschreibungen werden zumindest zum Nominale zurückgezahlt.*

*Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "5. Emissionsbedingungen" auf den Seiten 106 ff beschriebenen und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen ausgestaltet sind (die "**Emissionsbedingungen**"), die als vertragliche Bedingungen (Teil I) zusammen mit den in Teil II enthaltenen weiteren Angaben die für eine*

*Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") bilden. Die Endgültigen Bedingungen, die ein Dokument gemäß Artikel 8 (4) der Prospekt-Verordnung darstellen, sind auf den Seiten 491 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrags, des Emissionspreises, der Verzinsung und bestimmter sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt.*

*Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospekt-Verordnung dar, wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22 und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt, von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß Artikel 20 der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 gebilligt.*

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen und die Verweisdokumentation werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung "Über uns" / "Investor Relations" / "Mehr zu den Anleiheemissionen" veröffentlicht.

Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospekt-Verordnung. Eine solche Billigung sollte nicht (i) als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, und (ii) als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

*Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Republik Slowenien ("**Slowenien**") eine Bescheinigung der Billigung dieses Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß und in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung erstellt wurde (die "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") Notifizierungen zu übermitteln. Prospektpflichtige öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in der Republik Österreich ("**Österreich**"), Slowenien und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.*

*Die Zulassung des Programms und/oder einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, der ein geregelter Markt iSd Richtlinie 2014/65/EU idgF (Markets in Financial Instruments Directive II - "**MiFID II**") ist, kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "**MTF**") geführten Vienna MTF auf Initiative der Emittentin beantragt werden. Unter dem Programm können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein MTF einbezogen werden. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in ein MTF erfolgen soll oder nicht. Eine Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd MiFID II ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.*

*Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden nicht-digitalen oder digitalen Sammelurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen von oder im Namen von OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB und/oder einem anderen vereinbarten Clearingsystem und jedem Funktionsnachfolger verwahrt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.*

*Dieser Prospekt ist ein Update des Basisprospekts der Emittentin vom 07.04.2025 ("**Prospekt 2025**"). Schuldverschreibungen der Emittentin, die nach dem Datum dieses Prospektes begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts.*

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen.

Dieser Prospekt ist ab dem Tag seiner Billigung für 12 Monate gültig. Die Gültigkeit endet mit Ablauf des 9. April 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags zu diesem Prospekt im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, besteht nicht, wenn dieser Prospekt ungültig geworden ist und/oder unter diesem Prospekt keine Wertpapierangebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt stattfinden.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung einer Schuldverschreibung gelesen wird.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Schuldverschreibungen den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassung) zu lesen. Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "*1. Risikofaktoren*" auf den Seiten 10 ff.

Klagenfurt, am 8. April 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Verantwortlichkeitserklärung 6
Allgemeine Information 6
Allgemeine Hinweise 6
Endgültige Bedingungen 7
Verkaufsbeschränkungen 7
MiFID II Produktüberwachung 8
UK MiFIR Produktüberwachung 8
Verbot des Verkaufs an Kleinanleger 9
Zukunftsgerichtete Aussagen 9

1 RISIKOFAKTOREN 10

1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin 10
1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen 24

2 EMITTENTIN 49

2.1 Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die Zuständige Behörde 49
2.2 Abschlussprüfer 49
2.3 Risikofaktoren 50
2.4 Angaben zur Emittentin 50
2.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit 54
2.6 Organisationsstruktur 56
2.7 Trendinformation 57
2.8 Gewinnprognosen oder -Schätzungen 57
2.9 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane 57
2.10 Hauptaktionäre 62
2.11 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin 62
2.12 Weitere Angaben 76
2.13 Wesentliche Verträge 76
2.14 Verweisdokumentation 77
2.15 Verfügbare Dokumente 79

3 ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN 80

3.1 Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft) 80

3.2 Risikofaktoren 81
3.3 Grundlegende Angaben 81
3.4 Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere 84
3.5 Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren 98
3.6 Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten 102
3.7 Kosten der Zulassung zum Handel 103
3.8 Weitere Angaben 103
4 ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG 104
4.1 Angaben zur Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person 104
4.2 Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 105
4.3 Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 105
5 EMISSIONSBEDINGUNGEN 106
Option 1 – Gedeckte Schuldverschreibungen 107
Option 2 – Gewöhnliche nicht nachrangige (ordinary senior) Schuldverschreibungen 151
Option 3 – Bevorrechtigte nicht nachrangige (senior-preferred) Schuldverschreibungen 187
Option 4 – Nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen 227
Option 5 – Nachrangige Schuldverschreibungen 267
5 TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES 308
Option 1 – Covered Bonds 308
Option 2 – Ordinary Senior Notes 349
Option 3 – Senior Preferred Notes 382
Option 4 – Non-Preferred Senior Notes 418
Option 5 – Subordinated Notes 454
6 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN 491
TEIL I – EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN 498
TEIL II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN 518
7 DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN 532

EINLEITUNG

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die BKS Bank AG mit Sitz in Klagenfurt und der Geschäftsanschrift St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt als zuständiges Handelsgericht zu FN 91810 s, ist als Emittentin für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Prospekt gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Prospekt enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

ALLGEMEINE INFORMATION

Die Emittentin erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

(i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des Artikels 2 lit d der Prospekt-Verordnung von Schuldverschreibungen in Österreich und Slowenien und/oder

(ii) der Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder der Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse.

Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben. Über einen allfälligen Zulassungsantrag entscheidet das jeweils zuständige Börsenunternehmen.

Der Prospekt enthält alle im Artikel 25 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 i.d.g.F. genannten Angaben und diese weichen nicht von der Reihenfolge der oben genannten Anhänge ab.

Die Angaben zu den Schuldverschreibungen werden bei Begebung der jeweiligen Emission in den Endgültigen Bedingungen vervollständigt und angepasst.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2018 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Anleger wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Schuldverschreibungen der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, beziehen sich auf das Datum dieses Prospekts. Diese Informationen sind so lange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder einer wesentlichen Ungenauigkeit, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlicht und gebilligt wurde. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Informationen und den jeweils veröffentlichten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen gelesen wird.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert wurden.

Weder die Aushändigung dieses Prospekts oder der Endgültigen Bedingungen, noch ein öffentliches Angebot noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten.

Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in welchem der Anleihegläubiger seinen Steuerwohnsitz hat und des Sitzstaats der

Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

Dieser Prospekt darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem er veröffentlicht wurde.

Dieser Prospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen nicht für ein Angebot oder eine Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist.

Die Informationen auf den in diesem Prospekt enthaltenen Websites dienen, sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Teil dieses Prospekts und wurden von der FMA weder geprüft noch genehmigt.

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Die endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen können durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt ("Konsolidierte Emissionsbedingungen") oder durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Musterbedingungen bestimmt werden ("Langform-Emissionsbedingungen").

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt stehen. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Schuldverschreibungen der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Schuldverschreibungen der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes und des Vertriebs von Schuldverschreibungen der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich hingewiesen.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") registriert und können den steuerrechtlichen Anforderungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es handelt sich um bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen des Securities Act ausgenommen sind und, im Falle von Inhaberschuldverschreibungen, die nach den US-Steuerbestimmungen zulässig sind.

In anderen EU-Mitgliedstaaten darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Artikel 25 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch weder ein öffentliches Angebot in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich und Slowenien noch eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt außerhalb von Österreich geplant. Außerdem dürfen die Schuldverschreibungen nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein "**Maßgebliches Land**") darf kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts sind, in diesem Maßgeblichen Land unterbreitet werden. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem Maßgeblichen Land erfolgen:

(a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekt, der von der FMA gebilligt wurde oder die zuständige Behörde in einem anderen EWR-Staat durch die FMA von der Billigung unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

(b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind;

(c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind);

(d) zu jedem Zeitpunkt wenn es sich um ein Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 handelt; oder;

(e) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Art 1 Abs 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen,

vorausgesetzt, dass die Emittentin für ein solches Angebot von Schuldverschreibungen nicht verpflichtet ist, einen Prospekt gemäß Art 3 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen**" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Maßgeblichen Land eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Weitere Verkaufsbeschränkungen können in den Endgültigen Bedingungen offengelegt werden.

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen wird. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

In Bezug auf jede Emission wird festgestellt, ob ein Dealer, der Schuldverschreibungen zeichnet, für die Zwecke der MiFID II Produktüberwachung gemäß der Delegierten Richtlinie 2017/593 der EU (die "**MiFID II Produktüberwachungsregeln**") ein Konzepteur in Bezug auf diese Schuldverschreibungen ist, ansonsten sind weder Finanzintermediäre noch eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen ein Konzepteur für die Zwecke der MiFID II Produktüberwachungsregeln.

UK MIFIR PRODUKTÜBERWACHUNG

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "UK MiFIR Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen wird. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der dem FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook unterliegt (die "**UK MiFIR Produktüberwachungsregeln**"), für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

In Bezug auf jede Emission wird festgestellt, ob ein Dealer, der Schuldverschreibungen zeichnet, für die Zwecke der UK MiFIR Produktüberwachungsregeln ein Konzepteur in Bezug auf diese Schuldverschreibungen ist, ansonsten sind weder Finanzintermediäre noch eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen ein Konzepteur für die Zwecke der UK MiFIR Produktüberwachungsregeln.

VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "*Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger*" beinhalten. Diese Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im EWR bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRIIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich*" beinhalten. Diese Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf, zum Vertrieb oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft, vertrieben und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die entweder eine (oder beide) der Folgenden ist: (i) kein professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; oder (ii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Anhang 1 Absatz 15 zu den Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024. Entsprechend wurde kein Offenlegungsdokument, wie nach dem FCA Product Disclosure Sourcebook ("**DISC**") für Angebote, in Verkäufe, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger erforderlich, erstellt; daher kann das Angebot, der Verkauf, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach dem DISC sowie den Consumer Composite Investments (Designated Activities) Regulations 2024 rechtswidrig sein.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger oder zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Emittentin, die Finanzierungskosten und der Betriebsaufwand der Emittentin, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien und sonstige Faktoren. Daher sollten sich Anleger nicht auf die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen verlassen. In diesem Zusammenhang wird Anlegern ausdrücklich empfohlen, den Abschnitt "1 Risikofaktoren", "1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin" und "1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen" zu lesen. Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung wesentlicher Risikofaktoren, welche einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, haben können.

1 RISIKOFAKTOREN

1.1 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Potentielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potentielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich und spezifisch erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potentielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 1.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleihegläubiger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen können. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Nachstehend veranschaulicht die Emittentin ihre Sichtwese zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft. In jeder der folgenden Kategorien werden die wesentlichsten Risikofaktoren entsprechend der Beurteilung ihrer Wesentlichkeit aufgeführt:

1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Der Zahlungsverzug, die Zahlungseinstellung oder die Bonitätsverschlechterung von Kunden oder anderer Vertragspartner der Emittentin können zu Verlusten führen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenparteirisiken (den sogenannten Kontrahentenrisiken) und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, könnten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, mangelnder Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, konjunkturellen Abschwüngen, geopolitischen Eskalationen, betrieblichen Problemen, Wertminderungen von Immobilien oder aus anderen Gründen ihren

Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen.

Das Kredit- oder Ausfallrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen.

Aufgrund der regionalen Marktposition der Emittentin im Kernmarkt Österreich, in den Regionen Kärnten, Steiermark, Wien, Niederösterreich und Burgenland würde eine wirtschaftliche Krise in diesem Wirtschaftsraum das Kreditrisiko der Emittentin stärker beeinflussen als bei anderen Banken. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Qualität der Kredite und zu einem Anstieg der notleidenden Kredite der Emittentin führen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann zu Kreditverlusten führen, die die Höhe der Risikovorsorge der Emittentin übersteigen und die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen und damit die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Zahlungsausfälle können auch durch das Länderrisiko bedingt sein, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die dafür gebildeten Rückstellungen der Emittentin übersteigen und damit ihre Finanzlage negativ beeinflussen und damit die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Gesamtwirtschaftliche Ereignisse, wie Rezessionen, Deflation oder Hyper-Inflation können zu einer Erhöhung der Kreditausfälle von Kunden der Emittentin führen, was die Geschäfte und finanzielle Lage der Emittentin nachteilig beeinflussen würde. Politische und wirtschaftliche Unruhen folgend aus oder verursacht durch den Eintritt von einem solchen Risiko würden auch den Markt für Produkte und Dienstleistungen der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Die Emittentin ist dem Marktrisiko ausgesetzt, wodurch aufgrund von Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität) sowie der Währungs-, Aktien-, Rohstoff- und sonstigen Märkte, zum Beispiel aufgrund protektionistischer Maßnahmen, insbesondere die Verhängung von Zöllen, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und daraus resultierende Gegenmaßnahmen anderer Staaten, bei der Emittentin Verluste entstehen können. Diese Änderungen und Schwankungen können sich nachteilig auf die Zinspositionen der Emittentin, auf Aktien anderer Emittenten und auf Positionen in Fremdwährungen der Emittentin auswirken. Verschiebungen an den Finanzmärkten können zu höheren Kosten für die Kapital- und Liquiditätsvorsorge der Emittentin und zu Abschreibungsbedarf bei bestehenden Vermögenspositionen, insbesondere bei Beteiligungen der Emittentin, führen. Nachteilige Veränderungen der Credit Spreads, das sind jene Spannen, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschläge für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. die Aufschläge auf den risikofreien Zinssatz, können zu Wertverlusten der finanziellen Vermögenswerte der Emittentin führen. Darüber hinaus könnte sich der Eintritt dieses Marktrisikos auch negativ auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf ihre Ertragslage im weiteren Sinne auswirken.

Die Emittentin ist Risiken aus der Änderung von Zinssätzen ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko)

Die Emittentin erwirtschaftet Zinsen aus Darlehen und anderen Vermögenswerten und zahlt Zinsen an die Anleihegläubiger und andere Gläubiger. Wenn die Zinssätze sinken, sinken in der Regel die Erträge der Emittentin aus Darlehen und anderen Vermögenswerten sowie die an Gläubiger gezahlten Zinsen. Der Gesamteffekt eines Zinsrückgangs (unter Berücksichtigung sowohl der Aktiva als auch der Passiva) wirkt sich negativ auf den Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin aus. Ein Rückgang der Zinssätze kann sich daher nachteilig auf die finanzielle Situation der Emittentin auswirken, was zu möglichen negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin führen kann, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit auch aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Nettozinsmarge und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führt

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in Österreich, in Slowenien, der Slowakei und Kroatien, aber auch außerhalb der Eurozone in Serbien aus.

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Insbesondere könnten die Erhöhungen der US-Importzölle und die anhaltende handelspolitischen Unsicherheit die globalen Lieferketten weiter beeinträchtigen, die Exportnachfrage verringern und zu ungünstigen Marktbedingungen beitragen. Protektionismus in Form von Zoll- und Handelsbarrieren sowie Nationalismus sind weltweit am Vormarsch und multilaterale Institutionen und politische Entscheidungsprozesse werden ständig von nationalistischen Kräften angegriffen. Es besteht das Risiko, dass die Performance der Emittentin davon betroffen sein könnte.

(Geo-) Politische und/oder wirtschaftliche Unwägbarkeiten wie z.B. der Nahostkonflikt, die eskalierenden Spannungen im Zusammenhang mit dem Iran, der Ukraine-Krieg und die damit zusammenhängenden Probleme in der Energieversorgung haben einen schwer kalkulierbaren Effekt auf das wirtschaftliche Umfeld, wie insbesondere eine hohe Inflation. Gewerbeimmobilien sind von gestiegenen Baukosten und auch sinkender Nachfrage betroffen, sodass die wirtschaftliche Lage der Kunden der Emittentin beeinträchtigt werden kann. Pandemien, Epidemien und Ausbrüche von Infektionskrankheiten können ebenso schwerwiegende Auswirkungen haben. Die dadurch ausgelösten Verwerfungen in der Beschaffung, der Produktion, der Finanzierungskosten und der Preisdurchsetzung können die wirtschaftliche Lage der Kunden der Emittentin beeinträchtigen. Dadurch kann sich das Kontrahentenrisiko erhöhen, da Kunden allenfalls nicht ihren Zahlungen unter den ihnen gewährten Krediten nachkommen können oder die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen. Zudem sind auch die Sicherheiten selbst unter Umständen Wertverlusten unterworfen. Daraus könnten erhöhte unerwartete Kreditverluste für die Emittentin resultieren und die Kreditwürdigkeit der Emittentin negativ beeinflussen.

Vermögenswerte, in die die Emittentin investiert ist, könnten durch die geopolitischen Krisen negativ beeinflusst werden. Aktien und Aktienfonds unterliegen Wertschwankungen an den Börsen und könnten Wertverluste verbuchen. Der Wert von Anleihen im Eigenbestand ist abhängig von Credit-Spreads und deren Ausweitungen könnten zu einem Kursverlust dieser Wertpapiere führen. Die von der Emittentin gehaltenen Immobilien, insbesondere gewerbliche Immobilien, könnten aufgrund der sich verschlechternden Wirtschaftslage Wertverluste aufweisen.

Risiko, dass die Kernkapitalquote nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 15,9% per 31.12.2025 (Kernkapital in Relation zum Gesamtrisikobetrag gemäß CRR). Diese Quote könnte in Anbetracht der geopolitischen Krisen für die Geschäftslage und Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin oder für ein sonstiges, aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein und die Beteiligung von Fremdkapitalgebern an der Sanierung und Abwicklung der Emittentin erforderlich machen.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko)

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB Krisen an den internationalen Finanzmärkten) oder aufgrund einer Kreditratingverschlechterung der Emittentin - gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern.

Kreditratingagenturen beurteilen, ob die Emittentin in Zukunft in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen wie vereinbart zu erfüllen und vergeben ein Kreditrating. Eine Herabstufung des Ratings der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und die gesamte Beziehung zu Investoren und Kunden der Emittentin haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der Emittentin kann erschwert werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin auf den Märkten kann so stark beeinträchtigt werden, dass die Fähigkeit, profitabel zu arbeiten, erschwert wird. Ebenso kann es zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der Emittentin kommen, wenn Kreditratingagenturen ungünstige Berichte oder Aussichten für die Republik Österreich veröffentlichen würden. Dies kann sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin auswirken.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die Europäische Zentralbank ("**EZB**") den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 2,15%) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Standards für Kreditsicherheiten einschränkt oder die Kreditratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde, könnte dies die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und ihre Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung der Emittentin. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder die Emittentin, im speziellen Kreditratingherabstufungen (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus, und weitere Faktoren. Diese können die Möglichkeit der Emittentin einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, insbesondere solche aufgrund der geopolitischen Krisen, können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken. Das Beteiligungsrisiko umfasst das Dividendenausfalls-, Abwertungs- und Veräußerungsverlustrisiko sowie das Risiko, dass stille Reserven aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen jener Unternehmen, an denen die Emittentin Beteiligungen hält, reduziert werden. Das Eingehen von Beteiligungen steht nicht im strategischen Fokus der Emittentin. Bei verbundenen Unternehmen wird der Fokus auf die Sektoren Kredit- und Finanzinstitute sowie auf Unternehmen, die banknahe Hilfsdienste erbringen, gelegt. Außerhalb der Finanzbranche hält die Emittentin nur wenige Beteiligungen.

Risiko aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist vorwiegend in Österreich, Slowenien, Kroatien, der Slowakei und in Serbien tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Weiters ist die Tätigkeit der Emittentin Risiken hinsichtlich politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen ausgesetzt (einschließlich Währungsschwankungen, möglichen Devisenkontrollen und Beschränkungen, Änderungen im regulatorischen Umfeld, Inflation, Rezession, lokalen Marktverzerrungen und Arbeitskämpfen). Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS Bank Konzern, bevorzugt werden. Sollten sich die Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt in Kroatien, Slowenien und der Slowakei je über eine Niederlassung und eine Leasing-Tochter, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem im europäischen Raum dieser Staaten hat sich in den letzten Jahren aufgrund der umgesetzten europäischen Gesetze und Richtlinien sowie europäischer Verordnungen weiterentwickelt. Es bestehen jedoch nach wie vor Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden. In Serbien wurde Anfang 2023 eine weitere Leasing-Tochter gegründet. Da in diesem Markt das Unionsrecht nicht anwendbar ist, besteht eine im Vergleich zu den europäischen Märkten höhere Rechtsunsicherheit. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder Benachteiligungen ausländischer Marktteilnehmer können ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin haben.

Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation in stark umkämpften Märkten kann die Emittentin einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften konzentriert sich im Wesentlichen auf Österreich (Kernmarkt) und Slowenien, Kroatien, der Slowakei und Serbien. Die Emittentin ist daher in besonderem Maße den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen ausgesetzt, die das Wachstum des Bankensektors oder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und anderer Kontrahenten, die in diesen Märkten ansässig sind, beeinflussen. Zudem ist die Emittentin dem lokalen Wettbewerb ausgesetzt. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin kann durch eine Verschlechterung der Bonität von Kreditnehmern, durch Veränderungen der Margen (z.B. induziert durch einen Rückgang der Kreditnachfrage) oder durch einen Anstieg der unbesicherten Finanzierungen negativ beeinflusst werden, was sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken kann. Zudem kann der intensive Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, durch den Verlust von Marktanteilen die Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Zudem könnte die Emittentin aufgrund dessen nicht in der Lage sein, auf das Wettbewerbsumfeld mit profitablen Produkt- und Dienstleistungsangeboten zu reagieren und dadurch Neugeschäft zu geplanten Margen generieren.

Zusätzlich ermöglichen die stetigen technologischen Fortschritte und Entwicklungen im Bereich der Fintechs mit innovativen digitalen Lösungen Nicht-Banken und anderen neuen Wettbewerbern Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die traditionell ausschließlich von Banken angeboten wurden, was den Wettbewerb in Zukunft weiter verschärfen dürfte. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken, Finanzdienstleistern und neuen Wettbewerbern und eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich kann die Gewinnmargen unter Druck setzen und den Geschäftsverlauf der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Trotz regulatorischer Vorgaben bezüglich der Vorhaltung liquider Mittel besteht auf Grund asymmetrischer Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. unerwartete Abflüsse oder nicht einbringbare Forderungen) das inhärente Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgerecht erfüllen kann.

Auch kann eine angespannte Marktlage oder eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin selbst die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken, in dem dies zu erhöhten Finanzierungskosten, einem erhöhten Bedarf an Sicherheiten oder einem reduzierten Finanzierungsvolumen führt.

Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie im Bank- oder Handelsbuch gehaltene Positionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu schlechteren Konditionen veräußern kann.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko), ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Die aktuellen geopolitischen Krisen und Probleme in den Lieferketten können zu schwer abzuschätzenden und/oder länger anhaltenden Preissteigerungen führen. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch die Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns in Serbien besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern im serbischen Dinar (RSD), weshalb sich Schwankungen des Wechselkurses unvorteilhaft auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können.

Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere von IT-Systemen) oder von externen Ereignissen ergeben können, die absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführt oder durch natürliche Umstände verursacht wurden (operationelles Risiko)

Unter operationellem Risiko wird bei der Emittentin die Gefahr von Verlusten verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, entstehen. Dazu zählen sowohl interne Risiken wie Diebstahl und Betrug durch Mitarbeiter, Entwicklungs- und Prozessfehler, Betriebsunterbrechungen und Personalmangel als auch externe Risikofaktoren wie Sachschäden und Betrug durch Kunden der Emittentin (Fraud-Risiko). Die Realisierung solcher Risiken kann bei der Emittentin zu erhöhten Kosten oder Ertragsausfällen führen.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von der Funktionsfähigkeit ihrer Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen (IT-Systeme) ab. Störungen, Unterbrechungen und Sicherheitslücken können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbetreuung, Rechnungswesen, Portfoliomanagement, Support und/oder Kundenverwaltung führen. Solche Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitslücken der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsbereiche der Emittentin

beeinträchtigen und damit nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten bei der Emittentin verursachen. Auch Cyber-Angriffe von außen auf die Vermögenswerte der Emittentin oder ihrer Kunden können zu einer negativen Wahrnehmung der Emittentin in der Öffentlichkeit und dadurch zu Reputationsschäden führen. Zudem kann die Emittentin dadurch einen Teil ihres Geschäfts verlieren und Ertragseinbußen erleiden.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Emittentin

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass durch solche Doppelfunktionen der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin, die in anderen Organisationen oder Unternehmen ausgeübt werden, Interessenkonflikte entstehen, die den Interessen der Emittentin und der Anleger schaden. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit diesen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht, z.B. bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Emittentin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Darüber hinaus können derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Gesellschaften des BKS Bank Konzerns, einzelner Gesellschaften dieser oder Gesellschaften außerhalb des BKS Bank Konzerns abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

Risiko aufgrund der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Emittentenrisiko ist das Risiko der Unfähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zur Gänze und fristgerecht zu leisten. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallrisiko. Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts weitere Schuldverschreibungen zu emittieren oder sonstiges Fremdkapital aufzunehmen. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen abschließen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen haben, sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw. Kurs der Schuldverschreibungen zu beeinflussen. Die Verwirklichung des Emittentenrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aufgrund von Verwerfungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt aus, so kommt es zu einem Kursverlust der Wertpapiere.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IKT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung und Cyber-Angriffe auf die Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf das Kundengeschäft und die Reputation der Emittentin haben. Vor allem seit der COVID-19 Pandemie nutzt die Emittentin verstärkt die Möglichkeit von Videokonferenzen und ermöglicht ihren Mitarbeitern in beschränktem Umfang das Arbeiten außerhalb der Räumlichkeiten der Emittentin. Dazu mussten verstärkt IKT-Lösungen wie Konferenzsysteme und gesicherte Teleworking-Arbeitsplätze eingerichtet werden. Trotz der Verwendung von Technologien, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist die Emittentin beim Betrieb ihrer (internen und kundenbezogenen) IKT-Systeme dem Risiko von Cyber-Angriffen ausgesetzt, die den Geschäftsbetrieb der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen könnten.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte oder des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Akquisition von neuen Kundenbeziehungen der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel sind. Damit verbunden ist auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt werden kann.

Risiko von Verlusten der Emittentin auf Grund von Akquisitionen

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler, z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Es kann möglicherweise länger dauern als erwartet, bis sich der Nutzen aus möglichen zukünftigen Akquisitionen verwirklicht und ein Nutzen kann auch gänzlich ausbleiben. Zusätzlich könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, alle gegenwärtigen und potentiellen Verbindlichkeiten der übernommenen Gesellschaft vor ihrer Akquisition zu erkennen. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben.

Klimawandel, Umwelt- sowie soziale Risiken können erhebliche und weitgehend unvorhersehbare Auswirkungen auf die Emittentin und ihre Kunden haben

Der Klimawandel stellt ein erhebliches Risiko für die Emittentin als Kreditinstitut sowie für ihre Kunden dar. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin kann durch Klimarisiken betroffen sein, einschließlich extremer Wetterereignisse, die zu wetterbedingten Katastrophenschäden führen können. Auch ein Temperaturanstieg könnte negative Auswirkungen auf bestimmte Branchen (z.B. Landwirtschaft, Wintertourismus, …) haben und damit die Kreditwürdigkeit einiger Kunden der Emittentin verschlechtern.

Darüber hinaus könnten immer mehr Kunden durch beschleunigte Verhaltensänderungen und soziale Forderungen getrieben werden und Investitionen in Unternehmen ablehnen, die sich nicht ausreichend um umfassendere ökologische, soziale und Governance-Werte kümmern. Dies könnte auch bei Anlegern in Aktien oder Anleihen der Emittentin der Fall sein, wenn die Emittentin diese Werte nicht aktiv und glaubwürdig fördert und positive Auswirkungen durch die Reduktion ihrer eigenen Treibhausgasemissionen (z.B. Verbrauch von elektrischer Energie,

Wärmeversorgung, Verbrauch von fossilen Brennstoffen durch den Fuhrpark der Emittentin oder Geschäftsreisen) nachweist, verantwortungsvolle Prinzipien durch ihre Finanzangebote verfolgt (auf fossilen Brennstoffen basierende Industrien, einschließlich der Energieerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe, Automobilindustrie usw.), sich um das verantwortungsvolle Verhalten ihrer Lieferanten kümmert und nicht ausreichend zum allgemeinen Wohl der Gesellschaft beiträgt.

Die EU-Kommission beschleunigt ihren Kampf gegen den Klimawandel und die Umweltzerstörung durch übergreifende Initiativen, die hinter dem EU Green Deal (einer umfassenden Strategie der Europäischen Union, die darauf abzielt, die EU zum ersten klimaneutralen Kontinent zu transformieren) und Sustainable Finance (im politischen Kontext der EU, die Finanzierung zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums bei gleichzeitiger Verringerung der Umweltbelastung, um zur Erreichung der Klima- und Umweltziele des EU Green Deals beizutragen, wobei auch soziale und Governance-Aspekte berücksichtigt werden) stehen, was wiederum die europäische Wirtschaft im Allgemeinen sowie die relevante Gesetzgebung und verschiedene Kostenkomponenten wirtschaftlicher Aktivitäten auf eine eher unvorhersehbare Weise verändern wird. Dies könnte sich auf die Kunden der Emittentin durch zusätzliche Kapital-, Betriebs- und Lebenshaltungskosten, potenzielle Ertragseinbußen oder eventuelle zukünftige Verbindlichkeiten negativ auswirken und somit die Kreditqualität einiger Kunden der Emittentin verschlechtern.

Kreditratingagenturen können ein Kreditrating der Emittentin und/oder einer Gesellschaft, die Teil des BKS Bank Konzern ist, oder eines Landes, in dem die Emittentin tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann

Die Kreditratings der Emittentin sind für ihr Geschäft wesentlich. Ein Kreditrating stellt eine Einschätzung der Bonität der Emittenten durch eine Kreditratingagentur, dh. eine Prognose oder einen Indikator für einen möglichen Kreditausfall aufgrund von Insolvenz, Zahlungsverzug oder unvollständiger Zahlung an die Investoren, dar.

Eine Kreditratingagentur kann ein Kreditrating der Emittentin insbesondere aussetzen, herabstufen oder zurückziehen. Ihre relevanten Kreditratings können auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn die Emittentin den Vertrag mit der maßgeblichen Kreditratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in ihrem Interesse ist, der Kreditratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern. Eine Herabstufung des Kreditratings der Emittentin kann zu einer Beschränkung des Zugangs zu Geldmitteln und damit zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin führen. Ein Kreditrating der Emittentin könnte auch durch die Bonität oder vermeintliche Bonität anderer Finanzinstitute negativ betroffen sein.

Eine Kreditratingagentur kann auch ein Kreditrating hinsichtlich eines oder mehrerer Länder, in denen die Emittentin tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen oder ungünstige Berichte oder Perspektiven für eine Region oder ein Land, in der/dem die Emittentin tätig ist, veröffentlichen. Außerdem kann eine Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung eines Kreditratings oder ungünstige Berichte oder eine Veröffentlichung ungünstiger Ausblicke auf Österreich oder ein anderes Land, in dem die Emittentin tätig ist, durch eine Kreditratingagentur die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen.

Rating Aktivitäten von Kreditratingagenturen können auch durch Veränderungen ihrer jeweils maßgeblichen Ratingmethodologie, ihrer Bewertung staatlicher Unterstützung sowie durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen (z.B. die Einführung von Verlustbeteiligungsregimes (*bail-in*)) ausgelöst werden. Diese Änderungen könnten potenziell zu Aussetzungen, Herabstufungen oder Zurückziehungen von Kreditratings und folglich zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin führen.

Eine Herabstufung des Kreditratings der Emittentin, einer Gesellschaft des BKS Bank Konzerns, der Republik Österreich oder eines anderen für die Emittentin wesentlichen Landes, könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und die Wettbewerbsposition der Emittentin haben, könnte das Vertrauen in die Emittentin untergraben, ihre Refinanzierungskosten erhöhen, den Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, die Transaktionen mit Emittentin eingehen wollen, beschränken.

1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften

Als österreichisches Kreditinstitut ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- ***EU Bankenunion***

  Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

  Am 19.6.2024 wurde ein Paket zur Überarbeitung der Richtlinie 2013/36/EU idgF (*Capital Requirements Directive* – "**CRD**") und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht (das "**EU Bankenpaket**").

  Die meisten dieser neuen Vorschriften traten am 1.1.2025 in Kraft (mit mehrjährigen Übergangsbestimmungen).

  Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen. Dieses EU Bankenpaket umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

  ▪ Umsetzung von Basel III (in der Marktpraxis auch als "Basel IV" bezeichnet; für Details siehe den Abschnitt "Überarbeitete BCBS Standards" unten);

  ▪ Nachhaltigkeit; und

  ▪ Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

  Ergänzend dazu enthält die geänderte CRD (CRD VI) neue Vorschriften, etwa zur Einbeziehung von ESG-Faktoren und Kryptowerten in das Risikomanagement.

  Am 18.4.2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Anpassung und weiteren Stärkung des bestehenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung von Banken ("**CMDI**") angenommen, der darauf abzielt, die Kriseninstrumente zur Bewältigung von Bankenausfällen zu verbessern und den Abwicklungsbehörden noch wirksamere Instrumente zu gewähren, um sicherzustellen, dass die Einleger im Falle einer Krise und wenn die Finanzstabilität auf dem Spiel steht, ausreichend geschützt sind. Der Kernteil dieser Reform besteht aus drei Legislativvorschlägen zur Änderung der der Richtlinie 2014/59/EU idgF (*Bank Recovery and Resolution Directive* – "**BRRD**"), der Verordnung (EU) 806/2014 idgF (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRMR**") und der Richtlinie 2014/49/EU idgF (*Deposit Guarantee Schemes Directive* – "**DGSD**"). Ein Teil der CMDI Überprüfung, der aus Änderungen der Verordnung (EU) 2022/2036 (der so genannten "**Daisy-Chain-Verordnung**") besteht, wurde in einem beschleunigten Verfahren durch eine Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1174, die sogenannte "**Daisy-Chain-Richtlinie**") vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Änderungsrichtlinie trat in Kraft und ist seit dem 14.11.2024 anwendbar. Im März 2026 haben sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament die Rechtsvorschriften zur Reform des CMDI-Rahmens verabschiedet. Als nächster Schritt werden die Rechtstexte im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Danach haben die EU-Mitgliedstaaten 24 Monate Zeit, um die Änderungen der DGSD und der BRRD umzusetzen.

- ***Überarbeitete BCBS Standards***

Am 7.12.2017, am 11.12.2018 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen (in der Marktpraxis auch als "Basel IV" bezeichnet) beinhalten die folgende Maßnahme, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellt, falls sie in EU-Recht umgesetzt wird: Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken.

Die überarbeiteten BCBS Standards sind (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1.1.2023 in Kraft getreten und werden schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Am 7.12.2017 veröffentlichte das BCBS auch ein Diskussionspapier für die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde.

Zudem veröffentlichte das BCBS am 31.3.2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket oder die überarbeiteten BCBS Standards zu einem erheblichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss die Emittentin jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "*Pillar 1 requirements*") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.

- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – "**SREP**") vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "*Pillar 2 requirements*") ("**SREP-Aufschlag**") erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für die Emittentin auf Einzelbasis und konsolidierter Basis festgelegte SREP-Aufschlag 2,5 %-Punkten auf das Eigenmittelerfordernis.

- Weiters muss die Emittentin jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a Bankwesengesetz ("**BWG**") in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Mit Stand 31.12.2025 setzt sich die für die Emittentin kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iHv 2,7% des gemäß Artikel 92 (3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags zusammen aus der Anforderung im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5% und der Anforderung im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer iHv 0,49%.

- In der "Empfehlung für den Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers (FMSG/6/2024)" des österreichischen Finanzmarktstabilitätsgremiums ("**FMSG**") vom 3.10.2024 empfahl das FMSG der FMA, einen Systemrisikopuffer gemäß § 23e BWG für die Teilrisikoposition Gewerbeimmobilienkredite (sektoraler Systemrisikopuffer) in Höhe von 1% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene per 1.7.2025 festzulegen. Die FMA ist dieser Empfehlung gefolgt und hat den oben genannten Puffer mit der Kapitalpuffer-Verordnung 2025 eingeführt, welche seit 1.7.2025 in Kraft ist. Das FMSG hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 im Rahmen der "Empfehlung für den Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers (FMSG/6/2025)" eine schrittweise Erhöhung des sektoralen Systemrisikopuffers auf ein Gesamtniveau von 3,5% empfohlen, die zunächst mit einer Erhöhung auf 2% ab dem 1.7.2026 und anschließend auf 3,5% ab dem 1.7.2027 umgesetzt werden soll.

- Daneben hat die Emittentin nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") / der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde eine Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities*, "**MREL**") vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet. Zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin eine MREL-Quote in Höhe von 25,53 % des Gesamtrisikobetrages und 3 % des Leverage Ratio Exposure (LRE) einzuhalten.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**") wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wurde schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und hat die Zielausstattung von 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 überschritten. Allerdings besteht das Risiko, dass die Emittentin nach der nächsten Überprüfung, die Anfang des Jahres 2026 stattfinden soll, verpflichtet sein könnte, Beiträge an den SRF zu leisten.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes idgF (ESAEG). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des ex ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen waren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in der Zukunft verpflichtet sein könnte, uU weitere *ex ante* Beiträge oder außerordentliche *ex post* Beiträge an die ESA zu leisten.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG könnten alle Einlagensicherungssysteme und damit auch die Mitglieder solcher Einlagensicherungssysteme (einschließlich der Emittentin) verpflichtet sein, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren des vom Einlagensicherungsfall betroffenen Einlagensicherungssystems beizutragen.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage

auswirken.

Neue und detailliertere rechtliche und aufsichtsrechtliche nationale Anforderungen oder im EU Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Anti-Money Laundering – "AML") könnten zusätzliche operative Kosten und Ressourcen verursachen und die Emittentin rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Sanktionen aussetzen

Die Emittentin unterliegt nationalen sowie europäischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung, insbesondere dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-Richtlinie), die laufend geändert und verschärft werden.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese umfangreichen Vorschriften einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen diese Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen.

Das EU AML Paket umfasst die folgenden Elemente:

- eine AML Verordnung;
- die 6. EU AML Richtlinie ("**AMLD6**");
- eine Verordnung zur Einrichtung einer EU AML Aufsichtsbehörde ("**AMLA**"); und
- eine Überarbeitung der Verordnung über Geldtransfers.

Die AML Verordnung gilt ua für Kreditinstitute und enthält detaillierte Vorschriften, z.B. über interne Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, gruppenweite Anforderungen, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Berichtspflichten. Die umfassenden Anforderungen in Bezug auf angemessene Ressourcen in den Compliance Funktionen könnten in allen Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, zu zusätzlichen Kosten führen.

Die AMLD6 legt den Höchstbetrag der Geldbußen fest, die bei Verstößen gegen geltende Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder damit verbundene interne Regelungen verhängt werden können. Die genaue Höhe der Geldbuße wird jedoch von jedem EU Mitgliedstaat festgelegt, was zu unterschiedlichen Geldbußen in den Ländern führen kann, in denen die Emittentin tätig ist.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt;
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend Bankensteuern

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem von den steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden kann nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, zum Beispiel aufgrund der Einführung von Bankensteuern, Finanztransaktionssteuern, Maßnahmen zur Übergewinnsteuer, oder anderen Abgaben oder Mindestbesteuerungsverfahren.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Über einen Minderheitsantrag der Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde in der Hauptversammlung der Emittentin am 24. Mai 2023 das Verlangen eingebracht, die Emittentin müsse gerichtlich gegen ihren Vorstand vorgehen. Behauptet wird ein Schaden von insgesamt rund 3,25 Millionen Euro, der durch angeblich pflichtwidrige Ausübung der Vorstandsfunktionen im Zusammenhang mit Aktienverkäufen bzw Bezugsrechtsübertragungen entstanden sei. Diese Vorwürfe werden seitens des Vorstands als inhaltlich falsch und rechtlich verfehlt und damit offenkundig unbegründet zurückgewiesen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt vom November 2023 wurde der beantragten Bestellung eines besonderen Vertreters stattgegeben, dieser hat im Dezember 2023 Klage gegen die betroffenen Vorstandsmitglieder eingebracht. Aufgrund einer gemeinsamen Ruhensanzeige wird das Verfahren derzeit nicht fortgesetzt.

In Österreich hat sich der Oberste Gerichtshof (OGH) im Geschäftsjahr in mehreren Entscheidungen mit Kreditbearbeitungsgebühren bei Verbraucherkrediten befasst. Die Judikatur griff anfangs Fälle auf, bei denen eine Bearbeitungsgebühr in Form eines prozentuellen Anteils des Gesamtkreditbetrags vereinbart war und erklärte diese für unzulässig. Es folgten weitere OGH-Entscheidungen, die diese Rechtsprechung zum Teil relativierten, zum Teil weiterentwickelten. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 überwogen Entscheidungen, die die Kreditbearbeitungsgebühren bei "grober Überschreitung" der der Bank tatsächlich entstandenen Kosten oder bei Intransparenz der vertraglichen Vereinbarung der Gebühr als unzulässig beurteilten. Eine einheitliche, inhaltlich aussagekräftige Judikaturlinie war nicht erkennbar. Aufgrund der langen Verjährungsfrist können Verbraucher auch weiter zurückliegend bezahlte Kreditbearbeitungsgebühren im Falle der Unzulässigkeit gerichtlich zurückfordern, allenfalls auch nur in dem die tatsächlichen Kosten der Bank übersteigenden Ausmaß. Die Emittentin hat für bestehende und mögliche Rückforderungsansprüche eine Rückstellung in Höhe von EUR 1,6 Mio. gebildet.

Im Jahr 2022 wurden Malversationen eines Mitarbeiters in Kroatien aufgedeckt. Dieser hatte insbesondere auch gefälschte Garantien an vermeintlich Begünstigte übermittelt, seitens derer in der Folge Klagen gegen die Emittentin eingebracht wurden. Die Rechtsprechung dazu entwickelt sich uneinheitlich und nimmt keinen klaren Verlauf zu Gunsten der Emittentin. Die Verfahren dauern deutlich länger als anfänglich erwartet. Dies erhöht auch die potenziellen Verzugszinsen. Zudem wurden Vergleichsverhandlungen geführt und teilweise bereits abgeschlossen.

Die Emittentin sah sich daher veranlasst, die Rückstellung im Jahr 2025 um EUR 3,9 Mio. auf EUR 29,0 Mio. zu erhöhen.

In Slowenien hat sich seit Mitte 2023 die höchstgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Auslegung der nationalen Konsumentenschutzgesetze hinsichtlich Fremdwährungskrediten rückwirkend dahingehend geändert, dass den Banken höhere Informationspflichten vor Vertragsschluss auferlegt werden. Die Emittentin ist bereits mit mehreren Klagen konfrontiert, deren Gegenstand die Aufhebung des Vertrages ex tunc ist. Die Verfahren befinden sich in erster und teilweise bereits in zweiter Instanz. Eine höchstgerichtliche Entscheidung liegt noch nicht vor. Im Jahr 2025 hat das zuständige slowenische Höchstgericht eine diesbezügliche Vorlagefrage an den EuGH gestellt, eine Entscheidung steht noch aus. Von etwaigen Rückforderungen sind nicht nur bestehende Kreditverträge, sondern auch bereits rückbezahlte Kreditverträge betroffen. Die Emittentin hat unterschiedliche Szenarien über mögliche Rückzahlungsbeträge und Inanspruchnahmen unterstellt und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wahrscheinlichkeiten einen erwarteten Zahlungsmittelabfluss ermittelt. Die so ermittelte Rückstellung betrug im Geschäftsjahr 2025 EUR 8,0 Mio. Die Höhe der Rückstellung stellt die bestmögliche Schätzung des zukünftigen Abflusses von Zahlungsmitteln dar. Es bleiben jedoch Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die endgültigen Zahlungen von den getroffenen Annahmen der Rückstellungsbildung abweichen. Dies betrifft neben der zeitlichen Dauer insbesondere die Inanspruchnahmen und die erwarteten Rückzahlungsbeträge für bestehende bzw. bereits getilgte Kredite.

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Bankkonzession der Emittentin beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständige Behörde hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Mindesterfordernisses an Eigenmitteln derartige Maßnahmen beschließen.

1.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Potentielle Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Gegenstand des Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Schuldverschreibungen spezifisch und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Prospekts, einschließlich der jeweiligen Endgültigen Bedingungen und der emissionsspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Gläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potentielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen des Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "*5 Emissionsbedingungen*" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "*1 Risikofaktoren*" dieselben Bedeutungen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Risikofaktoren gliedern sich in die nachfolgend angegebenen Kategorien abhängig von ihrer Art auf. In jeder der folgenden Kategorien werden die wesentlichsten Risikofaktoren entsprechend der Beurteilung ihrer Wesentlichkeit aufgeführt:

1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

1.2.2 Risikofaktor in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung, die Kosten, den Markt und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung zum oder die Einbeziehung in den Handel von Schuldverschreibungen

1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen

1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

1.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Interessenkonflikte

1.2.9 Risikofaktor in Bezug auf Währungen und Inflation

1.2.10 Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (Green Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) und/oder soziale Anleihen (Social Bonds) begeben werden

1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko ist vor allem in Zeiten steigender Inflation von wesentlicher Bedeutung. Die Erwerber von verzinslichen Schuldverschreibungen sind vor allem bei fixverzinslichen, aber auch bei variabel verzinsten Anleihen einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt und je länger die Laufzeit ist. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Schuldverschreibungen während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und je niedriger deren Kupon ist.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-Floater“) sowie Schuldverschreibungen mit einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung („Fix to Float Anleihen“), die abhängig von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Schuldverschreibungen ausgegangen werden. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind tendenziell volatile Anlagen. Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Referenzzinssätzen Zahlungen von Zinsen ausfallen

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist die Zahlung der Zinsen von einem Zinssatz abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit dem jeweiligen Referenzzinssatz verbunden sind. Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Risiko der Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten

EURIBOR und andere Arten von Referenzzinssätzen gelten als „Referenzwerte" (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO"). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist.

Die Benchmark-VO kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwertzinssatz gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

Die Verwendung eines Zinssatzes, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen, angepasst oder in sonstiger Weise betroffen sein;

Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Wertes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem).

Fortlaufende Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte oder zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) vorgenommen werden (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

1.2.2 Risikofaktor in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

1.2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht vollständig von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, sind die Anleihegläubiger dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch

"Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 – "**CET 1**"); (ii) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1* – "**AT 1**"); (iii) Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**"); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Sofern Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht vollständig von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, können diese Forderungen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung unterliegen und daher kann der Nennbetrag der gedeckten Schuldverschreibungen herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, sofern ihre Forderungen nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

(b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;

(c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;

(d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB die Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind); und

(e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldtitel"), d.h. Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen unter den gedeckten Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen unter den gedeckten

Schuldverschreibungen, die nicht von den Vermögenswerten des jeweiligen Deckungsstocks gedeckt sind, nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Deckungswerte der gedeckten Schuldverschreibungen könnten nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin aus den gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem jeweiligen Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden

Die gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Vermögenswerte gedeckt, die die im österreichischen Pfandbriefgesetz, BGBl. I Nr. 199/2021 idgF (das "**PfandBG**") angegebenen Anforderungen erfüllen. Zahlungsansprüche von Anleihegläubigern der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch verschiedene (Arten von) Deckungsstöcke(n) mit verschiedenen Vermögenswerten besichert.

Im Fall von Insolvenz-, Abwicklungs- oder Exekutionsverfahren betreffend die Emittentin oder ihre Vermögenswerte werden die relevanten Deckungswerte von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt und dürfen nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch diese Deckungswerte gedeckten Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Allerdings könnten die Deckungswerte des Deckungsstocks, der für die jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen relevant ist, nicht immer ausreichen, um die Verpflichtungen aus den jeweiligen gedeckten Schuldverschreibungen zu decken, oder die Ersatzwerte könnten dem relevanten Deckungsstock nicht rechtzeitig hinzugefügt werden. Außerdem dürfen Kreditforderungen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers als Deckungswerte in das Deckungsregister eingetragen werden. Ohne die gesetzlich erforderliche Zustimmung gilt eine Eintragung als nicht erfolgt, und in diesem Fall würden die im Deckungsregister eingetragenen Kreditforderungen nicht mehr als Deckungswerte gelten, so dass andere Deckungswerte oder Ersatzwerte, die eine Emittentin nicht unbedingt jederzeit zur Verfügung hat, in den Deckungsstock aufgenommen werden müssten.

Die Deckungsstöcke werden voneinander getrennt geführt und besichern nicht alle gedeckten Schuldverschreibungen, sondern nur jene, die dem relevanten Deckungsstock zugeordnet sind. Daher sollten Anleger nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Deckungsstocks als jenem vertrauen, dem ihre gedeckten Schuldverschreibungen zugeordnet sind, und dessen Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden.

Risiko, dass in der Insolvenz der Emittentin die Fälligkeit Gedeckter Schuldverschreibungen hinausgeschoben wird

Wird über die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann der Besondere Verwalter die Fälligkeit der Gedeckten Schuldverschreibungen einmalig um bis zu 12 Monate verschieben, wenn er davon ausgeht, dass der ausstehende Gesamtnennbetrag am verlängerten Fälligkeitstag in voller Höhe gezahlt werden kann. Dieses auslösende Ereignis ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

In solch einem Fall wird auch die Zahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Gedeckten Schuldverschreibungen aufgeschoben und wird dieser zusammen mit den bis (exklusive) am Verlängerten Fälligkeitstag allenfalls angefallenen Zinsen zur Zahlung fällig. In solch einem Fall wird der Gesamtnennbetrag der Gedeckten Schuldverschreibungen vom (inklusive) des Fälligkeitstag bis zum (exklusive) Verlängerten Fälligkeitstag zum in den Emissionsbedingungen angegebenen Zinssatz weiter verzinst und wird zahlbar an jedem Zinszahlungstag ab (exklusive) dem Fälligkeitstag bis zum (inklusive) Verlängerten Fälligkeitstag (jeweils wie in den anwendbaren Emissionsbedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Emissionsbedingungen.

Gläubiger von Gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass weder die Nichtrückzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen aufgrund der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen noch die Verlängerung der Fälligkeit einen Kündigungsgrund darstellen, der zur vorzeitigen Rückzahlung der Gedeckten Schuldverschreibungen berechtigen würde.

Eine Verlängerung wird die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nicht verändern. Wenn der Fälligkeitstag einer Serie von gedeckten Schuldverschreibungen verlängert wird, wird daher auch der Fälligkeitstag anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen gleichzeitig verlängert, so dass die Reihenfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beibehalten wird. Infolgedessen tragen die Gläubiger anderer Serien von gedeckten Schuldverschreibungen, deren Fälligkeitstag in den verlängerten Zeitraum fallen würde, das Risiko, dass sie ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag nicht wie erwartet am vereinbarten Fälligkeitstag, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erhalten werden. Diese Gläubiger erhalten ihren ausstehenden Gesamtnennbetrag, wenn alle Zahlungen der Serie der gedeckten Schuldverschreibungen, für die der Aufschub ausgelöst wurde, am verlängerten Fälligkeitstag vollständig gezahlt wurden. Eine solche Verlängerung der Fälligkeit anderer Serien stellt keinen Kündigungsgrund dar.

Die Gläubiger sollten sich bewusst sein, dass sie kein Recht haben, einen verlängerten Fälligkeitstag zu beantragen. Eine Verlängerung wird von dem Besonderen Verwalter veranlasst und der verlängerte Fälligkeitstag wird von dem Besonderen Verwalter ohne Ermessen der Emittentin festgelegt. Wenn der Besondere Verwalter eine Verlängerung veranlasst, kann der Liquidationserlös geringer ausfallen.

1.2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf gewöhnliche nicht nachrangige (ordinary senior) Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen der Anleihegläubiger unter gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge

anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

(b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wäre, die sich außerhalb der EU befinden.

(c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;

(d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen); und

(e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

1.2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bevorrechtigte nicht nachrangige (senior-preferred) Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldtitel"; und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der

Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen der Anleihegläubiger unter bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen und Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen oder hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Eine Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

(b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wäre, die sich außerhalb der EU befinden;

(c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;

(d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen); und

(e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt

wurden.

Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen

Die Emissionsbedingungen der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen erhöht.

Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleihegläubiger die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahl-Rückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der bevorrechtigten nicht nachrangigen

(senior-preferred) Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten

Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennwert der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen und Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen oder hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Eine Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

(b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;

(c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;

(d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und

(e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldtitel", wie zB nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht

bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen

Die Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nicht bevorrechtigter Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere (vorrangige) Verbindlichkeiten eingehen kann

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nicht nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen, soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden

Wenn ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior)

Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleihegläubiger die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit an einem festgelegten Wahl-Rückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Forderungen von Anleihegläubigern unter nachrangigen Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Bedingungen und Final Terms von Wertpapieren), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen oder hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Eine Herabschreibung und Umwandlung der Kapitalinstrumente kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

(a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;

(b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden;

(c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils in demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;

(d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und

(e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131

Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90 Abs 3 BaSAG, der Artikel 48 Abs 7 BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. In Österreich sind die entsprechenden Bestimmungen am 29.5.2021 in Kraft getreten.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht wie dargestellt als Eigenmittel angerechnet werden können.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 BaSAG festgelegte Insolvenzrangfolge. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (z.B. Abwicklungsverfahren) nachrangig insbesondere gegenüber (i) Einlagen, (ii) vorrangigen unbesicherten Forderungen, und (iii) bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden. Gläubiger von Nachrangigen Schuldverschreibungen, die regulatorisch zum Ergänzungskapital zählen, sind in einer deutlich höheren Risikoklasse als Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen und damit einem höheren Ausfallrisiko ausgesetzt und können im Extremfall ihre Forderungen ganz verlieren.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen

Die Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer

anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesicherten oder nachrangigen) Fremdkapital oder anderen Verbindlichkeiten, das die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen.

Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleihegläubiger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen (jeweils, sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist). Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahl-Rückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der nachrangigen Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der

nachrangigen Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine allfällige vorzeitige Rückzahlung oder einen allfälligen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Rückzahlungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, kann die erwartete Rendite bei der Rückzahlung geringer als erwartet ausfallen und der Rückzahlungsbetrag unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Schuldverschreibungen mit Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung können zu einem für Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden und Anleihegläubiger können den Erlös aus einer solchen Kündigung möglicherweise nur zu ungünstigeren Konditionen wiederveranlagen

Schuldverschreibungen, die entweder ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (dh bei der Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen oder bei der Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen) gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Schuldverschreibungen ohne solche Rechte. Besteht ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Kündigung der Schuldverschreibungen vornehmen kann oder eine vorzeitige Rückzahlung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen mit Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin dann kündigen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Schuldverschreibungen

liegen oder wenn sich die Emittentin durch die Kündigung sonstige Kosten spart. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Kündigungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die gekündigten Schuldverschreibungen. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorsehen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen, sofern sich ein solcher Handelsmarkt entwickelt hat. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko. Falls nicht fix verzinste Schuldverschreibungen kein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorsehen und sich der (die) Referenzzinssatz(-sätze) nachteilig entwickelt(n), steht den Anleihegläubigern keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des (der) Referenzzinssatzes(-sätze) bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen kann kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung, die Kosten, den Markt und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Schuldverschreibungen keine bevorrechtete

Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Schuldverschreibungen sind – mit Ausnahme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß PfandBG – unbesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital könnten Fremdkapitalgebern Sicherheiten eingeräumt werden. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko)

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert, die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag (Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleihegläubiger zu diesem Preis Schuldverschreibungen verkaufen, können sie Verluste erleiden.

Auch Änderungen des Credit Spreads haben Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Wenn Schuldverschreibungen gekauft oder verkauft werden, können verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsentgelten) zusätzlich zu dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen entstehen. Die Emittentin berechnet ihren Kunden in der Regel Serviceentgelte, die entweder feste Mindestentgelte oder anteilsmäßige Entgelte abhängig vom Auftragswert sind. Sind weitere (inländische oder ausländische) Parteien an der Ausführung einer Order beteiligt, einschließlich aber nicht beschränkt auf inländische Dealer oder Makler auf fremden Märkten, werden Anleihegläubiger möglicherweise auch für die Maklergebühren und andere Gebühren/Serviceentgelte und Auslagen dieser Parteien (Drittkosten) in Anspruch genommen. Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen (direkte Kosten) zusammenhängen, müssen Anleger auch mit Folgekosten rechnen (z.B. Depotentgelte). Zusatzkosten können in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen entstehen. Der für die Schuldverschreibungen geltende Kaufpreis an einem bestimmten Tag enthält oftmals eine Spanne zwischen An- und Verkaufspreis enthält, sodass der Kaufpreis höher als der Preis ist, zu dem Anleihegläubiger diese Schuldverschreibungen an diesem Tag verkaufen können.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in Rechnung gestellte Serviceentgelte oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Die oben benannten Nebenkosten können die Erträge aus den Schuldverschreibungen erheblich mindern oder sogar ausschließen. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die

möglicherweise erzielten Erträge der Schuldverschreibungen übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Schuldverschreibungen erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme jederzeit funktionieren und entsprechende Transaktionen jederzeit ohne Beeinträchtigung durchgeführt werden können. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des Clearingsystems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearingsystems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung zum oder die Einbeziehung in den Handel von Schuldverschreibungen

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Schuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kommen

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Schuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Schuldverschreibungen kann - im Fall der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel an der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Schuldverschreibungen verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Schuldverschreibungen nicht gewährleistet werden, dass die Schuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogrammes – begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um neue Schuldverschreibungen, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt bestehen kann. Die Emittentin übernimmt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die Liquidität der Schuldverschreibungen zu gewährleisten oder die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt zu listen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die FMA ist befugt, den Handel der Schuldverschreibungen auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die FMA (§ 14 KMG 2019) und durch die Wiener Börse AG (§ 17 Abs 1 BörseG 2018), wenn die Schuldverschreibungen den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen

Allfällige Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann

Ein allfälliges Kreditrating von Schuldverschreibungen reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen. Außerdem können Kreditratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Kreditrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Kreditratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorengesetz, RGBl 49/1874 idgF, und das Kuratorenergänzungsgesetz, RGBl 111/1877 idgF, sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Solche Vertretung kann zu Interessenkonflikten mit einzelnen oder allen Gläubigern der Schuldverschreibungen führen oder kann auf sonstige Weise negative Auswirkungen auf die Interessen der Gläubiger haben.

Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Schuldverschreibungen kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein und Anleihegläubiger können uU aufgrund von Haftungsausschlüssen oder -beschränkungen der Emittentin für entstandene Schäden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen.

Aufgrund bestimmter Gesetze und Vorschriften für Investitionen (zB wertpapierspezifische oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen) oder aufgrund der Prüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden könnte eine Anlage in die Schuldverschreibungen für einzelne potenzielle Anleger eingeschränkt sein. Überdies sehen die maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können.

1.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Interessenkonflikte

Interessenskonflikte können die Anleihegläubiger negativ beeinflussen

Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu treffen hat und die die auf Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Schuldverschreibungen durch einen oder mehrere Finanzintermediäre erhalten diese Finanzintermediäre für die Übernahme bzw. den Vertrieb und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls ein(e) Gebühr/Serviceentgelt, wodurch für potenzielle Anleger höhere Kosten beim Erwerb der Schuldverschreibungen entstehen könnten.

Die Emittentin kann am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

1.2.9 Risikofaktor in Bezug auf Währungen und Inflation

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einer Schuldverschreibung, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung bzw. Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen führen.

Sofern der durch verzinste Schuldverschreibungen verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Referenzzinssatzes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Schuldverschreibungen nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Referenzzinssatzes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung ab, was das Risiko der verzinsten Schuldverschreibungen zusätzlich erhöhen kann.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

1.2.10 Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen (Green Bonds) und/oder soziale Anleihen (Social Bonds) begeben werden

Risiken in Zusammenhang mit bestehenden oder künftigen Regulierungsinitiativen oder freiwilligen Standards betreffend Green Bonds und Social Bonds und den Erwartungen der Anleger

Die Emittentin wird Schuldverschreibungen mit einer bestimmten Verwendung der Nettoemissionserlöse begeben, wie z. B. grüne Anleihen (Green Bonds) oder soziale Anleihen (Social Bonds) (die "**ESG Schuldverschreibungen**"). Die Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) von und der Marktkonsens darüber, was ein „grünes“, „nachhaltiges“, „soziales“ oder gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder einen Kredit, der ein solches Projekt finanzieren kann, ausmacht oder als solches klassifiziert werden kann, ist seit mehreren Jahren in ständiger Entwicklung und wird auch weiterhin fortgesetzt. Darüber hinaus war und ist dieser Bereich Gegenstand vieler und weitreichender freiwilliger und regulatorischer Initiativen zur Entwicklung

von Regeln, Richtlinien, Standards, Taxonomien und Zielen.

Auf EU-Ebene wurden mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (die "**EU-Taxonomie-Verordnung**"), die am 22.6.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 12.7.2020 in Kraft trat, sechs Umweltziele definiert und ein Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in der Europäischen Union geschaffen. Die EU-Taxonomie-Verordnung beauftragte die Europäische Kommission mit der Erstellung der sogenannten Liste ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten, indem sie technische Prüfkriterien für jedes Umweltziel durch delegierte Rechtsakte definierte. Die technischen Prüfkriterien für die Tätigkeiten, die zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wurden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 (*Delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie*) festgelegt, die am 9.12.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 1.1.2022 in Kraft trat. Die technischen Prüfkriterien für die anderen Umweltziele, nämlich die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme wurden durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der EU-Taxonomie-Verordnung angenommen. Im Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission im Rahmen des "Omnibus I"-Pakets Entwürfe für Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Berichterstattungspflicht (*Disclosure Delegated Act*) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486. In weiterer Folge wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission (der *Delegierte Rechtsakt*) zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung im Juli 2025 von der Europäischen Kommission angenommen und am 8. Jänner 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Delegierte Rechtsakt gilt ab dem 1. Jänner 2026, wobei berichtspflichtige Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025 übergangsweise auch die bis 31. Dezember 2025 geltenden Berichtsvorschriften anwenden können.

Am 30. November 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (die "**EU Green Bond-Verordnung**") im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die EU Green Bond-Verordnung ist am 20. Dezember 2023 in Kraft getreten und gilt seit dem 21. Dezember 2024. Die EU Green Bond-Verordnung führt den "European Green Bond" als freiwilliges Label für Emittenten von Anleihen mit "grüner" Verwendung der Erlöse ein. Um das Label "European Green Bond" verwenden zu dürfen, müssen die Emittenten die Erlöse aus der Emission des betreffenden Instruments in wirtschaftliche Tätigkeiten investieren, die mit der Taxonomie-Verordnung im Einklang stehen, wobei für Tätigkeiten, die nicht vollständig an die Taxonomie-Verordnung angepasst sind, bestimmte Ausnahmen gelten. Darüber hinaus müssen die Emittenten umfassende Verfahrens- und Offenlegungsanforderungen erfüllen (all diese Anforderungen sind der "**EU Green Bond Standard**").

Eine Übereinstimmung mit der Taxonomie-Verordnung ist kein zwingendes Element im Rahmenwerk zu nachhaltigen Finanzprodukten der Emittentin (das "**Framework**" oder "**Sustainable Bond Framework**"). Darüber hinaus sind die von der Emittentin im Framework festgelegten Emissions- und Dokumentationsverfahren nicht an die umfassenden Prozess- und Offenlegungsanforderungen des EU Green Bond Standard angepasst. Folglich können „grüne" Anleihen nicht als „Europäische Grüne Anleihen" nach dem EU Green Bond Standard qualifiziert werden. Jede Tranche von ESG Schuldverschreibungen, die als grüne Anleihen begeben wird, wird nur die Kriterien und Verfahren erfüllen, die im Framework festgelegt sind.

Die Emittentin kann nicht zusichern, dass ihr Framework und die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den ESG Schuldverschreibungen ganz oder teilweise bestehende oder zukünftige gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder gegenwärtige oder zukünftige Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien erfüllen, die ein Anleger oder seine Anlagen gemäß seiner eigenen Satzung oder anderen maßgeblichen Regeln oder Anlageportfoliomandaten einhalten muss.

Eine Anlage in solche ESG Schuldverschreibungen entspricht möglicherweise nicht den

Anforderungen eines Anlegers oder künftigen gesetzlichen oder freiwilligen Standards (wie den ICMA Green Bond Principles oder den ICMA Social Bond Principles) für Anlagen in Vermögenswerte mit „grünen“ oder „sozialen“ Eigenschaften.

Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser ESG Schuldverschreibungen haben und/oder zu negativen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten führen, die in Wertpapiere investieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

Risiko, dass die Verwendung der Erlöse in ESG-Projekten, die Umsetzung von ESG-Projekten oder eine Änderung bei der (Neu-)Zuteilung der Erlöse versagen kann

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Serie von ESG Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Betrag in Höhe der Nettoerlöse aus einem Angebot dieser ESG Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zu verwenden ist, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke, Nachhaltigkeit oder soziale Zwecke (Environmental, Social and Governance („ESG“)) fördern („**ESG-Projekte**“). Die Emittentin hat für Emissionen von ESG Schuldverschreibungen das Framework geschaffen, in dem die Zulassungskriterien für solche ESG-Projekte auf der Grundlage von Empfehlungen von der International Capital Market Association ("**ICMA**") (den ICMA Green Bond Principles sowie den ICMA Social Bond Principles und insgesamt die "**ICMA Sustainable Bond Richtlinien**") veröffentlichten freiwilligen Richtlinien für die Emission grüner Anleihen, nachhaltiger Anleihen oder sozialer Anleihen weiter spezifiziert sind. ESG Schuldverschreibungen, die unter dem Framework begeben werden, qualifizieren sich jedoch nicht als "European Green Bonds" gemäß der EU Green Bond-Verordnung.

Das jeweilige Projekt oder die Nutzung, die Gegenstand der ESG-Projekte sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen, können möglicherweise nicht auf die vorgesehene Weise in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Zeitplan umgesetzt werden, und dementsprechend werden diese Erlöse möglicherweise nicht vollständig für diese ESG-Projekte ausgezahlt. ESG-Projekte werden möglicherweise nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt nicht oder nicht mit den Ergebnissen oder Resultaten (unabhängig davon, ob sie sich auf die Umwelt beziehen oder nicht) abgeschlossen, die von der Emittentin ursprünglich erwartet oder vorausgesehen wurden. Die ursprünglich als ESG-Vermögenswerte qualifizierten Vermögenswerte könnten während der Laufzeit der ESG Schuldverschreibungen als solche disqualifiziert werden. Die Laufzeit der ESG-Vermögenswerte könnte weiters nicht mit der Mindestlaufzeit der ESG Schuldverschreibungen übereinstimmen, so dass die Erlöse neu zugewiesen werden müssten und Ersatzvermögenswerte erforderlich wären. Eine solche Neuzuweisung könnte daran scheitern, dass es keine neuen ESG-Vermögenswerte gibt, so dass der Betrag, der dem Erlös aus der Emission der ESG Schuldverschreibungen entspricht, nicht wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, verwendet wird kann.

Ein solches Ereignis oder ein solches Versäumnis der Emittentin (a) stellt (i) keine Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung der ESG Schuldverschreibungen, (ii) keinen Rechtsgrund, die ESG Schuldverschreibungen zu kündigen, dar und (iii) hat keine Auswirkung Verlustabsorptionsfähigkeit der ESG Schuldverschreibungen und (b) gibt den Inhabern nicht das Recht (i) die ESG Schuldverschreibungen anderweitig vorzeitig zu kündigen, (ii) Zahlungen unter den ESG Schuldverschreibungen zu beschleunigen und (iii) Ansprüche gegen die Emittentin zu begründen.

Jedes vorgenannte Ereignis oder jeder vorgenannte Ausfall kann erhebliche nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen. Darüber hinaus können die Inhaber verpflichtet sein, die finanziellen Risiken einer Anlage in solche ESG Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu tragen oder die ESG Schuldverschreibungen aufgrund ihrer Portfoliomandate zu einem ungünstigen Marktpreis zu verkaufen.

Es können Risiken in Bezug auf ESG-Ratings und/oder Meinungen in Verbindung mit dem Framework bestehen.

Die Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck einer Stellungnahme (z.B. einer Second Party Opinion – „**SPO**") eines Dritten (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin

eingeholt wurde oder nicht), die im Zusammenhang mit dem Framework und/oder der Emission von ESG Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG-Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt wird, bleibt ungewiss. Eine solche Stellungnahme befasst sich möglicherweise nicht mit Risiken, die sich auf den Marktpreis der ESG Schuldverschreibungen oder der ESG-Projekte auswirken, denen die Emittentin die Erlöse aus den ESG Schuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Ein späterer Widerruf einer solchen Stellungnahme stellt kein Verzugsereignis der ESG Schuldverschreibungen dar und gibt den Anleihegläubigern kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche gegen die Emittentin.

Darüber hinaus kann jeder Widerruf einer solchen Stellungnahme oder einer Stellungnahme, in dem der Emittentin bescheinigt wird, dass sie die in dieser Stellungnahme genannten Punkte ganz oder teilweise nicht einhält, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis dieser ESG Schuldverschreibungen haben und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapieren, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden, nach sich ziehen.

Unabhängig davon können die ESG-Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist, und die damit verbundenen Managementvorkehrungen, die zur Minderung dieser Risiken getroffen wurden, in Zukunft von ESG-Ratingagenturen bewertet werden, unter anderem durch ESG-Ratings. ESG-Ratings können von ESG-Rating-Agenturen unterschiedlich ausfallen, da die zur Bestimmung von ESG-Ratings verwendeten Methoden voneinander abweichen können. ESG-Ratings sind nicht notwendigerweise ein Indikator für die derzeitige oder künftige operative oder finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin oder für die künftige Fähigkeit, die ESG Schuldverschreibungen zu bedienen, und gelten nur für den Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich ausgegeben wurden. Jeder Entzug eines ESG-Ratings kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ESG Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind.

Weiters besteht das Risiko, dass ein solches ESG-Rating oder eine SPO keine angemessene und umfassende Zusammenfassung der zugrundeliegenden Fakten liefert oder dass ein solches ESG-Rating oder eine solche Stellungnahme nicht alle relevanten Risiken berücksichtigt.

Die Notierung oder Zulassung zum Handel von als grüne Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen und/oder Sozialanleihen begebenen Schuldverschreibungen könnte die Erwartungen oder Anforderungen der Anleger nicht erfüllen.

Für den Fall, dass ESG Schuldverschreibungen an einer Börse in einem speziellen „ESG", „grünen", „ökologischen", „nachhaltigen", „sozialen" und/oder gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse (wie z.B. das Vienna ESG Segment der Wiener Börse) oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob reguliert oder nicht) notieren oder zum Handel zugelassen werden, kann es sein, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise nicht den Erwartungen oder Anforderungen von Anlegern entspricht, sei es aufgrund gegenwärtig oder künftig geltender Gesetze oder Verordnungen oder sonstiger maßgeblicher Vorschriften oder Anlageportfolio-Mandate, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von ESG-Projekten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel je nach Börse oder Wertpapiermarkt unterschiedlich sein können. Eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel könnte in Bezug auf diese ESG Schuldverschreibungen nicht erreicht werden oder, falls die Emittentin eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel erhält, könnten eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der ESG Schuldverschreibungen nicht aufrechterhalten werden.

Wenn solche ESG Schuldverschreibungen nicht mehr an einem bestimmten „ESG", „grünen", „ökologischen", „nachhaltigen", „sozialen" und/oder gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse notieren oder zum Handel zugelassen sind, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis solcher ESG Schuldverschreibungen und möglicherweise auch auf den Marktpreis anderer ESG Schuldverschreibungen haben, die zur Finanzierung von ESG-Projekten bestimmt sind, und/oder nachteilige Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Anlage in Wertpapiere haben, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden.

2 EMITTENTIN

2.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1.1 Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Die BKS Bank AG, mit dem Sitz in Klagenfurt und der Geschäftsanschrift 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt als zuständiges Handelsgericht zu FN 91810s, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

2.1.2 Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussagen verzerren könnten.

2.1.3 Erklärung zu Sachverständigen

Die Emittentin erklärt, dass keine Berichte von Sachverständigen in den Prospekt aufgenommen wurden.

2.1.4 Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben zum Kreditrating der Emittentin und die Angaben zum Kreditrating des hypothekarisch besicherten Deckungsstocks der Emittentin stammen von der Kreditratingagentur S&P Global Ratings Europe Limited ("**S&P Global**").

Die Angaben zu den ESG Ratings der Emittentin stammen von der ESG-Ratingagentur Institutional Shareholder Services Inc. ("**ISS ESG**"), vom VÖNIX Nachhaltigkeitsindex ("**VÖNIX**") und MSCI ESG Research LLC ("**MSCI ESG Research**").

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen dritten Personen veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

2.1.5 Erklärung zur Billigung durch die FMA

Dieser Prospekt wurde gemäß der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 durch die FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospekt-Verordnung.

Die Billigung durch die FMA sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.

2.2 ABSCHLUSSPRÜFER

2.2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss 2025 der Emittentin wurden durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, durch Mag. Wolfgang

Wurm, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss 2024 der Emittentin wurde durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien, durch Mag. Wolfgang Wurm, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH ist Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen Österreichs.

2.2.2 Wechsel des Abschlussprüfers

Während des von den historischen Finanzinformationen (gem. Punkt 2.11.1) abgedeckten Zeitraums gab es keinen turnusmäßigen Wechsel des Abschlussprüfers.

2.3 RISIKOFAKTOREN

2.3.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen können, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen

Siehe Abschnitt 1. "RISIKOFAKTOREN", Punkt "1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin" und "1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf Rechtliche Rahmenbedingungen".

2.4 ANGABEN ZUR EMITTENTIN

2.4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "BKS Bank AG", der kommerzielle Name lautet "BKS Bank".

Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträger-Kennung (LEI).

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen. Der LEI der Emittentin lautet 529900B9P29R8W03IX88.

Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer der Emittentin

Die Wurzeln der Emittentin reichen bis in das Jahr 1922 zurück in dem die Gründung der "Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co" auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag der Emittentin in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch des damaligen Bezirksgerichts Klagenfurt unter HRB 885 am 4. Juli 1928 als "Bank für Kärnten".

Angaben zur Emittentin

Die Emittentin hat ihren Sitz in Klagenfurt, Österreich und ihrer Geschäftsanschrift lautet St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich, an der sich ebenfalls ihre Geschäftsleitung befindet. Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich.

Die Telefon-Nummer der Emittentin lautet +43 463 5858-0, ihre Homepage lautet: www .bks.at. Die Angaben auf der Homepage der Emittentin sind nicht Teil dieses Prospekts, mit Ausnahme

der Dokumente, die per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden (siehe unter Punkt 2.14).

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, bleibt von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Entwicklungen in der Weltwirtschaft sowie auf den globalen Finanzmärkten wirken sich weiterhin wesentlich auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Finanzprodukten und Dienstleistungen aus. Insbesondere beeinträchtigen handelspolitische Spannungen, wie etwa erhöhte US-Importzölle und anhaltende protektionistische Tendenzen, globale Lieferketten und können die Exportnachfrage dämpfen. Der zunehmende Nationalismus und die Schwächung multilateraler Entscheidungsprozesse stellen zusätzliche Risikofaktoren dar.

(Geo-)politische Konflikte – darunter der Nahostkonflikt, die eskalierenden Spannungen im Zusammenhang mit dem Iran sowie der Krieg in der Ukraine – wirken sich weiterhin schwer kalkulierbar auf das wirtschaftliche Umfeld aus, insbesondere durch anhaltende Unsicherheiten in der Energieversorgung und eine erhöhte Inflation.

Zudem führt der Klimawandel zu zusätzlichen Unsicherheiten. Zunehmende Extremwetterereignisse sowie sich verschärfende regulatorische Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit können wirtschaftliche Aktivitäten beeinträchtigen und wirken sich potenziell auf Geschäftsmodelle und Risikopositionen der Emittentin aus.

All diese Faktoren können potenziell Auswirkungen auf die Emittentin haben und deren Planungen, Erwartungen und Prognosen erschweren sowie einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Darüber hinaus sind in jüngster Zeit keine Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingetreten, die in hohem Maße für die Bewertung ihrer Solvenz relevant sind.

Angabe der Ratings, die für die Emittentin in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden.

Kreditratings

Das Pfandbriefprogramm der Emittentin und die damit verbundenen Emissionen wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts zuletzt am 13. März 2026 von S&P Global mit "AAA" Ratings bewertet. Das Kreditrating der Emittentin wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts zuletzt am 6. Februar 2026 von S&P Global mit einem "BBB+" Rating bewertet, wobei als Bestandteil dieses Ratings ein Stand-Alone Credit Profile (SACP) von "bbb" zugewiesen wurde. Der Ausblick dieser Ratings ist stabil.

S&P Global hat seinen Sitz in der Europäischen Union und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen idgF ("**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert. Die Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") veröffentlicht auf ihrer Website ("https://www .esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation") eine Liste von Kreditratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß den Artikeln 16, 17 oder 20 der EU-Kreditratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

Die Kreditrating Kategorien von "AAA" bis "CCC" können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Kreditrating Kategorien vorzunehmen.

"**AAA**" – Verpflichtungen der Kreditrating Kategorie "AAA" werden als von höchster Qualität, mit minimalem Risiko, eingestuft.

"**BBB**" – Ein Schuldner mit dem Rating "BBB" verfügt über ausreichende Kapazitäten, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Es ist jedoch wahrscheinlicher, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder veränderte Umstände die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen schwächen.

"**Ausblick**" – Ein Kreditrating-Ausblick von S&P Global bewertet die potenzielle Ausrichtung eines langfristigen Kreditratings auf mittlere Sicht (typischerweise sechs Monate bis zwei Jahre). Bei der Festlegung eines Kreditrating-Ausblicks werden Änderungen der wirtschaftlichen und/oder grundlegenden Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Ausblick ist nicht unbedingt ein Vorläufer einer Kreditratingänderung oder eines zukünftigen Credit Watch. Positiv bedeutet, dass ein Kreditrating erhöht werden kann, negativ bedeutet, dass ein Kreditrating gesenkt werden kann, und stabil bedeutet, dass sich ein Kreditrating wahrscheinlich nicht ändern wird.

Das Stand-Alone Credit Profile (SACP) stellt einen Zwischenschritt bei der Bewertung der gesamten Kreditwürdigkeit eines Finanzinstituts dar, bevor externe Unterstützung oder Eingriffe berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zur Bedeutung der Kreditratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Homepage von S&P Global (https://www .spglobal.com/ratings/en/) abgerufen werden. Die Angaben auf der Homepage sind nicht Teil dieses Prospekts.

ESG Ratings

Die Emittentin wurde von der ISS ESG-Ratingagentur in der Ratingklasse "Financial/Public and Regional Banks" zuletzt im Jahr 2025 mit 'C+' bewertet. Die Ratingskala reicht von D- bis A+ und misst die absolute Leistung, um alle Unternehmen einer Branche auf vergleichbare Weise zu bewerten. Hinter den Buchstaben D- bis A+ steht eine numerische Skala von 1 bis 4. Die Buchstaben-Noten entsprechen einem Intervall von 0,25. Das Rating kann somit von "Schlecht" (D-, D, D+), "Mittel" (C-, C, C+), "Gut" (B-, B, B+) und bis "Ausgezeichnet" (A-, A, A+) reichen.

Das ESG-Unternehmensrating berücksichtigt ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der gesamten unternehmerischen Wertschöpfungskette, einschließlich der Lieferkette eines Unternehmens, der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Nutzungsphase und gegebenenfalls der Entsorgung von Produkten. Auch Kontroversen und Verstöße gegen globale Normen werden bei der Bewertung berücksichtigt. Weitere Informationen können auf der Homepage der ISS ESG-Ratingagentur eingesehen werden (https://www .issgovernance.com/esg/ratings/corporate-rating/). Die Angaben auf der Homepage sind nicht Teil dieses Prospekts.

Die Stammaktie der Emittentin wird im Nachhaltigkeitsindex VÖNIX der Wiener Börse gelistet. Im VÖNIX-Rating, der Nachhaltigkeits-Benchmark der Wiener Börse, wurde die Emittentin für das Jahr 2025/2026 mit einem "B+" bewertet. Die Emittentin ist bereits seit 2016 in diesem Index vertreten. 2025 hat die Emittentin zum vierten Mal den VÖNIX-Nachhaltigkeitspreis der Wiener Börse in der Kategorie "Financials" gewonnen. Partner des VÖNIX sind die VBV-Vorsorgekasse, die Raiffeisen Nachhaltigkeits-Initiative und die Schoellerbank Invest AG sowie als

technischer Partner die rfu research GmbH, verantwortlich für die Nachhaltigkeitsanalyse, und die Wiener Börse, zuständig für Indexmanagement, laufende Berechnung und Publikation.

Im Rahmen einer jährlichen Nachhaltigkeitsanalyse werden für jedes Unternehmen, das im Prime Market, Mid Market und Standard Market Continuous der Wiener Börse notiert, Informationen zu den relevanten Nachhaltigkeitskriterien erhoben. Als Quellen dienen öffentliche Unternehmensinformationen (Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte, Websites, Presseaussendungen etc.), unternehmensindividuelle Quellen (Fragebögen, Unternehmenskontakte) und sonstige Materialien (Medienberichte, Datenbanken etc.). Jedes Kriterium wird auf der Grundlage der verfügbaren Informationen auf einer Skala von -10 bis +10 bewertet. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungsfelder und Kriterien richtet sich nach der Relevanz für das jeweilige Unternehmen (z.B. aufgrund von Branchenzugehörigkeit, regionaler Struktur, Stellung in der Wertschöpfungskette etc.) Die Werte der Kriterien werden über mehrere Stufen zu einem Gesamtrating aggregiert und in eine Neun-Punkte-Skala von C- bis A+ überführt.

Letztlich werden alle Unternehmen mit einem Rating von A+, A, A-, B+, a und ab, sowie Unternehmen mit einem Rating von ba im oberen Bereich in den VÖNIX aufgenommen. Darüber hinaus können auch Unternehmen mit einem guten B und einem ba im unteren Bereich aufgenommen werden, um das beste Drittel einer Branche abzudecken. Weiter Informationen können auf der Homepage des VÖNIX eingesehen werden (www. voenix.at/#so-funktioniert-der-voenix). Die Angaben auf der Homepage sind nicht Teil dieses Prospekts.

Auf Basis der veröffentlichten Geschäftsberichte wurde die Emittentin, zuletzt im Jahr 2025, von MSCI ESG Ratings mit „A“ bewertet. MSCI ESG Ratings zielen darauf ab, die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen ESG-Risiken zu bewerten. Die Unternehmen werden auf einer branchenbezogenen AAA-CCC-Skala für die wichtigsten Schlüsselaspekte auf der Grundlage des Geschäftsmodells eines Unternehmens bewertet.

Darüber hinaus bestehen keine veröffentlichten Ratings für die Emittentin, die in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt worden wären.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.

Augenmerk wurde weiterhin auf die Gewinnung von Primäreinlagen gelegt. Ziel ist es insbesondere die Termineinlagen weiter auszubauen. Bei den Spareinlagen kommt es zu einer Verlagerung zu digitalen Sparkonten. Zur erfolgreichen Generierung langfristiger Refinanzierungsmittel dienten die eigenen Emissionen. Die Generierung wurde durch eine großvolumige Transaktion am internationalen Kapitalmarkt unterstützt. Darüber hinaus gab es seit dem letzten Geschäftsjahr der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Schulden- und Finanzierungsstruktur.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin entspricht ihrem Geschäftsmodell, das sich in erster Linie auf das Privat- und Firmenkundengeschäft konzentriert. Die Emittentin ist dabei hauptsächlich in Österreich, Slowenien, Kroatien, der Slowakei und Serbien tätig. Die Hauptfinanzierungsquellen der Emittentin sind Kundeneinlagen, begebene Schuldverschreibungen und Interbankeinlagen.

2.5 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

2.5.1 Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin erbringt sämtliche übliche Bankdienstleistungen einer Universalbank und bietet ihren Kunden ein umfassendes Angebot. Der Schwerpunkt im Kundengeschäft liegt auf der mittelständigen Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätigen und sonstigen Privatkunden. Zum 31.12.2025 beträgt die Anzahl an Privatkunden rund 167.000 und die Anzahl der Firmenkunden rund 28.000. Der Unternehmensgegenstand umfasst den Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäfts, des Beteiligungsfondsgeschäftes und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts ist die Emittentin zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt. Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18. August 2009 (GZ FMA-KI23 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der Emittentin wie folgt festgelegt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG	Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG	Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG	Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG	Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG	Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG	Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks
§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG	Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft); b) Geldmarktinstrumenten; c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft); d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps"); e) Wertpapieren (Effektengeschäft); f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG	Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG	Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG	Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften;
§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG	Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG	Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG	Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG	Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG	Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt
§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG	Die Vermittlung von Geschäften nach a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; d) Z 8;

Die Emittentin gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und passt sie in diesem Rahmen laufend an sich verändernde Marktszenarien an.

Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (*Private Equity*) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie Kooperationspartnern. In Österreich zählt zu ihren Kooperationspartnern unteranderem die Generali Versicherung AG und die start:bausparkasse AG, im Ausland werden andere Kooperationspartner eingebunden.

Als Regionalbank konzentriert sich die Emittentin bei der Auswahl ihrer Marktgebiete auf ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet in umliegenden Regionen. Sie verfügt über Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien, in der Slowakei und in Kroatien. Zudem betreibt sie Leasinggesellschaften in Österreich,

Slowenien, Kroatien, Serbien und in der Slowakei. Österreich ist mit 47 von 63 Filialen das dominierende Marktgebiet. Das österreichische Marktgebiet erstreckt sich entlang der Süd-Ost-Achse zwischen Kärnten und Wien und ist in die Vertriebsregionen Kärnten, Steiermark und Wien-Niederösterreich-Burgenland unterteilt. Das bedeutendste internationale Marktgebiet ist Slowenien, wo die Emittentin acht Filialen betreibt. Slowakische Kunden betreut sie mit drei Filialen in Bratislava, Banská Bystrica und Žilina. Kroatischen Kunden werden über vier Filialen in Rijeka, Zagreb und Split betreut. Das serbische Leasinggeschäft wird von Belgrad aus betrieben. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der Emittentin (www .bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung "Filialfinder" einsehbar.

Ziel der Emittentin ist es, bis 2050 bei den eigenen Geschäftsprozessen und bei ihren Produkten klimaneutral zu sein und bis 2040 das Kredit- und und Investmentportfolio an den Klimaschutzzielen des Pariser Abkommens auszurichten. Als Mitglied der Green Finance Alliance, einer Initiative des Klimaschutzministeriums für zukunftsorientierte Finanzunternehmen, ist es zudem das Ziel der Emittentin frühzeitig aus Finanzierungen von Geschäften mit Kohle, Erdöl und Erdgas auszusteigen.

Die Emittentin hat kurzfristige, wissenschaftsbasierte Klimaziele definiert, die eine gesteuerte Dekarbonisierung ihres Portfolios bis 2030 vorgeben und auf einem 1,5-Grad-Ziel basieren.

Anfang 2024 stellte die Emittentin gemeinsam mit der Caritas Stiftung Österreich die "Du & Wir-Stiftung" vor. Zum Datum dieses Prospekts beträgt das Stiftungskapital rund EUR 547.000 und Erträge aus dem Stiftungskapital werden jährlich für karitative Projekte ausgeschüttet. Im Frühjahr 2024 führte die Emittentin das „Du & Wir-Konto“ ein, bei dem im Wege der Du & Wir-Stiftung ein Tell des Kontoführungsentgelts sozialen Zwecken zugeführt wird. Bis Ende 2025 wurden 2.827 Konten eröffnet.

Die Emittentin versteht die Digitalisierung als festen Bestandteil ihrer Unternehmensstrategie und als einen der wichtigsten Treiber für ihr organisches Wachstum. Als hybride Universalbank verfolgt die Emittentin den Anspruch, ihre Beratungskompetenz in der gleichen Qualität sowohl persönlich als auch digital zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Bankgeschäfte der Emittentin sind digital verfügbar. Die konsequente Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben hat zu Vereinfachungen und Beschleunigungen in den Geschäftsprozessen geführt, was neben einem verbesserten Kundenerlebnis auch Kosteneinsparungen ermöglicht.

2.5.2 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu seiner Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

2.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR

2.6.1 Kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank. Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften bilden gemeinsam den BKS Bank Konzern (der "**BKS Bank Konzern**"). Der Vollkonsolidierungskreis des BKS Bank Konzerns umfasst neben der Emittentin inländische und ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern im Jahr 2025 zuzuordnen waren. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin ist im Konzernabschluss 2025 auf den Seiten 202 f dargestellt.

2.6.2 Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und ist von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.

2.7 TRENDINFORMATION

2.7.1 Beschreibung
a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses;
b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Außer wie in Punkt 2.7.2. dargestellt, sind der Emittentin seit dem Datum des Konzernabschlusses 2025 keine wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten bekannt.

2.7.2 Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die Emittentin ein Umfeld, das durch moderates globales Wachstum und anhaltende geopolitische sowie handelspolitische Unsicherheiten geprägt ist. Während der Internationale Währungsfonds ein weltweites Wachstum von 3,1% prognostiziert, bleibt der Ausblick in der Eurozone mit 1,1% verhalten. Insbesondere Deutschland zeigt ein schwaches Wachstum, während Länder wie Spanien, Frankreich und Italien mehr Dynamik beitragen. Für Österreich wird ein leicht verbessertes Wachstum von 0,9–1,1% erwartet; in den internationalen Kernmärkten rechnet die Emittentin mit höheren Zuwächsen, die den Planungsprämissen zugrunde liegen.

Die geldpolitischen Rahmenbedingungen gelten als stabil: Nach den Zinssenkungen der Jahre 2024 und 2025 wird der EZB-Leitzins 2026 voraussichtlich auf dem Niveau von 2,0% verharren. Dennoch können hohe Marktbewertungen in einzelnen Branchen zu selektiven Kurskorrekturen führen, was ein Risiko für die Kapitalmärkte darstellt.

(Quelle: Geschäftsbericht 2025 der Emittentin, Abschnitt Konzernlagebericht – Ausblick)

2.8 GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

2.8.1 Gewinnprognose oder -schätzung

Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.

2.9 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

2.9.1 Name und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung bei der Emittentin und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:
a) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans;
b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

Vorstand	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin

Mag. Nikolaus JUHÁSZ, geb. 1965 Vorstandsvorsitzender seit 01.07.2021 Vorstandsmitglied bestellt bis 30.06.2029	Aufsichtsratsmitglied: Oberbank AG, Linz BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wien Sonstiges: Mitglied der Spartenkonferenz der Wirtschaftskammern Steiermark und Kärnten, Mitglied des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Kärnten, Stv. Spartenobmann der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten Landeskoordinator Kärnten von respACT – Austrian business council for sustainable development Vorstandsmitglied Verband österreichischer Banken und Bankiers Vorstandsmitglied der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft Vorstandsmitglied der Vereinigung Österreichischer Industrieller für Kärnten Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland
MMag. Clemens BOUSQUET, MBA, geb. 1984 seit 01.11.2025 Vorstandsmitglied bestellt bis 31.10.2028	Aufsichtsratsmitglied: ALPENLÄNDISCHE GARANTIE – GESELLSCAFT m.b.H.; Linz
Mag. Renata MAURER NIKOLIC, geb. 1976 seit 01.04.2025 Vorstandsmitglied bestellt bis 31.03.2028	Aufsichtsratvorsitzende: BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb Vorsitzende des Verwaltungsrates: BKS Leasing d.o.o., Belgrad
Mag. Dietmar BÖCKMANN, geb. 1978 seit 01.06.2023 Vorstandsmitglied bestellt bis 31.05.2026	Aufsichtsratsmitglied: 3 Banken IT GmbH, Linz
Aufsichtsrat	**Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin**
Univ.-Prof. Dr. Sabine URNIK, geb. 1967 Vorsitzende des Aufsichtsrates bestellt bis zur o. HV 2027	Aufsichtsrat: Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H., Salzburg Sonstiges: Unirätin der Johannes Kepler Universität Linz Vizedekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Paris-Lodron-Universität Salzburg
Gerhard BURTSCHER, geb. 1967 Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats bestellt bis zur o. HV 2026	Vorstandsvorsitzender: BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck Vorstand: Peter Gaugg BTV Marketing Trophy Privatstiftung, Innsbruck Verband österreichischer Banken und Bankiers, Wien Aufsichtsratsvorsitzender: Silvretta Montafon Holding GmbH, Schruns

	Aufsichtsrat: Oberbank AG, Linz Moser Holding Aktiengesellschaft, Innsbruck Sonstiges: Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie Mitglied des Vorstandes der Vereinigung österr. Industrieller, Land Tirol Vorstandsmitglied der Deutschen Handelskammer in Österreich Direktionsrat der Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Tirol
Mag. Klaus WALLNER, geb. 1966 Aufsichtsratsmitglied bestellt bis zur o. HV 2030	Vorstand: Generali Versicherung AG, Wien Geschäftsführer: Generali Beteiligungsverwaltung GmbH, Wien Aufsichtsrat: Generali Bank AG, Wien BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien BONUS Vorsorgekasse AG, Wien
Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, geb. 1959 Aufsichtsratsmitglied bestellt bis zur o. HV 2029	Vorstandsvorsitzender: Oberbank AG, Linz Hainzl Privatstiftung, Linz MITTERBAUER Privatstiftung, Laakirchen Aufsichtsratsvorsitzender: Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft, Bad Hofgastein Aufsichtsratsmitglied: BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck Lenzing Aktiengesellschaft, Lenzing voestalpine AG, Linz Sonstiges: Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie Mitglied des Vorstandes österreichischer Banken und Bankiers Mitglied des Vorstandes Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft Mitglied des Vorstandes Wirtschaftsbund Oberösterreich Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland für das Bundesland Oberösterreich
DI Christina FROMME-KNOCH, geb.1970 Aufsichtsratsmitglied bestellt bis zur o. HV 2027	Geschäftsführerin: CARA Beteiligungs GmbH Aufsichtsratsvorsitzende: WIG Wietersdorfer Holding GmbH, Klagenfurt Unbeschränkt haftende Gesellschafterin und Funktionsträgerin: Knoch, Kern & Co. KG, Klagenfurt
Univ.Prof. Dr. Susanne KALSS, LL.M., geb. 1966 Aufsichtsratsmitglied bestellt bis zur o. HV 2030	Vorstand Irene und Georg Schwarz Privatstiftung Wenckheim Privatstiftung, Wien

	Ottakringer Privatstiftung, Wien SECUR-Privatstiftung, Wien Aufsichtsrätin: Ottakringer Holding AG Geschäftsführerin: ARP Ten GmbH Funktionsträgerin: IUGS Immobilien GmbH & Co KG IUGS Zinshaus GmbH & Co KG IUGS Holding GmbH & Co KG Sonstiges: Vorständin des Instituts für Unternehmensrecht
Dr. Reinhard IRO, geb. 1949 Aufsichtsratsmitglied bestellt bis zur o. HV 2028	Aufsichtsratsvorsitzender: SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG, Klagenfurt
Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie LINDSTAEDT, geb. 1968 Aufsichtsratsmitglied bestellt bis zur o. HV 2028	Vorstand: AMEBA Privatstiftung, Graz Sonstiges: Gründungspräsidentin Institute of Digital Sciences Austria (TU Linz)
Mag. Hannes BOGNER, geb. 1959 Aufsichtsratsmitglied bestellt bis zur o. HV 2026	Aufsichtsrat: BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck Oberbank AG, Linz PALFINGER AG, Bergheim bei Salzburg
Christoph KULTERER, geb. 1971 Aufsichtsratsmitglied bestellt bis zur o. HV 2029	Geschäftsführer: CK Drauland Arnoldstein GmbH, Spittal an der Drau CK Drauland Immobilien GmbH, Spittal an der Drau CK Investment GmbH, Spittal an der Drau Hasslacher Fernwärmeversorgung GmbH, Sachsenburg Hasslacher Holding GmbH, Sachsenburg Hasslacher Holzzentrum GmbH, Spittal an der Drau NORICA TIMBER Vertrieb GmbH, Feistritz Sonstiges: Vorstandsmitglied der österreichischen Industriellenvereinigung Präsident Verein "Weltkärntner" Funktionsträger: MS Kulterer Verwaltung KG, Spittal an der Drau
Sandro COLAZZO, geb. 1979 Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter)	
Andrea HAINGARTNER, BSc, geb. 1993 Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter)	
Roland IGUMNOV, geb. 1968 Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter)	
Marion DOVJAK, geb. 1972 Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter)	

Corinna DORAPONTI, geb. 1985
Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter)

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Es besteht die Möglichkeit, den Staatskommissär und dessen Stellvertreter wieder zu bestellen. Die Staatskommissäre und ihre Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Staatskommissär
Rat Mag. Stefan TRITTNER Staatskommissär Funktionsbeginn 01.01.2023
OR Ing. Mag. (FH) Jakob KÖHLER, MSc Staatskommissär-Stellvertreter Funktionsbeginn 01.01.2023

(*Quelle*: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf den entsprechenden Bestellungsbescheiden des Bundesministers für Finanzen)

2.9.2 Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 2.9.1 genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar angegeben werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BKS Bank Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Die Emittentin erklärt, dass Herr Mag. Nikolaus Juhász ein Aufsichtsratsmandat in der Oberbank AG, BTV Vier Länder Bank AG und in der der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. hält, mit der die Emittentin eine Geschäftsverbindung unterhält.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Im Aufsichtsrat der Emittentin sind auch Repräsentanten aus dem Kreis der größten Aktionäre vertreten. Bei diesen handelt es sich um Banken, insbesondere um die BTV Vier Länder Bank AG und die Oberbank AG, mit denen Geschäftsverbindungen bestehen. Es können Wettbewerbssituationen zwischen diesen Gesellschaften und der Emittentin entstehen. Sich daraus möglicherweise ergebende Interessenkonflikte dürfen aufgrund der die Mitglieder eines Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten keine Nachteile für die Emittentin nach sich ziehen.

Andere (potenzielle) Interessenkonflikte sind der Emittentin zum Zeitpunkt dieses Prospekts nicht bekannt.

2.10 HAUPTAKTIONÄRE

2.10.1 An der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

Die Stimm- und Kapitalanteile an der Emittentin stellen sich zum Datum dieses Prospekts wie in der folgenden Tabelle angeführt dar:

Stimm- und Kapitalanteile	
CABO Beteiligungsgesellschaft mbH	23,2 %
Oberbank AG (inkl. Unterordnungssyndikat mit Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH)	18,1 %
BTV Vier Länder Bank AG	17,9 %
G3B Holding AG	7,4 %
UniCredit Bank Austria AG	7,3 %
BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung	3,4 %
Streubesitz	22,8 %

(*Quelle*: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025.)

Die drei Kernaktionäre Oberbank AG, BTV Vier Länder Bank AG und G3B Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 43,43 % der Stimmrechte und Kapitalanteile an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüber hinaus ist der Emittentin nicht bekannt, dass einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes, ausgeübt werden

2.10.2 Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

Es sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

2.11 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

2.11.1 Historische Finanzinformationen und zusätzliche ausgewählte Informationen

Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 wurden nach International Financial Reporting Standards (IFRS) und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt und wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 (jeweils Bestandteil des Jahresfinanzberichts 2025 und des Jahresfinanzberichts 2024 wurden durch Verweis in den Prospekt inkorporiert (siehe unter Punkt 2.14).

Dieser Abschnitt enthält alternative Leistungskennzahlen (*Alternative Performance Measures*) auf Basis eigener Berechnungen der Emittentin, die sie zur besseren Vergleichbarkeit zu ihren Wettbewerbern zur Verfügung stellt.

Erfolgszahlen *(in Mio. EUR sofern nicht anders angeführt)*	**Geschäftsjahr zum 31.12** **2025**	 **2024**
Zinsüberschuss	230,2	241,6
Risikovorsorgen	-42,6	-40,1
Provisionsüberschuss	74,5	70,4
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	-1,8	-3,0
Handelsergebnis	0,5	1,0
Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	70,9	78,9
Verwaltungsaufwand	-165,6	-161,6
Periodenüberschuss vor Steuern bzw. Jahresüberschuss vor Steuern	164,5	186,8
Periodenüberschuss bzw. Jahresüberschuss nach Steuern	147,0	163,2
Ergebnis je Aktie in EUR	3,15	3,51

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, Konzernabschluss 2024)

Bilanz *(in Mio. EUR sofern nicht anders angeführt)*	**Geschäftsjahr zum 31.12.** **2025**	 **2024**	**SREP**[1]
Bilanzsumme	11.150,8	11.072,3	
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.165,5	873,7	
Nachrangkapital	293,8	269,4	
Forderungen an Kunden	7.543,1	7.441,4	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.048,4	6.934,3	
Eigenkapital insgesamt	2.062,7	1.924,3	
harte Kernkapitalquote (CET1)	15,0%	15,0%	5,91%
Gesamtkapitalquote	19,3%	19,4%	10,50%

[1] Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ("**SREP**")

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, Konzernabschluss 2024)

Eigenmittel nach CRR *(in Mio. EUR sofern nicht anders angeführt)*	**Geschäftsjahr zum 31.12.** **2025**	 **2024**
Total risk exposure amount (Gesamtrisikoposition)	7.196,4	6.695,3
Eigenmittel	1.390,5	1.296,6

– hiervon hartes Kernkapital (CET 1)	1.079,2	1.007,3
– hiervon gesamtes Kernkapital (CET 1 und AT 1)	1.144,4	1.072,4
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,0	15,0
Kernkapitalquote (in %)	15,9	16,0
Gesamtkapitalquote (in %)	19,3	19,4

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, Konzernabschluss 2024 sowie eigene Berechnungen basierend auf seiner Basis)

Unternemenskennzahlen	**Geschäftsjahr zum 31.12**		
(in % sofern nicht anders angeführt)	**2025**	**2024**	**2023**
Return on Equity nach Steuern[1]	7,4	8,8	10,8
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)[2]	44,2	41,3	38,7
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss)[3]	18,5	16,6	15,4
Risikokosten, bps[4]	48,0	44,3	20,8

[1] Return on Equity nach Steuern zeigt, wie das Eigenkapital des Unternehmens innerhalb eines Abrechnungszeitraums verzinst wird. Zur Berechnung setzt man den Jahresüberschuss bzw. den annualisierten Periodenüberschuss (nach Steuern) ins Verhältnis zum durchschnittlichen an den Jahres- bzw. Quartalsstichtagen des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Eigenkapital. Zu den Quartalsstichtagen wird der Periodenüberschuss annualisiert, um eine Vergleichbarkeit mit dem Gesamtjahr zu ermöglichen.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2025 und 2024 (das durchschnittliche Eigenkapital in der jeweiligen Formel errechnet sich als arithmetisches Mittel aus dem Eigenkapital am Beginn und am Ende der jeweiligen Periode):

Zum Stichtag 31.12.2025 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Jahresüberschuss\ nach\ Steuern}{durchschn.\ Eigenkapital} * 100 = \frac{147.022}{1.993.492} * 100 = 7{,}4\%$$

Zum Stichtag 31.12.2024 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Jahresüberschuss\ nach\ Steuern}{durchschn.\ Eigenkapital} * 100 = \frac{163.236}{1.846.617} * 100 = 8{,}8\%$$

Zum Stichtag 31.12.2023 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Jahresüberschuss\ nach\ Steuern}{durchschn.\ Eigenkapital} * 100 = \frac{179.068}{1.656.371} * 100 = 10{,}8\%$$

[2] Die Cost-Income-Ratio misst die operative Aufwand-Ertrags-Relation von Banken. Hierbei wird der im jeweiligen Geschäftsjahr angefallene Verwaltungsaufwand ins Verhältnis zu den operativen Erträgen der Bank gesetzt. Die operativen Erträge ergeben sich als Summe aus Zins- und Provisionserträgen, Handelsergebnis, Erträgen aus at-Equity bilanzierten Unternehmen und dem sonstigen betrieblichen Erfolg. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Prozentsatz der operativen Erträge durch den Verwaltungsaufwand aufgebraucht wird, und gibt Aufschluss über das Kostenmanagement und die Kosteneffizienz.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2025 und 2024:

Zum Stichtag 31.12.2025 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Verwaltungsaufwand}{\begin{matrix}Zinsübers.\ vor\ Risiko\ \text{inkl. at Equity Erträge} + Prov.übers. \\ + Handelserg. + so.betr.Ertrag - so.betr.Aufw.\end{matrix}} * 100 = \frac{165.638}{\begin{matrix}301.042 + 74.478 \\ 546 + 10.763 - 12.304\end{matrix}} * 100 = 44{,}2\%$$

Zum Stichtag 31.12.2024 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Verwaltungsaufwand}{\begin{matrix}Zinsübers.\ vor\ Risiko\ \text{inkl. at Equity Erträge} + Prov.übers. \\ + Handelserg. + so.betr.Ertrag - so.betr.Aufw.\end{matrix}} * 100 = \frac{161.574}{\begin{matrix}320.517 + 70.365 \\ 992 + 11.624 - 12.056\end{matrix}} * 100 = 41{,}3\%$$

Zum Stichtag 31.12.2023 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Verwaltungsaufwand}{\begin{matrix}Zinsübers.\ vor\ Risiko\ \text{inkl. at Equity Erträge} + Prov.übers. \\ + Handelserg. + so.betr.Ertrag - so.betr.Aufw.\end{matrix}} * 100 = \frac{153.296}{\begin{matrix}339.078 + 64.889 \\ 342 + 11.959 - 20.255\end{matrix}} * 100 = 38{,}7\%$$

[3] Die Risk-Earning-Ratio ist ein Risikoindikator im Kreditbereich und ist die Quote des Kreditrisikoaufwands im Verhältnis zum Zinsüberschuss. Der Prozentsatz zeigt das Verhältnis des Zinsüberschusses, der verwendet wird, um das Kreditrisiko zu decken. Zur Berechnung setzt man den Kreditrisikoaufwand ins Verhältnis zum Zinsüberschuss.

Die Berechnungen erfolgen anhand der Zahlenwerte aus den Geschäftsberichten 2025 und 2024:

Zum Stichtag 31.12.2025 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Kreditrisikoaufwand}{Zins\ddot{u}berschuss} * 100 = \frac{42.607}{230.154} * 100 = 18{,}5\%$$

Zum Stichtag 31.12.2024 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Kreditrisikoaufwand}{Zins\ddot{u}berschuss} * 100 = \frac{40.115}{241.606} * 100 = 16{,}6\%$$

Zum Stichtag 31.12.2023 errechnet sich der Wert wie folgt:

$$\frac{Kreditrisikoaufwand}{Zins\ddot{u}berschuss} * 100 = \frac{38.360}{248.646} * 100 = 15{,}4\%$$

[4] Bei den in Basispunkten (bps) gemessenen Risikokosten wird die annualisierte Kreditrisikovorsorge einer Bank dem durchschnittlichen Bruttokreditvolumen gegenübergestellt.

(*Quelle*: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf dem Konzernabschluss 2025 und dem Konzernabschluss 2024)

Im Konzernabschluss 2025 der Emittentin sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden "Entwicklung des Konzerneigenkapitals" auf der Seite 197; und "Konzern-Geldflussrechnung" auf der Seite 199.

Im Konzernabschluss 2024 der Emittentin sind weiters folgende Finanzinformationen zu finden "Entwicklung des Konzerneigenkapitals" auf der Seite 255; und "Konzern-Geldflussrechnung" auf der Seite 257.

Zusätzliche ausgewählte Informationen

Das Volumen nachhaltiger Produkte des BKS Bank Konzerns beträgt zum 31.12.2025 EUR 1.949 Mio. (31.12.2024: EUR 1.596 Mio.) und stieg damit um 22%. Das Neuvolumen nachhaltiger Kredite beträgt zum 31.12.2025 EUR 289 Mio. Der Anteil an ESG-Investmentbausteinen in der Vermögensverwaltung beträgt zum 31.12.2025 22,4% und 19,9% der Mitarbeiter in Österreich, Slowenien und Kroatien nahmen am Programm der betrieblichen Gesundheitsförderung der Emittentin teil. Der Anteil an weiblichen Führungskräften im BKS Bank Konzern beträgt zum 31.12.2025 37,5%. Um auch unterjährig ein regelmäßiges Feedback zu den Beratungsleistungen zu erhalten, wird seit 2020 die Kundenbefragung „Kontakt-Feedback“ durchgeführt. Kundinnen und Kunden, die in einer Filiale oder über einen anderen Kanal Kontakt mit BKS hatten, werden eingeladen, online eine Bewertung abzugeben. Die Befragung misst die Zufriedenheit mit der erlebten Beratungs- oder Serviceleistung und die Weiterempfehlungswahrscheinlichkeit. Die Gesamtzufriedenheit der Kundinnen und Kunden lag 2025 bei 90%. Der Net Promotor Score lag 2025 bei 72%.

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, Konzernabschluss 2024)

Nachhaltiges Produktionsvolumen

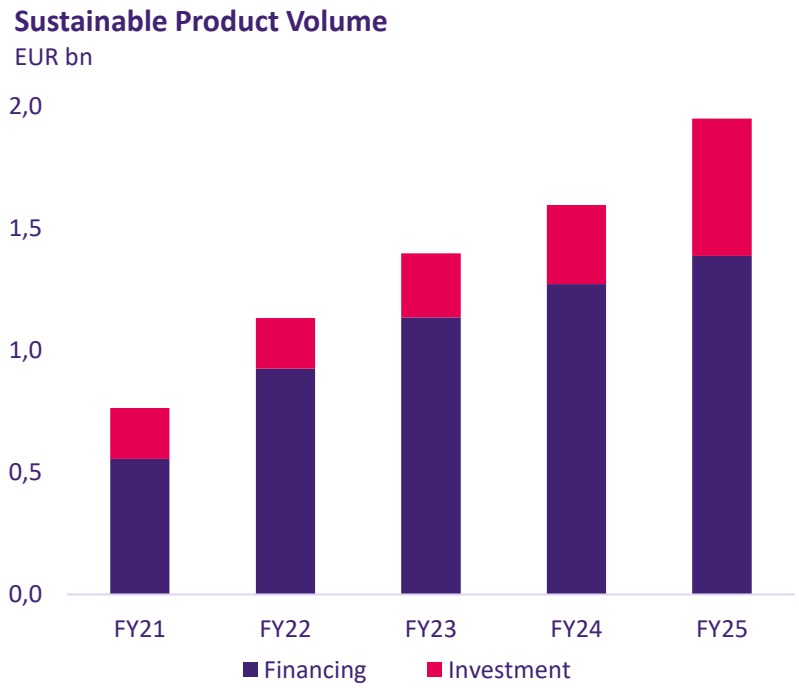

(*Quelle*: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025.)

Nachhaltiges Anlageregister

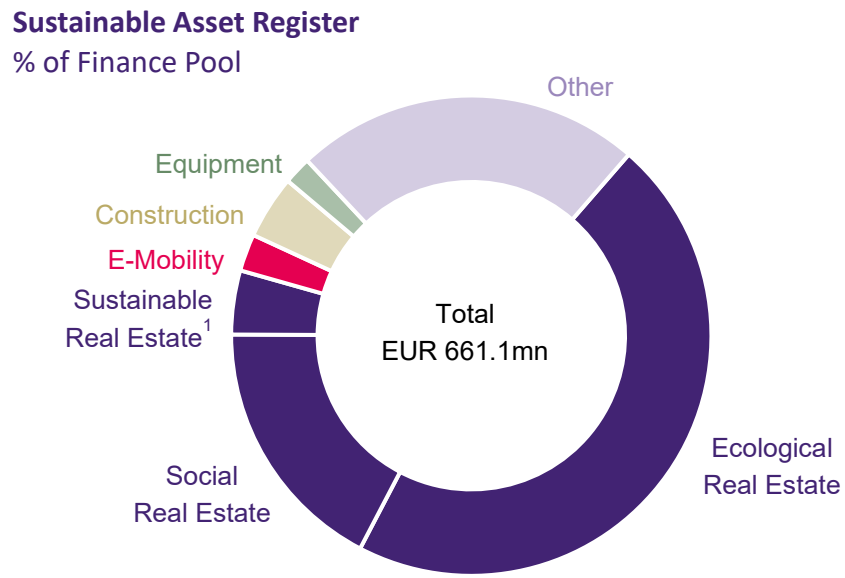

Gemäß den Definitionen der Oesterreichischen Nationalbank.

[1]Sustainable real estate wird als ökologisch und sozial definiert.

(*Quelle*: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025.)

Breakdown Assets, Liabilities & Equity

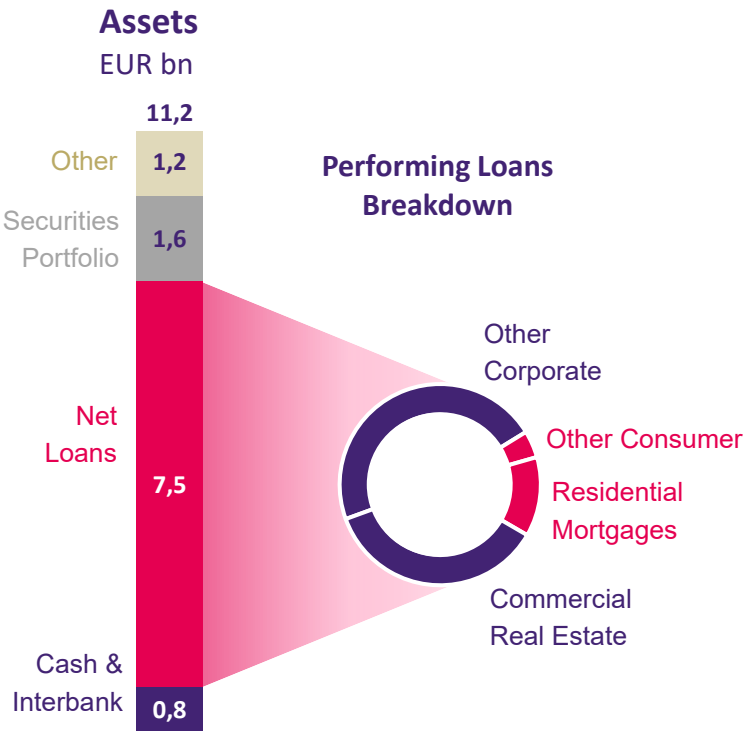

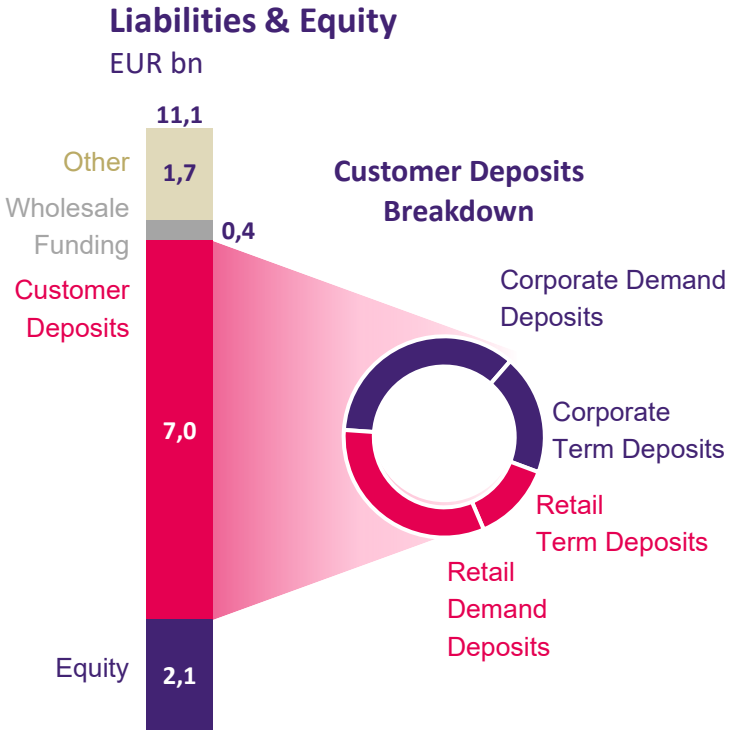

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025)

Kreditportfolio

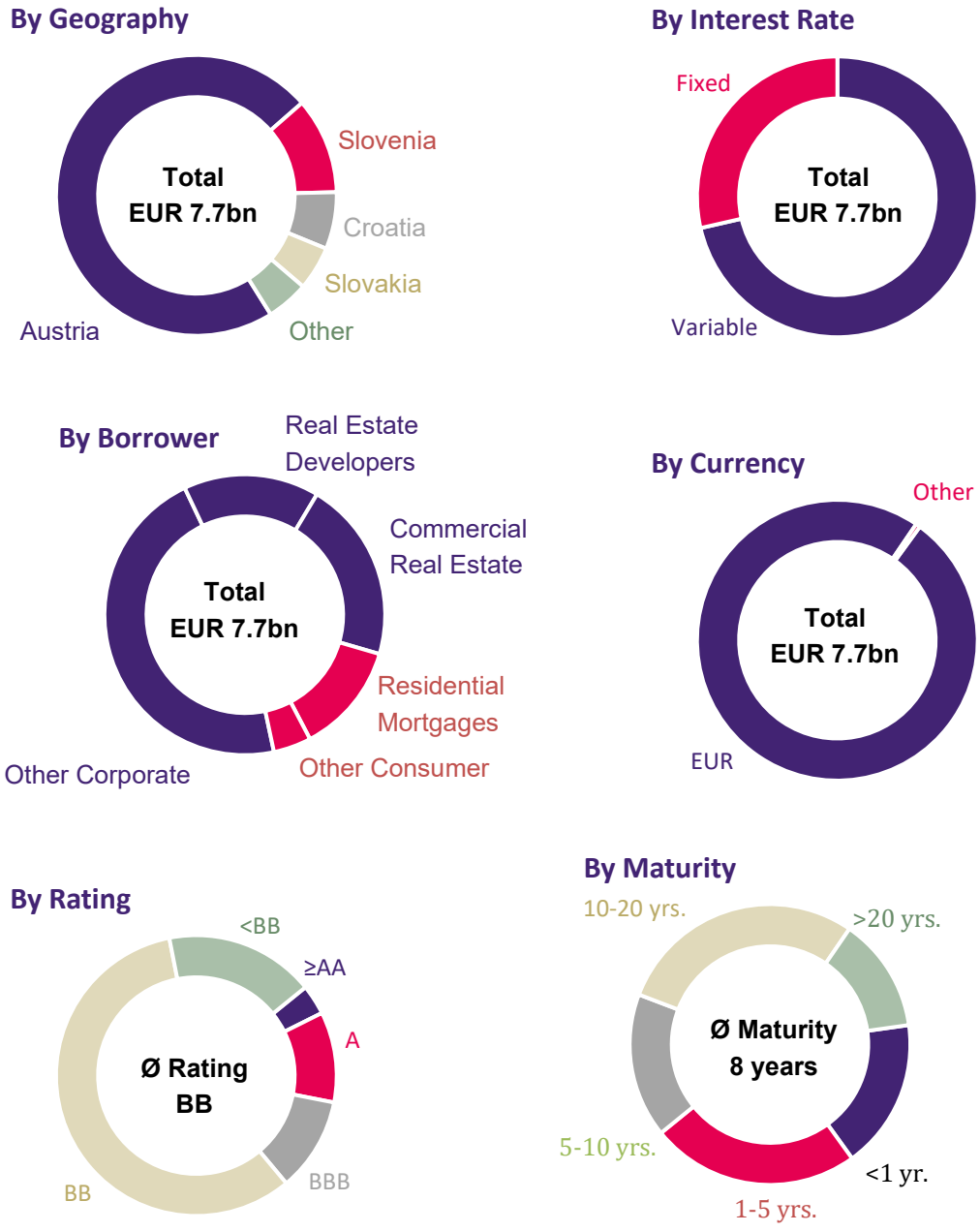

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025)

NPL-Ratio %; NPL Coverage %

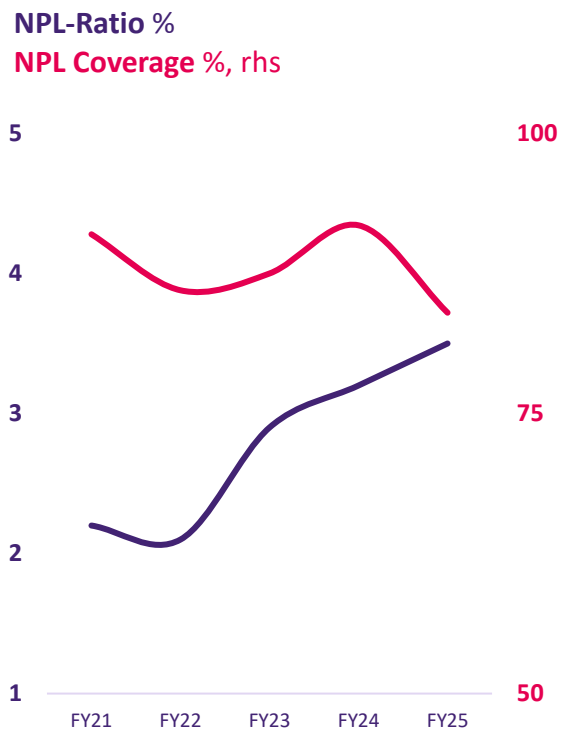

NPL-Quote (*NPL-Ratio*): Die Berechnung der NPL-Quote erfolgt nach den Vorgaben gemäß EBA-Dashboard. Grundlage bilden die Non-Performing-Loans in den Kategorien 5a – 5c des BKS Ratingsystems (Ausfallsklassen). Diese werden den Kunden- und Bankforderungen (inklusive OeNB Guthaben) gegenübergestellt. Die Daten werden gemäß EBA-Vorgaben aus der quartalsweisen FinRep-Meldung entnommen.

Coverage Ratio III (*NPL Coverage*): Die Coverage Ratio III ist eine interne Steuerungsgröße, bei der auch vorhandene Sicherheiten, bewertet nach den internen Belehngrenzen, in die Berechnung einbezogen werden. Die Coverage Ratio III ist somit die Relation von gebildeten Risikovorsorgen (Einzelwertberichtigung (EWB)) plus dieser Sicherheiten zur gesamten Risikoposition (Exposure at Default (EAD) der NPLs).

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025)

Non-Performing Loans

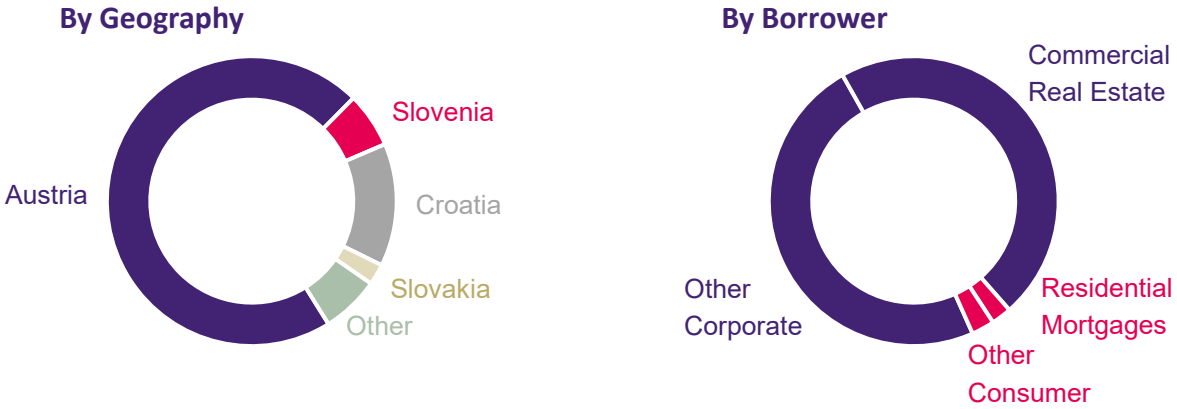

Non-Performing-Loans in den Kategorien 5a – 5c des BKS Ratingsystems (Ausfallsklassen).

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025)

Sensitivität des Eigenkapitals gegenüber dem Barwert (Equity Capital PV Sensitivity)

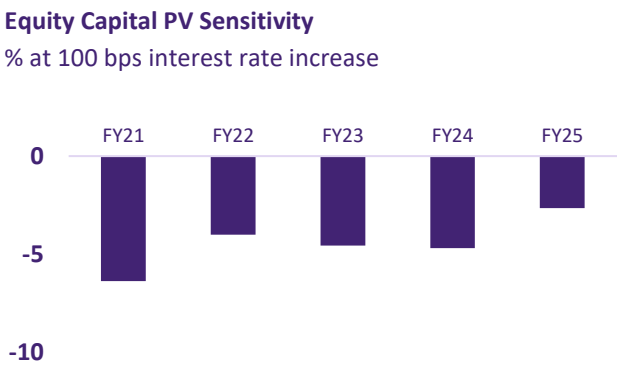

Equity Capital PV Sensitivity: Durationsrisiko bei einer Zinsbewegung von 100 Basispunkten in Prozent des Kernkapitals

(*Quelle*: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025.)

Liquidität

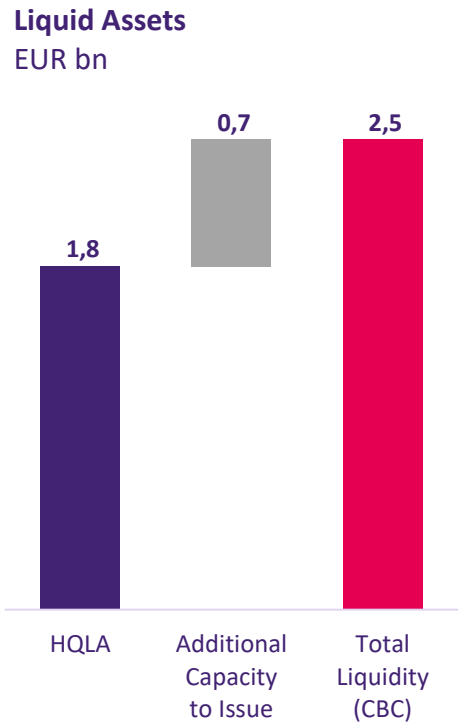

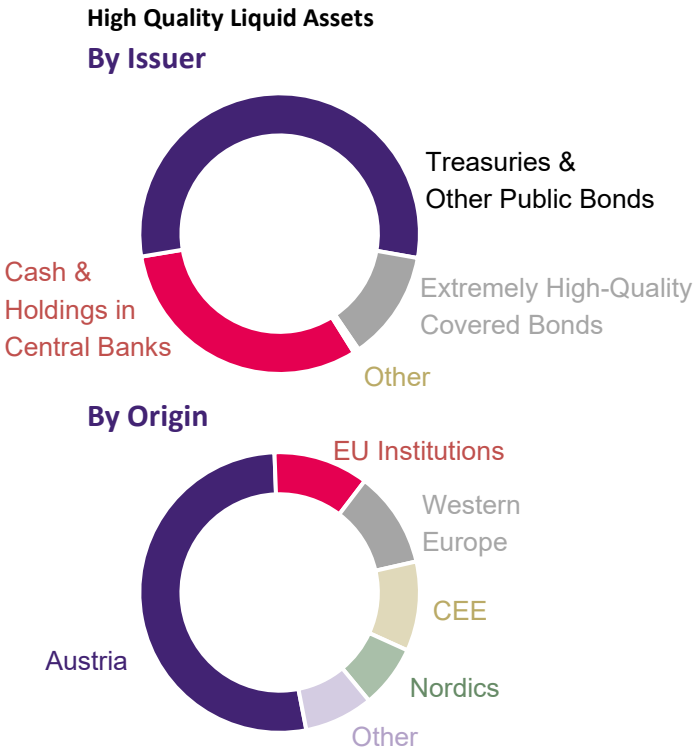

Liquid Assets ist gleichzusetzen mit Counterbalancing Capacity (CBC);

Hiqh Quality Liquid Assets (HQLA): Hochwertige liquide Aktiva (Vermögenswerte), die gehalten werden, um kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überstehen. Sie sind zentraler Bestandteil der Liquidity Coverage Ratio (LCR) und stellen sicher, dass Banken ausreichend liquide Mittel besitzen, um ihre kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen im Falle Stresssituation mindestens 30 Tage zu erfüllen. Die HQLA's sind eine Teilmenge der CBC.

By Issuer: HQLA's, aufgeteilt auf Emittenten

By Origin: HQLA's, aufgeteilt auf Länder

Counterbalancing Capacity (CBC): Die CBC umfasst die generelle Fähigkeit der Institution – durch Halten ausreichender Liquidität oder der Möglichkeit der Generierung von Liquidität über Marktzugänge – für kurz,- mittel-, und langfristige Zeiträume ausreichende (Überschuss)-Liquidität zu generieren um auf gegebene Stressszenarien entsprechend reagieren zu können.

Additional Capacity to Issue: Jener Teil der CBC, der zusätzlich zu den HQLA's als Liquid Assets zur Verfügung steht.

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025)

Anzahl der Privatkundenkonten

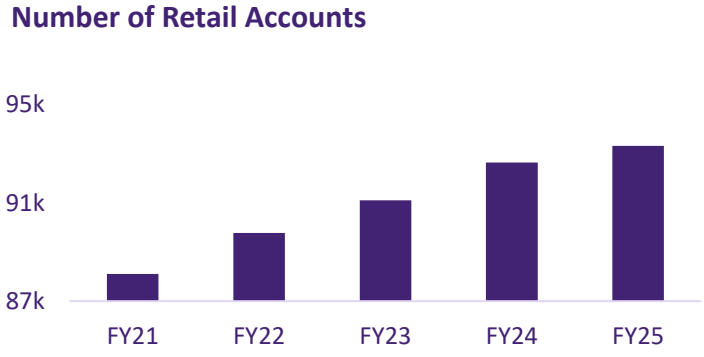

(*Quelle*: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025.)

Immobilienportfolio

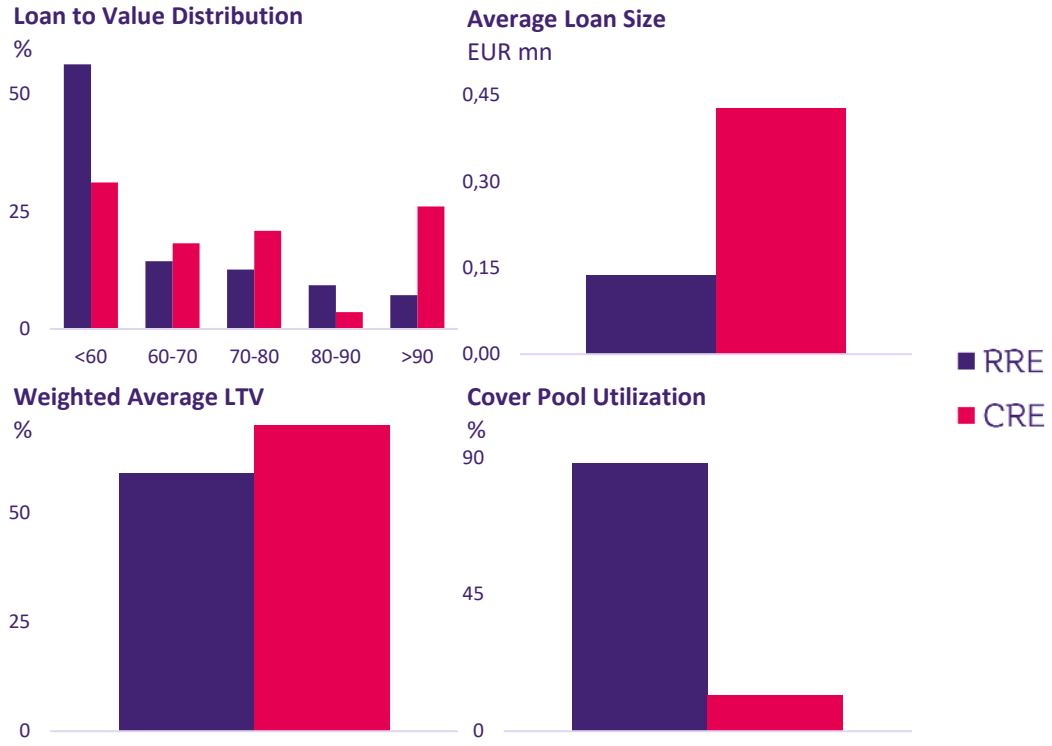

Cover Pool to 100% of Austrian Origin

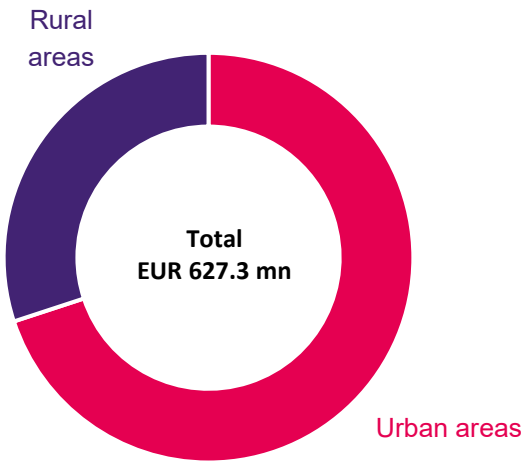

LTV: Beleihungsquote (Loan to Value)

RRE: Wohnimmobilien (Residential Real Estate)

CRE: Gewerbeimmobilien (Commercial Real Estate)

(*Quelle*: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025.)

Bilanzkennzahlen *(in Mio. EUR sofern nicht anders angeführt)*	**Geschäftsjahr zum 31.12.**		
	2025	**2024**	**2023**
Primäreinlagen	8.507,7	8.077,4	7.832,3
- hiervon Spareinlagen[1]	700,9	800,3	922,5
- hiervon verbriefte Verbindlichkeiten inklusive Nachrangkapital	1.459,3	1.143,1	1.087,8
- hiervon Sicht- und Termineinlagen	6.347,6	6.134,1	5.822,0

[1] Die Spareinlagen betreffen ausschließlich Sparbücher

(*Quelle*: Konzernabschluss 2025, Konzernabschluss 2024)

Hypothekarischer Deckungsstock

Deckungsmasse		**Pfandbriefe**	
ausstehende Deckung	628 Mio.	ausstehende Pfandbriefe	EUR 392 Mio.
Anzahl	4.189 Stück	Anzahl	23 Stück
⌀ Größe	~EUR 150.000	⌀ Größe	~EUR 17 Mio.
⌀ Weighted Average Life	12,23 Jahre	⌀ Weighted Average Life	7,05 Jahre
Überdeckung	**60%**	**Überdeckung**	**EUR 236 Mio.**
Weighted Average LTV	60,39%		
Region	100% Österreich	Region	Investoren aus DE und AT
Währung	EUR	Währung	EUR
Nutzung	88,18% hypothekarisch 11,82% gewerblich	**Rating S&P**	**AAA/stable**

(*Quelle*: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten zum Stichtag 31.12.2025.)

Geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 (jeweils Bestandteil des Geschäftsberichts 2025 und des Geschäftsberichts 2024) wurden durch Verweis in den Prospekt inkorporiert (siehe unter Punkt 2.14).

Änderung des Bilanzstichtages

Die Emittentin hat ihren Bilanzstichtag in den letzten zwei Geschäftsjahren nicht geändert.

Rechnungslegungsstandards

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 wurden nach *International Financial Reporting Standards* (IFRS) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 idF VO (EG) 297/2008 und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt.

Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Die Emittentin hat ihre geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS 2025 und 2024 so dargestellt und erstellt, dass sie mit dem Rechnungslegungsrahmen im Konzernabschluss für das kommende Geschäftsjahr konsistent sind. Die Emittentin beabsichtigt keine Änderung des bestehenden Rechnungslegungsrahmens im nächsten veröffentlichten Konzernabschluss.

Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten: a) die Bilanz; b) die Gewinn- und Verlustrechnung; c) die Kapitalflussrechnung; d) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.

Trifft nicht zu.

Konsolidierte Abschlüsse

Die Emittentin erstellt sowohl Einzelabschlüsse als auch konsolidierte Abschlüsse. Die konsolidierten Abschlüsse der Emittentin für die letzten zwei Geschäftsjahre wurden per Verweis in den Prospekt aufgenommen (siehe unter Punkt 2.14).

Alter der Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2025 erstellt und sie erfüllen somit die Voraussetzung der Prospekt-Verordnung nicht länger als 18 Monate ab dem Datum des Prospekts zurückzuliegen.

2.11.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Zwischenberichte der Emittentin

Trifft nicht zu.

2.11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.

Die historischen Finanzinformationen der Geschäftsjahre 2025 und 2024 wurden unabhängig geprüft. Die Bestätigungsvermerke wurden in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt und diese enthalten weder Vorbehalte noch Einschränkungen. Die Bestätigungsvermerke sind im Konzernabschluss 2025 auf den Seiten 287 - 291 und im Konzernabschluss 2024 auf den Seiten 345 - 349 ersichtlich.

Angabe sonstiger Informationen im Prospekt, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Trifft nicht zu.

Wurden die Finanzinformationen im Prospekt nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quellen dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Die Finanzdaten wurden dem Konzernabschluss 2025 und dem Konzernabschluss 2024 entnommen.

2.11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Über einen Minderheitsantrag der Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde in der Hauptversammlung der Emittentin am 24. Mai 2023 das Verlangen eingebracht, die Emittentin müsse gerichtlich gegen ihren Vorstand vorgehen. Behauptet wird ein Schaden von insgesamt rund 3,25 Millionen Euro, der durch angeblich pflichtwidrige Ausübung der Vorstandsfunktionen im Zusammenhang mit Aktienverkäufen bzw Bezugsrechtsübertragungen entstanden sei. Diese Vorwürfe werden seitens des Vorstands als inhaltlich falsch und rechtlich verfehlt und damit offenkundig unbegründet zurückgewiesen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt vom November 2023 wurde der beantragten Bestellung eines besonderen Vertreters stattgegeben, dieser hat im Dezember 2023 Klage gegen die betroffenen Vorstandsmitglieder eingebracht. Aufgrund einer gemeinsamen Ruhensanzeige wird das Verfahren derzeit nicht fortgesetzt.

In Österreich hat sich der Oberste Gerichtshof (OGH) im Geschäftsjahr in mehreren Entscheidungen mit Kreditbearbeitungsgebühren bei Verbraucherkrediten befasst. Die Judikatur griff anfangs Fälle auf, bei denen eine Bearbeitungsgebühr in Form eines prozentuellen Anteils des Gesamtkreditbetrags vereinbart war und erklärte diese für unzulässig. Es folgten weitere OGH-Entscheidungen, die diese Rechtsprechung zum Teil relativierten, zum Teil weiterentwickelten. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 überwogen Entscheidungen, die die Kreditbearbeitungsgebühren bei "grober Überschreitung" der der Bank tatsächlich entstandenen Kosten oder bei Intransparenz der vertraglichen Vereinbarung der Gebühr als unzulässig beurteilten. Eine einheitliche, inhaltlich aussagekräftige Judikaturlinie war nicht erkennbar. Aufgrund der langen Verjährungsfrist können Verbraucher auch weiter zurückliegend bezahlte Kreditbearbeitungsgebühren im Falle der Unzulässigkeit gerichtlich zurückfordern, allenfalls auch nur in dem die tatsächlichen Kosten der Bank übersteigenden Ausmaß. Die Emittentin hat für bestehende und mögliche Rückforderungsansprüche eine Rückstellung in Höhe von EUR 1,6 Mio. gebildet.

Im Jahr 2022 wurden Malversationen eines Mitarbeiters in Kroatien aufgedeckt. Dieser hatte insbesondere auch gefälschte Garantien an vermeintlich Begünstigte übermittelt, seitens derer in der Folge Klagen gegen die Emittentin eingebracht wurden. Die Rechtsprechung dazu entwickelt sich uneinheitlich und nimmt keinen klaren Verlauf zu unseren Gunsten. Die Verfahren dauern deutlich länger als anfänglich erwartet. Dies erhöht auch die potenziellen Verzugszinsen. Zudem wurden Vergleichsverhandlungen geführt und teilweise bereits abgeschlossen. Die Emittentin sah sich daher veranlasst, die Rückstellung im Jahr 2025 um EUR 3,9 Mio. auf EUR 29,0 Mio. zu erhöhen.

In Slowenien hat sich seit Mitte 2023 die höchstgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Auslegung der nationalen Konsumentenschutzgesetze hinsichtlich Fremdwährungskrediten rückwirkend dahingehend geändert, dass den Banken höhere Informationspflichten vor Vertragsschluss auferlegt werden. Die Emittentin ist bereits mit mehreren Klagen konfrontiert, deren Gegenstand die Aufhebung des Vertrages ex tunc ist. Die Verfahren befinden sich in erster und teilweise bereits in zweiter Instanz. Eine höchstgerichtliche Entscheidung liegt noch nicht vor. Im Jahr 2025 hat das zuständige slowenische Höchstgericht eine diesbezügliche Vorlagefrage an den EuGH gestellt, eine Entscheidung steht noch aus. Von etwaigen Rückforderungen sind nicht nur bestehende Kreditverträge, sondern auch bereits rückbezahlte Kreditverträge betroffen. Die Emittentin hat unterschiedliche Szenarien über mögliche Rückzahlungsbeträge und Inanspruchnahmen unterstellt und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wahrscheinlichkeiten einen erwarteten Zahlungsmittelabfluss ermittelt. Die so ermittelte Rückstellung betrug im Geschäftsjahr 2025 EUR 8,0 Mio. Die Höhe der Rückstellung stellt die bestmögliche Schätzung des zukünftigen Abflusses von Zahlungsmitteln dar. Es bleiben jedoch Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die endgültigen Zahlungen von den getroffenen Annahmen der Rückstellungsbildung abweichen. Dies betrifft neben der zeitlichen Dauer insbesondere die Inanspruchnahmen und die erwarteten Rückzahlungsbeträge für bestehende bzw. bereits getilgte Kredite.

2.11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe seit dem letzten Stichtag

Seit dem Datum des Konzernabschlusses 2025 ist es zu keiner wesentlichen Veränderung in der Finanzlage des BKS Bank Konzerns gekommen.

2.12 WEITERE ANGABEN

2.12.1 Aktienkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 91.611.520 und ist eingeteilt in 45.805.760 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien. Das Grundkapital der Emittentin ist voll einbezahlt.

2.12.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Zum Register und zur Eintragungsnummer siehe oben im Punkt 2.4.1. Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist im § 2 der Satzung zu finden und umfasst den Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art im In- und Ausland. Zu diesem Zweck ist die Emittentin berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen. Die Begebung von nachrangigem Kapital ist zulässig.

2.13 WESENTLICHE VERTRÄGE

2.13.1 Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und von wesentlicher Bedeutung auf die ausgegebenen Wertpapiere sind

Die Emittentin hat folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, ("**ALGAR**"), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist eine gemeinsame Gesellschaft der Emittentin, der Oberbank AG und BTV Vier Länder Bank AG. Das Stammkapital in Höhe von EUR 10.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank AG und zu jeweils 25% von der BTV Vier Länder Bank AG und der Emittentin

gehalten. Die ALGAR wird quotal in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen. Mit der ALGAR wurden zur Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken Verträge zur Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen geschlossen.

Zur Umsetzung von Digitalisierungsprojekten und zur Betreuung des laufenden IKT-Betriebs wurden Verträge mit der 3 Banken IT GmbH geschlossen. An der 3 Banken IT GmbH ist die Emittentin zu 30% beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Oberbank AG und die BTV Vier Länder Bank AG.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 2.10.1.

Weiters hat die Emittentin keine Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, die von wesentlicher Bedeutung für die Fähigkeit der Emittentin sein könnten, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

2.14 VERWEISDOKUMENTATION

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert werden und die bei der FMA hinterlegt wurden:

Dokument/Überschrift	Seite(n) des jeweiligen Dokuments
Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2025 geendet hat (der "**Konzernabschluss 2025**")	
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	194 - 195
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025	196
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	197 - 198
Konzern-Geldflussrechnung	199
Erläuterungen zum Konzernabschluss	200 - 283
Bestätigungsvermerk	287 - 291
Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2024 geendet hat (der "**Konzernabschluss 2024**")	
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	252 - 253
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024	254
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	255 - 256
Konzern-Geldflussrechnung	257
Erläuterungen zum Konzernabschluss	258 - 341
Bestätigungsvermerk	345 - 349
Der in die slowenische Sprache übersetzte geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2025 geendet hat (der "**Konzernabschluss 2025 in slowenischer Sprache**")	
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	4 - 5
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025	6

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	7 - 8
Konzern-Geldflussrechnung	9
Erläuterungen zum Konzernabschluss	10 - 89
Bestätigungsvermerk	93 - 96
Der in die slowenische Sprache übersetzte geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2024 geendet hat (der "**Konzernabschluss 2024 in slowenischer Sprache**")	
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	1-2
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024	3
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	4
Konzern-Geldflussrechnung	6
Erläuterungen zum Konzernabschluss	7 - 99
Bestätigungsvermerk	100 - 104

Sämtliche Informationen, die in den Listen dieses Punkt 2.14 nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Emissionsbedingungen und dem Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts angeboten werden, und die der FMA und/oder der Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank AG zuvor übermittelt wurden. Die folgenden Abschnitte werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt/Überschrift	**Seite(n) des jeweiligen Dokuments**
Prospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG für das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse vom 7. April 2025	
Emissionsbedingungen	100 - 485
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, vorausgesetzt, dass der Verweis auf "7. April 2025" durch "8. April 2026" ersetzt wird.	486 - 523

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in dem durch Verweis aufgenommenen Prospekt vom 7. April 2025 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken angeführt.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Schuldverschreibungen öffentlich anbieten, die unter dem Prospekt vom 7. April 2025 ausgegeben wurden. Solche Schuldverschreibungen können alle Schuldverschreibungen umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Valutatag nach dem 7. April 2025 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

2.15 VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente können auf der Website der Emittentin ("https://www .bks.at/") unter den unten angeführten Hyperlinks (führen direkt zum jeweiligen Dokument) bzw. Links eingesehen werden:

(i) Die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung "https://www.bks.at/investor-relations/corporate-governance"

(ii) dieser Prospekt "https://www.bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen"

(iii) allfällige Nachträge zu diesem Prospekt "https://www.bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen"

(iv) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allfällige emissionsspezifische Zusammenfassungen "https://www.bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen"

(v) der Konzernabschluss 2024 "https://www.bks.at/geschaeftsbericht-2024?_gl=1*d6hkq5*_up*MQ..*_ga*MTI2NTMzMzMwNy4xNzcyNTI4NTIy*_ga_9K5HDE37TH*czE3NzI1Mjg1MjIkbzEkZzAkdDE3NzI1Mjg1MjIkajYwJGwwJGgzMDg1NDYyNjA."

(vi) der Konzernabschluss 2025 https://www.bks.at/geschaeftsbericht-2025

(vii) der Konzernabschluss 2024 in slowenischer Sprache "https://www.bksbank.si/mbxs8qn54zwj/Q3CvAcDREiOSErwjuh6hY/1e9e0dbd66c4f0731ac97e82b8364a0f/Izkaz_vseobsegajo%C3%84_ega_donosa_koncerna_za_poslovno_leto_2024.pdf"

(viii) der Konzernabschluss 2025 in slowenischer Sprache https://www.bksbank.si/izkaz-vseobsegajocega-donosa-koncerna-2025

(ix) der Prospekt vom 7. April 2025 "https://www.bks.at/basisprospekt-2025?_gl=1*16xcjl2*_up*MQ..*_ga*MjA1NjkyMjM0NC4xNzcyNjU3NDU4*_ga_9K5HDE37TH*czE3NzI2NTc0NTckbzEkZzAkdDE3NzI2NTc0NTckajYwJGwwJGgxODQyNDMwNTQ."

3 ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM ABSCHNITT (NAME UND EINGETRAGENER SITZ DER GESELLSCHAFT)

3.1.1 Verantwortliche Personen für die Angaben in diesem Abschnitt (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Die BKS Bank AG, mit dem Sitz in Klagenfurt und der Geschäftsanschrift 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt als zuständiges Handelsgericht zu FN 91810 s, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2 Erklärung der Richtigkeit der Angaben

Die Emittentin erklärt, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussagen verzerren könnten.

3.1.3 Erklärung zu Sachverständigen

Die Emittentin erklärt, dass keine Berichte von Sachverständigen in den Prospekt aufgenommen wurden.

3.1.4 Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben zum Kreditrating des hypothekarisch besicherten Deckungsstocks der Emittentin stammen von der Kreditratingagentur S&P Global Ratings Europe Limited ("**S&P Global**").

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen dritten Personen veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Anhang in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und, dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden in den Endgültigen Bedingungen die Quelle(n) der Informationen angegeben.

3.1.5 Erklärung zur Billigung durch die FMA

Dieser Prospekt wurde gemäß der Prospekt-Verordnung iVm mit KMG 2019 von der FMA als zuständige Behörde in Österreich gebilligt. Die FMA billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospekt-Verordnung. Die Billigung des Prospekts durch die FMA sollte nicht als Bestätigung der Qualität, der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen erachtet werden. Anleger werden hingewiesen, vor ihrer Investitionsentscheidung eine eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen vorzunehmen.

3.2 RISIKOFAKTOREN

3.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Siehe Abschnitt 1. "RISIKOFAKTOREN", Punkt "1.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen".

3.3 GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.3.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Programm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Schuldverschreibungen durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Schuldverschreibungen gegebenenfalls eine Provision. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen – einschließlich deren Interessenskonflikte – werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dargestellt.

3.3.2 Gründe für das Angebot und die Verwendung des Nettoemissionserlöses

Im Allgemeinen dienen die Nettoerlöse der Emissionen der Nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung und die Nettoerlöse bei Emissionen aller sonstigen Arten von Schuldverschreibungen zur Stärkung der langfristigen Liquidität der Emittentin. Sollten die Erlöse bei bestimmten Emissionen anderen Zwecken dienen, wird die Emittentin dies in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifizieren.

Die geschätzten Nettoerträge berechnen sich aus der Gesamtsumme der Emission abzüglich ihrer Gesamtkosten. Die geschätzten Gesamtkosten einer Emission (darin enthalten sind insbesondere Kosten für die Zulassung zum entsprechenden Markt der Wiener Börse, sowie allfällige sonstige Veröffentlichungskosten) werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

ESG Schuldverschreibungen

Allgemeine Informationen und Hinweise

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen umfassen zusammengefasste Informationen zu ESG Schuldverschreibungen. Diese Informationen sollten in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen und verstanden werden. Potenzielle Anleger sollten sich auf die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen bezüglich der Verwendung der Erlöse beziehen und müssen selbst die Relevanz dieser Informationen für den Zweck einer Anlage in solche ESG Schuldverschreibungen sowie alle anderen Prüfungen, die der jeweilige Anleger für erforderlich hält, beurteilen.

Die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von ESG Schuldverschreibungen können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin ist, einen Betrag in Höhe des Nettoerlöses aus einem Angebot dieser ESG Schuldverschreibungen speziell für Projekte und Aktivitäten zu verwenden, die ESG Zwecke fördern.

Die Emittentin gibt weitere Einzelheiten in Bezug auf ihre geplanten Green Bond-, Sustainable Bond- oder Social Bond-Emissionen in ihrem Sustainable Bond Framework, das (i) auf der Website der Emittentin unter "https://www.bks.at/privatkunden/anlegen/anlageprodukte/nachhaltige-bks-anleihen" einsehbar ist und (ii) in den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten

Serie von ESG Schuldverschreibungen unter "Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge" bekannt. Das Sustainable Bond Framework orientiert sich an international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards für die Begebung von nachhaltigen Finanzinstrumente, zum Beispiel den ICMA Green Bond Principles (GBP) sowie den ICMA Social Bond Principles (SBP), bei denen es sich um freiwillige Leitlinien handelt, die Transparenz und Offenlegung empfehlen und die Integrität bei der Entwicklung des Marktes für nachhaltige Finanzinstrumente fördern. Das Sustainable Bond Framework wird bei Bedarf aktualisiert, ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

ESG-Projekte und Eignungskriterien

Basierend auf dem Sustainable Bond Framework der Emittentin wird ein Betrag, der dem Nettoerlös der als grüne, nachhaltige oder soziale Anleihe begebenen Schuldverschreibungen (die "**ESG Schuldverschreibungen**") entspricht, zur Finanzierung oder Refinanzierung von Krediten verwendet, die einen positiven Einfluss auf die Bereiche Umwelt und Soziales haben und/oder soziale Probleme lindern oder den Übergang zu einer sauberen, energieeffizienten und ökologisch nachhaltigen Wirtschaft unterstützen und mit den Anforderungen des Sustainable Bond Frameworks der Emittentin in Einklang stehen.

Informationen zu den Eignungskriterien für die Zuweisung eines Betrags in Höhe des Nettoerlöses der ESG Schuldverschreibungen zu ESG-Projekten können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegt werden.

Keine Zusicherungen hinsichtlich der Eignung

Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person gibt eine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Eignung der ESG Schuldverschreibungen zur Erfüllung von Umwelt-, Sozial- und/oder Nachhaltigkeitskriterien ab, die von potenziellen Anlegern in Bezug auf Anlagekriterien oder -richtlinien gefordert oder erwartet werden und denen diese Anleger oder ihre Anlagen entsprechen müssen, oder hinsichtlich der Notierung oder Zulassung von ESG Schuldverschreibungen zum Handel an einem dafür vorgesehenen "grünen" oder gleichwertig bezeichneten Segment einer Wertpapierbörse oder eines Wertpapiermarktes. Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person hat eine Bewertung des Sustainable Bond Frameworks oder einer Second Party Opinion vorgenommen, noch ist sie für eine Überprüfung, ob ESG-Projekte die im Sustainable Bond Framework oder einer Second Party Opinion festgelegten Kriterien erfüllen, oder für die Überwachung der Verwendung der Erlöse, verantwortlich.

Die unter dem Programm begebenen ESG Schuldverschreibungen werden nicht als "Europäische Grüne Anleihen" im Sinne von Artikel 3 der EU Green Bond-Verordnung qualifiziert. Als "Green Bonds" begebene ESG Schuldverschreibungen entsprechen ausschließlich den im Sustainable Bond Framework festgelegten Kriterien und Verfahren.

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt nach Begebung einer Emission Informationen (wie z.B. Allokationsberichte und Impact Reporting) in Bezug auf die ESG Schuldverschreibungen auf ihrer Website unter "https://www.bks.at/privatkunden/anlegen/anlageprodukte/nachhaltige-bks-anleihen" zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen unter ESG Schuldverschreibungen wird aus den allgemeinen Mitteln der Emittentin erfolgen und nicht direkt an die Wertentwicklung von ESG-Projekten gebunden sein.

Second Party Opinion

Die S&P Global Ratings Europe Ltd. ("**S&P Global**") wurde von der Emittentin beauftragt, zu ihrem Sustainable Bond Framework eine Second Party Opinion ("**SPO**") abzugeben. Diese SPO deckt neben dem Sustainable Bond Framework auch Emissionen von ESG Schuldverschreibungen der Emittentin ab. Der SPO-Anbieter hat die Robustheit und Glaubwürdigkeit des Sustainable Bond Frameworks und die beabsichtigte Verwendung der Nettoerlöse im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Branchenstandards bewertet und seine SPO dazu abgegeben, die auf der Website der Emittentin ("https://www.bks.at/privatkunden/anlegen/anlageprodukte/nachhaltige-bks-anleihen") veröffentlicht ist.

Weder die oben genannte noch eine andere SPO sind dazu bestimmt, sich mit Kredit-, Markt- oder anderen Aspekten einer Anlage in die ESG Schuldverschreibungen zu befassen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf den Marktpreis, die Marktfähigkeit, die Anlegerpräferenz oder die Eignung eines Wertpapiers. Eine solche SPO ist eine Meinungsäußerung, aber keine Tatsachenbehauptung. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass eine solche SPO weder durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wird noch als durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen anzusehen ist und/oder keinen Teil dieses Prospekts darstellt. Eine solche SPO ist weder eine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person, solche ESG Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch sollte sie als solche angesehen werden. Jede SPO ist nur zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Ausstellung aktuell und kann von dem/den jeweiligen Aussteller(n) jederzeit aktualisiert, ausgesetzt oder widerrufen werden. Potenzielle Anleger müssen die Relevanz einer solchen SPO und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen SPO für den Zweck einer Anlage in diese ESG Schuldverschreibungen selbst bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die SPO-Anbieter keinen besonderen aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Regelungen oder Kontrollen.

Weder die Emittentin, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine andere in diesem Prospekt genannte Person geben eine Zusicherung hinsichtlich der Eignung oder Zuverlässigkeit für irgendeinen Zweck von Stellungnahmen oder Gutachten eines SPO Ausstellers ab (unabhängig davon, ob die Emittentin diese angefordert hat oder nicht), die im Zusammenhang mit einer Emission von ESG Schuldverschreibungen und insbesondere mit ESG-Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien, zur Verfügung gestellt werden.

Regulatorische Hinweise

Die ESG Schuldverschreibungen unterliegen in vollem Umfang der Anwendbarkeit der CRR Anrechenbarkeitskriterien und den BRRD Anforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und tragen somit die damit verbundenen Risiken der Verlustabsorption. Ein Fehler der Emittentin in Bezug auf die Verwendung der Erlöse aus diesen ESG Schuldverschreibungen oder die erwartete Wertentwicklung der geeigneten ESG Vermögenswerte wird die Einstufung (i) der bevorrechtigten nicht nachrangigen (*preferred senior*) Schuldverschreibungen und der nicht bevorrechtigten (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und (ii) der nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente nicht gefährden.

3.4 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

3.4.1 Gattung der Wertpapiere

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer (*International Securities Identification Number*) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben. Die Schuldverschreibungen sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin. Dazu zählen:

Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Zinszahlungstagen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Rückzahlung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon *(Step-up*), einen fallenden Kupon (*Step-down*) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein.

Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung, einer Höchstverzinsung, Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber ausgestattet sein. Dazu zählen Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem Basiswert in Form eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR) abhängt.

Schuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung (Fix-to-Floating)

Diese Schuldverschreibungen weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung und variablen Verzinsung siehe oben.

3.4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

(a) § 1 Abs 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021 idgF (Wertpapieremissionsgeschäft);

(b) § 1 Abs 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

(c) CRR; und

(d) PfandBG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.

3.4.3 Angaben zur Form, Verbriefung, Stückelung und Verwaltung der Wertpapiere

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung kann, nach Maßgabe der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, entweder in einer physischen oder in einer digitalen Sammelurkunde erfolgen. Im Falle der Verwahrung durch die OeKB CSD GmbH gelten die jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB CSD GmbH in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Erfolgt die Verbriefung in einer physischen Sammelurkunde trägt diese die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunde trägt zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben, begeben.

Das Gesamtnominale einer Emission wird in untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden (i) von der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien (die "**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB, oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank verwahrt oder (ii) bei der BKS Bank AG (im Tresor), St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt hinterlegt.

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird angegeben, wo die Sammelurkunde für eine bestimmte Emission verwahrt wird.

Übertragung

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Schuldverschreibungen an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen über, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear bzw. Clearstream) kann im Wege der OeKB veranlasst werden.

3.4.4 Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

3.4.5 Währung der Wertpapieremission.

Die Schuldverschreibungen können in Euro (EUR) begeben werden. In den Endgültigen Bedingungen kann auch eine andere Währung festgelegt werden.

3.4.6 Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Falle einer Insolvenz; Auswirkungen im Falle der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.

Der Rang der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm (i) gedeckte Schuldverschreibungen, (ii) gewöhnliche nicht nachrangige Schuldverschreibungen ("Ordinary Senior Notes") (iii) bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status ("Preferred Senior Notes"), (iv) nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status ("Non-Preferred Senior Notes") und (v) nachrangige Schuldverschreibungen begeben.

Gedeckte Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt über gedeckte Schuldverschreibungen enthält eine kurze Zusammenfassung im Hinblick auf einzelne Aspekte des PfandBG, die im Zusammenhang mit einer Emission von gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Aspekte in Bezug auf die gedeckten Schuldverschreibungen und das PfandBG, die für eine Emission der gedeckten Schuldverschreibungen relevant sein können, erschöpfend zu beschreiben, und weitere Angaben können in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sein. Diese Zusammenfassung geht nicht auf spezifische Situationen ein, die für bestimmte potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellen weder eine Rechtsberatung dar, noch sollten sie als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Bestimmungen des PfandBG zum Datum dieses Prospekts, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Potenzielle Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen sollten sich im Hinblick auf eine Investition in gedeckte Schuldverschreibungen von ihren Rechtsberatern beraten lassen.

Das Pfandbriefprogramm der Emittentin und die damit verbundenen Emissionen wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts zuletzt am 13. März 2026 von S&P Global mit "AAA" Ratings bewertet (Details unter Punkt 2.4.1).

Die gedeckten Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind gemäß dem PfandBG durch einen Deckungsstock gesichert oder gedeckt.

Gemäß § 11 Abs. 2 PfandBG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern besteht. In den Endgültigen Bedingungen wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Hypothekarischer Deckungsstock

Gemäß dem PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 6 PfandBG werden die Schuldverschreibungen durch den hypothekarischen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich die in § 11 Abs. 2 Z 1 PfandBG genannten Werte enthält, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG anführen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

Öffentlicher Deckungsstock

Gemäß dem PfandBG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Gemäß § 6 PfandBG werden die Schuldverschreibungen durch den öffentlichen Deckungsstock der Emittentin, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 PfandBG besteht, besichert. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem PfandBG der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG anführen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

Mögliche Auswirkungen der Insolvenz der Emittentin

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den gedeckten Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung (sog. "Insolvenzferne"). Die Anleihegläubiger haben eine vorrangige Forderung in Bezug auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen bilden. Bis zur Erfüllung dieser vorrangigen Forderung sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse der Emittentin. Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger im Falle der Insolvenz der Emittentin und für den Fall, dass die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Betagte Forderungen der Anleihegläubiger unter den gedeckten Schuldverschreibungen (i.e. bestehende Forderungen, die erst zu einem bestimmten zukünftigen Termin fällig werden) gelten in einem Konkursverfahren über das Vermögen der Emittentin nicht als fällig.

Das Konkursgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator (§ 95a IO) zur Geltendmachung der oben genannten vorrangigen Forderungen und etwaiger Insolvenzforderungen zu bestellen.

Rolle des besonderen Verwalters und Fälligkeitsverschiebung

Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Die Rechte und Pflichten des internen bzw. externen Treuhänders gemäß PfandBG bleiben unberührt.

Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Anleihegläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Weiters kann der besondere Verwalter in der Insolvenz der Emittentin eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 22 PfandBG auslösen, sofern der besonderen Verwalter zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den gedeckten Schuldverschreibungen von der Emittentin vollständig zum verlängerten Fälligkeitszeitpunkt bedient werden können (objektiv auslösendes Ereignis). Die Fälligkeit von gedeckten Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des objektiven auslösenden Ereignisses einmalig um bis zu zwölf Monate verschoben werden. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin.

Eine Fälligkeitsverschiebung darf nichts am Rang der Anleihegläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen und der Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms gedeckter Schuldverschreibungen ändern. Im Falle einer Fälligkeitsverschiebung gilt die Fälligkeit anderer gedeckter Schuldverschreibungen innerhalb eines Programmes gedeckter Schuldverschreibungen jeweils solange aufgeschoben, wie dies erforderlich ist, um die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans beizubehalten.

Rolle der FMA

Die FMA hat als zuständige Behörde unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen. Die FMA hat ua die Befugnisse, die Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG zu erteilen oder zu verweigern und die Übermittlung der Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß § 22 PfandBG von der Emittentin zu verlangen.

Die FMA nimmt im Rahmen des Prospektbilligungsverfahrens keine Prüfung darüber vor, ob eine Bewilligung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

Hinweis zu quartalsweiser Veröffentlichung

Die Emittentin stellt den Anleihegläubigern detaillierte Informationen gemäß § 23 Abs 2 PfandBG quartalsweise auf ihrer Website unter "https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen" zur Verfügung.

Treuhänder

Die Emittentin hat die BDO Austria Holding Wirtschafprüfung GmbH, QBC 4 – Am Belvedere 4/Eingang Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien als Treuhänder im Sinne des PfandBG bestellt.

Gewöhnliche nicht nachrangige Schuldverschreibungen (*Ordinary Senior Notes*)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen

Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- (bis auf Null) und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status (*Preferred Senior Notes*)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- (bis auf Null) und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status (*Non-Preferred Senior Notes*)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin: (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen; gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind; all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf die Schuldverschreibungen kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- (bis auf Null) und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Nachrangige Schuldverschreibungen (*Subordinated Notes*)

Nachrangige Schuldverschreibungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden: (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind; (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden. Nachrangige Schuldverschreibungen gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

Der Rang der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

3.4.7 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

Die unter gegenständlichem Programm begebenen Schuldverschreibungen verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf allfällige Zinszahlungen, Rückzahlung eines in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegten Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Verzugszinsen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Schuldverschreibungen siehe Punkt 3.4.3

3.4.8 Verzinsung

Nominaler Zinssatz

Die Schuldverschreibungen können ausgestattet sein:

a) mit fixer Verzinsung;

b) mit variabler Verzinsung; oder

c) mit fixer und variabler Verzinsung.

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres Nennbetrages vom den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen anzugebenden Verzinsungsbeginn bis zum Fälligkeitstag verzinst. Bei Fixzinssätzen werden die Schuldverschreibungen mit einem festen Prozentsatz *per annum* vom Nominale (in Euro oder einer anderen Währung) je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt werden können. Bei einer variablen Verzinsung werden die Schuldverschreibungen je Zinsperiode zu einem sich ändernden Zinssatz verzinst, der von einem gewählten Referenzzinssatz abhängt (siehe unter Punkt 3.4.8 - *Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird*). Zur Kombination von einer fixen und variablen Verzinsung siehe unter Punkt 3.4.8 *Angabe der Art des Basiswerts*.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden im Zeitraum, beginnend mit dem Verzinsungsbeginn bis zum Fälligkeitstag, für den jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn; die letzte Zinsperiode endet mit dem Fälligkeitstag. Die Zinszahlungen können periodisch oder einmalig erfolgen.

Zinszahlungstage

Die Zinszahlungstage werden für die jeweilige Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese Kalendertage geben an, wann eine allfällige Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

In der Regel erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinszahlungstag, dh an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Geschäftstage-Definition für Zinszahlungen. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, bleibt – sofern im Formular nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert (unangepasst).

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinszahlungstag verschiebt. Die genauen Modalitäten der Verschiebung (angepasst) werden ebenso in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Ansprüche auf Zinszahlungen verjähren drei Jahre ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag. Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren.

Angabe der Art des Basiswerts

Der Basiswert für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist ein in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Referenzzinssatz. Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden von verschiedenen Administratoren bereitgestellt, die in das Register der ESMA eingetragen sind. Dieses Register ist auf der Website der ESMA unter https://www .esma.europa.eu/esmas-activities/investors-and-issuers/benchmark-administrators veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "**Benchmark-VO**") gilt.

Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 Benchmark-VO das European Money Markets Institute (EMMI), dass die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen.

Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

Fixe und variable Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz p.a. vom Nominale oder einem bestimmten Betrag in Euro oder einer anderen Währung je Stück verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt werden können. Die anderen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe oben unter „Variable Verzinsung“ in diesem Abschnitt.

Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz stützt

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifizieren welcher Referenzzinssatz anwendbar ist.

Methode, die zur Verknüpfung des Zinssatzes mit dem Basiswert verwendet wird

Der im Fall variabel verzinslichen Zinsperioden anwendbare Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen als Basiswert angegebenen Referenzzinssatz und, falls anwendbar, multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktor und, falls anwendbar, zu- oder abzüglich einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Marge.

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz und ist kein Mindestzinssatz festgelegt, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Die Endgültigen Bedingungen können zusätzlich einen Mindestzinssatz (Floor) und einen Höchstverzinsung (Cap) festlegen.

Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Diese Angaben werden im Teil II der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission, abhängig vom gewählten Referenzzinssatz, angegeben.

Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Während der Laufzeit variabel verzinster Schuldverschreibungen und variabel verzinslicher Zinsperioden von Schuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung des als Basiswert festgelegten Referenzzinssatzes kommen, die weder von der Emittentin noch von Anleihegläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgt, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Anleihegläubiger sein. Um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt. Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Anpassung erforderlich werden, werden die Schuldverschreibungen durch die Berechnungsstelle, die Emittentin oder einen unabhängigen Berater soweit vorgesehen gemäß den Emissionsbedingungen angepasst, um die Inhaber wirtschaftlich möglichst so zu stellen, wie sie ohne das Ereignis stünden, das die Anpassung erforderlich macht.

Alle Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, Benchmark-Ereignis

Siehe § 3 der Emissionsbedingungen unter Ersatz-Referenzzinssatz.

Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission mit Namen und Anschrift angegeben wird.

Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Schuldverschreibungen begründet.

Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw. zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 3.4.1 und 3.4.8, sowie konkret die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission.

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen können Caps, Floors und andere Partizipationsfaktoren beinhalten, wie z.B. Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können:

Cap

Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Schuldverschreibungen mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Cap übersteigt oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Eine Schuldverschreibungen ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von x% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal x%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als x% ergeben würde.

Floor

Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Schuldverschreibungen mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet oder die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Eine Schuldverschreibungen ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von x% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens x%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als x% ergeben würde.

Auf- und Abschläge

Auf- bzw. Abschläge werden dem Basiswert oder dem sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Zinssatz hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann z.B. vereinbart werden, dass die Verzinsung einer variabel verzinsten Schuldverschreibung dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1%- Punkt entspricht.

Multiplikatoren

Der als Basiswert eingesetzte Referenzzinssatz oder der um eine Marge erhöhte oder reduzierte Referenzzinssatz kann, wenn die Emissionsbedingungen dies festlegen mit einem Multiplikator multipliziert werden.

Beispiel: Eine Schuldverschreibung ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor x multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt.

3.4.9 Fälligkeitstermin, Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am Ende ihrer Laufzeit gemäß den Emissionsbedingungen zumindest zum Nominale zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist. Die Inhaber können die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit ordentlich kündigen, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, und auch nur zu den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Modalitäten.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen können, wenn es die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, vorzeitig rückgezahlt werden. Je nach Festlegung in den maßgeblichen Bedingungen der jeweiligen Emission kann dieses Recht der Emittentin oder den Gläubigern zustehen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen bevorrechtigte nicht nachrangige (senior-preferred) Schuldverschreibungen, nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen oder nachrangige Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Fälligkeit vorzeitig zurückzahlen, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie dieser Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt. Die Emittentin kann auch berechtigt sein, die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen vorzeitig (ganz, aber nicht teilweise) zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung von bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (Preferred Senior Notes), nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen (Non-Preferred Senior Notes) und nachrangigen Schuldverschreibungen ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für die Rückzahlung in den jeweiligen Emissionsbedingungen erfüllt sind.

Zur Beschreibung der verschiedenen Kündigungsmodalitäten der Schuldverschreibungen siehe § 5 der Emissionsbedingungen.

Rückzahlung

Zur Beschreibung der Rückzahlung siehe § 5 der Emissionsbedingungen.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Einziehung

Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl

der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Eine Rückkauf von bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen (Preferred Senior Notes), nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen (Non-Preferred Senior Notes) und nachrangigen Schuldverschreibungen setzt voraus, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und die Voraussetzungen für den Rückkauf in den jeweiligen Emissionsbedingungen erfüllt sind.

Rundungen

Der Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

3.4.10 Angabe der Rendite und Beschreibung der Methode zu ihrer Berechnung

Als Rendite wird im allgemeinen der Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage bezeichnet, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Rückzahlungskurs) kann im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe in den Endgültigen Bedingungen Teil II. unter "Emissionsrendite") nur unter der Annahme angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird, und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Rückzahlungskurs im Vorhinein feststehen.

Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission. Die Rendite bei derartigen Schuldverschreibungen wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und vom festgelegten Rückzahlungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Schuldverschreibungen wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Rückzahlungskurs errechnete Emissionsrendite in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Schuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA).

Die Rendite errechnet sich aus den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Rückzahlungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

3.4.11 Vertretung der Inhaber von Schuldverschreibungen

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Für gedeckte Schuldverschreibungen ist bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin gemäß § 26 Z 5 PfandBG vom österreichischen Insolvenzgericht ein Kurator zu bestellen. Wenn ein Kurator die Interessen der Inhaber von gedeckten Schuldverschreibungen vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenkonflikt mit einzelnen oder allen Inhabern von gedeckten Schuldverschreibungen führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

3.4.12 Angabe zu den für die Wertpapieremissionen auschlaggebenden Beschlüssen

Die Emissionen werden durch Beschlüsse des Vorstandes der Emittentin und, soweit erforderlich, des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt.

3.4.13 Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins.

Der Emissionstermin wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Die Wertpapiere können als wiederholte Einmalemissionen oder als Daueremissionen begeben werden.

3.4.14 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibung ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

Die Schuldverschreibungen können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der BKS Bank AG, der OeKB oder gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen des berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU hinterlegt und übertragen werden.

Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der BKS Bank AG, der OeKB oder gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems übertragen werden können.

Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der OeKB und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben.

3.4.15 Zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Steuerrecht Österreichs (als Ansässigkeitsstaat der Emittentin) sowie das Steuerrecht ihres eigenen Ansässigkeitsstaates (sofern abweichend) auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken können. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Anleger.

3.4.16 Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere

Die Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere, sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

3.5 KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

3.5.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung "Über uns" / "Investor Relations" / "Mehr zu den Anleiheemissionen" für Österreich bzw. "O nas" / "Odnosi z investitorji" / "Izdaje obveznic BKS Bank" für Slowenien veröffentlicht.

Zusätzliche Bedingungen, denen das jeweilige Angebot unterliegen wird, werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.

Frist — einschließlich etwaiger Änderungen — innerhalb deren das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Emissionstermine und Zeichnungsfrist

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen wird der Beginn und das Ende der Zeichnungsfrist angegeben, die je Emission in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten ist (sofern anwendbar). Bei Daueremissionen kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters können Daueremissionen mit oder ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist

begeben werden, wobei die entsprechenden Angaben in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission enthalten sind.

Die Daueremissionen werden – sofern von der Emittentin nicht vorzeitig geschlossen (siehe weiter unten in diesem Absatz) – spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag geschlossen. Die Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen (vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde oder die betreffende Emission bereits getilgt, aufgehoben oder auf eine andere Weise von der Emittentin zurückgezahlt wurde. Der Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgehalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

(Erst-)Valutatage

Der (Erst-)Valutatag, dh der Tag, an dem die Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu liefern sind bzw. durch die Zeichner zahlbar sind, wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Geschäftstage) in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Sofern nicht anders in Teil II der Endgültigen Bedingungen unter "Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung" vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Schuldverschreibungen (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen.

Zahlungs- und Liefertermin

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter "Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung" nicht anders angegeben, ist der Zahlungs- und Liefertermin für die Schuldverschreibungen der jeweilige Valutatag.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung des Zeichnungsbetrages (Ausgabekurs /-preis zuzüglich allfälliger Provisionen, Spesen oder etwaiger Transaktionsentgelte) zu den marktüblichen Terminen im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Schuldverschreibungen (siehe auch Kapitel 3.4.3).

Angebotsverfahren

Die Einladung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen der Emittentin erfolgt durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Schuldverschreibungen. Die auf die Zeichnung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotsannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung von Emissionen der Emittentin durch Finanzintermediäre und/oder gegebenenfalls durch ein Bankensyndikat erfolgen, wird dies in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

Angebotsform

Die Schuldverschreibungen können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben (sofern anwendbar).

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Angebote auf Zeichnung in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten Investitionssumme)

Ein allfälliger bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben als

a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Schuldverschreibungen oder

b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (dh Nominale zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe § 1 der Emissionsbedingungen).

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung "Über uns" / "Investor Relations" / "Mehr zu den Anleiheemissionen" veröffentlicht. Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen informiert.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene Privatplatzierungen).

3.5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Schuldverschreibungen können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des Art 2 lit e) der Prospekt-Verordnung als auch Kleinanlegern angeboten werden.

Werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen können Investoren in Österreich und Slowenien öffentlich angeboten werden. Ein prospektpflichtiges Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist derzeit nicht geplant.

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Schuldverschreibungen Abrechnungen über die zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege ihrer depotführenden Bank.

3.5.3 Preisfestsetzung

a) Angaben zum Preis

b) Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für seine Veröffentlichung

c) Sowie Kosten und Steuern

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird unmittelbar vor/zu Zeichnungsbeginn oder Laufzeitbeginn festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter "PRIVATKUNDEN/ANLEGEN/ANLAGEPRODUKTE/Mehr zu den BKS Bank-Anleihen" für Österreich bzw. www.bksbank.si unter "O nas"/"Odnosi z investitorji"/"Izdaje obveznic BKS Bank" für Slowenien mit dem jeweils aktuellen Produktinformationsblatt veröffentlicht.

Zusätzlich zum (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) verrechnet werden.

3.5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und — sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Schuldverschreibungen ist grundsätzlich die Emittentin. Weitere Zahlstellen oder eine andere Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden (Name und Anschrift). Die Gutschrift der Zins- bzw. Rückzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe unter Punkt "Verwahrung" im Kapitel 3.4.3.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrags der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" (*best effort* Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden in den Endgültigen Bedingungen Name und Anschrift, Hauptmerkmale des Übernahmevertrags, einschließlich Quoten, Provisionen sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder nicht bindende Übernahmezusage oder *best effort* Platzierung) angegeben.

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, werden die Endgültigen Bedingungen das Datum des Übernahmevertrages festgehalten (sofern anwendbar).

3.6 ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

3.6.1 Antrag auf Zulassung zum Handel

Für die angebotenen Schuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem der Wiener Börse gestellt werden. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben.

In den Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist,

- die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse zu beantragen oder
- von einer Börsenotiz für die Schuldverschreibungen abzusehen.

Über eine allfällige Zulassung bzw. Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börsenunternehmen. Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel erfolgen in den Endgültigen Bedingungen.

3.6.2 Angaben zu den Märkten, an denen nach Wissen der Emittentin bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits Schuldverschreibungen der Emittentin im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG und sind in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse AG (Vienna MTF) einbezogen.

3.6.3 Angaben zu Intermediären

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Schuldverschreibungen der Emittentin liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten vor, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind. Allfällige Zusagen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.6.4 Emissionspreis der Wertpapiere

Da noch offen ist, ob und wann für die unter diesem Basisprospekt emittierten Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder auf Einbeziehung in Vienna MTF gestellt werden wird, kann derzeit keine Aussage zum Emissionspreis in diesem Fall getroffen werden.

3.7 KOSTEN DER ZULASSUNG ZUM HANDEL

Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel erfolgen in den Endgültigen Bedingungen (sofern anwendbar).

3.8 WEITERE ANGABEN

3.8.1 An der Emission beteiligte Berater

Trifft nicht zu.

3.8.2 Angaben zur Prüfung durch Abschlussprüfer

In diese Wertpapierbeschreibung wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen aufgenommen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

3.8.3 Angabe zu Ratings

Mit Ausnahme des Ratings des Pfandbriefprogramms der Emittentin und die damit verbundenen Emissionen bestehen keine veröffentlichten Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr für die Schuldverschreibungen erstellt worden wären.

Ratings, welche nach der Billigung dieses Prospektes den Schuldverschreibungen zugewiesen werden, werden in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission näher spezifiziert.

3.8.4 Angabe zu Basisinformationsblättern der Emittentin

Es ist nicht vorgesehen Angaben aus Basisinformationsblättern zukünftig für eine emissionsspezifische Zusammenfassung der Emittentin anzuwenden.

4 ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

4.1 ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON

4.1.1 Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts

Alle Kreditinstitute, die in der Europäischen Union gemäß CRR zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**") und die unter dem Programm ausgegebene Schuldverschreibungen weiterverkaufen oder endgültig platzieren, sind berechtigt, diesen Prospekt in Österreich und Slowenien, gemäß den für die unter diesem Prospekt begebenem Schuldschreibungen geltenden Verkaufsbeschränkungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen während des jeweiligen Angebotszeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt) zu verwenden, in dem die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen erfolgen kann, vorausgesetzt jedoch, dass dieser Prospekt gemäß Artikel 12 (1) Prospekt-Verordnung weiterhin gültig ist. Insbesondere erteilt die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben auch im Hinblick auf eine solche spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

4.1.2 Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

4.1.3 Angabe der Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

4.1.4 Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere verwenden dürfen

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich und Slowenien.

4.1.5 Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Unter der allgemeinen Zustimmung zur Prospektverwendung können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind. Bei der Verwendung dieses Prospekts hat sich jeder Finanzintermediär zu vergewissern, dass er alle in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Verordnungen einhält, einschließlich der Beschränkungen, die in den Legenden "Verbot des Verkaufs an EWR Kleinanleger" oder "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich" der Endgültigen Bedingungen angegeben sind, sofern vorhanden und der Verkaufsbeschränkungen, die im Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*" angegeben sind. Weitere Verkaufsbeschränkungen können in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Etwaige weitere Informationen zur Zustimmung werden in den Endgültigen Bedingungen angeführt.

4.1.6 Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten. Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit allen vor dieser Auslieferung veröffentlichten Nachträgen ausgehändigt werden. Jeder Nachtrag zu diesem Prospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen" abrufbar.

4.2 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

4.2.1 Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Prospekt verwenden darf/dürfen

Siehe 4.1.

4.2.2 Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Trifft nicht zu.

4.3 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

4.3.1 Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist

Hinweis für Anleger: Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

5 EMISSIONSBEDINGUNGEN

(Deutsche Fassung der Emissionsbedingungen)

Die Schuldverschreibungen unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Emissionsbedingungen begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen ausgestaltet sind:

Option 1: Emissionsbedingungen für gedeckte Schuldverschreibungen;

Option 2: Emissionsbedingungen für gewöhnliche nicht nachrangige (ordinary senior) Schuldverschreibungen

Option 3: Emissionsbedingungen für bevorrechtigte nicht nachrangige (senior-preferred) Schuldverschreibungen;

Option 4: Emissionsbedingungen für nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen;

Option 5: Emissionsbedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthalten bestimmte weitere Unteroptionen, die unter Angabe der jeweiligen optionalen Bestimmungen durch Anweisungen und Anmerkungen in eckigen Klammern innerhalb der Option entsprechend gekennzeichnet sind.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (*konsolidierte Emissionsbedingungen*) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (*Langform-Emissionsbedingungen*) (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Emissionsbedingungen der Option 1 bis 5 enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Schuldverschreibungen werden die Emissionsbedingungen durch die Angaben im beigefügten Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vervollständigt und ergänzt. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde, welche die Schuldverschreibungen der Serie verbrieft, angeschlossen.

Option 1 – Gedeckte Schuldverschreibungen

OPTION 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN:

§ 1
Währung, Stückelung, Form, bestimmte Definitionen

(1) *Währung*, *Stückelung*. Diese Serie **[*Seriennummer einfügen*]** von gedeckten Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung **[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen*]** wird von der BKS Bank AG (die "**Emittentin**") in **[*festgelegte Währung einfügen*]** (die "**festgelegte Währung**") im Wege einer **[**Daueremission**] [**Einmalemission**]** im Gesamtnennbetrag von **[*im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen:* bis zu**] [*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag in Worten einfügen*]**) **[*im Fall einer Aufstockungsmöglichkeit, einfügen:* (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu **[*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag der Aufstockung einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag der Aufstockung in Worten einfügen*]**))**]** in der Stückelung von jeweils **[*festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen*]** (die "**festgelegte Stückelung**") (die "**Schuldverschreibungen**", und jede eine "**Schuldverschreibung**") begeben.

Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:

Diese Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** wird mit der Serie **[*Seriennummer einfügen*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]**, Tranche 1 begeben am **[*Valutierungstag der ersten Tranche einfügen*] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen*]** dieser Serie**] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der dritten Tranche einfügen*]** dieser Serie**]** konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[*Seriennummer einfügen*]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[*Seriennummer einfügen*]** lautet **[*Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen*]**.**]**

(2) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) *Clearingsystem*. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**"

bezeichnet **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB**] [**,**] [**und**] [*anderes Clearingsystem angeben*]** und jeden Funktionsnachfolger.

Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird, gilt:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

Falls die festgelegte Währung Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.

Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** geöffnet sind **[*soweit erforderlich einfügen*:** und (iii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

"**Emissionsbedingungen**" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2
Status

(1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus gedeckten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert).

(2) (a) *Deckung*. Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem österreichischen Pfandbriefgesetz idgF ("**PfandBG**") durch die Deckungswerte des **[*Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen*]** (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten gedeckten Schuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind **[**(**[*sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben*]**)**]**.

(b) *Deckungsregister*. Die Deckungswerte für die Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister gemäß § 10 PfandBG eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem PfandBG geführt wird.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, mit mehreren fixen Zinssätzen (Stufenzinsschuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:

§ 3
Zinsen

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) **[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich)**]** mit **[*Zinssatz einfügen*]**% per annum.

[*Falls nur eine einmalige Zinszahlung erfolgt, einfügen:* Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (3).**]**

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3)

enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen gilt (Stufenzinsschuldverschreibungen)

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) **[im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:** oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich)**]** wie folgt:

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
[*Datumsangabe(n) einfügen*]	**[*Datumsangabe(n) (einschließlich des Fälligkeitstags und des Verlängerten Fälligkeitstags (falls anwendbar)) einfügen*]**	**[*Zinssatz/-sätze einfügen*]** % *per annum*

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**]** **[**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**]** **[**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**]** **[*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**]** **[*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**]** **[*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**]** **[*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt:

(1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind **[*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**]** **[*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**]** **[*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**]** im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (**[**4/5**]**) bestimmt.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, den **[*im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen*: [*festgelegte Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*]** eines jeden Jahres.**]** **[*im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*]** **[**Wochen**]** **[**Monate**]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle

des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.**]**

"**Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]**

(2) *Zinssatz.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind (z.B. den EURIBOR), gilt:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[*im Fall einer Marge einfügen:* [**zuzüglich**] [/] [**abzüglich**] der Marge (wie nachstehend definiert)] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**] multipliziert mit dem Faktor [*Faktor einfügen*]]**.

"Referenzzinssatz" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*.

Bei dem **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr ([*relevantes Finanzzentrum einfügen*] Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) ***[**Mindest-**] [**und**] [**Höchst-**]** *Zinssatz.*

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**2/3/4**]**) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) **[*im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:*** (ausgenommen gemäß § 5 (1a))**]** weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(3) *Berechnung des Zinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt

(**[**4/5**]**) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(**[**5/6**]**) *Mitteilungen des Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(**[**6/7**]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(**[**4/7/8**]**) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der

Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag

innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssatz, einfügen:

([8/9]) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis

betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der

Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre

eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

]

[*Im Fall einer Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen::*

§ 3
Zinsen

(1) *Festverzinsung.*

(a) *Festzinssatz und Festzinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar während des Zeitraums (der "**Erste Zeitraum**") vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[*Zinssatzwechseltag einfügen*]** (der "**Zinssatzwechseltag**") (ausschließlich) mit **[*Festzinssatz einfügen*]** % *per annum* (der "**Erste Zinssatz**").

[*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**]** für den Ersten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Festzinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Festzinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Festzinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen, der ein Zinssatzwechseltag ist*] [(][**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**]** Zinszahlung**)]**. Die Festzinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen

Bestimmungen.

(b) *Berechnung des Festzinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum während des Ersten Zeitraums zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Festzinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Festzinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(c) *Festzinstagequotient*. "**Festzinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung gemäß diesem § 3 (1) für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Tag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (der "**Festzinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Festzinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Festzinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. falls der Festzinsberechnungszeitraum länger ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die Festzinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Festzinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die nächste Festzinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Festzinsfeststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Festzinsfeststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Festzinsfeststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Festzinsfeststellungstermin kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin nach dem letzten Festzinsfeststellungstermin endet.

   Die Anzahl der Festzinsfeststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraum fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(2) *Variable Verzinsung.*

(a) Variable Zinszahlungstage.

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) verzinst, und zwar vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) (der "**Zweite Zeitraum**"). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Zweiten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** im Nachhinein an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (2) (**[**d**]**) bestimmt.

"**Variabler Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Variablen Geschäftstagekonvention, **[*im Fall von festgelegten Variablen Zinszahlungstagen einfügen*:** den **[*festgelegte Variable Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*]** eines jeden Jahres **[**([**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**] Zinszahlung)**].] [*im Fall von festgelegten Variablen Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*] [**Wochen**] [**Monate**]** nach dem vorausgehenden Variablen Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Variablen Zinszahlungstages, nach dem Zinssatzwechseltag liegt.**]**

"**Variable Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Variabler Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

**[*bei Anwendung der Following Business Day Convention*

(angepasst) einfügen: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

(b) *Variabler Zinssatz.*

Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen*]** *per annum* (der "**Referenzzinssatz**") **[*im Fall einer Marge einfügen*: [**zuzüglich**] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[**Faktor einfügen**]]**.

Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten

Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

(c) ***[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.***

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als [*Mindestzinssatz einfügen*] % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode [*Mindestzinssatz einfügen*] % *per annum*.]

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als [*Höchstzinssatz einfügen*] % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode [*Höchstzinssatz einfügen*] % *per annum*.]

Falls kein Mindestzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Variablen Zinssatzes einen negativen Variablen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Variablen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**d**]**) *Berechnung des Variablen Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden variablen Zinsbetrag (der "**Variable Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Variablen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Variable Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(**[**e**]**) *Mitteilungen des Variablen Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Variable Zinsperiode und der Variable Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(**[**f**]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger

bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

([g]) *Variabler Zinstagequotient*. "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines variablen Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variable Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Variable Zinsberechnungszeitraum der Variablen Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die Variable Feststellungsperiode fallen, in welcher der Variable Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Variable Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Variable Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Variablen Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Variablen Feststellungstermin (ausschließlich).

   Die Anzahl der Variablen Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Variabler Feststellungstermin**" beträgt **[*Anzahl der regulären Variablen Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis"

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert

anwendbar ist, einfügen:

durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es

sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(3) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) **[*im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:*** (ausgenommen gemäß § 5 (1a))**]** weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(4) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem

Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (4) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an

die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber

keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

§ 4
Zahlungen

(1) (a) *Zahlung von Kapital*. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

Im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortung der Emittentin liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am maßgeblichen Fälligkeitstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern vorzunehmen, oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die "**Nachfolge-Währung**") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am maßgeblichen Fälligkeitstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "**anwendbare Wechselkurs**" ist: (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Kalendertag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag lag; oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, den die Zahlstelle als arithmetisches Mittel aus den ihr von vier führenden, im internationalen Fremdwährungshandel tätigen Banken angebotenen Briefkursen für die festgelegte Währung oder gegebenenfalls die Nachfolge-Währung für einen Kalendertag, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Zahlstelle in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag liegt; oder (iii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Zahlstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung.

Bei allen Schuldverschreibungen außer Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

Bei Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Festzahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der vor oder auf dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Festzahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention*

***einfügen*:** auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

"**Festzahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

(4) *Variabler Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der nach dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Variabler Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es

sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

"**Variablen Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(**[**4/5**]**) *Bezugnahmen auf Kapital* ***[im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen der Schuldverschreibungen, einfügen:*** *und Zinsen*]. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen **[*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:*** , den (die) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträge**] [*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** , den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag**] [*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:*** , den (die) Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge**]** und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.**]**

Nur im Fall von Emissionen mit einer festgelegten Stückelung von zumindest EUR 100.000 oder dem Äquivalent in anderen Währungen:

(**[**5/6**]**) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das

Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.[1]

§ 5
Rückzahlung

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag* **[*im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen: oder am Verlängerten Fälligkeitstag*]**. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (**[**3/4**]**) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[*Fälligkeitstag einfügen*]** (der "**Fälligkeitstag**") **[**zurückgezahlt**] [*im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:* oder, falls sich die Laufzeit der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den in § 5 (1a) enthaltenen Bestimmungen verlängert, an jenem Tag, der vom besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) als verlängerter Fälligkeitstag festgelegt wird (der "**Verlängerte Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der spätestmögliche Verlängerte Fälligkeitstag ist der **[*Datum einfügen, welches nicht mehr als 12 Monate nach dem Fälligkeitstag liegt*]]**. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung.

Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht **[*Rückzahlungskurs als Prozentsatz einfügen*]**%.

im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:

(1a) *Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung*.

Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen kann bei Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses (wie nachstehend definiert) einmalig um bis zu 12 Monate bis zum Verlängerten Fälligkeitstag verschoben werden.

Das "**Objektive Auslösende Ereignis**" liegt vor, wenn die Fälligkeitsverschiebung in der Insolvenz der Emittentin durch den besonderen Verwalter (§ 86 österreichische Insolvenzordnung) ausgelöst wird, sofern dieser zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung überzeugt ist, dass die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen vollständig zum Verlängerten Fälligkeitstag bedient werden können. Die Fälligkeitsverschiebung liegt nicht im Ermessen der Emittentin. Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung wird die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht teilweise am Verlängerten Fälligkeitstag zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. Der Eintritt des Objektiven Auslösenden Ereignisses und die gegebenenfalls daraus resultierenden Anpassungen der Zinsperiode sind den Gläubigern unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen.

Weder die Nichtzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags am Fälligkeitstag noch die Fälligkeitsverschiebung stellen einen Verzugsfall der Emittentin für irgendwelche Zwecke dar oder geben einem Gläubiger das

[1] Falls die festgelegte Stückelung kleiner als EUR 100.000 oder das Äquivalent in anderen Währungen ist, ist dies nur zu verwenden, falls der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und/oder professionelle Kunden ist.

Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder andere als ausdrücklich in diesen Emissionsbedingungen vorgesehene Zahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung (Insolvenzferne). Die Gläubiger haben in diesen Fällen eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten und im Insolvenzfalle darüber hinaus, soweit die zuvor genannte vorrangige Forderung nicht im vollen Umfang erfüllt werden kann, eine Insolvenzforderung gegen die Emittentin.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat als zuständige Behörde die Emission gedeckter Schuldverschreibungen sowie die Einhaltung der Vorschriften des PfandBG zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt Bedacht zu nehmen.

Im Falle eines Konkursverfahrens hat das Konkursgericht für die Verwaltung der vorrangigen Forderungen auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten (Sondermasse) unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 österreichische Insolvenzordnung). Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Gläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

(1b) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Verlängerten Fälligkeitstag (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 5 (1c) bestimmt. Ab dem Verlängerten Fälligkeitstag haben die Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, **[*im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen*:** den **[*festgelegte Zinszahlungstage einfügen*]** eines jeden Jahres.**] [*im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*] [**Wochen**] [**Monate**]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Fälligkeitstag liegt.**] [**Der**][**Die**]** Zinszahlungstag**[**e**] [**steht**][**stehen**]** unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).

"**Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

**[*bei Anwendung der Following Business Day Convention*

(angepasst) einfügen: der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag oder der Verlängerte Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

(1c) *Zinssatz.* Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) wird ein Satz *per annum* sein, der dem Referenzzinssatz (wie unten definiert) entspricht, **[[**zuzüglich**] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[*Faktor einfügen*]]**, mindestens aber 0,00% *per annum*.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*.

Bei dem **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum **[**Verlängerten Fälligkeitstag**] [**ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden nachfolgenden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum **[**darauf folgenden Zinszahlungstag**] [**Verlängerten Fälligkeitstag**]]** (ausschließlich). Die Zinsperiode**[**n**] [**steht**][**stehen**]** unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Verlängerten Fälligkeitstages durch den besonderen Verwalter (§ 86 der Insolvenzordnung).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als

Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

[*Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen*:

(1d) ***[****Mindest-****] [****und****] [****Höchst-****]*** *Zinssatz.*

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]]**

(1**[**e**]**) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(1**[**f**]**) *Mitteilungen des Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(1**[**g**]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 (1a) ff gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(1**[**h**]**) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[*Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:*

1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin(einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Fälligkeitstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Fälligkeitstag anfängt, und dann, wenn der **[**letzte Zinszahlungstag**] [**Verlängerte Fälligkeitstag**]** kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem **[**letzten Zinszahlungstag**] [**Verlängerten Fälligkeitstag**]** endet.

   Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

[*Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen*: die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.**]**

[*Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen*: die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.**]**

[*Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen*: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.**]**

[*Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen*: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.**]**

(1**[i]**) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der

Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert;

oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*.

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (2) (b) kündigen und die Schuldverschreibungen **[**insgesamt oder teilweise**][**insgesamt, aber nicht teilweise,**]** zu ihrem (ihren) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträgen, nebst etwaigen aufgelaufenen Zinsen, bis zum (maßgeblichen) Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) an (einem der)/dem (den) Optionalen Rückzahlungstag(e)/(en) zurückzahlen. **[*Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines Maximalrückzahlungsbetrags einfügen:*** Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[**mindestens **[*Mindestrückzahlungsbetrag einfügen*]] [**höchstens **[*Maximalrückzahlungsbetrag einfügen*]]** erfolgen.**]**

Optionale(r) Rückzahlungstag(e) bezeichnet:	**Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge:**
[*Optionale(n) Rückzahlungstag(e) einfügen*]	**[*Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen*]**

[*Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, einfügen*: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der

Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts gemäß § 5 (3) verlangt hat.**]**

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den (die) Optionalen Rückzahlungstag(e); **[**und**]**

(iii) den (die) Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge; **[**und**]**

[*falls die Schuldverschreibungen auch teilweise zurückgezahlt werden können, einfügen*:

(iv) eine Erklärung, dass diese Serie teilweise zurückgezahlt wird, und den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des maßgeblichen Clearingsystems oder, falls keine solchen Regeln bestehen, in Übereinstimmung mit der herrschenden Marktpraxis ausgewählt.**]**

Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen Gründen (falls anwendbar) unterliegen, einfügen:

(2) *Keine* v*orzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4)**]**.

Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers.*

(a) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen hat das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Wahl des Gläubigers einer Schuldverschreibung am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put):	**Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put):**	**[letzter Tag der Kündigungsfrist**
[*Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put) einfügen*]	**[*Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put) einfügen*]**	**[*letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen*]]**

**[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind oder die Emittentin das Wahlrecht hat, diese aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:* Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in

Ausübung **[*falls der Emittentin nur ein Wahlrecht nach diesem § 5 zusteht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:*** ihres Wahlrechts**] [*falls der Emittentin mehrere Wahlrechte nach diesem § 5 zustehen, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:*** eines ihrer Wahlrechte**]** nach diesem § 5 verlangt hat.**]**

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen*]** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist an die Emittentin einfügen*]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, eine Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung in schriftlicher Form ("**Ausübungserklärung**") zu schicken. Falls die Ausübungserklärung **[*Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist nicht einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar:*** am **[*Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen*]** Tag vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin**] [*Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar:*** am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 12:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin**]** eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird, und (ii) etwaige Wertpapierkennnummern dieser Schuldverschreibungen. Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle in deutscher und englischer Sprache erhältlich ist und das weitere Hinweise enthält, verwendet werden. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Falls der Gläubiger kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, einfügen:

(3) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger*. Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zurückzahlen, falls die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet ist oder sein wird, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle

(die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 10 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert); und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen:

(5) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen:*** Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (4) werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.**]** Für die Zwecke **[*falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen*:** dieses § 5**]** entspricht der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung **[**dem Rückzahlungsbetrag**] [*sonstigen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*]**.

§ 6
Die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle**[n]***. Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle **[*falls (eine) weitere Zahlstelle(n) bestellt werden soll, einfügen:***, die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n)**] [**, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle**]** und ihre **[**jeweiligen**]** anfänglich bezeichnete**[**n**]** Geschäftsstelle**[**n**]** laute**[**t**][**n**]** wie folgt:

Hauptzahlstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*Falls eine andere Hauptzahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

[*Falls eine zusätzliche oder andere Zahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

In diesen Emissionsbedingungen schließt der Begriff "Zahlstelle(n)" stets auch die Hauptzahlstelle mit ein.

[*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:*

Berechnungsstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*Falls eine andere Berechnungsstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]]

Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung jeder Zahlstelle **[**oder der Berechnungsstelle**]** zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen **[**oder eine andere Berechnungsstelle**]** zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch **[**(i)**]** solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, eine Zahlstelle (die die Emittentin sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieses multilaterales Handelssystems oder dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[*im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung U.S.-Dollar ist, einfügen*:**, **[**und**]** (ii) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York unterhalten**] [*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:*** und (**[**iii**]**) eine Berechnungsstelle unterhalten**]**. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von den Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen**[**, die Berechnungsstelle**]** und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen**[**, der Berechnungsstelle**]** oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser

Bestimmungen.

§ 7
Steuern

(1) *Generelle Besteuerung.* Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("**Steuern**") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar sein soll, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die

(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder

(b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder

(c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder

(d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder

(e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der

Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Zinsen oder Kapital innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder

(f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder

(g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder

(h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8
Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkäufe*. Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10
Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem*. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 10 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 10 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen*. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges

anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 11
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

(2) *Gerichtsstand.* Das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 12
Sprache

Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Falls der englischsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in englischer Sprache sind beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die slowenische Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die slowenische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die slowenische Sprache ist unverbindlich.

Falls der slowenisch-sprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in slowenischer Sprache sind beigefügt. Der slowenische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Option 2 – Gewöhnliche nicht nachrangige (ordinary senior) Schuldverschreibungen

OPTION 2 – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR GEWÖHNLICHE NICHT NACHRANGIGE (ORDINARY SENIOR) SCHULDVERSCHREIBUNGEN:

§ 1
Währung, Stückelung, Form, bestimmte Definitionen

(1) *Währung*, *Stückelung*. Diese Serie **[*Seriennummer einfügen*]** von gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung **[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen*]** wird von der BKS Bank AG (die "**Emittentin**") in **[*festgelegte Währung einfügen*]** (die "**festgelegte Währung**") im Wege einer **[**Daueremission**] [**Einmalemission**]** im Gesamtnennbetrag von **[*im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen:* bis zu**] [*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag in Worten einfügen*]**) **[*im Fall einer Aufstockungsmöglichkeit, einfügen:* (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu **[*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag der Aufstockung einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag der Aufstockung in Worten einfügen*]**))**]** in der Stückelung von jeweils **[*festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen*]** (die "**festgelegte Stückelung**") (die "**Schuldverschreibungen**", und jede eine "**Schuldverschreibung**") begeben.

Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:

Diese Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** wird mit der Serie **[*Seriennummer einfügen*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]**, Tranche 1 begeben am **[*Valutierungstag der ersten Tranche einfügen*] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen*]** dieser Serie**] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der dritten Tranche einfügen*]** dieser Serie**]** konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[*Seriennummer einfügen*]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[*Seriennummer einfügen*]** lautet **[*Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen*].]**

(2) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) *Clearingsystem*. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB**] [,] [**und**] [*anderes Clearingsystem angeben*]** und jeden Funktionsnachfolger.

Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird, gilt:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Emissionsbedingungen**" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

Falls die festgelegte Währung Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.

Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** geöffnet sind **[*soweit erforderlich einfügen*:** und (iii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

§ 2
Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, mit mehreren fixen Zinssätzen (Stufenzinsschuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:

§ 3
Zinsen

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit **[*Zinssatz einfügen*]**% per annum.

[*Falls nur eine einmalige Zinszahlung erfolgt, einfügen:* Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (3).**]**

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen gilt (Stufenzinsschuldverschreibungen)

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
[*Datumsangabe(n)*	**[*Datumsangabe(n) (einschließlich des Fälligkeits-***	**[*Zinssatz/-sätze***

***einfügen*]**	***tags) einfügen*]**	***einfügen*]** *% per annum*

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**]** **[**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**]** **[**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**]** **[*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**]** **[*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**]** **[*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**]** **[*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt:

(1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind **[*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**]** **[*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**]** **[*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**]** im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (**[**4/5**]**) bestimmt.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, den **[*im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen*: [*festgelegte Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*]** eines jeden Jahres.**]** **[*im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*]** **[**Wochen**]** **[**Monate**]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.**]**

"**Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

(2) *Zinssatz.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind (z.B. den EURIBOR), gilt:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[*im Fall einer Marge einfügen:* [**zuzüglich**] [/] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[*Faktor einfügen*]]**.

"Referenzzinssatz" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*.

Bei dem **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der

Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) ***[**Mindest-**] [**und**] [**Höchst-**]** *Zinssatz.*

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**2/3/4**]**) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(3) *Berechnung des Zinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt

(**[**4/5**]**) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die

Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

([5/6]) *Mitteilungen des Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

([6/7]) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

([4/7/8]) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein

Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssatz, einfügen:

(**[**8/9**]**) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der

Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii)

einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und

den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

]

[*Im Fall einer Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen::*

§ 3
Zinsen

(1) *Festverzinsung.*

(a) *Festzinssatz und Festzinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar während des Zeitraums (der "**Erste Zeitraum**") vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[*Zinssatzwechseltag einfügen*]** (der "**Zinssatzwechseltag**") (ausschließlich) mit **[*Festzinssatz einfügen*]** % *per annum* (der "**Erste Zinssatz**").

[*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**]** für den Ersten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Festzinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Festzinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Festzinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen, der ein Zinssatzwechseltag ist*] [([**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**]** Zinszahlung)**]**. Die Festzinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(b) *Berechnung des Festzinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum während des Ersten Zeitraums zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Festzinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Festzinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(c) *Festzinstagequotient*. "**Festzinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung gemäß diesem § 3 (1) für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Tag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (der "**Festzinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual"

1. falls der Festzinsberechnungszeitraum kürzer ist als die

(ICMA) anwendbar ist, einfügen:

Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Festzinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. falls der Festzinsberechnungszeitraum länger ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die Festzinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Festzinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die nächste Festzinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Festzinsfeststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Festzinsfeststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Festzinsfeststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Festzinsfeststellungstermin kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin nach dem letzten Festzinsfeststellungstermin endet.

Die Anzahl der Festzinsfeststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraum fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(2) *Variable Verzinsung.*

(a) Variable Zinszahlungstage.

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) verzinst, und zwar vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) (der "**Zweite Zeitraum**"). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Zweiten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** im Nachhinein an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (2) (**[**d**]**) bestimmt.

"**Variabler Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Variablen Geschäftstagekonvention, **[*im Fall von festgelegten Variablen Zinszahlungstagen einfügen*:** den **[*festgelegte Variable Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*]** eines jeden Jahres **[**([**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**] Zinszahlung)**].] [*im Fall von festgelegten Variablen Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*] [**Wochen**] [**Monate**]** nach dem vorausgehenden Variablen Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Variablen Zinszahlungstages, nach dem Zinssatzwechseltag liegt.**]**

"**Variable Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Variabler Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von

Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

(b) *Variabler Zinssatz.*

Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen*]** *per annum* (der "**Referenzzinssatz**") **[*im Fall einer Marge einfügen*: [**zuzüglich**] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[**Faktor einfügen**]]**.

Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

(c) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

Falls kein Mindestzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Variablen Zinssatzes einen negativen Variablen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Variablen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**d**]**) *Berechnung des Variablen Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden variablen Zinsbetrag (der "**Variable Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Variablen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Variable Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(**[e]**) *Mitteilungen des Variablen Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Variable Zinsperiode und der Variable Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(**[f]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(**[**g**]**) *Variabler Zinstagequotient*. "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines variablen Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variable Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Variable Zinsberechnungszeitraum der Variablen Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Variable

Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die Variable Feststellungsperiode fallen, in welcher der Variable Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Variable Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Variable Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Variablen Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Variablen Feststellungstermin (ausschließlich).

Die Anzahl der Variablen Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Variabler Feststellungstermin**" beträgt **[*Anzahl der regulären Variablen Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist

D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(3) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(4) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu

bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (4) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder

einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses

oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

§ 4
Zahlungen

(1) (a) *Zahlung von Kapital*. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

Im Fall von Schuldverschreibungen, deren

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb

festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:

der Verantwortung der Emittentin liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am maßgeblichen Fälligkeitstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern vorzunehmen, oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die "**Nachfolge-Währung**") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am maßgeblichen Fälligkeitstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "**anwendbare Wechselkurs**" ist: (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Kalendertag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag lag; oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, den die Zahlstelle als arithmetisches Mittel aus den ihr von vier führenden, im internationalen Fremdwährungshandel tätigen Banken angebotenen Briefkursen für die festgelegte Währung oder gegebenenfalls die Nachfolge-Währung für einen Kalendertag, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Zahlstelle in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag liegt; oder (iii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Zahlstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung.

Bei allen Schuldverschreibungen außer Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*:**

[und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

Bei Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Festzahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der vor oder auf dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Festzahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

"**Festzahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder*

***Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**]** **[**oder**]** **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**]** **[**oder**]** **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

(4) *Variabler Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der nach dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Variabler Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

"**Variablen Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**]** **[**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**]** **[**oder**]** **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**]** **[**oder**]** **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht

entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(**[**4/5**]**) *Bezugnahmen auf Kapital* ***[im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen der Schuldverschreibungen, einfügen:*** *und Zinsen***]**. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen **[*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:***, den (die) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträge**] [*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind und/oder im Fall von Kündigung, einfügen:***, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag**] [*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:***, den (die) Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge**]** und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.**]**

Nur im Fall von Emissionen mit einer festgelegten Stückelung von zumindest EUR 100.000 oder dem Äquivalent in anderen Währungen:

(**[**5/6**]**) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.[2]

§ 5
Rückzahlung

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (**[**3/4**]**) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[*Fälligkeitstag einfügen*]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung.

Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht **[*Rückzahlungskurs als Prozentsatz einfügen*]**%.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*.

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und***

---

[2] Falls die festgelegte Stückelung kleiner als EUR 100.000 oder das Äquivalent in anderen Währungen ist, ist dies nur zu verwenden, falls der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und/oder professionelle Kunden ist.

***nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (2) (b) kündigen und die Schuldverschreibungen **[**insgesamt oder teilweise**][**insgesamt, aber nicht teilweise,**]** zu ihrem (ihren) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträgen, nebst etwaigen aufgelaufenen Zinsen, bis zum (maßgeblichen) Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) an (einem der)/dem (den) Optionalen Rückzahlungstag(e)/(en) zurückzahlen. **[*Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines Maximalrückzahlungsbetrags einfügen:* Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[**mindestens **[*Mindestrückzahlungsbetrag einfügen*]] [**höchstens **[*Maximalrückzahlungsbetrag einfügen*]]** erfolgen.**]**

Optionale(r) Rückzahlungstag(e) bezeichnet:	**Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge:**
[*Optionale(n) Rückzahlungstag(e) einfügen*]	**[*Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen*]**

[*Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, einfügen*: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts gemäß § 5 (3) verlangt hat.**]**

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den (die) Optionalen Rückzahlungstag(e); **[**und**]**

(iii) den (die) Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge; **[**und**]**

[*falls die Schuldverschreibungen auch teilweise zurückgezahlt werden können, einfügen*:

(iv) eine Erklärung, dass diese Serie teilweise zurückgezahlt wird, und den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des maßgeblichen Clearingsystems oder, falls keine solchen Regeln bestehen, in Übereinstimmung mit der herrschenden Marktpraxis ausgewählt.**]**

Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen (falls anwendbar) unterliegen, einfügen:

(2) *Keine* v*orzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4)**]**.

Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers.*

(a) Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen hat das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen.

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Wahl des Gläubigers einer Schuldverschreibung am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put):	**Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put):**	**[letzter Tag der Kündigungsfrist**
[*Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put) einfügen*]	**[*Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put) einfügen*]**	**[*letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen*]]**

[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind oder die Emittentin das Wahlrecht hat, diese aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:* Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung **[*falls der Emittentin nur ein Wahlrecht nach diesem § 5 zusteht, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:*** ihres Wahlrechts**] [*falls der Emittentin mehrere Wahlrechte nach diesem § 5 zustehen, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:*** eines ihrer Wahlrechte**]** nach diesem § 5 verlangt hat.**]**

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen*]** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist an die Emittentin einfügen*]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, eine Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung in schriftlicher Form ("**Ausübungserklärung**") zu schicken. Falls die Ausübungserklärung **[*Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist nicht einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar:*** am **[*Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen*]** Tag vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin**] [*Falls der letzte Tag der Kündigungsfrist einzeln benannt werden soll, ist folgendes anwendbar:*** am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put) nach 12:00 Uhr (Wiener Ortszeit) bei der Emittentin**]** eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird, und (ii) etwaige Wertpapierkennnummern dieser Schuldverschreibungen. Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle in deutscher und englischer Sprache erhältlich ist und das weitere Hinweise enthält, verwendet werden. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.

Falls der Gläubiger kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, einfügen:

(3) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger*. Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zurückzahlen, falls die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet ist oder sein wird, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert); und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen:

(**[**5**]**) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen*:** Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (4) werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.**]** Für die Zwecke **[*falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar***

***sind, einfügen*: dieses § 5] [falls *Kündigung Anwendung findet, einfügen*: [und] von § 9] entspricht der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung [dem Rückzahlungsbetrag] [*sonstigen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*].**

§ 6
Die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle[n]*. Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle **[*falls (eine) weitere Zahlstelle(n) bestellt werden soll, einfügen:*, die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n)] [, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle] und ihre [jeweiligen] anfänglich bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] laute[t][n] wie folgt:

Hauptzahlstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich]

[*Falls eine andere Hauptzahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

[*Falls eine zusätzliche oder andere Zahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

In diesen Emissionsbedingungen schließt der Begriff "Zahlstelle(n)" stets auch die Hauptzahlstelle mit ein.

**[*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:*

Berechnungsstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich]

[*Falls eine andere Berechnungsstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]]

Die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung jeder Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch [(i)] solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, eine Zahlstelle (die die Emittentin sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieses multilaterales Handelssystems oder dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[*im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung U.S.-Dollar ist, einfügen*:, [und] (ii) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen

hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York unterhalten**] [*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:*** und (**[**iii**]**) eine Berechnungsstelle unterhalten**]**. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von den Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen**[**, die Berechnungsstelle**]** und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen**[**, der Berechnungsstelle**]** oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.

§ 7
Steuern

(1) *Generelle Besteuerung*. Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("**Steuern**") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar sein soll, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die

(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich

der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder

(b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder

(c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder

(d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder

(e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Zinsen oder Kapital innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder

(f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder

(g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder

(h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die

anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8
Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

Im Fall, dass Kündigung Anwendung findet, einfügen:

§ 9
Kündigung

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Kalendertag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von 15 Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw Fälligkeitstag (einschließlich) vorliegt; oder

(b) die Emittentin es unterlässt, seitens der Emittentin zu erfüllende oder einzuhaltende und in den Emissionsbedingungen enthaltene Bedingungen oder Bestimmungen (abgesehen von der Verpflichtung zur Zahlung des Kapitals oder von Zinsen gemäß den Schuldverschreibungen) zu erfüllen oder einzuhalten, wenn dieser Verzugsfall keiner Heilung zugänglich ist oder innerhalb von 45 Kalendertagen nach Mitteilung über einen solchen Verzugsfall an die bezeichnete Geschäftsstelle der Zahlstelle durch einen Gläubiger nicht geheilt wird; oder

(c) über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet, das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen wird oder wenn die Emittentin abgewickelt oder aufgelöst werden soll, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (1), erfolgt nach Maßgabe des § 11 (3).

Im Fall, dass Kündigung keine Anwendung findet, einfügen:

§ 9

(entfällt)

§ 10
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkäufe*. Die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11
Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem*. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 11 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 11 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der

Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen*. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

(2) *Gerichtsstand.* Das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege

oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 13
Sprache

Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Falls der englischsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in englischer Sprache sind beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die slowenische Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die slowenische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die slowenische Sprache ist unverbindlich.

Falls der slowenisch-sprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in slowenischer Sprache sind beigefügt. Der slowenische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Option 3 – Bevorrechtigte nicht nachrangige (senior-preferred) Schuldverschreibungen

OPTION 3 – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR BEVORRECHTIGTE NICHT NACHRANGIGE (SENIOR-PREFERRED) SCHULDVERSCHREIBUNGEN:

§ 1
Währung, Stückelung, Form, bestimmte Definitionen

(1) *Währung*, *Stückelung*. Diese Serie **[*Seriennummer einfügen*]** von bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung **[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen*]** wird von der BKS Bank AG (die "**Emittentin**") in **[*festgelegte Währung einfügen*]** (die "**festgelegte Währung**") im Wege einer **[**Daueremission**] [**Einmalemission**]** im Gesamtnennbetrag von **[*im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen:* bis zu**] [*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag in Worten einfügen*]**) **[*im Fall einer Aufstockungsmöglichkeit, einfügen:* (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu **[*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag der Aufstockung einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag der Aufstockung in Worten einfügen*]**))**]** in der Stückelung von jeweils **[*festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen*]** (die "**festgelegte Stückelung**") (die "**Schuldverschreibungen**", und jede eine "**Schuldverschreibung**") begeben.

Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:

Diese Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** wird mit der Serie **[*Seriennummer einfügen*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]**, Tranche 1 begeben am **[*Valutierungstag der ersten Tranche einfügen*] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen*]** dieser Serie**] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der dritten Tranche einfügen*]** dieser Serie**]** konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[*Seriennummer einfügen*]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[*Seriennummer einfügen*]** lautet **[*Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen*].]**

(2) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) *Clearingsystem*. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB**] [,] [**und**] [*anderes Clearingsystem angeben*]** und jeden Funktionsnachfolger.

Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird, gilt:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten

Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**BWG**" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**CRD**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Directive*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Emissionsbedingungen**" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

Falls die festgelegte Währung Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.

Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** geöffnet sind **[*soweit erforderlich einfügen*:** und (iii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

"**IO**" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**MREL Anforderung**" meint die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

(i) § 100 BaSAG; oder

(ii) Artikel 12 der SRM Verordnung,

wobei "**MREL-Gruppe der Emittentin**" die Emittentin und ihre

Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis erfüllen müssen.

"**SRM Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**SSM Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis verantwortlich ist.

§ 2
Status

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind mit Ausnahme von Instrumenten oder Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

(3) Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(4) *Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, mit mehreren fixen Zinssätzen (Stufenzinsschuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:

§ 3
Zinsen

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit **[*Zinssatz einfügen*]**% per annum.

[*Falls nur eine einmalige Zinszahlung erfolgt, einfügen:* Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (3).**]**

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen gilt (Stufenzinsschuldverschreibungen)

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
[*Datumsangabe(n) einfügen*]	**[*Datumsangabe(n) (einschließlich des Fälligkeitstags) einfügen*]**	**[*Zinssatz/-sätze einfügen*]** %

		per annum

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**]** **[**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**]** **[**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**]** **[*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**]** **[*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**]** **[*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**]** **[*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt:

(1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind **[*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**]** **[*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**]** **[*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**]** im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (**[**4/5**]**) bestimmt.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, den **[*im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen*: [*festgelegte Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*]** eines jeden Jahres.**]** **[*im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*]** **[**Wochen**]** **[**Monate**]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.**]**

"**Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung

von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

(2) *Zinssatz.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind (z.B. den EURIBOR), gilt:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[*im Fall einer Marge einfügen:* [**zuzüglich**] [/] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[*Faktor einfügen*]]**.

"Referenzzinssatz" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*.

Bei dem **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) ***[**Mindest-**] [**und**] [**Höchst-**]** Zinssatz.*

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*] % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**2/3/4**]**) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(3) *Berechnung des Zinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt

(**[**4/5**]**) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf

diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(**[**5/6**]**) *Mitteilungen des Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(**[**6/7**]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(**[**4/7/8**]**) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der

letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssatz, einfügen:

(**[**8/9**]**) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung

oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine

Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden

Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

]

[*Im Fall einer Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen::*

§ 3
Zinsen

(1) *Festverzinsung.*

(a) *Festzinssatz und Festzinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar während des Zeitraums (der "**Erste Zeitraum**") vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[*Zinssatzwechseltag einfügen*]** (der "**Zinssatzwechseltag**") (ausschließlich) mit **[*Festzinssatz einfügen*]** % *per annum* (der "**Erste Zinssatz**").

[*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**]** für den Ersten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Festzinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Festzinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Festzinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen, der ein Zinssatzwechseltag ist*] [([**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**]** Zinszahlung)**]**. Die Festzinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(b) *Berechnung des Festzinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum während des Ersten Zeitraums zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Festzinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Festzinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(c) *Festzinstagequotient*. "**Festzinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung gemäß diesem § 3 (1) für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Tag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (der "**Festzinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Festzinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Festzinsberechnungszeitraum der

Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. falls der Festzinsberechnungszeitraum länger ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die Festzinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Festzinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die nächste Festzinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Festzinsfeststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Festzinsfeststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Festzinsfeststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Festzinsfeststellungstermin kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin nach dem letzten Festzinsfeststellungstermin endet.

Die Anzahl der Festzinsfeststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des

Festzinsberechnungszeitraum fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(2) *Variable Verzinsung.*

(a) Variable Zinszahlungstage.

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres

ausstehenden Gesamtnennbetrags mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) verzinst, und zwar vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) (der "**Zweite Zeitraum**"). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Zweiten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** im Nachhinein an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (2) (**[**d**]**) bestimmt.

"**Variabler Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Variablen Geschäftstagekonvention, **[*im Fall von festgelegten Variablen Zinszahlungstagen einfügen*:** den **[*festgelegte Variable Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*]** eines jeden Jahres **[**(**[**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**]** Zinszahlung)**].] [*im Fall von festgelegten Variablen Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*] [**Wochen**] [**Monate**]** nach dem vorausgehenden Variablen Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Variablen Zinszahlungstages, nach dem Zinssatzwechseltag liegt.**]**

"**Variable Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Variabler Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

(b) *Variabler Zinssatz.*

Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen*]** *per annum* (der "**Referenzzinssatz**") **[*im Fall einer Marge einfügen*: [**zuzüglich**] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[**Faktor einfügen**]]**.

Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

(c) ***[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.***

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

Falls kein Mindestzinssatz für den Variablen Zinssatz

Ergibt die Berechnung des Variablen Zinssatzes einen negativen Variablen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des

gilt, einfügen:

Bestehens des negativen Variablen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**d**]**) *Berechnung des Variablen Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden variablen Zinsbetrag (der "**Variable Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Variablen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Variable Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(**[e]**) *Mitteilungen des Variablen Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Variable Zinsperiode und der Variable Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(**[f]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(**[**g**]**) *Variabler Zinstagequotient*. "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines variablen Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variable Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Variable Zinsberechnungszeitraum der Variablen Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die Variable Feststellungsperiode fallen, in

welcher der Variable Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Variable Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Variable Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Variablen Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Variablen Feststellungstermin (ausschließlich).

Die Anzahl der Variablen Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Variabler Feststellungstermin**" beträgt **[*Anzahl der regulären Variablen Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2

gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(3) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(4) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird,

aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (4) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht

mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige**

Berater" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

§ 4
Zahlungen

(1) (a) *Zahlung von Kapital*. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

Im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortung der Emittentin liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am maßgeblichen Fälligkeitstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern vorzunehmen, oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-

Währung (die "**Nachfolge-Währung**") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am maßgeblichen Fälligkeitstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "**anwendbare Wechselkurs**" ist: (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Kalendertag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag lag; oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, den die Zahlstelle als arithmetisches Mittel aus den ihr von vier führenden, im internationalen Fremdwährungshandel tätigen Banken angebotenen Briefkursen für die festgelegte Währung oder gegebenenfalls die Nachfolge-Währung für einen Kalendertag, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Zahlstelle in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag liegt; oder (iii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Zahlstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung.

Bei allen Schuldverschreibungen außer Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

Bei Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Festzahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der vor oder auf dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Festzahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

"**Festzahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend

angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

(4) *Variabler Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der nach dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Variabler Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

"**Variablen Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche

Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

([4/5]) *Bezugnahmen auf Kapital* **[*im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen der Schuldverschreibungen, einfügen:* *und Zinsen*]**. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen **[*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:*** , den (die) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträge**] [*Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder aus steuerlichen Gründen und/oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** , den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag**] [*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:*** , den (die) Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge**]** und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.**]**

Nur im Fall von Emissionen mit einer festgelegten Stückelung von zumindest EUR 100.000 oder dem Äquivalent in anderen Währungen:

([5/6]) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.[3]

§ 5
Rückzahlung

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 ([3/4]) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[*Fälligkeitstag einfügen*]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung.

Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht **[*Rückzahlungskurs als Prozentsatz einfügen*]**%.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*.

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*]** [Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und

[3] Falls die festgelegte Stückelung kleiner als EUR 100.000 oder das Äquivalent in anderen Währungen ist, ist dies nur zu verwenden, falls der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und/oder professionelle Kunden ist.

nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (2) (b) kündigen und die Schuldverschreibungen **[**insgesamt oder teilweise**][**insgesamt, aber nicht teilweise,**]** zu ihrem (ihren) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträgen, nebst etwaigen aufgelaufenen Zinsen, bis zum (maßgeblichen) Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) an (einem der)/dem (den) Optionalen Rückzahlungstag(e)/(en) zurückzahlen. **[*Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines Maximalrückzahlungsbetrags einfügen:*** Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[**mindestens **[*Mindestrückzahlungsbetrag einfügen*]] [**höchstens **[*Maximalrückzahlungsbetrag einfügen*]]** erfolgen.**]**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (2) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

Optionale(r) Rückzahlungstag(e) bezeichnet:	**Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge:**
[*Optionale(n) Rückzahlungstag(e) einfügen*][4]	**[*Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen*]**

[*Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, einfügen*: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts gemäß § 5 (3) verlangt hat.**]**

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den (die) Optionalen Rückzahlungstag(e); **[**und**]**

(iii) den (die) Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge; **[**und**]**

[*falls die Schuldverschreibungen auch teilweise zurückgezahlt werden können, einfügen*:

(iv) eine Erklärung, dass diese Serie teilweise zurückgezahlt wird, und den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des maßgeblichen Clearingsystems oder, falls keine solchen Regeln bestehen, in Übereinstimmung mit der herrschenden Marktpraxis ausgewählt.**]**

Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen

(2) *Keine* v*orzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen **[*Falls die Schuldverschreibungen entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen***

[4] Der erste optionale Rückzahlungstag darf nicht vor dem ersten Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.

und/oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags (falls anwendbar) unterliegen, einfügen:

oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4)**] [*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:***, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4) oder § 5 (5)**] [*Falls die Schuldverschreibungen wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:* oder § 5 (**[**6**]**)**]**.

(3) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger*. Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass die Gläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu beschleunigen, wenn die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in § 2 (4) beschrieben anwendet.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zurückzahlen, falls die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet ist oder sein wird, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (4) ist nur möglich,

sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert); und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen:

(**[**5**]**) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (**[**5**]**) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am in der Kündigungsmitteilung festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr der MREL Anforderung entsprechen, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (**[**5**]**) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

Falls die Schuldverschreibungen der vorzeitigen Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags unterliegen, einfügen:

(**[**6**]**) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.*

(a) Die Emittentin kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung binnen nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**]**

[Geschäftstagen**]]** in Übereistimmung mit § 5(**[**6**]**) (b), alle aber nicht nur einige der Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am festgelegten Rückzahlungstag (welcher ein Geschäftstag sein muss), nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 10 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (**[**6**]**) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie der Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag;

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag (welcher ein Geschäftstag sein muss); und

(iv) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.

(**[**7**]**) *Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf*. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § 10 (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass entweder

(a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder

(c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.

Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen:

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (4) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der

Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen:

(**[**8**]**) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Für die Zwecke dieses § 5 entspricht der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung **[**dem Rückzahlungsbetrag**] [*sonstigen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*]**.

§ 6
Die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle**[n]***. Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle **[*falls (eine) weitere Zahlstelle(n) bestellt werden soll, einfügen:***, die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n)**] [**, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle**]** und ihre **[**jeweiligen**]** anfänglich bezeichnete**[n]** Geschäftsstelle**[n]** laute**[t][n]** wie folgt:

Hauptzahlstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*Falls eine andere Hauptzahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

[*Falls eine zusätzliche oder andere Zahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

In diesen Emissionsbedingungen schließt der Begriff "Zahlstelle(n)" stets auch die Hauptzahlstelle mit ein.

[*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:*

Berechnungsstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*Falls eine andere Berechnungsstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]]

Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung jeder Zahlstelle **[**oder der Berechnungsstelle**]** zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen **[**oder eine andere Berechnungsstelle**]** zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch **[**(i)**]** solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, eine Zahlstelle (die die Emittentin sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieses multilaterales Handelssystems oder dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[*im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung U.S.-Dollar ist, einfügen*:**, **[**und**]** (ii) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York unterhalten**] [*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:* und (**[**iii**]**) eine Berechnungsstelle unterhalten**]**. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von den Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen**[**, die Berechnungsstelle**]** und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen**[**, der Berechnungsstelle**]** oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.

§ 7
Steuern

(1) *Generelle Besteuerung.* Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("**Steuern**") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar sein soll, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Zinsen (aber nicht in Bezug auf das Kapital) (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die

(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder

(b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder

(c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder

(d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder

(e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder

(f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder

(g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder

(h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht

zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8
Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9
Nichtzahlung und Insolvenz

(1) *Nichtzahlung*. Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle (außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Klagenfurt die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:

(a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben (7) Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder

(b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach

österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

(2) *Insolvenz.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkäufe*. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[7]**) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11
Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der

depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem*. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 11 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 11 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen*. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

(2) *Gerichtsstand.* Das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum

der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 13
Sprache

Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Falls der englischsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in englischer Sprache sind beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die slowenische Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die slowenische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die slowenische Sprache ist unverbindlich.

Falls der slowenisch-sprachige Text bindend sein soll und eine

Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in slowenischer Sprache sind beigefügt.

unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:	Der slowenische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Option 4 – Nicht bevorrechtigte (non-preferred senior) Schuldverschreibungen

OPTION 4 – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR NICHT BEVORRECHTIGTE (NON-PREFERRED SENIOR) SCHULDVERSCHREIBUNGEN:

§ 1
Währung, Stückelung, Form, bestimmte Definitionen

(1) *Währung*, *Stückelung*. Diese Serie **[*Seriennummer einfügen*]** von nicht bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung **[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen*]** wird von der BKS Bank AG (die "**Emittentin**") in **[*festgelegte Währung einfügen*]** (die "**festgelegte Währung**") im Wege einer **[**Daueremission**] [**Einmalemission**]** im Gesamtnennbetrag von **[*im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen:* bis zu**] [*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag in Worten einfügen*]**) **[*im Fall einer Aufstockungsmöglichkeit, einfügen:* (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu **[*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag der Aufstockung einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag der Aufstockung in Worten einfügen*]**))**]** in der Stückelung von jeweils **[*festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen*]** (die "**festgelegte Stückelung**") (die "**Schuldverschreibungen**", und jede eine "**Schuldverschreibung**") begeben.

Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:

Diese Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** wird mit der Serie **[*Seriennummer einfügen*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]**, Tranche 1 begeben am **[*Valutierungstag der ersten Tranche einfügen*] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen*]** dieser Serie**] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der dritten Tranche einfügen*]** dieser Serie**]** konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[*Seriennummer einfügen*]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[*Seriennummer einfügen*]** lautet **[*Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen*]**.**]**

(2) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) *Clearingsystem*. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen

eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB**] [**,**] [**und**] [*anderes Clearingsystem angeben*]** und jeden Funktionsnachfolger.

Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird, gilt:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel

jeweils ändert oder ersetzt.

"**BWG**" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**CRD**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Directive*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Emissionsbedingungen**" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

Falls die festgelegte Währung Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.

Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** geöffnet sind **[*soweit erforderlich einfügen*:** und (iii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

"**IO**" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**MREL Anforderung**" meint die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

(i) § 100 BaSAG; oder

(ii) Artikel 12 der SRM Verordnung,

wobei "**MREL-Gruppe der Emittentin**" die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenbasis

erfüllen müssen.

"**SRM Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**SSM Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis verantwortlich ist.

§ 2
Status

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin:

(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten

Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

(3) Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(4) *Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, mit mehreren fixen Zinssätzen (Stufenzinsschuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:

§ 3
Zinsen

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit **[*Zinssatz einfügen*]**% per annum.

[*Falls nur eine einmalige Zinszahlung erfolgt, einfügen:* Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (3).**]**

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am

[*Zinszahlungstag(e) einfügen*] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen gilt (Stufenzinsschuldverschreibungen)

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
[*Datumsangabe(n) einfügen*]	**[*Datumsangabe(n) (einschließlich des Fälligkeitstags) einfügen*]**	**[*Zinssatz/-sätze einfügen*]** % *per annum*

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der [ersten] [letzten] Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen] [Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*: vierteljährlich] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*: halbjährlich] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*: jährlich] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*] nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt:

(1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind **[*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*: vierteljährlich] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*: halbjährlich] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*: jährlich] im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 ([4/5]) bestimmt.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, den **[*im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen*: [*festgelegte Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*] eines jeden Jahres.] [*im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen*: jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*]** [Wochen] [Monate] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]

"**Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein

Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

(2) *Zinssatz.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind (z.B. den EURIBOR), gilt:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[*im Fall einer Marge einfügen:* [**zuzüglich**] [/] [**abzüglich**] der Marge (wie nachstehend definiert)] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**] multipliziert mit dem Faktor [*Faktor einfügen*]]**.

"Referenzzinssatz" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*.

Bei dem **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von

jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**2/3/4**]**) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(3) *Berechnung des Zinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird,

dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt

([4/5]) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

([5/6]) *Mitteilungen des Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

([6/7]) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

([4/7/8]) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die

Summe aus

(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende

Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssatz, einfügen:

([8/9]) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag

(einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach

billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

]

[*Im Fall einer Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen::*

§ 3
Zinsen

(1) *Festverzinsung.*

(a) *Festzinssatz und Festzinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar während des Zeitraums (der "**Erste Zeitraum**") vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[*Zinssatzwechseltag einfügen*]** (der "**Zinssatzwechseltag**") (ausschließlich) mit **[*Festzinssatz einfügen*]** % *per annum* (der "**Erste Zinssatz**").

[*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**]** für den Ersten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Festzinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Festzinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Festzinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen, der ein Zinssatzwechseltag ist*] [(][**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**]** Zinszahlung)**]**. Die Festzinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(b) *Berechnung des Festzinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum während des Ersten Zeitraums zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Festzinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Festzinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(c) *Festzinstagequotient*. "**Festzinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung gemäß diesem § 3 (1) für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Tag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (der "**Festzinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Festzinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Festzinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Festzinsberechnungszeitraum länger ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die Festzinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Festzinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die nächste Festzinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Festzinsfeststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Festzinsfeststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Festzinsfeststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Festzinsfeststellungstermin kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin nach dem letzten Festzinsfeststellungstermin endet.

   Die Anzahl der Festzinsfeststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraum fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den

letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(2) *Variable Verzinsung.*

(a) *Variable Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) verzinst, und zwar vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) (der "**Zweite Zeitraum**"). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Zweiten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** im Nachhinein an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (2) (**[**d**]**) bestimmt.

"**Variabler Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Variablen Geschäftstagekonvention, **[*im Fall von festgelegten Variablen Zinszahlungstagen einfügen*:** den **[*festgelegte Variable Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*]** eines jeden Jahres **[**([**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**] Zinszahlung)**].] [*im Fall von festgelegten Variablen Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*] [**Wochen**] [**Monate**]** nach dem vorausgehenden Variablen Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Variablen Zinszahlungstages, nach dem Zinssatzwechseltag liegt.**]**

"**Variable Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Variabler Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

(b) *Variabler Zinssatz.*

Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen*]** *per annum* (der "**Referenzzinssatz**") **[*im Fall einer Marge einfügen*: [**zuzüglich**] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[**Faktor einfügen**]]**.

Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.]**

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der

Bildschirmseite angezeigt wurde.

Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

(c) ***[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.***

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*] % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*] % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

Falls kein Mindestzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Variablen Zinssatzes einen negativen Variablen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Variablen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**d**]**) *Berechnung des Variablen Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden variablen Zinsbetrag (der "**Variable Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Variablen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Variable Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(**[**e**]**) *Mitteilungen des Variablen Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Variable Zinsperiode und der Variable Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(**[**f**]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen

Bestimmungen.

(**[**g**]**) *Variabler Zinstagequotient*. "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines variablen Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variable Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Variable Zinsberechnungszeitraum der Variablen Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die Variable Feststellungsperiode fallen, in welcher der Variable Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Variable Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Variable Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Variablen Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Variablen Feststellungstermin (ausschließlich).

   Die Anzahl der Variablen Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Variabler Feststellungstermin**" beträgt **[*Anzahl der regulären Variablen Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(3) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(4) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1

(6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (4) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International

Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

Zahlungen

(1) (a) *Zahlung von Kapital*. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

Im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortung der Emittentin liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am maßgeblichen Fälligkeitstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern vorzunehmen, oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die "**Nachfolge-Währung**") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am maßgeblichen Fälligkeitstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "**anwendbare Wechselkurs**" ist: (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Kalendertag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag lag; oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, den die Zahlstelle als arithmetisches Mittel aus den ihr von vier führenden, im internationalen Fremdwährungshandel tätigen Banken angebotenen Briefkursen für die festgelegte Währung oder gegebenenfalls die Nachfolge-Währung für einen Kalendertag, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Zahlstelle in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag liegt; oder (iii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Zahlstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung.

Bei allen Schuldverschreibungen außer Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es

sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

Bei Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Festzahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der vor oder auf dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Festzahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

"**Festzahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

(4) *Variabler Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der nach dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Variabler Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

"**Variablen Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den

allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**] alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(**[**4/5**]**) *Bezugnahmen auf Kapital* **[*im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen der Schuldverschreibungen, einfügen:* *und Zinsen*]**. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen **[*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:*** , den (die) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträge**] [*Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder aus steuerlichen Gründen und/oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** , den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag**] [*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:*** , den (die) Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge**]** und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.**]**

Nur im Fall von Emissionen mit einer festgelegten Stückelung von zumindest EUR 100.000 oder dem Äquivalent in anderen Währungen:

(**[**5/6**]**) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.[5]

[5] Falls die festgelegte Stückelung kleiner als EUR 100.000 oder das Äquivalent in anderen Währungen ist, ist dies nur zu verwenden, falls der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und/oder professionelle Kunden ist.

§ 5
Rückzahlung

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (**[**3/4**]**) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[*Fälligkeitstag einfügen*]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung.

Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht **[*Rückzahlungskurs als Prozentsatz einfügen*]**%.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*.

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*]** [Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*]** [Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (2) (b) kündigen und die Schuldverschreibungen **[**insgesamt oder teilweise**][**insgesamt, aber nicht teilweise,**]** zu ihrem (ihren) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträgen, nebst etwaigen aufgelaufenen Zinsen, bis zum (maßgeblichen) Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) an (einem der)/dem (den) Optionalen Rückzahlungstag(e)/(en) zurückzahlen. **[*Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines Maximalrückzahlungsbetrags einfügen:*** Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[**mindestens **[*Mindestrückzahlungsbetrag einfügen*]] [**höchstens **[*Maximalrückzahlungsbetrag einfügen*]]** erfolgen.**]**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (2) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

Optionale(r) Rückzahlungstag(e) bezeichnet:	**Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge:**
[*Optionale(n) Rückzahlungstag(e) einfügen*][6]	**[*Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen*]**

[*Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen, einfügen*: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts gemäß § 5 (3) verlangt hat.**]**

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden

---

[6] Der erste optionale Rückzahlungstag darf nicht vor dem ersten Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.

Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den (die) Optionalen Rückzahlungstag(e); **[**und**]**

(iii) den (die) Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge; **[**und**]**

[*falls die Schuldverschreibungen auch teilweise zurückgezahlt werden können, einfügen*:

(iv) eine Erklärung, dass diese Serie teilweise zurückgezahlt wird, und den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des maßgeblichen Clearingsystems oder, falls keine solchen Regeln bestehen, in Übereinstimmung mit der herrschenden Marktpraxis ausgewählt.**]**

Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags (falls anwendbar) unterliegen, einfügen:

(2) *Keine* v*orzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen **[*Falls die Schuldverschreibungen entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:***, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4)**] [*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:***, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4) oder § 5 (5)**] [*Falls die Schuldverschreibungen wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** oder § 5 (**[**6**]**)**]**.

(3) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger*. Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass die Gläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu beschleunigen, wenn die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in § 2 (4) beschrieben anwendet.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der

Schuldverschreibungen zurückzahlen, falls die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet ist oder sein wird, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (4) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert); und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen:

(**[**5**]**) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (**[**5**]**) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am in der Kündigungsmitteilung festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, die Schuldverschreibungen nicht mehr der MREL Anforderung entsprechen, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (**[**5**]**) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

Falls die Schuldverschreibungen der vorzeitigen Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags unterliegen, einfügen:

(**[**6**]**) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.*

(a) Die Emittentin kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung binnen nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** in Übereistimmung mit § 5(**[**6**]**) (b), alle aber nicht nur einige der Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am festgelegten Rückzahlungstag (welcher ein Geschäftstag sein muss), nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 10 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (**[**6**]**) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie der Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag;

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag (welcher ein Geschäftstag sein muss); und

(iv) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.

(**[**7**]**) *Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf*. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und jeder Rückkauf nach § 10 (2) setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder den Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter

anderem voraussetzen kann, dass entweder

(a) vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(b) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält; oder

(c) die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass der teilweise oder vollständige Ersatz von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Eigenmittelinstrumenten notwendig ist, um die Einhaltung der in der CRR und CRD festgelegten Eigenmittelanforderungen für die weitere Zulassung sicherzustellen.

Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen:

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (4) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen:

(**[**8**]**) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Für die Zwecke dieses § 5 entspricht der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung **[**dem Rückzahlungsbetrag**] [*sonstigen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*]**.

§ 6
Die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle**[n]***. Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle ***[falls (eine) weitere Zahlstelle(n) bestellt werden soll, einfügen:***, die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n)**] [**, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle**]** und ihre **[**jeweiligen**]** anfänglich bezeichnete**[**n**]** Geschäftsstelle**[**n**]** laute**[**t**][**n**]** wie folgt:

Hauptzahlstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

Österreich**]**

[*Falls eine andere Hauptzahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

[*Falls eine zusätzliche oder andere Zahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

In diesen Emissionsbedingungen schließt der Begriff "Zahlstelle(n)" stets auch die Hauptzahlstelle mit ein.

[*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:*

Berechnungsstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*Falls eine andere Berechnungsstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]]

Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung jeder Zahlstelle **[**oder der Berechnungsstelle**]** zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen **[**oder eine andere Berechnungsstelle**]** zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch **[**(i)**]** solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, eine Zahlstelle (die die Emittentin sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieses multilaterales Handelssystems oder dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[*im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung U.S.-Dollar ist, einfügen*:**, **[**und**]** (ii) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York unterhalten**]** **[*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:*** und (**[**iii**]**) eine Berechnungsstelle unterhalten**]**. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von den Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind

(sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen**[**, die Berechnungsstelle**]** und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen**[**, der Berechnungsstelle**]** oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.

§ 7
Steuern

(1) *Generelle Besteuerung.* Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("**Steuern**") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar sein soll, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Zinsen (aber nicht in Bezug auf das Kapital) (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die

(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder

(b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder

(c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle

entlastbar wären; oder

(d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder

(e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder

(f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder

(g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder

(h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8
Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht

werden.

§ 9
Nichtzahlung und Insolvenz

(1) *Nichtzahlung*. Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle (außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Klagenfurt die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:

(a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben (7) Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder

(b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

(2) *Insolvenz.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkäufe*. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig

zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11
Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem*. Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach § 11 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 11 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen*. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

(2) *Gerichtsstand.* Das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 13
Sprache

Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache beigefügt wird, einfügen:	Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.
Falls der englischsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:	Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in englischer Sprache sind beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.
Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die slowenische Sprache beigefügt wird, einfügen:	Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die slowenische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die slowenische Sprache ist unverbindlich.
Falls der slowenisch-sprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:	Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in slowenischer Sprache sind beigefügt. Der slowenische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Option 5 – Nachrangige Schuldverschreibungen

OPTION 5 – EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN:

§ 1
Währung, Stückelung, Form, bestimmte Definitionen

(1) *Währung*, *Stückelung*. Diese Serie **[*Seriennummer einfügen*]** von nachrangigen Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung **[*Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen*]** wird von der BKS Bank AG (die "**Emittentin**") in **[*festgelegte Währung einfügen*]** (die "**festgelegte Währung**") im Wege einer **[**Daueremission**] [**Einmalemission**]** im Gesamtnennbetrag von **[*im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremission angeboten und begeben werden, einfügen:* bis zu**] [*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag in Worten einfügen*]**) **[*im Fall einer Aufstockungsmöglichkeit, einfügen:* (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu **[*festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag der Aufstockung einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag der Aufstockung in Worten einfügen*]**))**]** in der Stückelung von jeweils **[*festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen*]** (die "**festgelegte Stückelung**") (die "**Schuldverschreibungen**", und jede eine "**Schuldverschreibung**") begeben.

Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen:

Diese Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** wird mit der Serie **[*Seriennummer einfügen*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]**, Tranche 1 begeben am **[*Valutierungstag der ersten Tranche einfügen*] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der zweiten Tranche einfügen*]** dieser Serie**] [**und der Tranche **[*Tranchennummer einfügen*]** begeben am **[*Valutierungstag der dritten Tranche einfügen*]** dieser Serie**]** konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie **[*Seriennummer einfügen*]**. Der Gesamtnennbetrag der Serie **[*Seriennummer einfügen*]** lautet **[*Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie einfügen*]**.**]**

(2) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Gläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Sammelurkunde*. Die Schuldverschreibungen werden durch eine digitale Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 (4) und 24 lit e österreichisches Depotgesetz idgF verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank vom Emittenten elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.

(4) *Clearingsystem*. Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**"

bezeichnet **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB**] [**,**] [**und**] [*anderes Clearingsystem angeben*]** und jeden Funktionsnachfolger.

Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird, gilt:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Inhabers der Schuldverschreibungen ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Bestimmte Definitionen.*

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4(1)(130) CRR.

"**Anwendbare Aufsichtsrechtliche Vorschriften**" bezeichnet jederzeit alle jeweils gültigen und anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und alle jeweils gültigen und anwendbaren Verordnungen, Anforderungen, Standards, Leitlinien, Richtlinien oder sonstigen Vorschriften darunter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Leitlinien und Entscheidungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank, der Zuständigen Behörde, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und/oder der Abwicklungsbehörde, der Verwaltungspraxis einer solchen Behörde, jeder einschlägigen Entscheidung eines Gerichts und den anwendbaren Übergangsbestimmungen), die sich auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und/oder die Abwicklung beziehen und auf die Emittentin, jeweils auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis, anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Bestimmungen des BWG, des BaSAG, der IO, der BRRD, der SRM Verordnung, der CRD, der CRR und der SSM Verordnung oder eines anderen Gesetzes, einer anderen Verordnung oder Richtlinie, die anstatt dieses/r in Kraft treten kann und auf die Emittentin jeweils auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis zur gegebenen Zeit anwendbar sind.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BaSAG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Artikel der BRRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"**BWG**" bezeichnet das österreichische Bankwesengesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen des BWG in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**CRD**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Directive*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRD in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Emissionsbedingungen**" bezeichnet diese Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem

Falls die festgelegte Währung Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem und (ii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind.

Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, gilt Folgendes:

(i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** geöffnet sind **[*soweit erforderlich einfügen*:** und (iii) alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

"**IO**" bezeichnet die österreichische Insolvenzordnung in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Paragraphen der IO in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"**SRM Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**SSM Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche

Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SSM Verordnung in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder (teil)konsolidierter Basis verantwortlich ist.

§ 2
Status

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

(a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen

gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden.

(3) *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(4) *Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Anleihebedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, mit mehreren fixen Zinssätzen (Stufenzinsschuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:

§ 3
Zinsen

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit **[*Zinssatz einfügen*]**% per annum.

[*Falls nur eine einmalige Zinszahlung erfolgt, einfügen:* Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (3).**]**

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein

"**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen gilt (Stufenzinsschuldverschreibungen)

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
[*Datumsangabe(n) einfügen*]	**[*Datumsangabe(n) (einschließlich des Fälligkeitstags) einfügen*]**	**[*Zinssatz/-sätze einfügen*]** % *per annum*

[*Falls mehr als eine Zinszahlung erfolgt, einfügen:* [*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der [ersten] [letzten] Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen] [Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*: vierteljährlich] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*: halbjährlich] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*: jährlich] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*] nachträglich am **[*Zinszahlungstag(e) einfügen*] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Zinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen*]**. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt:

(1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind **[*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*: vierteljährlich] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*: halbjährlich] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*: jährlich] im Nachhinein an jedem Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 ([4/5]) bestimmt.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Geschäftstagekonvention, den **[*im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen*: [*festgelegte Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*] eines jeden Jahres.] [*im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen*: jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*]** [Wochen] [Monate] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]

"**Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein

Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

(2) *Zinssatz.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind (z.B. den EURIBOR), gilt:

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode (wie unten definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[*im Fall einer Marge einfügen:* [**zuzüglich**] [/] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[*Faktor einfügen*]]**.

"Referenzzinssatz" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** (wie nachstehend definiert), ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*.

Bei dem **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatz einfügen*]** handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.**]**

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden

Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) ***[**Mindest-**] [**und**] [**Höchst-**]** *Zinssatz.*

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**2/3/4**]**) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt

(3) *Berechnung des Zinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert)

multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung gilt

(**[**4/5**]**) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(**[**5/6**]**) *Mitteilungen des Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Zinsperiode und der Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(**[**6/7**]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

(**[**4/7/8**]**) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die

Summe aus

(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende

Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Bei Schuldverschreibungen mit Referenzzinssatz, einfügen:

([8/9]) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag

(einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1 (6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach

billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

]

[*Im Fall einer Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen::*

§ 3
Zinsen

(1) *Festverzinsung.*

(a) *Festzinssatz und Festzinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres Nennbetrags verzinst, und zwar während des Zeitraums (der "**Erste Zeitraum**") vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[*Zinssatzwechseltag einfügen*]** (der "**Zinssatzwechseltag**") (ausschließlich) mit **[*Festzinssatz einfügen*]** % *per annum* (der "**Erste Zinssatz**").

[*Im Fall einer kurzen oder langen ersten oder letzten Zinsperiode einfügen*: Mit Ausnahme der **[**ersten**] [**letzten**]** Zinszahlung sind die Zinsen auf die Schuldverschreibungen**] [**Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind**]** für den Ersten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** nachträglich am **[*Festzinszahlungstag(e) einfügen*]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Festzinszahlungstag**"), beginnend mit dem **[*ersten Festzinszahlungstag einfügen*]** und endend mit dem **[*letzten Zinszahlungstag einfügen, der ein Zinssatzwechseltag ist*] [(][**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**]** Zinszahlung)**]**. Die Festzinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(b) *Berechnung des Festzinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum während des Ersten Zeitraums zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Festzinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Festzinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(c) *Festzinstagequotient*. "**Festzinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung gemäß diesem § 3 (1) für einen beliebigen Zeitraum (vom ersten Tag (einschließlich) dieses Zeitraums bis zum letzten Tag (ausschließlich) dieses Zeitraums) (der "**Festzinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Festzinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Festzinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

2. falls der Festzinsberechnungszeitraum länger ist als die Festzinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Festzinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die Festzinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Festzinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Festzinsberechnungszeitraum, die in die nächste Festzinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Festzinsfeststellungsperiode und (y) der Anzahl der Festzinsfeststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Festzinsfeststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Festzinsfeststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Festzinsfeststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Festzinsfeststellungstermin kein Festzinsfeststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Festzinsfeststellungstermin nach dem letzten Festzinsfeststellungstermin endet.

   Die Anzahl der Festzinsfeststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[*Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraum fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Festzinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Festzinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den

letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Festzinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Festzinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(2) *Variable Verzinsung.*

(a) *Variable Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) verzinst, und zwar vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) (der "**Zweite Zeitraum**"). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind im Zweiten Zeitraum **[*im Fall von monatlichen Zinszahlungen einfügen*:** monatlich**] [*im Fall von vierteljährlichen Zinszahlungen einfügen*:** vierteljährlich**] [*im Fall von halbjährlichen Zinszahlungen einfügen*:** halbjährlich**] [*im Fall von jährlichen Zinszahlungen einfügen*:** jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]** im Nachhinein an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. Die Höhe der zu zahlenden Zinsen wird in Übereinstimmung mit § 3 (2) (**[**d**]**) bestimmt.

"**Variabler Zinszahlungstag**" bezeichnet, abhängig von der Variablen Geschäftstagekonvention, **[*im Fall von festgelegten Variablen Zinszahlungstagen einfügen*:** den **[*festgelegte Variable Zinszahlungstage und kurzen oder langen Kupon, falls anwendbar, einfügen*]** eines jeden Jahres **[**([**]**erste**] [**letzte**] [**kurze**] [**lange**]** Zinszahlung)**].] [*im Fall von festgelegten Variablen Zinsperioden einfügen*:** jeweils den Tag (sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist), der **[*Zahl einfügen*] [**Wochen**] [**Monate**]** nach dem vorausgehenden Variablen Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Variablen Zinszahlungstages, nach dem Zinssatzwechseltag liegt.**]**

"**Variable Geschäftstagekonvention**" hat die folgende Bedeutung: Sofern ein Variabler Zinszahlungstag ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist, so wird

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (angepasst) einfügen*: der Variable Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt.]

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention (unangepasst) einfügen*: der Fälligkeitstag für die maßgebliche Zahlung von Zinsen auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

(b) *Variabler Zinssatz.*

Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der **[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen*]** *per annum* (der "**Referenzzinssatz**") **[*im Fall einer Marge einfügen*: [**zuzüglich**] [**abzüglich**]** der Marge (wie nachstehend definiert)**] [*im Fall eines Faktors einfügen*: [**und**]** multipliziert mit dem Faktor **[**Faktor einfügen**]]**.

Bei dem Referenzzinssatz handelt es sich um den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[*relevante Tageszeit einfügen*]** Uhr (**[*relevantes Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 (1) angegeben) erfolgen.

[Die "**Marge**" beträgt **[*Satz einfügen*]** % *per annum*.]**

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[**ersten**] [**zweiten**] [*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[*relevante Bildschirmseite einfügen*]** oder die Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzzinssatzes benannt wird, angezeigt wird.

Falls der Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, aber kein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, wird der Referenzzinssatz am Feststellungstag dem Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Feststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenzzinssatz auf der

Bildschirmseite angezeigt wurde.

Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

(c) ***[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.***

[*Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

Falls kein Mindestzinssatz für den Variablen Zinssatz gilt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Variablen Zinssatzes einen negativen Variablen Zinssatz, so werden die Schuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Variablen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

(**[**d**]**) *Berechnung des Variablen Zinsbetrags*. Die Berechnungsstelle wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden variablen Zinsbetrag (der "**Variable Zinsbetrag**") in Bezug auf die festgelegte Stückelung für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Variable Zinsbetrag wird berechnet, indem der Variable Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Variablen Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und der hieraus resultierende Betrag auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Variablen Zinsperiode kann der auf diese Weise berechnete Variable Zinsbetrag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden.

(**[**e**]**) *Mitteilungen des Variablen Zinssatzes*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass die Variable Zinsperiode und der Variable Zinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach ihrer Bestimmung mitgeteilt werden.

(**[**f**]**) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen

Bestimmungen.

([g]) *Variabler Zinstagequotient*. "**Variabler Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines variablen Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Variable Zinsberechnungszeitraum**"):

Falls "Actual/Actual" (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

1. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Variable Zinsberechnungszeitraum der Variablen Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Variable Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Variable Feststellungsperiode, in die das Ende des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus
   (A) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die Variable Feststellungsperiode fallen, in welcher der Variable Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und
   (B) der Anzahl der Kalendertage in dem Variablen Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Variable Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Variablen Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Variablen Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

   "**Variable Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Variablen Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Variablen Feststellungstermin (ausschließlich).

   Die Anzahl der Variablen Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Variabler Feststellungstermin**" beträgt **[*Anzahl der regulären Variablen Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen*].]"**

Falls "Actual/365 (Fixed)" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.

Falls "Actual/360" anwendbar ist, einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

Falls "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29; in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

Falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen:

die Anzahl von Tagen im Variablen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet in Übereinstimmung mit folgender Formel:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**DCF**" bezeichnet den Variablen Zinstagequotient;

"**Y_1**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der erste Tag des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" ist das als Zahl ausgedrückte Jahr, in das der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**M_1**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der erste Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendermonat, in den der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Variablen Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_1 30; und

"**D_2**" ist der als Zahl ausgedrückte Kalendertag, der unmittelbar auf den letzten Tag innerhalb des Variablen Zinsberechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in diesem Fall ist D_2 gleich 30.

(3) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(4) *Ersatz-Referenzzinssatz*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das "**Ersetzungsziel**")) einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenzzinssatz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der "**Alternativ-Referenzzinssatz**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen, die in Übereinstimmung mit einer Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, einem Amtlichen Ersetzungskonzept oder einer Branchenlösung gegebenenfalls empfohlen werden, (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden wird der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenzzinssatz, so ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen diejenigen Änderungen in den verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz- Referenzzinssatzes (zB Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 1

(6) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 (4) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis, dem Amtlichen Ersetzungskonzept oder der Branchenlösung erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

(a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzzinssatzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder

(c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes gefordert; oder

(d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Hauptzahlstelle, eine Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenzzinssatz zu verwenden; oder

(e) der Referenzzinssatz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder

(f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenzzinssatzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche öffentliche Bekanntmachung von (i) der EU-Kommission oder eines EU-Mitgliedstaates unter Berücksichtigung der Empfehlung einer Arbeitsgruppe für alternative Referenzzinssätze, die unter der Schirmherrschaft der Zentralbank tätig ist, die für die Währung zuständig ist, auf die die Zinssätze der Ersatz-Benchmark lauten, sofern verfügbar, oder (ii) einer der folgenden Einrichtungen, vorausgesetzt, dass sie für die Abgabe einer solchen Erklärung zuständig sind: eine Zentralbank, eine Aufsichtsbehörde oder ein öffentlich-rechtlich konstituiertes oder besetztes Aufsichts- oder Fachgremium der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine öffentliche Bekanntmachung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International

Capital Market Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die übliche Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

Zahlungen

(1) (a) *Zahlung von Kapital*. Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen von Kapital erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen*. Die Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden § 4 (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zinszahlungen erfolgen nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

Im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb der Verantwortung der Emittentin liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am maßgeblichen Fälligkeitstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern vorzunehmen, oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die "**Nachfolge-Währung**") nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am maßgeblichen Fälligkeitstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder zusätzliche Beträge in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der "**anwendbare Wechselkurs**" ist: (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Kalendertag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Emittentin in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag lag; oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung, den die Zahlstelle als arithmetisches Mittel aus den ihr von vier führenden, im internationalen Fremdwährungshandel tätigen Banken angebotenen Briefkursen für die festgelegte Währung oder gegebenenfalls die Nachfolge-Währung für einen Kalendertag, der innerhalb eines angemessenen (wie von der Zahlstelle in ihrem billigen Ermessen bestimmt) Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem maßgeblichen Fälligkeitstag liegt; oder (iii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Zahlstelle nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung oder gegebenenfalls der Nachfolge-Währung.

Bei allen Schuldverschreibungen außer Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für die Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es

sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.**]**

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

Bei Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung, einfügen:

(3) *Festzahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der vor oder auf dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Festzahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Festzahltag handelt.**]**

"**Festzahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**]** alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Festzahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

(4) *Variabler Zahltag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der nach dem Zinssatzwechseltag liegt, ansonsten auf einen Kalendertag fiele, der kein Variabler Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird dann der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[*bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen*: auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

[*bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen*: auf den unmittelbar vorausgehenden Kalendertag vorgezogen, bei dem es sich um einen Variablen Zahltag handelt.**]**

"**Variablen Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) **[**der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist**] [**an dem **[*soweit erforderlich einfügen*:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[*sämtliche maßgeblichen Finanzzentren einfügen*]** Zahlungen abwickeln und für den

allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind**]] [*soweit erforderlich einfügen*: [**und**] alle relevanten Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben durch Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem ("**T2**") zur Ausführung von Zahlungen geöffnet sind**]**.

[*Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.**]**

[*Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen*: Falls ein Variabler Zahltag **[*falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** vorgezogen wird**] [**oder**] [*falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention Anwendung finden, einfügen*:** sich nach hinten verschiebt**]**, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.**]**

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, jegliche Zinsen oder anderen Ersatz aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(**[**4/5**]**) *Bezugnahmen auf Kapital* **[*im Fall von vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen der Schuldverschreibungen, einfügen:* *und Zinsen***]**. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen **[*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:*** , den (die) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträge**] [*Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder aus steuerlichen Gründen und/oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:***, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag**] [*Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers unterliegen, einfügen:*** , den (die) Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge**]** und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). **[*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.**]**

Nur im Fall von Emissionen mit einer festgelegten Stückelung von zumindest EUR 100.000 oder dem Äquivalent in anderen Währungen:

(**[**5/6**]**) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.[7]

[7] Falls die festgelegte Stückelung kleiner als EUR 100.000 oder das Äquivalent in anderen Währungen ist, ist dies nur zu verwenden, falls der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien und/oder professionelle Kunden ist.

§ 5
Rückzahlung

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (**[**3/4**]**) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[*Fälligkeitstag einfügen*]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung.

Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht **[*Rückzahlungskurs als Prozentsatz einfügen*]**%.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin unterliegen, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*.

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*]** **[**Kalendertagen**]** **[**Geschäftstagen**]** **[*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*]** **[**Kalendertagen**]** **[**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (2) (b) kündigen und die Schuldverschreibungen **[**insgesamt oder teilweise**]****[**insgesamt, aber nicht teilweise,**]** zu ihrem (ihren) Optionalen Rückzahlungsbetrag/-beträgen, nebst etwaigen aufgelaufenen Zinsen, bis zum (maßgeblichen) Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) an (einem der)/dem (den) Optionalen Rückzahlungstag(e)/(en) zurückzahlen. **[*Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines Maximalrückzahlungsbetrags einfügen:*** Eine solche vorzeitige Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von **[**mindestens **[*Mindestrückzahlungsbetrag einfügen*]]** **[**höchstens **[*Maximalrückzahlungsbetrag einfügen*]]** erfolgen.**]**

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (2) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

Optionale(r) Rückzahlungstag(e) bezeichnet:	**Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge:**
[*Optionale(n) Rückzahlungstag(e) einfügen*][8]	**[*Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge einfügen*]**

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den (die) Optionalen Rückzahlungstag(e); **[**und**]**

(iii) den (die) Optionale(n) Rückzahlungsbetrag/-beträge; **[**und**]**

---

[8] Der erste optionale Rückzahlungstag darf nicht vor dem fünften Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.

[*falls die Schuldverschreibungen auch teilweise zurückgezahlt werden können, einfügen*:

(iv) eine Erklärung, dass diese Serie teilweise zurückgezahlt wird, und den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des maßgeblichen Clearingsystems oder, falls keine solchen Regeln bestehen, in Übereinstimmung mit der herrschenden Marktpraxis ausgewählt.**]**

Falls die Schuldverschreibungen keiner Vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin außer aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen und/oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags (falls anwendbar) unterliegen, einfügen:

(2) *Keine* v*orzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin*. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen **[*Falls die Schuldverschreibungen entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:***, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4)**] [*Falls die Schuldverschreibungen aus steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:***, ausgenommen im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (4) oder § 5 (5)**] [*Falls die Schuldverschreibungen wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags vorzeitig rückzahlbar sind, einfügen:*** oder § 5 (**[**6**]**)**]**.

(3) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Gläubiger*. Die Gläubiger haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung und ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, wird angemerkt, dass die Gläubiger kein Recht haben, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen anderweitig zu beschleunigen, wenn die Abwicklungsbehörde die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen herabschreibt, sie in Aktien oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandelt (jeweils ganz oder anteilig), oder eine andere Abwicklungsmaßnahme wie in § 2 (4) beschrieben anwendet.

Falls die Schuldverschreibungen der Vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen unterliegen, einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (4) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zurückzahlen, falls (i) die Emittentin zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet ist oder sein wird oder (ii) der Zinsaufwand aus den Schuldverschreibungen von der Emittentin nicht mehr im selben Ausmaß abzugsfähig ist oder sein wird wie der Zinsaufwand aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, und zwar als Folge einer Änderung der Steuergesetzgebung der Republik

Österreich oder einer ihrer politischen Untergliederungen oder als Folge einer Änderung der gerichtlichen oder behördlichen Anwendung oder Auslegung von deren Steuerrechtsnormen (vorausgesetzt, diese Änderung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und die Emittentin eine solche Änderung nachgewiesen hat durch Einreichung bei der Zahlstelle (die ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis über die Änderung anerkennen wird) von einem Gutachten eines unabhängigen österreichischen Rechtsanwalts oder Steuerberaters von anerkannter Reputation, wonach eine solche Änderung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist). Eine solche Kündigung im Zusammenhang mit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) darf nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung im Zusammenhang mit der Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (4) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert); und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

Falls die Schuldverschreibungen aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlbar sind, einfügen:

(**[**5**]**) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** gemäß § 5 (**[**5**]**) (b) kündigen und alle, nicht aber nur einige der Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am in der Kündigungsmitteilung festgelegten Rückzahlungstag, nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung, es eine Änderung in der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen gibt, die wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt (jeweils auf individueller Basis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis der Aufsichtsrechtlichen Gruppe der Emittentin).

Wobei:

"**Aufsichtsrechtliche Gruppe der Emittentin**" bezeichnet jeweils jede und alle Bankengruppen, (i) der die Emittentin angehört; und (ii) auf die die Eigenmittelanforderungen auf einer (teil)konsolidierten Basis aufgrund aufsichtsrechtlicher Konsolidierung gemäß den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (**[**5**]**) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[7]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag; und

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag.

Falls die Schuldverschreibungen der vorzeitigen Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags unterliegen, einfügen:

(**[**6**]**) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.*

(a) Die Emittentin kann jederzeit mit einer vorherigen Ankündigung binnen nicht weniger als **[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**] [*im Falle einer Höchstkündigungsfrist einfügen*:** und nicht mehr als **[*Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*] [**Kalendertagen**] [**Geschäftstagen**]]** in Übereistimmung mit § 5(**[**6**]**) (b), alle aber nicht nur einige der Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) am festgelegten Rückzahlungstag (welcher ein Geschäftstag sein muss), nebst etwaigen bis zum (maßgeblichen) festgelegten Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 10 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 5 (**[**6**]**) ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[7]**) erfüllt sind.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie der Schuldverschreibungen;

(ii) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag;

(iii) den festgelegten Rückzahlungstag (welcher ein Geschäftstag sein muss); und

(iv) den Grund für eine solche Kündigung und Rückzahlung.

([**[**7**]**) *Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf*. Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 10 (2) setzt voraus, dass:

(a) die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

(i) entweder, vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung oder dem Rückkauf, die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

(ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der CRR, der CRD und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und

(b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen während der fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:

[(A) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nach § 5 (**[**4**]**), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder**]**

(**[**B**]**) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (**[**5**]**), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder

(**[**C**]**) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs der Schuldverschreibungen, die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und die Zuständige Behörde diese vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf auf der Grundlage der Feststellung, dass sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt wären, gestattet hat; oder

(**[**D**]**) die Schuldverschreibungen zu Market-Making-Zwecken in Übereinstimmung mit den Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften zurückgekauft werden.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung einer Erlaubnis, Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung, die gemäß den

Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, durch die Abwicklungsbehörde (oder eine andere maßgebliche Aufsichtsbehörde) keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag anwendbar ist, einfügen:

(**[**8**]**) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Für die Zwecke dieses § 5 entspricht der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung **[**dem Rückzahlungsbetrag**] [*sonstigen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*]**.

§ 6
Die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle**[n]***. Die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle **[*falls (eine) weitere Zahlstelle(n) bestellt werden soll, einfügen:***, die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n)**] [**, die anfänglich bestellte Berechnungsstelle**]** und ihre **[**jeweiligen**]** anfänglich bezeichnete**[**n**]** Geschäftsstelle**[**n**]** laute**[**t**][**n**]** wie folgt:

Hauptzahlstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*Falls eine andere Hauptzahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

[*Falls eine zusätzliche oder andere Zahlstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]

In diesen Emissionsbedingungen schließt der Begriff "Zahlstelle(n)" stets auch die Hauptzahlstelle mit ein.

[*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:*

Berechnungsstelle:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*Falls eine andere Berechnungsstelle bestellt werden soll, Name und anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle einfügen.*]]

Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung jeder Zahlstelle **[**oder der Berechnungsstelle**]** zu ändern oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen **[**oder eine andere Berechnungsstelle**]** zu bestellen. Die Emittentin wird

jedoch **[**(i)**]** solange die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, eine Zahlstelle (die die Emittentin sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieses multilaterales Handelssystems oder dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde(n) verlangen **[*im Fall von Schuldverschreibungen, deren festgelegte Währung U.S.-Dollar ist, einfügen*:**, **[**und**]** (ii) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S.-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York unterhalten**] [*im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen:* und (**[**iii**]**) eine Berechnungsstelle unterhalten**]**. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle(n) **[**und die Berechnungsstelle**]** handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von den Zahlstellen für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, keine Arglist, keine Unbilligkeit und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen**[**, die Berechnungsstelle**]** und die Gläubiger bindend und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen**[**, der Berechnungsstelle**]** oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß dieser Bestimmungen.

§ 7
Steuern

(1) *Generelle Besteuerung.* Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen an den Gläubiger (oder an einen Dritten im Interesse des Gläubigers) zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen sind ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Gebühren oder Abgaben jeglicher Art ("**Steuern**") zu zahlen, die von oder für die Republik Österreich, von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten politischen Untergliederungen oder von einer oder für eine ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Behörden im Wege des Abzugs oder des Einbehalts auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar sein soll, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin, soweit gesetzlich zulässig, diejenigen zusätzlichen Beträge an Zinsen (aber nicht in Bezug auf das Kapital) (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die einem Gläubiger (oder einem Dritten im Interesse des Gläubigers) zufließenden

Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht aufgrund von Steuern, die

(a) einbehalten oder abgezogen werden weil der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) (i) einer anderen aus steuerlicher Sicht relevanten Beziehung zur Republik Österreich unterliegt oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen unterlegen ist, als lediglich der Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein oder gewesen zu sein oder (ii) diese Zahlung von oder unter Einbindung einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle (wie jeweils in § 95 Abs 2 Einkommensteuergesetz 1988 idgF oder einer allfälligen Nachfolgebestimmung definiert) erhält; die österreichische Kapitalertragsteuer ist somit keine Steuer, für die die Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen hat; oder

(b) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund eines völkerrechtlichen oder eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem Staat und/oder einer seiner politischen Untergliederungen und/oder einer seiner Behörden und/oder einer Staatengemeinschaft einerseits und der Republik Österreich und/oder einer ihrer politischen Untergliederungen und/oder der Europäischen Union und/oder der Emittentin und/oder eines Intermediärs andererseits; oder

(c) aufgrund von Rechtsnormen der Republik Österreich, einer EU-Richtlinie oder EU-Verordnung oder eines internationalen Abkommens oder informellen Übereinkommens, dessen Partei(en) die Republik Österreich und/oder die Europäische Union ist/sind, rückerstattbar oder an der Quelle entlastbar wären; oder

(d) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, wenn der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) ordnungsgemäße Dokumentation oder Beweise zur Erlangung einer Befreiung von der Steuer vorgelegt hätte, oder

(e) nicht einbehalten oder abgezogen hätten werden müssen, soweit der Gläubiger (oder ein Dritter im Interesse des Gläubigers) den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach dem späteren der Tage, an dem die Zahlung fällig und zahlbar wurde bzw an dem die Zahlung ordnungsgemäß bereitgestellt wurde, geltende gemacht hätte; oder

(f) anders als durch Einbehalt oder Abzug auf Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind; oder

(g) nach Zahlung durch die Emittentin während der Überweisung an den Gläubiger (oder einen Dritten im Interesse des Gläubigers) abgezogen oder einbehalten werden; oder

(h) einbehalten oder abgezogen werden aufgrund jeglicher Kombination der Absätze (a)-(g).

Zudem werden keine Zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an einen Gläubiger geleistet, dem die Zahlung nach den Gesetzen der Republik Österreich für steuerliche Zwecke nicht zurechenbar ist, wenn die Person, der die Zahlung für steuerliche Zwecke zurechenbar ist, selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt wäre, wenn sie unmittelbarer Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche Zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8
Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9
Nichtzahlung und Insolvenz

(1) *Nichtzahlung*. Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle (außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Klagenfurt die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:

(a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben (7) Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder

(b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten

Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

(2) *Insolvenz.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Begebungstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkäufe*. Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (**[**7**]**) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder jeder Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11
Mitteilungen

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem*. Soweit die Veröffentlichung von

Mitteilungen nach § 11 (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in § 11 (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen*. Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht*. Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

(2) *Gerichtsstand.* Das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt, Österreich ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben), soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten

Informationen enthält, und (ii) er legt

Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:

einen von einer vertretungsberechtigten Person der Wertpapiersammelbank, des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems zertifizierten Auszug aus dem elektronischen Datensatz in Bezug auf die die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde vor.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 13
Sprache

Falls die Emissionsbedingungen ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst sind, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Falls der englischsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in englischer Sprache sind beigefügt. Der englische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Falls der deutschsprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die slowenische Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die slowenische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die slowenische Sprache ist unverbindlich.

Falls der slowenisch-sprachige Text bindend sein soll und eine unverbindliche Übersetzung in die deutsche Sprache beigefügt wird, einfügen:

Diese Übersetzung der Emissionsbedingungen ist in der deutschen Sprache abgefasst. Die Emissionsbedingungen in slowenischer Sprache sind beigefügt. Der slowenische Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

5 TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES

(English Language Version)

Option 1 – Covered Bonds

OPTION 1 – TERMS AND CONDITIONS FOR COVERED BONDS:

§ 1
Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency*, *Denomination*. This series **[*insert number of series*]** of covered bonds with the title **[*insert title of series*]** is being issued by BKS Bank AG (the "**Issuer**") in **[*insert specified currency*]** (the "**Specified Currency**") by way of a **[**tap issue**] [**single issue**]** in the aggregate principal amount of **[*in case of Notes offered and issued as tap issues insert:*** up to**] [*insert specified currency and aggregate principal amount*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount in words*]**) **[*in case of Notes with the possibility to increase the aggregate principal amount:*** (with the possibility to increase up to **[*insert specified currency and aggregate principal amount of the increase*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount the increase in words*]**))**]** in the denomination of **[*insert specified currency and specified denomination*]** (the "***Specified Denomination***") (the "**Notes**", and each a "**Note**").

In the case the Tranche to become part of an existing Series, insert:

This Tranche **[*insert number of tranche*]** shall be consolidated and form a single Series **[*insert number of series*]** with the Series **[*insert number of series*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]** Tranche 1 issued on **[*insert Issue Date of Tranche 1*] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 2*]** of this Series**] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 3*]** of this Series**]**. The aggregate principal amount of Series **[*insert number of series*]** is **[*insert aggregate principal amount of the consolidated Series*]**.**]**

(2) *Form*. The Notes are being issued in bearer form.

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

(3) *Global Note.* The Notes are represented by a modifiable global note (the "**Global Note**") without coupons; the claim for interest payments under the Notes is represented by the Global Note. The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes and coupons will not be issued, and the Holders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes and coupons.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

(3) *Digital Global Note.* The Notes are represented by a digital global note (the "**Global Note**") pursuant to § 24 lit e of the Austrian Securities Depositary Act, as amended, which has been created by an electronic data record at a central securities depository on the basis of the information electronically communicated to the central securities depository by the Issuer.

(4) *Clearing System.* The Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("**OeKB**"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg,

Grand Duchy of Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("**Euroclear**") as account holders in OeKB**] [**,**] [**and**] [*specify other Clearing System*]** and any successor in such capacity.

If the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG:

Due to the fact that the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG, a transfer of the co-ownership shares is only possible if the custodian bank of the Holder of the Notes maintains a securities account at BKS Bank AG.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new Holder in accordance with the provisions of the Clearing System.

(6) *Certain Definitions.*

"**Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which

If the Specified Currency is Euro, the following applies:

(i) the Clearing System and (ii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments.

If the Specified Currency is not Euro, the following applies:

(i) the Clearing System is open and (ii) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*] [*insert, as applicable*:** and (iii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**]**.

"**CRR**" means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and the Council of 26 June 2013 (*Capital Requirements Regulation*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRR in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**Subsidiary**" means any subsidiary of the Issuer pursuant to 4(1)(16) CRR.

"**Terms and Conditions**" means these terms and conditions of the Notes.

"**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

§ 2
Status

(1) The Notes constitute direct and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu among themselves and pari passu with all other unsubordinated obligations of the Issuer, present and future, under covered

bonds (*gedeckte Schuldverschreibungen*) of the same Cover Pool (as defined below).

(2) (a) *Collateralisation*. The Notes are collateralised in accordance with the Austrian Covered Bond Act, as amended (*Pfandbriefgesetz* – "**PfandBG**") through cover assets of the **[*insert designation of the cover pool*]** (the "**Cover Pool**"), which are intended to preferentially satisfy all collateralised Notes of the Issuer covered by this Cover Pool **[([***if requested, provide description of primary assets***])]**.

(b) *Cover Register*. The cover assets for the Notes are registered in the cover register (*Deckungsregister*) pursuant to § 10 PfandBG, which is kept by the Issuer in accordance with the PfandBG.

[In case of Notes with a fixed interest rate, Step-up or Step-down Notes and Notes with a variable interest rate, insert:

§ 3
Interest

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following is appliable:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) **[*in case of Covered Bonds (Gedeckte Schuldverschreibungen) which provide for conditions for a maturity extension, insert:*** or, in case the term of the Notes is extended in accordance with the provisions set out in § 5 (1a), to, but excluding, the Extended Maturity Date (as defined in § 5 (1))**]** at the rate of **[*insert the rate of interest*]** *per cent. per annum*.

[*If there is only on interest payment, insert:* interest shall be payable in arrears on the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with § 4 (3).**]**

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of step-up or step-down Notes, insert:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) **[*in case of Covered Bonds (Gedeckte Schuldverschreibungen) which provide for conditions for a maturity extension, insert:*** or, in case the term of the Notes is extended in accordance with the provisions set out in § 5 (1a), to, but

excluding, the Extended Maturity Date (as defined in § 5 (1))**]** as follows:

from, and including	to, but excluding	at the rate of
[*insert date(s)*]	**[*insert date(s) (including the Maturity Date and the Extended Maturity Date (if applicable))*]**	**[*insert rate(s) of interest*]** *per cent. per annum*

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of Notes with a variable rate of interest, insert:

(1) *Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)). Interest on the Notes shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert***: semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert*** : annually**]** in arrear on each Interest Payment Date. The amount of Interest payable shall be determined in accordance with§ 3 (**[**4/5**]**).

"**Interest Payment Date**" means, subject to the Business Day Convention, **[*in the case of Specified Interest Payment Dates insert:*** the **[*insert Specified Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year.**][*In the case of Specified Interest Periods insert:*** each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[*insert number*] [**weeks**] [**months**]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.**]**

"**Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the*

following applies: the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

(2) *Rate of Interest.*

In case of Notes with a variable rate of interest, which is linked to a reference rate of interest, the following applies:

The "**Rate of Interest**" for each Interest Period (as defined below) shall be the Reference Interest Rate (as defined below) **[*in case of a Margin insert:*** **[**plus**] [/] [**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor insert*: [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**.

"**Reference Interest Rate**" means, except as provided below, the **[*insert number, term and name of the Reference Interest Rate*]** (as defined below), expressed as a percentage rate *per annum*.

The **[*insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate*]** shall be the offered rate for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["**Marge**" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Interest Period**" means each period from, and including, the Interest Commencement Date to, but excluding, the first Interest Payment Date and from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the following Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**] [**second**] [*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**] [**end**]]** of the relevant Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case of Notes with a variable rate of interest and if a minimum or maximum rate of interest applies, insert:

(3) ***[**Minimum**] [**and**] [**Maximum**]** *Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than **[*insert Maximum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

In case of Notes with a variable rate of interest and if no minimum rate of interest is applicable, the following applies:

If the calculation of the Rate of Interest results in a negative interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**2/3/4**]**) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes **[*in case of Covered Bonds (Gedeckte Schuldverschreibungen) which provide for conditions for a maturity extension, insert:*** (except pursuant to § 5 (1a))**]** at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following applies:

(3) *Calculation of Interest Amount.* If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time of less or more than a full year such amount of interest shall be calculated by applying the rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

In case of Notes with a variable rate of interest, the following applies:

(**[**4/5**]**) Calculation of Interest Amount. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without

notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period.

([5/6]) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Interest Period and the Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible after their determination.

([6/7]) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

([4/7/8]) *Day Count Fraction*. "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the "**Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.

   "**Determination Period**" means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date, as the case may be).

   The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Determination Date**") is **[*insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

In case of Notes with a reference interest rate, insert:

(**[**8/9**]**) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (3) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest

Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would

otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event, the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

]

[*In case of Notes with a fix-to-floating rate of interest, insert:*

§ 3
Interest

(1) *Fixed Interest.*

(a) *Fixed Rate of Interest and Fixed Rate Interest Payment Dates*. The Notes shall bear interest on their principal amount during the period (the "**First Period**") from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, **[*insert Reset Date*]** (the "**Reset Date**") at the rate of **[*insert Fixed Rate of Interest*]** *per cent. per annum.*

[*In the case of a short or long first or last interest period insert*: With

the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** for the First Period shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:*** monthly**] [*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Fixed Rate Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, a "**Fixed Rate Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Fixed Rate Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date being the Reset Date*] [(][**first**] [**last**] [**short**] [**long**]** payment of interest)**]**. Fixed Rate Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).

(b) *Calculation of Fixed Rate Interest Amount*. If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time during the First Period, such amount of interest shall be calculated by applying the fixed rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Fixed Rate Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

(c) *Fixed Rate Day Count Fraction*. "**Fixed Rate Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note in accordance with this § 3 (1) for any period of time (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last day of such period) (the "**Fixed Rate Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Fixed Rate Calculation Period is equal to or shorter than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Fixed Rate Calculation Period is longer than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the Fixed Rate Determination Period in which the Fixed Rate Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the next Fixed Rate Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year.

   "**Fixed Rate Determination Period**" means the period from, and including, a Fixed Rate Determination Date to, but excluding, the next Fixed Rate Determination Date (including, where the Fixed Rate Interest Commencement Date is not a Fixed Rate Determination Date, the period commencing on the first Fixed Rate Determination Date prior

to the Fixed Rate Interest Commencement Date, and where the final Fixed Rate Interest Payment Date is not a Fixed Rate Determination Date, the first Fixed Rate Determination Date falling after the final Fixed Rate Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Fixed Rate Determination Date**") is **[*insert number of regular Fixed Rate Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(2) *Variable Interest.*

(a) *Variable Interest Payment Dates.*

The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount at the at the Variable Rate of Interest (as defined below) from, and including the Reset Date to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) (the "**Second Period**"). In the Second Period interest on the Notes shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:* monthly] [*in case of quarterly interest payments insert*: quarterly] [*in case of semi-annual interest payments insert*: semi-annually] [*in case of annual interest payments insert*: annually] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on each Variable Rate Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with §3 (2) (**[**d**]**).

"**Variable Interest Payment Date**" means, subject to the Variable Business Day Convention, **[*in the case of Specified Variable Interest Payment Dates insert:* the **[*insert Specified Variable Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year **[**([first] [last] [short] [long] payment of interest)**]**.**] [*In the case of Specified Variable Interest Periods insert:* each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[*insert number*] [**weeks**] [**months**]** after the preceding Variable Interest Payment Date or, in the case of the first Variable Interest Payment Date, after the Reset Day.**]**

"**Variable Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Variable

Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

(b) *Variable Rate of Interest.*

Variable Rate of Interest. The variable rate of interest (the "**Variable Rate of Interest**") for each Variable Interest Period (as defined below) shall be the **[*insert number, term and name of relevant Reference Interest Rate*]** *per annum* (the "**Reference Interest Rate**") **[*in case of a Margin insert*: [**plus**]** **[**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor insert:* [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**.

Such Reference Interest Rate shall be the offered rate (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["Marge" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Variable Interest Period**" means each period from, and including, the Reset Date to, but excluding, the first Variable Interest Payment Date and from, and including, each Variable Interest Payment Date to, but excluding, the following Variable Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**]** **[**second**]** **[*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**]** **[**end**]]** of the relevant Variable Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be

equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case a minimum or maximum rate of interest for the variable rate of interest applies, insert:

(c) ***[Minimum] [and] [Maximum]*** *Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than [*insert Maximum Rate of Interest*] *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

If no minimum rate of interest is applicable for the variable rate of interest, insert:

If the calculation of the Variable Rate of Interest results in a negative interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**d**]**) *Calculation of Variable Interest Amount*. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Variable Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Variable Interest Amount shall be calculated by applying the Variable Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Variable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Variable Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Variable Interest Period.

(**[e]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Variable Interest Period and the Variable Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible after their determination.

(**[f]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to

such provisions..

(**[**g**]**) *Variable Day Count Fraction*. "***Variable* Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of variable interest on any Note for any period of time (the "**Variable Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Variable Calculation Period is equal to or shorter than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the number of calendar days in such Variable Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Variable Calculation Period is longer than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the Determination Period in which the Variable Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the next Variable Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year.

"**Variable Determination Period**" means the period from, and including, a Variable Determination Date to, but excluding, the next Variable Determination Date.

The number of variable interest determination dates per calendar year (each a "**Variable Determination Date**") is **[*insert number of regular Variable Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Variable Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(3) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption

of the Notes **[*in case of Covered Bonds (Gedeckte Schuldverschreibungen) which provide for conditions for a maturity extension, insert:*** (except pursuant to § 5 (1a))**]** at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

(4) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (4) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute

rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event, the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

§ 4
Payments

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of principal may be made only outside of the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest and any Additional Amounts on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of interest may be made only outside of the United States.

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of all amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.

In case of Notes whose Specified Currency is not Euro, insert:

If the Issuer determines that it is impossible to make payments of amounts due on the Notes in freely negotiable and convertible funds on the relevant due date for reasons beyond its control or that the Specified Currency or any successor currency provided for by law (the "**Successor Currency**") is no longer used for the settlement of international financial transactions, the Issuer may fulfil its payment obligations by making such payments in Euro on the relevant due date on the basis of the Applicable Exchange Rate. Holders shall not be entitled to further interest or any additional amounts as a result of such payment. The "**Applicable Exchange Rate**" shall be: (i) (if such exchange rate is available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) determined and published by the European Central Bank for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Issuer in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (ii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) which the Paying Agent has calculated as the arithmetic mean of offered rates concerning the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) quoted to the Paying Agent by four leading banks operating in the international foreign exchange market for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Paying Agent in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (iii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) as determined by the Paying Agent in its reasonable discretion.

Include for all Notes except Notes with Fix-to-Floating Interest:

(3) *Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes would otherwise fall on a calendar day which is not a Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[*if the Modified Following Business Day Convention applies, insert* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Preceding Business Day Convention applies, insert:* brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

"**Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day***

Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert: brought forward**]** **[**or**]** **[*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**]** **[**or**]** **[*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

In case of Fix-to-Floating Notes, insert:

(3) *Fixed Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls prior to or on the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Fixed Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be**[*in case Modified Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*[in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

"**Fixed Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**]** **[**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]]** **[*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**]** **[**or**]** **[*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**]** **[**or**]** **[*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:***

postponed**] (**as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

(4) *Variable Payment Business Day*. If the due date for any payment in respect of the Notes which falls after the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Variable Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[in case Modified Following Business Day Convention applies, insert: postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

"**Variable Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:* [**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

(**[**4/5**]**) *References to Principal*. **[*In case the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert:*** and Interest**]**. References in these Terms and Conditions to "principal" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Redemption Amount **[*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:***, the Optional Redemption Amount(s)**] [*If the Notes are early redeemable for reasons of taxation, insert:***, the Early Redemption Amount**] [*If the Notes are subject to***

Early Redemption at the Option of a Holder, insert:, the Put Redemption Amount(s)**]** and any premium and any other amounts (other than interest) which may be payable under or in respect of the Notes. **[*in case the Notes are early redeemable for reasons of taxation, insert:*** References in these Terms and Conditions to "interest" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts (as defined in § 7 (1)) which may be payable under § 7 (1).**]**

Insert only in case of issues with a minimum specified denomination of at least EUR 100,000 or the equivalent in other currencies:

(**[**5/6**]**) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.**]**[9]

§ 5
Redemption

(1) *Redemption on the Maturity Date* **[*in case of Covered Bonds (Gedeckte Schuldverschreibungen) which provide for conditions for maturity extension, insert:* *or on the Extended Maturity Date*]**. Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (**[**3/4**]**), the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[*insert Maturity Date*]** (the "**Maturity Date**") **[*in case of Covered Bonds (Gedeckte Schuldverschreibungen) which provide for conditions for maturity extension, insert:*** or, in case the term of the Notes is extended in accordance with the provisions set out in § 5 (1a), on the day which is determined by the special administrator (§86 of the Austrian Insolvency Code) as extended maturity date (the "**Extended Maturity Date**"). The latest possible Extended Maturity Date is **[*insert date which is not more than 12 months after the Maturity Date*]]**. The "**Final Redemption Amount**" in respect of each Note shall be the product of the Redemption Price and the Specified Denomination.

The "**Redemption Price**" is **[*insert redemption price as a percentage*]** *per cent.***]]**

In case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:

(1a) *Conditions for a maturity extension*.

The maturity of the Notes may be postponed once by up to 12 months to the Extended Maturity Date upon the occurrence of the Objective Trigger Event (as defined below).

The "**Objective Trigger Event**" shall have occurred if the maturity extension is triggered in the Issuer's insolvency by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code), provided that the special administrator is convinced at the time of the maturity extension that the liabilities under the Notes can be serviced in full on the Extended Maturity Date. The maturity extension is not at the Issuer's discretion. In the event of a maturity extension, the Issuer will redeem the Notes in whole and not in part on the Extended Maturity Date at the principal amount together with any interest

---

[9] If the Specified Denomination is lower than EUR 100,000 or the equivalent in other currencies, this shall only be used in case the target market for the Notes is eligible counterparties and/or professional clients.

accrued to (but excluding) the Extended Maturity Date. The occurrence of the Objective Trigger Event and any resulting adjustments of the Interest Period relating thereto shall be notified to the Holders without undue delay in accordance with § 10.

Neither the failure to pay the outstanding aggregate principal amount of the Notes on the Maturity Date nor the maturity extension shall constitute an event of default of the Issuer for any purpose or give any Holder any right to accelerate the Notes or to receive any payment other than as expressly set out in these Terms and Conditions.

In the event of the insolvency or resolution of the Issuer, payment obligations of the Issuer under the Notes shall not be subject to automatic acceleration and prepayment (bankruptcy remoteness). In each case, the Holders shall have a priority claim in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets and in addition in case of insolvency, to the extent that the aforementioned priority claim cannot be satisfied in full, an insolvency claim against the Issuer.

As competent authority, the Austrian Financial Market Authority (FMA) supervises the issuance of covered bonds and compliance with the provisions of the PfandBG, taking into account the national economic interest in a functioning capital market.

n case of insolvency proceedings, the bankruptcy court shall without undue delay appoint a special administrator to administer priority claims in relation to the principal amount and any accrued and future interest from the cover assets (special estate) (§ 86 of the Austrian Insolvency Code). The special administrator shall satisfy due claims of the Holders from the special estate and shall take the necessary administrative measures for this purpose with effect for the special estate, for example by collecting due mortgage claims, selling individual cover assets or by bridge financing.

(1b) *Rate of Interest and Interest Payment Dates*. Each Note bears interest on its Specified Denomination at the rate per annum equal to the Rate of Interest (as defined below) from, and including, the Maturity Date to, but excluding, the Extended Maturity Date. Interest on the Notes will be payable in arrear on each Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with § 5 (1c). The Holders shall not be entitled to any further interest payments as from the Extended Maturity Date.

"**Interest Payment Date**" means, subject to the Business Day Convention, **[*in the case of Specified Interest Payment Dates insert:* [*insert Specified Interest Payment Dates*]** in each year.**] [*In the case of Specified Interest Periods insert:*** each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[*insert number*] [**weeks**] [**months**]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Maturity Date.**]** The Interest Payment Date**[**s**] [**is**][**are**]** subject to the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code).

"**Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date or the Extended Maturity Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date

shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date or the Extended Maturity Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

(1c) The "**Rate of Interest**" for each Interest Period (as defined below) shall be a rate *per annum* equal to the Reference Interest Rate (as defined below) **[[**plus**] [/] [**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor insert*: [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**, subject to a minimum of 0.00 *per cent. per annum.*

"**Reference Interest Rate**" means, except as provided below, the **[*insert number, term and name of the Reference Interest Rate*]** (as defined below), expressed as a percentage rate *per annum*.

The **[*insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate*]** shall be the offered rate for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["**Marge**" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Interest Period**" means the period from, and including, the Maturity Date to, but excluding, the **[**Extended Maturity Date**] [**first Interest Payment Date and each successive period from, and including, an Interest Payment Date to, but excluding, the **[**following Interest Payment Date**] [**Extended Maturity Date**]]**. The Interest Period**[**s**] [**is**][**are**]** subject to the determination of the Extended Maturity Date by the special administrator (§ 86 of the Austrian Insolvency Code).

"**Determination Day**" means the **[**first**] [**second**] [*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**] [**end**]]** of the relevant Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day

preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

[*If a Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:*

(1d) ***[****Minimum****] [****and****] [****Maximum****]*** *Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than **[*insert Maximum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

(1**[**e**]**) *Calculation of Interest Amount.* The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period.

(1**[**f**]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Interest Period and the Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible after their determination.

(1**[**g**]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 5 (1a) ff by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

(1**[**h**]**) *Day Count Fraction*. "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the "**Calculation Period**"):

[*If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:*

1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or

2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during

which the Calculation Period ends, the sum of

(A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and

(B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.

"**Determination Period**" means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the **[**final Interest Payment Date**] [**Extended Maturity Date**]** is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the **[**final Interest Payment Date**] [**Extended Maturity Date**]**, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Determination Date**") is **[*insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year*].]**

[*If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert*: The actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.**]**

[*If "Actual/360" applies, insert*: The actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.**]**

[*If"30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert*: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30**]**

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

[*If 30E/360 or Eurobond Basis applies, insert*: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.**]**

(1**[i]**) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent

Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (3) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it

purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times

in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event, the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 10 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:

(2) *Early Redemption at the Option of the Issuer*.

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert: and not more than [insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (2) (b), redeem **[**all or some**] [**all but not some only**]** of the Notes at their Optional Redemption Amount(s), together with accrued interest, if any, to, but excluding, the (relevant) Optional Redemption Date on (any of) the Optional Redemption Date(s). **[*If Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount applies, insert:*** Any such early redemption must be of a principal amount equal to **[**at least **[*insert minimum redemption amount*]] [**a maximum of **[*insert maximum redemption amount*]].]**

Optional Redemption Date(s) means:	**Optional Redemption Amounts(s):**
[*insert Optional Redemption Date(s)*]	**[*insert Optional Redemption Amount(s)*]**

[*If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert:* The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 5 (3).**]**

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 10. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Optional Redemption Date(s); **[**and**]**

(iii) the Optional Redemption Amount(s); **[**and**]**

[*In case the Notes may be redeemed also in part, insert*:

(iv) that such series is to be redeemed in part only and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System or, if no such rules exist, in accordance with prevailing market practice.**]**

If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for reasons other than for taxation (if applicable), insert:

(2) *No Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date **[*In case of Notes which are early redeemable for taxation reasons, insert:***, other than in case of early redemption pursuant to § 5 (4)**]**.

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:

(3) *Early Redemption at the Option of a Holder.*

(a) Each Holder of Notes shall be entitled to demand the early redemption of the Notes in whole or in part on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to, but excluding, the Put Redemption Date.

The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to, but excluding, the Put Redemption Date.

Put Redemption Date(s):	**Put Redemption Amount(s):**	**[last day of notice period**
[*insert Put Redemption Date(s)*]	**[*insert Put Redemption Amount(s)*]**	**[*insert relevant last day of notice period*]]**

[*In case the Notes are early redeemable for taxation reasons or at the option of the Issuer for reasons other than taxation reasons insert:* The Holder may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of **[*in case the Issuer is entitled to redeem the Notes early pursuant to one of the options set out in this § 5, insert:*** its option**] [*in case the Issuer is entitled to redeem the Notes early pursuant to several of the options set out in this § 5, insert:*** one of its options**]** to redeem such Note pursuant to this § 5.**]**

(b) In order to exercise such option, the Holder must, not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 15 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:*** nor more than **[*insert Maximum Notice Period*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior to the relevant Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), send to the specified office of the Paying Agent an early redemption notice in written form (the "**Put Notice**"). No option so exercised may be revoked or withdrawn. The Put Notice shall specify: (i) the total principal amount of the Notes in respect of which such option is exercised; and (ii) the securities identification numbers (if assigned) of such

Notes. The Put Notice may be in the form available from the specified office of the Paying Agent, may be in the German or the English language and includes further information. The Issuer shall only be required to redeem Notes in respect of which such option is exercised against delivery of such Notes to the Issuer or to its order.

If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert:

(3) *No right of termination or acceleration by the Holders.* The Holders shall have no right to terminate or otherwise accelerate the redemption of the Notes.

If the Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(4) *Early Redemption for Reasons of Taxation.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* **and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (4) (b), redeem all but not some only of the Notes, if the Issuer has or will become obliged to pay Additional Amounts pursuant to § 7 (1) as a result of any change in tax legislation by the Republic of Austria or by any of its political subdivisions, or as a result of any change in the interpretation or application of such tax legislation (provided such change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes is issued), and the Issuer has evidenced such change by delivery to the Paying Agent (which shall accept such opinion as sufficient evidence of the change) of an opinion of an independent Austrian attorney-at-law or tax advisor of recognised reputation to the effect that such change has occurred (irrespective of whether such change is already effective at that point in time). No such notice of redemption shall be given earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due. No such notice of redemption shall be given if at the time such notice takes effect, the obligation to pay Additional Amounts does not remain in effect.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 10. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount (as defined below); and

(iii) the date fixed for redemption.

In case the Early Redemption Amount is applicable, insert:

(5) *Early Redemption Amount.* **[*In case the Notes are early redeemable for taxation reasons insert:*** In case of early redemption pursuant to § 5 (4), the Notes will be redeemed at their Early Redemption Amount (as defined below) together with interest, if any, accrued to, but excluding, the date of redemption.**]** For purposes of **[*in case the notes are early redeemable for reasons of taxation insert:*** this § 5**]** the "Early Redemption Amount" of a Note shall be **[**the Redemption Amount**] [*insert any other Early Redemption Amount*].**

§ 6
The Paying Agent[s] [and the Calculation Agent]

(1) *Appointment; Specified Office**[s]***. The initial Principal Paying Agent **[*in case (a) further paying agent(s) shall be appointed, insert:*** , the initial Paying Agent(s)**]** **[**, the initial Calculation Agent**]** and **[**their respective**]** **[**its**]** initial specified office**[**s**]** **[**are**]** **[**is**]**:

Principal Paying Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*If another Principal Paying Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

[*If an additional or other paying agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

Where these Terms and Conditions refer to the term "Paying Agent(s)", such term shall include the Principal Paying Agent.

[*In case of Notes with a variable rate of interest, insert:*

Calculation Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*if another Calculation Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** reserve the right at any time to change their respective specified office to some other specified office in the same country.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent **[**or the Calculation Agent**]** and to appoint other or additional Paying Agents **[**or another Calculation Agent**]**. The Issuer shall at all times maintain **[**(i)**]** so long as the Notes are listed on a multilateral trading facility or stock exchange, a Paying Agent (which may be the Issuer) with a specified office in such place as may be required by the rules of such multilateral trading facility or stock exchange or its supervisory **[**authority**]** **[**authorities**]** **[*in case of Notes whose Specified Currency is U.S. dollar, insert:*** , **[**and**]** (ii) if payments at or through the office of the Paying Agent outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in U.S. dollar, a Paying Agent with a specified office in New York**]** **[*in case of Notes with a variable rate of interest, insert:*** and (**[**iii**]**) a Calculation Agent**]**. The Issuer will give notice to the Holders of any variation, termination, appointment or any other change as soon as possible upon the effectiveness of such change.

(3) *Agents of the Issuer.* The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** act

solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

(4) *Determinations Binding*. All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Paying Agents shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** or the Holders shall attach to the Issuer in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

§ 7
Taxes

(1) *General Taxation.* All amounts of principal and interest payable to the Holder (or a third party on behalf of the Holder) in respect of the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever (the "**Taxes**") imposed or levied by way of deduction or withholding by or on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof having power to levy Taxes, unless such deduction or withholding is required by law.

If Early Redemption for Reasons of Taxation shall be appliable, insert

In that event, the Issuer shall, to the extent permitted by law, pay such additional amounts of principal and interest (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holder (or a third party on behalf of the Holder), after such withholding or deduction, shall equal the respective amounts which would have been receivable in the absence of such withholding or deduction; the obligation to pay such Additional Amounts shall, however, not apply on account of Taxes which:

(a) are withheld or deducted by reason of a Holder (or a third party on behalf of the Holder) (i) for tax purposes having, or having had at the time of acquisition of the Notes, another nexus to the Republic of Austria than merely being, or having been, the bearer of the Notes, or (ii) receiving an amount payable by, or involving an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*); both terms as defined in sec. 95(2) of the Austrian Income Tax Act 1988 (*Einkommensteuergesetz* 1988) as amended or a subsequent legal provision, if any; Austrian withholding tax on investment income (*Kapitalertragsteuer*) shall thus not qualify as Taxes for which the Issuer would be obliged to pay Additional Amounts; or

(b) are withheld or deducted pursuant to an international treaty or a civil law agreement concluded by a state and/or one of its political subdivisions and/or one of its authorities and/or a group of states on the one hand and the Republic of Austria and/or one of its political subdivisions and/or the European Union and/or the Issuer and/or an intermediary on the other hand; or

(c) are refundable or for which a relief at source is available pursuant to the laws of the Republic of Austria, a European Union directive or regulation or an international treaty or understanding to which the Republic of

Austria and/or the European Union is a party/are parties; or

(d) would not have had to be withheld or deducted if the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted documentation or evidence to qualify for a tax exemption; or

(e) would not have had to be withheld or deducted to the extent the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted a claim for the respective payment of interest or principal within 30 days after the date on which such payment became due and payable or the date on which payment thereof is duly provided for, whichever occurs later; or

(f) are payable in a different way than by being withheld or deducted from payments of interest or principal on the Notes; or

(g) are withheld or deducted after payment by the Issuer during the transfer to the Holder or a third party on account of the Holder; or

(h) are withheld or deducted in relation to any combination of items (a)-(g).

Further, no Additional Amounts shall be payable with respect to payments under the Notes to a Holder whom such payments are not attributable to for tax purposes pursuant to the laws of the Republic of Austria, if the person to whom the payments are attributable to for tax purposes would not be entitled to receipt of such Additional Amounts, if such person were the direct Holder of the Notes.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* The Issuer is authorised to withhold or deduct from amounts payable under the Notes to a Holder or beneficial owner of Notes sufficient funds for the payment of any tax that it is required to withhold or deduct pursuant an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), or that is otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a "**FATCA Withholding**"). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any Additional Amounts in respect of FATCA Withholding.

§ 8
Prescription

Claims against the Issuer for payment in respect of the Notes shall be prescribed and become void unless made within thirty years (in the case of principal) and three years (in the case of interest) upon the relevant due date.

§ 9
Further Issues of Notes, Repurchases and Cancellation

(1) *Further Issues of Notes.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms as the Notes in all respects (except for the date of issuance, issue price, Interest Commencement Date and/or first Interest Payment Date) so as to form a

single series with the Notes.

(2) *Repurchases.* The Issuer and any of its subsidiaries may at any time repurchase Notes in the open market or otherwise at any price. Notes repurchased by the Issuer or the subsidiary may, at the option of the Issuer or such subsidiary, be held, resold or surrendered to the Paying Agent or cancellation.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 10
Notices

(1) *Publication*. All notices of facts concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen"). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Holders via the respective institutions which maintain the Holders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at any time notices directly to Holders known to the Issuer.

(2) *Notification to Clearing System*. If the publication of notices pursuant to § 10 (1) is no longer required by law or the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, the Issuer may, in lieu of publication in the media set forth in § 10, deliver the relevant notices to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been validly given to the Holders on the seventh calendar day after the calendar day on which said notice was delivered to the Clearing System.

(3) *Form of Notice to Be Given by any Holder.* Notices regarding the Notes which are to be given by any Holder to the Issuer shall be validly given if delivered in in text format (*Textform*) (e.g. in writing) in the German or English language to the Issuer. The Holder shall provide evidence satisfactory to the Issuer of its holding of the Notes. Such evidence may be: (i) in the form of a certification from the Clearing System or the Custodian with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes that such Holder is, at the time such notice is given, the Holder of the relevant Notes; or (ii) in any other appropriate manner.

"**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ 11
Applicable Law, Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Notes and any noncontractual obligations arising out

of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law. The place of fulfilment is Klagenfurt, Austria.

(2) *Place of Jurisdiction.* The competent court in Klagenfurt, Austria shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any noncontractual obligations arising out of or in connection with Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation

(3) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of: (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder; (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account on the date of such statement; and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information specified in clauses (a) and (b); and (ii)

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

an excerpt from the electronic data record in relation to the Global Note representing the relevant Notes certified by a duly authorised officer of the central securities depository, the Clearing System or a depositary of the Clearing System.

Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

§ 12
Language

If the Terms and Conditions are written in the German language only, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language only.

If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language only and provided with an English language translation. The German text shall be binding and prevailing. The English language translation shall be non-binding.

If the German language text shall be binding and a non-binding English translation

This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in English language. The English text

is provided, insert:	shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.
If the German language text shall be binding and a non-binding Slovenian translation is provided, insert:	These Terms and Conditions are written in the German language and provided with a Slovenian language translation. The German text shall be binding and prevailing. The Slovenian language translation shall be non-binding.
If the Slovenian language text shall be binding and a non-binding German translation is provided, insert:	This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in Slovenian language. The Slovenian text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.

Option 2 – Ordinary Senior Notes

OPTION 2 – TERMS AND CONDITIONS FOR ORDINARY SENIOR NOTES:

§ 1
Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency*, *Denomination*. This series **[*insert number of series*]** of ordinary senior notes with the title **[*insert title of series*]** is being issued by BKS Bank AG (the "**Issuer**") in **[*insert specified currency*]** (the "**Specified Currency**") by way of a **[**tap issue**] [**single issue**]** in the aggregate principal amount of **[*in case of Notes offered and issued as tap issues insert:*** up to**] [*insert specified currency and aggregate principal amount*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount in words*]**) **[*in case of Notes with the possibility to increase the aggregate principal amount:*** (with the possibility to increase up to **[*insert specified currency and aggregate principal amount of the increase*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount the increase in words*]**))**]** in the denomination of **[*insert specified currency and specified denomination*]** (the "***Specified Denomination***") (the "**Notes**", and each a "**Note**").

In the case the Tranche to become part of an existing Series, insert:

This Tranche **[*insert number of tranche*]** shall be consolidated and form a single Series **[*insert number of series*]** with the Series **[*insert number of series*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]** Tranche 1 issued on **[*insert Issue Date of Tranche 1*] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 2*]** of this Series**] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 3*]** of this Series**]**. The aggregate principal amount of Series **[*insert number of series*]** is **[*insert aggregate principal amount of the consolidated Series*]**.**]**

(2) *Form*. The Notes are being issued in bearer form.

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

(3) *Global Note.* The Notes are represented by a modifiable global note (the "**Global Note**") without coupons; the claim for interest payments under the Notes is represented by the Global Note. The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes and coupons will not be issued, and the Holders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes and coupons.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

(3) *Digital Global Note.* The Notes are represented by a digital global note (the "**Global Note**") pursuant to § 24 lit e of the Austrian Securities Depositary Act, as amended, which has been created by an electronic data record at a central securities depository on the basis of the information electronically communicated to the central securities depository by the Issuer.

(4) *Clearing System.* The Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("**OeKB**"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("**Euroclear**") as account holders in OeKB**] [**,**] [**and**] [*specify other Clearing System*]** and any successor in such capacity.

If the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG:

Due to the fact that the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG, a transfer of the co-ownership shares is only possible if the custodian bank of the Holder of the Notes maintains a securities account at BKS Bank AG.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new Holder in accordance with the provisions of the Clearing System.

(6) *Certain Definitions.*

"**CRR**" means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and the Council of 26 June 2013 (Capital Requirements Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRR in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**Terms and Conditions**" means these terms and conditions of the Notes.

"**Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which

If the Specified Currency is Euro, the following applies:

(i) the Clearing System and (ii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments.

If the Specified Currency is not Euro, the following applies:

(i) the Clearing System is open and (ii) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*] [*insert, as applicable*:** and (iii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**]**.

"**Subsidiary**" means any subsidiary of the Issuer pursuant to 4(1)(16) CRR.

"**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

§ 2
Status

The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking in the event of insolvency or liquidation of the Issuer *pari passu* among themselves and pari passu with all other unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer except for any instruments or obligations preferred or subordinated by law:

**[*In case of Notes with a fixed interest rate, Step-up or Step-down Notes and Notes with a variable interest rate, insert:*

§ 3
Interest

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following is appliable:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) at the rate of **[*insert the rate of interest*]** *per cent. per annum*.

[*If there is only on interest payment, insert:* interest shall be payable in arrears on the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with § 4 (3).**]**

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of step-up or step-down Notes, insert:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) as follows:

from, and including	to, but excluding	at the rate of
[*insert date(s)*]	**[*insert date(s) (including the Maturity Date)*]**	**[*insert rate(s) of interest*]** *per cent. per annum*

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of Notes with a variable rate of interest, insert:

(1) *Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)). Interest on the Notes shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert***: semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert***: annually**]** in arrear on each Interest Payment Date. The amount of Interest payable shall be determined in accordance with§ 3 (**[**4/5**]**).

"**Interest Payment Date**" means, subject to the Business Day Convention, **[*in the case of Specified Interest Payment Dates insert:*** the **[*insert Specified Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year.**][*In the case of Specified Interest Periods insert:*** each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[*insert number*] [**weeks**] [**months**]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.**]**

"**Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

(2) *Rate of Interest.*

In case of Notes with a variable rate of interest, which is linked to a reference rate of interest, the following applies:

The "**Rate of Interest**" for each Interest Period (as defined below) shall be the Reference Interest Rate (as defined below) **[*in case of a Margin insert:* [**plus**] [/] [**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor insert*: [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**.

"**Reference Interest Rate**" means, except as provided below, the **[*insert number, term and name of the Reference Interest Rate*]** (as defined below), expressed as a percentage rate *per annum*.

The **[*insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate*]** shall be the offered rate for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["Marge" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Interest Period**" means each period from, and including, the Interest Commencement Date to, but excluding, the first Interest Payment Date and from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the following Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**]** **[**second**]** **[*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**]** **[**end**]]** of the relevant Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case of Notes with a variable rate of interest and if a minimum or maximum rate of interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than **[*insert Maximum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

In case of Notes with a variable rate of interest and if no minimum rate of interest is applicable, the following applies:

If the calculation of the Rate of Interest results in a negative interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**2/3/4**]**) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following applies:

(3) *Calculation of Interest Amount.* If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time of less or more than a full year such amount of interest shall be calculated by applying the rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

In case of Notes with a variable rate of interest, the following applies:

(**[**4/5**]**) Calculation of Interest Amount. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period.

(**[**5/6**]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Interest Period and the Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible after their determination.

(**[**6/7**]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

(**[**4/7/8**]**) *Day Count Fraction*. "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the "**Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.

"**Determination Period**" means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Determination Date**") is **[*insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"$\mathbf{Y_1}$" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"$\mathbf{Y_2}$" is the year, expressed as a number, in which the day immediately

following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

In case of Notes with a reference interest rate, insert:

([8/9]) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may

be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (3) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event, the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

]

[*In case of Notes with a fix-to-floating rate of interest, insert:*

§ 3
Interest

(1) *Fixed Interest.*

(a) *Fixed Rate of Interest and Fixed Rate Interest Payment Dates*. The Notes shall bear interest on their principal amount during the period (the "**First Period**") from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, **[*insert Reset Date*]** (the "**Reset Date**") at the rate of **[*insert Fixed Rate of Interest*]** *per cent. per annum.*

[*In the case of a short or long first or last interest period insert*: With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** for the First Period shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:*** monthly**] [*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Fixed Rate Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, a "**Fixed Rate Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Fixed Rate Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date being the Reset Date*] [(][**first**] [**last**] [**short**] [**long**]** payment of interest)**]**. Fixed Rate Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).

(b) *Calculation of Fixed Rate Interest Amount*. If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time during the First Period, such amount of interest shall be calculated by applying the fixed rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Fixed Rate Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

(c) *Fixed Rate Day Count Fraction*. "**Fixed Rate Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note in accordance with this § 3 (1) for any period of time (from, and including,

the first day of such period to, but excluding, the last day of such period) (the "**Fixed Rate Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Fixed Rate Calculation Period is equal to or shorter than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Fixed Rate Calculation Period is longer than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the Fixed Rate Determination Period in which the Fixed Rate Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the next Fixed Rate Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year.

"**Fixed Rate Determination Period**" means the period from, and including, a Fixed Rate Determination Date to, but excluding, the next Fixed Rate Determination Date (including, where the Fixed Rate Interest Commencement Date is not a Fixed Rate Determination Date, the period commencing on the first Fixed Rate Determination Date prior to the Fixed Rate Interest Commencement Date, and where the final Fixed Rate Interest Payment Date is not a Fixed Rate Determination Date, the first Fixed Rate Determination Date falling after the final Fixed Rate Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Fixed Rate Determination Date**") is **[*insert number of regular Fixed Rate Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(2) *Variable Interest.*

(a) *Variable Interest Payment Dates.*

The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount at the at the Variable Rate of Interest (as defined below) from, and including the Reset Date to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) (the "**Second Period**"). In the Second Period interest on the Notes shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:* **monthly**] [*in case of quarterly interest payments insert*: **quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert*: **semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert*: **annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on each Variable Rate Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with §3 (2) ([d]).

"**Variable Interest Payment Date**" means, subject to the Variable Business Day Convention, **[*in the case of Specified Variable Interest Payment Dates insert:* the [*insert Specified Variable Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year **[**([first] [last] [short] [long] payment of interest)**].] [*In the case of Specified Variable Interest Periods insert:* each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [*insert number*] [weeks] [months] after the preceding Variable Interest Payment Date or, in the case of the first Variable Interest Payment Date, after the Reset Day.]**

"**Variable Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

(b) *Variable Rate of Interest.*

Variable Rate of Interest. The variable rate of interest (the "**Variable Rate of Interest**") for each Variable Interest Period (as defined below) shall be the **[*insert number, term and name of relevant Reference Interest Rate*]** *per annum* (the "**Reference Interest Rate**") **[*in case of a Margin insert*: [**plus**] [**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor insert:* [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**.

Such Reference Interest Rate shall be the offered rate (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["Marge" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Variable Interest Period**" means each period from, and including, the Reset Date to, but excluding, the first Variable Interest Payment Date and from, and including, each Variable Interest Payment Date to, but excluding, the following Variable Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**] [**second**] [*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**] [**end**]]** of the relevant Variable Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case a minimum or maximum rate of interest for the variable rate of interest applies, insert:

(c) ***[Minimum] [and] [Maximum]** Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than [*insert Maximum Rate of Interest*] *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

If no minimum rate of

If the calculation of the Variable Rate of Interest results in a negative

interest is applicable for the variable rate of interest, insert:

interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**d**]**) *Calculation of Variable Interest Amount*. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Variable Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Variable Interest Amount shall be calculated by applying the Variable Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Variable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Variable Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Variable Interest Period.

(**[e]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Variable Interest Period and the Variable Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible after their determination.

(**[f]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions..

(**[**g**]**) *Variable Day Count Fraction*. "***Variable* Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of variable interest on any Note for any period of time (the "**Variable Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Variable Calculation Period is equal to or shorter than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the number of calendar days in such Variable Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Variable Calculation Period is longer than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the Determination Period in which the Variable Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year; and

(B) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the next Variable Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year.

"**Variable Determination Period**" means the period from, and including, a Variable Determination Date to, but excluding, the next Variable Determination Date.

The number of variable interest determination dates per calendar year (each a "**Variable Determination Date**") is **[*insert number of regular Variable Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360,

calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Variable Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(3) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

(4) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is

determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (4) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the

administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event,

the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

§ 4
Payments

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of principal may be made only outside of the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest and any Additional Amounts on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of interest may be made only outside of the United States.

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of all amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.

In case of Notes whose Specified Currency is not Euro, insert:

If the Issuer determines that it is impossible to make payments of amounts due on the Notes in freely negotiable and convertible funds on the relevant due date for reasons beyond its control or that the Specified Currency or any successor currency provided for by law (the "**Successor Currency**") is no longer used for the settlement of international financial transactions, the Issuer may fulfil its payment obligations by making such payments in Euro on the relevant due date on the basis of the Applicable Exchange Rate. Holders shall not be entitled to further interest or any additional amounts as a result of such payment. The "**Applicable Exchange Rate**" shall be: (i) (if such exchange rate is available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) determined and published by the European Central Bank for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Issuer in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (ii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) which the Paying Agent has calculated as the arithmetic mean of offered rates concerning the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) quoted to the Paying Agent by four leading banks operating in the international foreign exchange market for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Paying Agent in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (iii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) as

determined by the Paying Agent in its reasonable discretion.

Include for all Notes except Notes with Fix-to-Floating Interest:

(3) *Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes would otherwise fall on a calendar day which is not a Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[*if the Modified Following Business Day Convention applies, insert* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Preceding Business Day Convention applies, insert:* brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

"**Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

In case of Fix-to-Floating Notes, insert:

(3) *Fixed Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls prior to or on the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Fixed Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be**[*in case Modified Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day

unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*[in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

"**Fixed Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**] (**as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

(4) *Variable Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls after the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Variable Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[in case Modified Following Business Day Convention applies, insert: postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

"**Variable Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle

payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:* [**and**] all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

(**[**4/5**]**) *References to Principal*. **[*In case the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert:*** and Interest**]**. References in these Terms and Conditions to "principal" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Redemption Amount **[*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:***, the Optional Redemption Amount(s)**] [*If the Notes are early redeemable for reasons of taxation and/or acceleration, insert:***, the Early Redemption Amount**] [*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:***, the Put Redemption Amount(s)**]** and any premium and any other amounts (other than interest) which may be payable under or in respect of the Notes. **[*in case the Notes are early redeemable for reasons of taxation, insert:*** References in these Terms and Conditions to "interest" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts (as defined in § 7 (1)) which may be payable under § 7 (1).**]**

Insert only in case of issues with a minimum specified denomination of at least EUR 100,000 or the equivalent in other currencies:

(**[**5/6**]**) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.**][10]**

§ 5
Redemption

(1) *Redemption on the Maturity*. Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (**[**3/4**]**), the Notes shall be redeemed at their Redemption Amount on **[*insert Maturity Date*]** (the "**Maturity**

[10] If the Specified Denomination is lower than EUR 100,000 or the equivalent in other currencies, this shall only be used in case the target market for the Notes is eligible counterparties and/or professional clients.

Date"). The "**Redemption Amount**" in respect of each Note shall be the product of the Redemption Price and the Specified Denomination.

The "**Redemption Price**" is **[*insert redemption price as a percentage*]** *per cent.***]]**

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:

(2) *Early Redemption at the Option of the Issuer*.

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert: and not more than [insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (2) (b), redeem **[**all or some**] [**all but not some only**]** of the Notes at their Optional Redemption Amount(s), together with accrued interest, if any, to, but excluding, the (relevant) Optional Redemption Date on (any of) the Optional Redemption Date(s). **[*If Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount applies, insert:*** Any such early redemption must be of a principal amount equal to **[**at least **[*insert minimum redemption amount*]] [**a maximum of **[*insert maximum redemption amount*]].]**

Optional Redemption Date(s) means:	**Optional Redemption Amounts(s):**
[*insert Optional Redemption Date(s)*]	**[*insert Optional Redemption Amount(s)*]**

[*If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert:* The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 5 (3).**]**

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Optional Redemption Date(s); **[**and**]**

(iii) the Optional Redemption Amount(s); **[**and**]**

[*In case the Notes may be redeemed also in part, insert*:

(iv) that such series is to be redeemed in part only and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System or, if no such rules exist, in accordance with prevailing market practice.**]**

If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for reasons other than for taxation and/or regulatory reasons (if applicable), insert:

(2) *No Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date **[*In case of Notes which are early redeemable for taxation reasons, insert:*** other than in case of early redemption pursuant to § 5 (4)**]**.

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:

(3) *Early Redemption at the Option of a Holder.*

(a) Each Holder of Notes shall be entitled to demand the early redemption of the Notes in whole or in part on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to, but excluding, the Put Redemption Date.

The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to, but excluding, the Put Redemption Date.

Put Redemption Date(s):	**Put Redemption Amount(s):**	**[last day of notice period**
[*insert Put Redemption Date(s)*]	**[*insert Put Redemption Amount(s)*]**	**[*insert relevant last day of notice period*]]**

[*In case the Notes are early redeemable for taxation reasons or at the option of the Issuer for reasons other than taxation reasons insert:* The Holder may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of **[*in case the Issuer is entitled to redeem the Notes early pursuant to one of the options set out in this § 5, insert:*** its option**] [*in case the Issuer is entitled to redeem the Notes early pursuant to several of the options set out in this § 5, insert:*** one of its options**]** to redeem such Note pursuant to this § 5.**]**

(b) In order to exercise such option, the Holder must, not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than 15 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:*** nor more than **[*insert Maximum Notice Period*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior to the relevant Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), send to the specified office of the Paying Agent an early redemption notice in written form (the "**Put Notice**"). No option so exercised may be revoked or withdrawn. The Put Notice shall specify: (i) the total principal amount of the Notes in respect of which such option is exercised; and (ii) the securities identification numbers (if assigned) of such Notes. The Put Notice may be in the form available from the specified office of the Paying Agent, may be in the German or the English language and includes further information. The Issuer shall only be required to redeem Notes in respect of which such option is exercised against delivery of such Notes to the Issuer or to its order.

If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert:

(3) *No right of termination or acceleration by the Holders.* The Holders shall have no right to terminate or otherwise accelerate the redemption of the Notes.

If the Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(4) *Early Redemption for Reasons of Taxation.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice***

Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days **[**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:*** and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (4) (b), redeem all but not some only of the Notes, if the Issuer has or will become obliged to pay Additional Amounts pursuant to § 7 (1) as a result of any change in tax legislation by the Republic of Austria or by any of its political subdivisions, or as a result of any change in the interpretation or application of such tax legislation (provided such change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes is issued), and the Issuer has evidenced such change by delivery to the Paying Agent (which shall accept such opinion as sufficient evidence of the change) of an opinion of an independent Austrian attorney-at-law or tax advisor of recognised reputation to the effect that such change has occurred (irrespective of whether such change is already effective at that point in time). No such notice of redemption shall be given earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due. No such notice of redemption shall be given if at the time such notice takes effect, the obligation to pay Additional Amounts does not remain in effect.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount (as defined below); and

(iii) the date fixed for redemption.

In case the Early Redemption Amount is applicable, insert:

(**[**5**]**) *Early Redemption Amount.* **[*In case the Notes are early redeemable for taxation reasons insert:*** In case of early redemption pursuant to § 5 (4), the Notes will be redeemed at their Early Redemption Amount (as defined below) together with interest, if any, accrued to, but excluding, the date of redemption.**]** For purposes of **[*in case the notes are early redeemable for reasons of taxation insert:*** this § 5**] [*incase acceleration is applicable*: [**and**]** of § 9**]** the "Early Redemption Amount" of a Note shall be **[**the Redemption Amount**] [*insert any other Early Redemption Amount*].**

§ 6
The Paying Agent[s] [and the Calculation Agent]

(1) *Appointment; Specified Office[s]*. The initial Principal Paying Agent **[*in case (a) further paying agent(s) shall be appointed, insert:***, the initial Paying Agent(s)**] [**, the initial Calculation Agent**]** and **[**their respective**] [**its**]** initial specified office**[**s**] [**are**] [**is**]**:

Principal Paying Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

**[*If another Principal Paying Agent shall be appointed, insert its name*

***and initial specified office.*]**

[*If an additional or other paying agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

Where these Terms and Conditions refer to the term "Paying Agent(s)", such term shall include the Principal Paying Agent.

[*In case of Notes with a variable rate of interest, insert:*

Calculation Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*if another Calculation Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** reserve the right at any time to change their respective specified office to some other specified office in the same country.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent **[**or the Calculation Agent**]** and to appoint other or additional Paying Agents **[**or another Calculation Agent**]**. The Issuer shall at all times maintain **[**(i)**]** so long as the Notes are listed on a multilateral trading facility or stock exchange, a Paying Agent (which may be the Issuer) with a specified office in such place as may be required by the rules of such multilateral trading facility or stock exchange or its supervisory **[**authority**] [**authorities**] [*in case of Notes whose Specified Currency is U.S. dollar, insert:*, **[**and**]** (ii) if payments at or through the office of the Paying Agent outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in U.S. dollar, a Paying Agent with a specified office in New York**] [*in case of Notes with a variable rate of interest, insert:*** and (**[**iii**]**) a Calculation Agent**]**. The Issuer will give notice to the Holders of any variation, termination, appointment or any other change as soon as possible upon the effectiveness of such change.

(3) *Agents of the Issuer.* The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

(4) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Paying Agents shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** or the Holders shall attach to the Issuer in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

Taxes

(1) *General Taxation.* All amounts of principal and interest payable to the Holder (or a third party on behalf of the Holder) in respect of the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever (the "**Taxes**") imposed or levied by way of deduction or withholding by or on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof having power to levy Taxes, unless such deduction or withholding is required by law.

If Early Redemption for Reasons of Taxation shall be appliable, insert

In that event, the Issuer shall, to the extent permitted by law, pay such additional amounts of principal and interest (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holder (or a third party on behalf of the Holder), after such withholding or deduction, shall equal the respective amounts which would have been receivable in the absence of such withholding or deduction; the obligation to pay such Additional Amounts shall, however, not apply on account of Taxes which:

(a) are withheld or deducted by reason of a Holder (or a third party on behalf of the Holder) (i) for tax purposes having, or having had at the time of acquisition of the Notes, another nexus to the Republic of Austria than merely being, or having been, the bearer of the Notes, or (ii) receiving an amount payable by, or involving an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*); both terms as defined in sec. 95(2) of the Austrian Income Tax Act 1988 (*Einkommensteuergesetz* 1988) as amended or a subsequent legal provision, if any; Austrian withholding tax on investment income (*Kapitalertragsteuer*) shall thus not qualify as Taxes for which the Issuer would be obliged to pay Additional Amounts; or

(b) are withheld or deducted pursuant to an international treaty or a civil law agreement concluded by a state and/or one of its political subdivisions and/or one of its authorities and/or a group of states on the one hand and the Republic of Austria and/or one of its political subdivisions and/or the European Union and/or the Issuer and/or an intermediary on the other hand; or

(c) are refundable or for which a relief at source is available pursuant to the laws of the Republic of Austria, a European Union directive or regulation or an international treaty or understanding to which the Republic of Austria and/or the European Union is a party/are parties; or

(d) would not have had to be withheld or deducted if the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted documentation or evidence to qualify for a tax exemption; or

(e) would not have had to be withheld or deducted to the extent the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted a claim for the respective payment of interest or principal within 30 days after the date on which such payment became due and payable or the date on which payment thereof is duly provided for, whichever occurs later; or

(f) are payable in a different way than by being withheld or deducted from payments of interest or principal on the Notes; or

(g) are withheld or deducted after payment by the Issuer during the transfer to the Holder or a third party on account of the Holder; or

(h) are withheld or deducted in relation to any combination of items (a)-(g).

Further, no Additional Amounts shall be payable with respect to payments under the Notes to a Holder whom such payments are not attributable to for tax purposes pursuant to the laws of the Republic of Austria, if the person to whom the payments are attributable to for tax purposes would not be entitled to receipt of such Additional Amounts, if such person were the direct Holder of the Notes.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* The Issuer is authorised to withhold or deduct from amounts payable under the Notes to a Holder or beneficial owner of Notes sufficient funds for the payment of any tax that it is required to withhold or deduct pursuant an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), or that is otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a "**FATCA Withholding**"). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any Additional Amounts in respect of FATCA Withholding.

§ 8
Prescription

Claims against the Issuer for payment in respect of the Notes shall be prescribed and become void unless made within thirty years (in the case of principal) and three years (in the case of interest) upon the relevant due date.

§ 9
Acceleration

In case Acceleration is applicable, insert:

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare its Notes due in accordance with paragraph (2) and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as defined in § 5), together with accrued interest (if any) to (but excluding) the date of repayment, in the event that:

(a) default is made on the payment of interest or principal in respect of the Notes for a period of 15 calendar days (in the case of interest) or seven calendar days (in the case of principal) from (and including) the relevant Interest Payment Date or Maturity Date; or

(b) the Issuer fails to perform or observe any condition or provision contained in the Terms and Conditions (other than any obligation for the payment of principal or interest in respect of the Notes) which the Issuer is obliged to perform or observe, which default is incapable of remedy or is not remedied within 45 calendar days after notice of such default shall have been given to the Paying Agent at its specified office by any Holder; or

(c) insolvency (bankruptcy) proceedings or special receivership proceedings (*Geschäftsaufsichtsverfahren*) pursuant to the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*) (or any other regulation applicable in the future) are commenced against assets of the Issuer, or if the Austrian Financial

Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) institutes regulatory measures (*aufsichtsbehördliche Maßnahmen*) with the effect of a temporary moratorium or if the Issuer shall be wound up or dissolved, otherwise than for the purposes of reconstruction, merger or amalgamation in which the successor entity assumes all the obligations of the Issuer with respect to the Notes.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with paragraph (1), shall be made in accordance with § 11 (3).

In case Acceleration does not apply, insert:

§ 9
(Does not apply)

§ 10
Further Issues of Notes, Repurchases and Cancellation

(1) *Further Issues of Notes.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms as the Notes in all respects (except for the date of issuance, issue price, Interest Commencement Date and/or first Interest Payment Date) so as to form a single series with the Notes.

(2) *Repurchases.* The Issuer and any of its subsidiaries may at any time repurchase Notes in the open market or otherwise at any price. Notes repurchased by the Issuer or the subsidiary may, at the option of the Issuer or such subsidiary, be held, resold or surrendered to the Paying Agent or cancellation.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11
Notices

(1) *Publication*. All notices of facts concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen"). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Holders via the respective institutions which maintain the Holders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at any time notices directly to Holders known to the Issuer.

(2) *Notification to Clearing System*. If the publication of notices pursuant to § 11 (1) is no longer required by law or the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, the Issuer may, in lieu of publication in the media set forth in § 11, deliver the relevant notices to the Clearing System, for communication by the

Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been validly given to the Holders on the seventh calendar day after the calendar day on which said notice was delivered to the Clearing System.

(3) *Form of Notice to Be Given by any Holder.* Notices regarding the Notes which are to be given by any Holder to the Issuer shall be validly given if delivered in in text format (*Textform*) (e.g. in writing) in the German or English language to the Issuer. The Holder shall provide evidence satisfactory to the Issuer of its holding of the Notes. Such evidence may be: (i) in the form of a certification from the Clearing System or the Custodian with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes that such Holder is, at the time such notice is given, the Holder of the relevant Notes; or (ii) in any other appropriate manner.

"**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ 12
Applicable Law, Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Notes and any noncontractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law. The place of fulfilment is Klagenfurt, Austria.

(2) *Place of Jurisdiction.* The competent court in Klagenfurt, Austria shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any noncontractual obligations arising out of or in connection with Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation

(3) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of: (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder; (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account on the date of such statement; and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information specified in clauses (a) and (b); and (ii)

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

an excerpt from the electronic data record in relation to the Global Note representing the relevant Notes certified by a duly authorised officer of the

central securities depository, the Clearing System or a depositary of the Clearing System.

Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

§ 13
Language

If the Terms and Conditions are written in the German language only, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language only.

If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language only and provided with an English language translation. The German text shall be binding and prevailing. The English language translation shall be non-binding.

If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:

This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in English language. The English text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.

If the German language text shall be binding and a non-binding Slovenian translation is provided, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with a Slovenian language translation. The German text shall be binding and prevailing. The Slovenian language translation shall be non-binding.

If the Slovenian language text shall be binding and a non-binding German translation is provided, insert:

This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in Slovenian language. The Slovenian text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.

Option 3 – Senior Preferred Notes

OPTION 3 – TERMS AND CONDITIONS FOR SENIOR PREFERRED NOTES:

§ 1
Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency*, *Denomination*. This series **[*insert number of series*]** of senior preferred notes with the title **[*insert title of series*]** is being issued by BKS Bank AG (the "**Issuer**") in **[*insert specified currency*]** (the "**Specified Currency**") by way of a **[**tap issue**] [**single issue**]** in the aggregate principal amount of **[*in case of Notes offered and issued as tap issues insert:*** up to**] [*insert specified currency and aggregate principal amount*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount in words*]**) **[*in case of Notes with the possibility to increase the aggregate principal amount:*** (with the possibility to increase up to **[*insert specified currency and aggregate principal amount of the increase*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount the increase in words*]**))**]** in the denomination of **[*insert specified currency and specified denomination*]** (the "***Specified Denomination***") (the "**Notes**", and each a "**Note**").

In the case the Tranche to become part of an existing Series, insert:

This Tranche **[*insert number of tranche*]** shall be consolidated and form a single Series **[*insert number of series*]** with the Series **[*insert number of series*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]** Tranche 1 issued on **[*insert Issue Date of Tranche 1*] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 2*]** of this Series**] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 3*]** of this Series**]**. The aggregate principal amount of Series **[*insert number of series*]** is **[*insert aggregate principal amount of the consolidated Series*]**.**]**

(2) *Form*. The Notes are being issued in bearer form.

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

(3) *Global Note.* The Notes are represented by a modifiable global note (the "**Global Note**") without coupons; the claim for interest payments under the Notes is represented by the Global Note. The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes and coupons will not be issued, and the Holders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes and coupons.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

(3) *Digital Global Note.* The Notes are represented by a digital global note (the "**Global Note**") pursuant to § 24 lit e of the Austrian Securities Depositary Act, as amended, which has been created by an electronic data record at a central securities depository on the basis of the information electronically communicated to the central securities depository by the Issuer.

(4) *Clearing System.* The Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("**OeKB**"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("**Euroclear**") as account holders in OeKB**] [**,**] [**and**] [*specify other Clearing System*]** and any successor in such capacity.

If the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG:

Due to the fact that the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG, a transfer of the co-ownership shares is only possible if the custodian bank of the Holder of the Notes maintains a securities account at BKS Bank AG.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new Holder in accordance with the provisions of the Clearing System.

(6) *Certain Definitions.*

"**Resolution Authority**" means the resolution authority pursuant to Article 4(1)(130) CRR.

"**Applicable Supervisory Regulations**" means, at any time, any requirements under laws and any regulations, requirements, standards, guidelines, policies or other rules thereunder applicable from time to time (including, but not limited to, the guidelines and decisions of the European Banking Authority, the European Central Bank, the Competent Authority, the Single Resolution Board and/or the Resolution Authority, the administrative practice of any such authority, any applicable decision of a court and any applicable transitional provisions) relating to prudential requirements and/or resolution and applicable to the Issuer, on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, from time to time, including but not limited to the provisions of the BWG, the BaSAG, the IO, the BRRD, the SRM Regulation, the CRD, the CRR and the SSM Regulation, or such other law, regulation or directive as may come into effect in place thereof, as applicable to the Issuer on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, at the relevant time.

"**BaSAG**" means the Austrian Recovery and Resolution Act (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BaSAG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**BRRD**" means the Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), as implemented in the Republic of Austria and as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BRRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**BWG**" means the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BWG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**CRD**" means the Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 (*Capital Requirements Directive*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**CRR**" means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and the Council of 26 June 2013 (*Capital Requirements Regulation*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRR in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**Terms and Conditions**" means these terms and conditions of the Notes.

"**Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which

If the Specified Currency is Euro, the following applies:

(i) the Clearing System and (ii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments.

If the Specified Currency is not Euro, the following applies:

(i) the Clearing System is open and (ii) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*] [*insert, as applicable*:** and (iii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**]**.

"**IO**" means the Austrian Insolvency Act (Insolvenzordnung), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the IO in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**MREL Requirement**" means the minimum requirements for eligible liabilities (MREL) which are or, as the case may be, will be, applicable to the Issuer and/or the Issuer's MREL Group in accordance with

(i) § 100 BaSAG; or

(ii) Article 12 of the SRM Regulation,

where "**Issuer's MREL Group**" means the Issuer and its subsidiaries which have to comply with the MREL Requirement on a group basis.

"**SRM Regulation**" means the Regulation (EU) No 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SRM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**SSM Regulation**" means the Council Regulation (EU) No 1024/2013 of 15 October 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SSM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**Subsidiary**" means any subsidiary of the Issuer pursuant to 4(1)(16) CRR.

"**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

"**Competent Authority**" means the competent authority pursuant to Article 4(1)(40) CRR which is responsible to supervise the Issuer on an individual and/or consolidated basis.

§ 2
Status

(1) *Status*. The Notes constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and are intended to qualify as eligible liabilities instruments (within the meaning of point (a) of Article 72a (1) and Article 72b CRR with the exception of point (d) of Article 72b(2) CRR) of the Issuer for the MREL Requirement ranking in the event of insolvency or liquidation of the Issuer pari passu among themselves and pari passu with all other unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer except for any instruments or obligations preferred or subordinated by law.

(2) *No Set-off/Netting, No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority*. The Notes are not subject to any set off or netting arrangements that would undermine their capacity to absorb losses in resolution

(3) *No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority.* The Notes are neither secured, nor subject to a guarantee or any other arrangement that enhances the seniority of the claims under the Notes.

(4) *Note on the possibility of statutory resolution measures.* Prior to any insolvency or liquidation of the Issuer, under the Applicable Supervisory Regulations, the Resolution Authority may exercise the power to write down (including to zero) the obligations of the Issuer under the Notes, convert them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or apply any other resolution tool or action, including (but not limited to) any deferral or transfer of the obligations to another entity, an amendment of the Terms and Conditions or a cancellation of the Notes.

[*In case of Notes with a fixed interest rate, Step-up or Step-down Notes and Notes with a variable interest rate, insert:*

§ 3
Interest

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following is appliable:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) at the rate of **[*insert the rate of interest*]** *per cent. per annum*.

[*If there is only on interest payment, insert:* interest shall be payable in

arrears on the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with § 4 (3).**]**

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of step-up or step-down Notes, insert:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) as follows:

from, and including	to, but excluding	at the rate of
[*insert date(s)*]	**[*insert date(s) (including the Maturity Date)*]**	**[*insert rate(s) of interest*]** *per cent. per annum*

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of Notes with a variable rate of interest, insert:

(1) *Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)). Interest on the Notes shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert***: semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert***: annually**]** in arrear on each Interest Payment Date. The amount of Interest payable shall be determined in accordance with§ 3 (**[**4/5**]**).

"**Interest Payment Date**" means, subject to the Business Day Convention, **[*in the case of Specified Interest Payment Dates insert:*** the **[*insert Specified Interest Payment Dates and if applicable, any short or long***

first coupon] in each year.][***In the case of Specified Interest Periods insert:*** each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [***insert number***] [weeks] [months] after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]

"**Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[***In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:*** the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[***In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:*** the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]

[***In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:*** the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[***In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:*** the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[***In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:*** the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]

[***In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:*** the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

(2) *Rate of Interest.*

In case of Notes with a variable rate of interest, which is linked to a reference rate of interest, the following applies:

The "**Rate of Interest**" for each Interest Period (as defined below) shall be the Reference Interest Rate (as defined below) [***in case of a Margin insert:*** [plus] [/] [minus] the Margin (as defined below)] [***in case of a Factor insert***: [and] multiplied by the factor [***insert Factor***]].

"**Reference Interest Rate**" means, except as provided below, the [***insert number, term and name of the Reference Interest Rate***] (as defined below), expressed as a percentage rate *per annum*.

The [***insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate***] shall be the offered rate for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of [***insert relevant time***] ([***insert relevant financial centre***] time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["**Marge**" means [***insert rate***] *per cent. per annum*.]

"**Interest Period**" means each period from, and including, the Interest

Commencement Date to, but excluding, the first Interest Payment Date and from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the following Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**]** **[**second**]** **[*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**]** **[**end**]]** of the relevant Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case of Notes with a variable rate of interest and if a minimum or maximum rate of interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than **[*insert Maximum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

In case of Notes with a variable rate of interest and if no minimum rate of interest is applicable, the following applies:

If the calculation of the Rate of Interest results in a negative interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**2/3/4**]**) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following applies:

(3) *Calculation of Interest Amount.* If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time of less or more than a full year such amount of interest shall be calculated by applying the rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the

applicable Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

In case of Notes with a variable rate of interest, the following applies:

(**[**4/5**]**) Calculation of Interest Amount. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period.

(**[**5/6**]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Interest Period and the Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible after their determination.

(**[**6/7**]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

(**[**4/7/8**]**) *Day Count Fraction*. "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the "**Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and

(B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.

"**Determination Period**" means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Determination Date**") is **[*insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated in

Basis" applies, insert:

accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

In case of Notes with a reference interest rate, insert:

([8/9]) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor

or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (3) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments

(if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event, the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

]

[*In case of Notes with a fix-to-floating rate of interest, insert:*

§ 3
Interest

(1) *Fixed Interest.*

(a) *Fixed Rate of Interest and Fixed Rate Interest Payment Dates*. The Notes shall bear interest on their principal amount during the period (the "**First Period**") from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, **[*insert Reset Date*]** (the "**Reset Date**") at the rate of **[*insert Fixed Rate of Interest*]** *per cent. per annum.*

[*In the case of a short or long first or last interest period insert*: With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** for the First Period shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:*** monthly**] [*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Fixed Rate Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, a "**Fixed Rate Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Fixed Rate Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date being the Reset Date*] [(][**first**] [**last**] [**short**] [**long**]** payment of interest)**]**. Fixed Rate Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).

(b) *Calculation of Fixed Rate Interest Amount*. If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time during the First Period, such amount of interest shall be calculated by applying the fixed rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Fixed Rate Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

(c) *Fixed Rate Day Count Fraction*. "**Fixed Rate Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note in accordance with this § 3 (1) for any period of time (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last day of such period) (the "**Fixed Rate Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Fixed Rate Calculation Period is equal to or shorter than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Fixed Rate Calculation Period is longer than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the Fixed Rate Determination Period in which the

Fixed Rate Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year; and

(B) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the next Fixed Rate Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year.

"**Fixed Rate Determination Period**" means the period from, and including, a Fixed Rate Determination Date to, but excluding, the next Fixed Rate Determination Date (including, where the Fixed Rate Interest Commencement Date is not a Fixed Rate Determination Date, the period commencing on the first Fixed Rate Determination Date prior to the Fixed Rate Interest Commencement Date, and where the final Fixed Rate Interest Payment Date is not a Fixed Rate Determination Date, the first Fixed Rate Determination Date falling after the final Fixed Rate Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Fixed Rate Determination Date**") is **[*insert number of regular Fixed Rate Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation

Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(2) *Variable Interest.*

(a) *Variable Interest Payment Dates.*

The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount at the at the Variable Rate of Interest (as defined below) from, and including the Reset Date to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) (the "**Second Period**"). In the Second Period interest on the Notes shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:* monthly] [*in case of quarterly interest payments insert*: quarterly] [*in case of semi-annual interest payments insert*: semi-annually] [*in case of annual interest payments insert*: annually] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on each Variable Rate Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with §3 (2) (**[**d**]**).

"**Variable Interest Payment Date**" means, subject to the Variable Business Day Convention, **[*in the case of Specified Variable Interest***

Payment Dates insert: the **[*insert Specified Variable Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year **[**([**[**first**]** **[**last**]** **[**short**]** **[**long**]** payment of interest)**]**.**]** **[*In the case of Specified Variable Interest Periods insert:*** each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[*insert number*]** **[**weeks**]** **[**months**]** after the preceding Variable Interest Payment Date or, in the case of the first Variable Interest Payment Date, after the Reset Day.**]**

"**Variable Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

(b) *Variable Rate of Interest.*

Variable Rate of Interest. The variable rate of interest (the "**Variable Rate of Interest**") for each Variable Interest Period (as defined below) shall be the **[*insert number, term and name of relevant Reference Interest Rate*]** *per annum* (the "**Reference Interest Rate**") **[*in case of a Margin insert*: **[**plus**]** **[**minus**]** the Margin (as defined below)**]** **[*in case of a Factor insert:*** **[**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**.

Such Reference Interest Rate shall be the offered rate (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["**Marge**" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Variable Interest Period**" means each period from, and including, the Reset Date to, but excluding, the first Variable Interest Payment Date and from, and including, each Variable Interest Payment Date to, but excluding, the following Variable Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**] [**second**] [*insert other relevant number of Business Days***]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**] [**end**]]** of the relevant Variable Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case a minimum or maximum rate of interest for the variable rate of interest applies, insert:

(c) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than [*insert Maximum Rate of Interest*] *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

If no minimum rate of interest is applicable for the variable rate of interest, insert:

If the calculation of the Variable Rate of Interest results in a negative interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**d**]**) *Calculation of Variable Interest Amount*. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Variable Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Variable Interest Amount shall be calculated by applying the Variable Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Variable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Variable Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Variable Interest Period.

(**[**e**]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Variable Interest Period and the Variable Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible after their determination.

(**[**f**]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions..

(**[**g**]**) *Variable Day Count Fraction*. "***Variable* Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of variable interest on any Note for any period of time (the "**Variable Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Variable Calculation Period is equal to or shorter than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the number of calendar days in such Variable Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Variable Calculation Period is longer than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the Determination Period in which the Variable Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the next Variable Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year.

   "**Variable Determination Period**" means the period from, and including, a Variable Determination Date to, but excluding, the next Variable Determination Date.

   The number of variable interest determination dates per calendar year (each a "**Variable Determination Date**") is **[*insert number of regular Variable Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Variable Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period

falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(3) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

(4) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines

a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (4) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event, the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

§ 4
Payments

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of principal may be made only outside of the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest and any Additional Amounts on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of interest may be made only outside of the United States.

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of all amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.

In case of Notes whose Specified Currency is not Euro, insert:

If the Issuer determines that it is impossible to make payments of amounts due on the Notes in freely negotiable and convertible funds on the relevant due date for reasons beyond its control or that the Specified Currency or any successor currency provided for by law (the "**Successor Currency**") is no longer used for the settlement of international financial transactions, the Issuer may fulfil its payment obligations by making such payments in Euro on the relevant due date on the basis of the Applicable Exchange Rate. Holders shall not be entitled to further interest or any additional amounts as a result of such payment. The "**Applicable Exchange Rate**" shall be: (i) (if such exchange rate is available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) determined and published by the European Central Bank for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Issuer in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (ii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) which the Paying Agent has calculated as the arithmetic mean of offered rates concerning the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) quoted to the Paying Agent by four leading banks operating in the international foreign exchange market for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Paying Agent in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (iii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) as determined by the Paying Agent in its reasonable discretion.

Include for all Notes except Notes with Fix-to-Floating Interest:

(3) *Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes would otherwise fall on a calendar day which is not a Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[*if the Modified Following Business Day Convention applies, insert* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Preceding Business Day Convention applies, insert:* brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

"**Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

In case of Fix-to-Floating Notes, insert:

(3) *Fixed Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls prior to or on the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Fixed Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be**[*in case Modified Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*[in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

"**Fixed Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert,***

as applicable: **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**] (**as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

(4) *Variable Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls after the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Variable Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[in case Modified Following Business Day Convention applies, insert: postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

"**Variable Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day*

Convention or Following Business Day Convention applies, insert: postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

(**[**4/5**]**) *References to Principal*. **[*In case the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert:*** and Interest**]**. References in these Terms and Conditions to "principal" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Redemption Amount **[*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:***, the Optional Redemption Amount(s)**] [*If the Notes are early redeemable for reasons of taxation and/or for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:***, the Early Redemption Amount**] [*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:***, the Put Redemption Amount(s)**]** and any premium and any other amounts (other than interest) which may be payable under or in respect of the Notes. **[*in case the Notes are early redeemable for regulatory reasons and/or reasons of taxation, insert:*** References in these Terms and Conditions to "interest" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts (as defined in § 7 (1)) which may be payable under § 7 (1).**]**

Insert only in case of issues with a minimum specified denomination of at least EUR 100,000 or the equivalent in other currencies:

(**[**5/6**]**) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.**][11]**

§ 5
Redemption

(3) *Redemption on the Maturity*. Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (**[**3/4**]**), the Notes shall be redeemed at their Redemption Amount on **[*insert Maturity Date*]** (the "**Maturity Date**"). The "**Redemption Amount**" in respect of each Note shall be the product of the Redemption Price and the Specified Denomination.

The "**Redemption Price**" is **[*insert redemption price as a percentage*]** *per cent.***]]**

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:

(1) *Early Redemption at the Option of the Issuer*.

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert: and not more than [insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (2) (b), redeem **[**all or

[11] If the Specified Denomination is lower than EUR 100,000 or the equivalent in other currencies, this shall only be used in case the target market for the Notes is eligible counterparties and/or professional clients.

some**]** **[**all but not some only**]** of the Notes at their Optional Redemption Amount(s), together with accrued interest, if any, to, but excluding, the (relevant) Optional Redemption Date on (any of) the Optional Redemption Date(s). **[*If Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount applies, insert:*** Any such early redemption must be of a principal amount equal to **[**at least **[*insert minimum redemption amount*]]** **[**a maximum of **[*insert maximum redemption amount*]]**.**]**

Any such early redemption pursuant to this § 5 (2) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

Optional Redemption Date(s) means:	**Optional Redemption Amounts(s):**
[*insert Optional Redemption Date(s)*][12]	**[*insert Optional Redemption Amount(s)*]**

[*If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert:* The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 5 (3).**]**

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Optional Redemption Date(s); **[**and**]**

(iii) the Optional Redemption Amount(s); **[**and**]**

[*In case the Notes may be redeemed also in part, insert*:

(iv) that such series is to be redeemed in part only and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System or, if no such rules exist, in accordance with prevailing market practice.**]**

If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for reasons other than for taxation and/or regulatory reasons and/or for minimal outstanding aggregate principal amount (if applicable), insert:

(2) *No Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date **[*In case of Notes which are either early redeemable for taxation or regulatory reasons or for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:*, other than in case of early redemption pursuant to § 5 (4)**]** **[*If the Notes are early redeemable for taxation and regulatory reasons, insert:*, other than in case of early redemption pursuant to § 5 (4) or § 5 (5)**]** **[*If the Notes are early redeemable for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:*** or § 5 (**[**6**]**)**]**.

(3) *No right of termination or acceleration by the Holders.* The Holders shall have no right to terminate or otherwise accelerate the redemption of the Notes. For the avoidance of doubt and without limiting the generality of the

---

[12] The first Optional Redemption Date must not be earlier than the first anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

foregoing, the Holders shall have no right to terminate or otherwise accelerate the redemption of the Notes if the Resolution Authority writes down the obligations of the Issuer under the Notes, converts them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or applies any other resolution measure as described in § 2 (4).

If the Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(4) *Early Redemption for Reasons of Taxation.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* **and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (4) (b), redeem all but not some only of the Notes, if the Issuer has or will become obliged to pay Additional Amounts pursuant to § 7 (1) as a result of any change in tax legislation by the Republic of Austria or by any of its political subdivisions, or as a result of any change in the interpretation or application of such tax legislation (provided such change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes is issued), and the Issuer has evidenced such change by delivery to the Paying Agent (which shall accept such opinion as sufficient evidence of the change) of an opinion of an independent Austrian attorney-at-law or tax advisor of recognised reputation to the effect that such change has occurred (irrespective of whether such change is already effective at that point in time). No such notice of redemption shall be given earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due. No such notice of redemption shall be given if at the time such notice takes effect, the obligation to pay Additional Amounts does not remain in effect.

Any such early redemption pursuant to this § 5 (4) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount (as defined below); and

(iii) the date fixed for redemption.

If the Notes are subject to Early Redemption for regulatory reasons, insert:

(**[**5**]**) *Early Redemption for Regulatory Reasons.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* **and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (**[**5**]**) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Early Redemption Amount (as defined below) on the date fixed for redemption specified in the notice, together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption if, as a result of any change in, or amendment to, the directives, laws and regulations applicable in the European Union or the Republic of Austria or their

interpretation, the Notes no longer comply with the MREL Requirement, except where such non-compliance would only be based on the remaining maturity of the Notes being less than the period prescribed in Article 72c(1) CRR or any applicable limits on the amount of eligible liabilities instruments being exceeded.

Any such early redemption pursuant to this § 5 (**[**5**]**) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount; and

(iii) the date fixed for redemption.

If the Notes are subject to Early Redemption for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:

(**[**6**]**) *Early Redemption for Minimal Outstanding Aggregate Principal Amount.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (**[**6**]**) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Early Redemption Amount (as defined below) on the date fixed for redemption (which must be a Business Day) together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption if at any time the aggregate principal amount of the Notes outstanding and held by persons other than the Issuer and its subsidiaries has fallen to 25 per cent. or less of the aggregate principal amount of the Notes originally issued (including any Notes additionally issued in accordance with § 10 (1)).

Any such early redemption pursuant to this § 5 (**[**6**]**) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount; and

(iii) the date fixed for redemption (which must be a Business Day); and

(iv) reason for such call and redemption.

(**[**7**]**) *Conditions to Redemption and Repurchase.* Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § 10 (2) are subject to the Resolution Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 et seqq. CRR or any successor provision for the early redemption or the repurchase, whereas such permission may, inter alia, require that either:

(a) before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds instruments or eligible liabilities of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of

the Issuer; or

(b) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD, and the BRRD by a margin that the Resolution Authority considers necessary at such time; or

(c) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the partial or full replacement of the eligible liabilities with own funds instruments is necessary to ensure compliance with the own funds requirements laid down in the CRR and CRD for continuing authorisation.

If the Notes are subject to Early Redemption for reasons of taxation, insert:

In the case of any early redemption pursuant to § 5 (4), such permission may further require that the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the applicable change in tax treatment is material and was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes.

For the avoidance of doubt, any refusal of the Resolution Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorization required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose.

In case the Early Redemption Amount is applicable, insert:

(**[**8**]**) *Early Redemption Amount*. In case of any early redemption, the Notes will be redeemed at their Early Redemption Amount (as defined below) together with interest, if any, accrued to, but excluding, the date of redemption. For purposes of this § 5, the "**Early Redemption Amount**" of a Note shall be **[**its Redemption Amount**] [**insert other Early Redemption Amount**]**.

§ 6
The Paying Agent[s] [and the Calculation Agent]

(1) *Appointment; Specified Office**[s]***. The initial Principal Paying Agent **[*****in case (a) further paying agent(s) shall be appointed, insert:***, the initial Paying Agent(s)**] [**, the initial Calculation Agent**]** and **[**their respective**] [**its**]** initial specified office**[**s**] [**are**] [**is**]**:

Principal Paying Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[***If another Principal Paying Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*****]**

[***If an additional or other paying agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*****]**

Where these Terms and Conditions refer to the term "Paying Agent(s)", such term shall include the Principal Paying Agent.

[***In case of Notes with a variable rate of interest, insert:***

Calculation Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*if another Calculation Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** reserve the right at any time to change their respective specified office to some other specified office in the same country.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent **[**or the Calculation Agent**]** and to appoint other or additional Paying Agents **[**or another Calculation Agent**]**. The Issuer shall at all times maintain **[**(i)**]** so long as the Notes are listed on a multilateral trading facility or stock exchange, a Paying Agent (which may be the Issuer) with a specified office in such place as may be required by the rules of such multilateral trading facility or stock exchange or its supervisory **[**authority**]** **[**authorities**]** **[*in case of Notes whose Specified Currency is U.S. dollar, insert:*, **[**and**]** (ii) if payments at or through the office of the Paying Agent outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in U.S. dollar, a Paying Agent with a specified office in New York**]** **[*in case of Notes with a variable rate of interest, insert:* and (**[**iii**]**) a Calculation Agent**]**. The Issuer will give notice to the Holders of any variation, termination, appointment or any other change as soon as possible upon the effectiveness of such change.

(3) *Agents of the Issuer.* The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

(4) *Determinations Binding*. All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Paying Agents shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** or the Holders shall attach to the Issuer in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

§ 7
Taxes

(1) *General Taxation.* All amounts of principal and interest payable to the Holder (or a third party on behalf of the Holder) in respect of the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever (the "**Taxes**") imposed or levied by way of deduction or withholding by or on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof having power to levy Taxes, unless such deduction or

withholding is required by law.

If Early Redemption for Reasons of Taxation shall be appliable, insert

In that event, the Issuer shall, to the extent permitted by law, pay such additional amounts of interest (but not in respect of principal) (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holder (or a third party on behalf of the Holder), after such withholding or deduction, shall equal the respective amounts which would have been receivable in the absence of such withholding or deduction; the obligation to pay such Additional Amounts shall, however, not apply on account of Taxes which:

(a) are withheld or deducted by reason of a Holder (or a third party on behalf of the Holder) (i) for tax purposes having, or having had at the time of acquisition of the Notes, another nexus to the Republic of Austria than merely being, or having been, the bearer of the Notes, or (ii) receiving an amount payable by, or involving an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*); both terms as defined in sec. 95(2) of the Austrian Income Tax Act 1988 (*Einkommensteuergesetz* 1988) as amended or a subsequent legal provision, if any; Austrian withholding tax on investment income (*Kapitalertragsteuer*) shall thus not qualify as Taxes for which the Issuer would be obliged to pay Additional Amounts; or

(b) are withheld or deducted pursuant to an international treaty or a civil law agreement concluded by a state and/or one of its political subdivisions and/or one of its authorities and/or a group of states on the one hand and the Republic of Austria and/or one of its political subdivisions and/or the European Union and/or the Issuer and/or an intermediary on the other hand; or

(c) are refundable or for which a relief at source is available pursuant to the laws of the Republic of Austria, a European Union directive or regulation or an international treaty or understanding to which the Republic of Austria and/or the European Union is a party/are parties; or

(d) would not have had to be withheld or deducted if the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted documentation or evidence to qualify for a tax exemption; or

(e) would not have had to be withheld or deducted to the extent the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted a claim for the respective payment of interest within 30 days after the date on which such payment became due and payable or the date on which payment thereof is duly provided for, whichever occurs later; or

(f) are payable in a different way than by being withheld or deducted from payments of interest on the Notes; or

(g) are withheld or deducted after payment by the Issuer during the transfer to the Holder or a third party on account of the Holder; or

(h) are withheld or deducted in relation to any combination of items (a)-(g).

Further, no Additional Amounts shall be payable with respect to payments under the Notes to a Holder whom such payments are not attributable to for tax purposes pursuant to the laws of the Republic of Austria, if the person to whom the payments are attributable to for tax purposes would not be entitled to receipt of such Additional Amounts, if such person were the direct Holder of the Notes.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* The Issuer is

authorised to withhold or deduct from amounts payable under the Notes to a Holder or beneficial owner of Notes sufficient funds for the payment of any tax that it is required to withhold or deduct pursuant an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), or that is otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a "**FATCA Withholding**"). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any Additional Amounts in respect of FATCA Withholding.

§ 8
Prescription

Claims against the Issuer for payment in respect of the Notes shall be prescribed and become void unless made within thirty years (in the case of principal) and three years (in the case of interest) upon the relevant due date.

§ 9
Non-Payment and Insolvency

(1) *Non-Payment.* Each Holder shall be entitled in any event contemplated in sub-paragraphs (a) and (b) (other than in case of insolvency (bankruptcy) proceedings are commenced against assets of the Issuer), upon sending a written notice to the Issuer, to inform the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) of the occurrence of such event and propose that the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) applies to the competent court in Klagenfurt for the commencement of bankruptcy proceedings against the assets of the Issuer:

(a) default is made on the payment of interest or principal in respect of the Notes for a period of fifteen (15) calendar days (in the case of interest) or seven (7) calendar days (in the case of principal) from (and including) the relevant Interest Payment Date or Maturity Date; or

(b) special receivership proceedings (*Geschäftsaufsichtsverfahren*) pursuant to the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*) (or any other regulation applicable in the future) are commenced against the Issuer, or the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) institutes regulatory measures (*aufsichtsbehördliche Maßnahmen*) with the effect of a temporary moratorium or the Issuer shall be wound up or dissolved, otherwise than for the purposes of reconstruction, merger or amalgamation in which the successor entity assumes all the obligations of the Issuer with respect to the Notes.

(2) *Insolvency.* Each Holder shall be entitled, if insolvency proceedings are commenced against assets of the Issuer, to file an application in such court demanding payment of all principal amounts due under the Notes together with accrued interest and any Additional Amount.

§ 10
Further Issues of Notes, Repurchases and Cancellation

(1) *Further Issues of Notes.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms as the Notes in all respects (except for the date of issuance, issue price, Interest Commencement Date and/or first Interest Payment Date) so as to form a single series with the Notes.

(2) *Repurchases.* Provided that all applicable regulatory and other statutory restrictions are observed, and provided further that the Conditions to Redemption and Repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met, the Issuer and any of its Subsidiaries may at any time repurchase Notes in the open market or otherwise. Notes repurchased by the Issuer or any Subsidiary may, at the option of the Issuer or such Subsidiary, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11
Notices

(1) *Publication*. All notices of facts concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen"). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Holders via the respective institutions which maintain the Holders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at any time notices directly to Holders known to the Issuer.

(2) *Notification to Clearing System*. If the publication of notices pursuant to § 11 (1) is no longer required by law or the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, the Issuer may, in lieu of publication in the media set forth in § 11 (1) deliver the relevant notices to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been validly given to the Holders on the seventh calendar day after the calendar day on which said notice was delivered to the Clearing System.

(3) *Form of Notice to Be Given by any Holder.* Notices regarding the Notes which are to be given by any Holder to the Issuer shall be validly given if delivered in in text format (*Textform*) (e.g. in writing) in the German or English language to the Issuer. The Holder shall provide evidence satisfactory to the Issuer of its holding of the Notes. Such evidence may be: (i) in the form of a certification from the Clearing System or the Custodian with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes that such Holder is, at the time such notice is given, the Holder of the relevant Notes;

or (ii) in any other appropriate manner.

"**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ 12
Applicable Law, Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Notes and any noncontractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law. The place of fulfilment is Klagenfurt, Austria.

(2) *Place of Jurisdiction.* The competent court in Klagenfurt, Austria shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any noncontractual obligations arising out of or in connection with Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation

(3) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of: (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder; (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account on the date of such statement; and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information specified in clauses (a) and (b); and (ii)

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

an excerpt from the electronic data record in relation to the Global Note representing the relevant Notes certified by a duly authorised officer of the central securities depository, the Clearing System or a depositary of the Clearing System.

Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

§ 13
Language

If the Terms and Conditions are written in the German language only, insert:	These Terms and Conditions are written in the German language only.
If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:	These Terms and Conditions are written in the German language only and provided with an English language translation. The German text shall be binding and prevailing. The English language translation shall be non-binding.
If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:	This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in English language. The English text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.
If the German language text shall be binding and a non-binding Slovenian translation is provided, insert:	These Terms and Conditions are written in the German language and provided with a Slovenian language translation. The German text shall be binding and prevailing. The Slovenian language translation shall be non-binding.
If the Slovenian language text shall be binding and a non-binding German translation is provided, insert:	This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in Slovenian language. The Slovenian text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.

Option 4 – Non-Preferred Senior Notes

OPTION 4 – TERMS AND CONDITIONS FOR NON-PREFERRED SENIOR NOTES:

§ 1
Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency*, *Denomination*. This series **[*insert number of series*]** of non-preferred senior notes with the title **[*insert title of series*]** is being issued by BKS Bank AG (the "**Issuer**") in **[*insert specified currency*]** (the "**Specified Currency**") by way of a **[**tap issue**] [**single issue**]** in the aggregate principal amount of **[*in case of Notes offered and issued as tap issues insert:*** up to**] [*insert specified currency and aggregate principal amount*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount in words*]**) **[*in case of Notes with the possibility to increase the aggregate principal amount:*** (with the possibility to increase up to **[*insert specified currency and aggregate principal amount of the increase*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount the increase in words*]**))**]** in the denomination of **[*insert specified currency and specified denomination*]** (the "***Specified Denomination***") (the "**Notes**", and each a "**Note**").

In the case the Tranche to become part of an existing Series, insert:

This Tranche **[*insert number of tranche*]** shall be consolidated and form a single Series **[*insert number of series*]** with the Series **[*insert number of series*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]** Tranche 1 issued on **[*insert Issue Date of Tranche 1*] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 2*]** of this Series**] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 3*]** of this Series**]**. The aggregate principal amount of Series **[*insert number of series*]** is **[*insert aggregate principal amount of the consolidated Series*]**.**]**

(2) *Form*. The Notes are being issued in bearer form.

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

(3) *Global Note.* The Notes are represented by a modifiable global note (the "**Global Note**") without coupons; the claim for interest payments under the Notes is represented by the Global Note. The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes and coupons will not be issued, and the Holders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes and coupons.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

(3) *Digital Global Note.* The Notes are represented by a digital global note (the "**Global Note**") pursuant to § 24 lit e of the Austrian Securities Depositary Act, as amended, which has been created by an electronic data record at a central securities depository on the basis of the information electronically communicated to the central securities depository by the Issuer.

(4) *Clearing System.* The Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("**OeKB**"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("**Euroclear**") as account holders in OeKB**] [**,**] [**and**] [*specify other Clearing System*]** and any successor in such capacity.

If the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG:

Due to the fact that the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG, a transfer of the co-ownership shares is only possible if the custodian bank of the Holder of the Notes maintains a securities account at BKS Bank AG.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new Holder in accordance with the provisions of the Clearing System.

(6) *Certain Definitions.*

"**Resolution Authority**" means the resolution authority pursuant to Article 4(1)(130) CRR.

"**Applicable Supervisory Regulations**" means, at any time, any requirements under laws and any regulations, requirements, standards, guidelines, policies or other rules thereunder applicable from time to time (including, but not limited to, the guidelines and decisions of the European Banking Authority, the European Central Bank, the Competent Authority, the Single Resolution Board and/or the Resolution Authority, the administrative practice of any such authority, any applicable decision of a court and any applicable transitional provisions) relating to prudential requirements and/or resolution and applicable to the Issuer, on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, from time to time, including but not limited to the provisions of the BWG, the BaSAG, the IO, the BRRD, the SRM Regulation, the CRD, the CRR and the SSM Regulation, or such other law, regulation or directive as may come into effect in place thereof, as applicable to the Issuer on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, at the relevant time.

"**BaSAG**" means the Austrian Recovery and Resolution Act (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BaSAG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**BRRD**" means the Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), as implemented in the Republic of Austria and as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BRRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**BWG**" means the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BWG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**CRD**" means the Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 (*Capital Requirements Directive*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**CRR**" means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and the Council of 26 June 2013 (*Capital Requirements Regulation*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRR in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**Terms and Conditions**" means these terms and conditions of the Notes.

"**Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which

If the Specified Currency is Euro, the following applies:

(i) the Clearing System and (ii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments.

If the Specified Currency is not Euro, the following applies:

(i) the Clearing System is open and (ii) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*] [*insert, as applicable*:** and (iii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**]**.

"**IO**" means the Austrian Insolvency Act (Insolvenzordnung), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the IO in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**MREL Requirement**" means the minimum requirements for eligible liabilities (MREL) which are or, as the case may be, will be, applicable to the Issuer and/or the Issuer's MREL Group in accordance with

(i) § 100 BaSAG; or

(ii) Article 12 of the SRM Regulation,

where "**Issuer's MREL Group**" means the Issuer and its subsidiaries which have to comply with the MREL Requirement on a group basis.

"**SRM Regulation**" means the Regulation (EU) No 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SRM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**SSM Regulation**" means the Council Regulation (EU) No 1024/2013 of 15 October 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SSM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**Subsidiary**" means any subsidiary of the Issuer pursuant to 4(1)(16) CRR.

"**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

"**Competent Authority**" means the competent authority pursuant to Article 4(1)(40) CRR which is responsible to supervise the Issuer on an individual and/or consolidated basis.

§ 2
Status

(1) *Status.* The Notes constitute direct and unsecured obligations of the Issuer and are intended to qualify as eligible liabilities instruments (within the meaning of point (a) of Article 72a (1) and Article 72b CRR) of the Issuer for the MREL Requirement, provided that in the event of insolvency or liquidation of the Issuer, claims under the Notes rank:

(a) junior to all other present or future unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer which do not meet the criteria for debt instruments pursuant to § 131(3)(1) to (3) BaSAG;

(b) *pari passu*: (i) among themselves; and (ii) with all other present or future non-preferred senior instruments or obligations of the Issuer which meet the criteria for debt instruments pursuant to § 131(3)(1) to (3) BaSAG (other than senior instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and

(c) senior to all present or future claims under: (i) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; (ii) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (iii) Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR of the Issuer; and (iv) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer;

all in accordance with and making explicit reference to the lower ranking of the Notes pursuant to § 131(3) BaSAG.Status.

(2) *No Set-off/Netting, No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority*. The Notes are not subject to any set off or netting arrangements that would undermine their capacity to absorb losses in resolution

(3) *No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority.* The Notes are neither secured, nor subject to a guarantee or any other arrangement that enhances the seniority of the claims under the Notes.

(4) *Note on the possibility of statutory resolution measures.* Prior to any insolvency or liquidation of the Issuer, under the Applicable Supervisory Regulations, the Resolution Authority may exercise the power to write down (including to zero) the obligations of the Issuer under the Notes, convert them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or apply any other resolution tool or action, including (but not limited to) any deferral or transfer of the obligations to another entity, an amendment of the Terms and Conditions or a cancellation of the Notes.

[*In case of Notes with a fixed interest rate, Step-up or Step-down Notes and Notes with a variable interest rate, insert:*]

§ 3
Interest

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following is appliable:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) at the rate of **[*insert the rate of interest*]** *per cent. per annum*.

[*If there is only on interest payment, insert:* interest shall be payable in arrears on the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with § 4 (3).**]**

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of step-up or step-down Notes, insert:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) as follows:

from, and including	to, but excluding	at the rate of
[*insert date(s)*]	**[*insert date(s) (including the Maturity Date)*]**	**[*insert rate(s) of interest*]** *per cent. per annum*

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of Notes with a variable rate of interest, insert:

(1) *Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)). Interest on the Notes shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert***: semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert***: annually**]** in arrear on each Interest Payment Date. The amount of Interest payable shall be determined in accordance with§ 3 (**[**4/5**]**).

"**Interest Payment Date**" means, subject to the Business Day Convention, **[*in the case of Specified Interest Payment Dates insert:*** the **[*insert Specified Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year.**][*In the case of Specified Interest Periods insert:*** each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[*insert number*] [**weeks**] [**months**]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.**]**

"**Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

(2) *Rate of Interest.*

In case of Notes with a variable rate of interest, which is linked to a reference rate of interest, the following

The "**Rate of Interest**" for each Interest Period (as defined below) shall be the Reference Interest Rate (as defined below) **[*in case of a Margin insert:* [**plus**] [/] [**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor***

applies:

***insert*: [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]**.

"**Reference Interest Rate**" means, except as provided below, the **[*insert number, term and name of the Reference Interest Rate*]** (as defined below), expressed as a percentage rate *per annum*.

The **[*insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate*]** shall be the offered rate for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["Marge" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Interest Period**" means each period from, and including, the Interest Commencement Date to, but excluding, the first Interest Payment Date and from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the following Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**] [**second**] [*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**] [**end**]]** of the relevant Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case of Notes with a variable rate of interest and if a minimum or maximum rate of interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than **[*insert Maximum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

In case of Notes with a variable rate of interest and if no minimum rate of interest is applicable, the following applies:

If the calculation of the Rate of Interest results in a negative interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**2/3/4**]**) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following applies:

(3) *Calculation of Interest Amount.* If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time of less or more than a full year such amount of interest shall be calculated by applying the rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

In case of Notes with a variable rate of interest, the following applies:

(**[**4/5**]**) Calculation of Interest Amount. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period.

(**[**5/6**]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Interest Period and the Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible after their determination.

(**[**6/7**]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

(**[**4/7/8**]**) *Day Count Fraction*. "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the

"**Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.

"**Determination Period**" means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Determination Date**") is **[*insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

In case of Notes with a reference interest rate, insert:

([**[**8/9**]**) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination

Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (3) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event, the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

]

[*In case of Notes with a fix-to-floating rate of interest, insert:*

§ 3
Interest

(1) *Fixed Interest.*

(a) *Fixed Rate of Interest and Fixed Rate Interest Payment Dates*. The Notes shall bear interest on their principal amount during the period (the "**First Period**") from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, **[*insert Reset Date*]** (the "**Reset Date**") at the rate of **[*insert Fixed Rate of Interest*]** *per cent. per annum.*

[*In the case of a short or long first or last interest period insert*: With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** for the First Period shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:*** monthly**] [*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Fixed Rate Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, a "**Fixed Rate Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Fixed Rate Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date being the Reset Date*] [(][**first**] [**last**] [**short**] [**long**]** payment of interest)**]**. Fixed Rate Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).

(b) *Calculation of Fixed Rate Interest Amount*. If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time during the First Period, such amount of interest shall be calculated by applying the fixed rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Fixed Rate Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

(c) *Fixed Rate Day Count Fraction*. "**Fixed Rate Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note in accordance with this § 3 (1) for any period of time (from, and including,

the first day of such period to, but excluding, the last day of such period) (the "**Fixed Rate Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Fixed Rate Calculation Period is equal to or shorter than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Fixed Rate Calculation Period is longer than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the Fixed Rate Determination Period in which the Fixed Rate Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the next Fixed Rate Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year.

"**Fixed Rate Determination Period**" means the period from, and including, a Fixed Rate Determination Date to, but excluding, the next Fixed Rate Determination Date (including, where the Fixed Rate Interest Commencement Date is not a Fixed Rate Determination Date, the period commencing on the first Fixed Rate Determination Date prior to the Fixed Rate Interest Commencement Date, and where the final Fixed Rate Interest Payment Date is not a Fixed Rate Determination Date, the first Fixed Rate Determination Date falling after the final Fixed Rate Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Fixed Rate Determination Date**") is **[*insert number of regular Fixed Rate Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(2) *Variable Interest.*

(a) *Variable Interest Payment Dates.*

The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount at the at the Variable Rate of Interest (as defined below) from, and including the Reset Date to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) (the "**Second Period**"). In the Second Period interest on the Notes shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:* **monthly**] [*in case of quarterly interest payments insert*: **quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert*: **semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert*: **annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on each Variable Rate Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with §3 (2) ([d]).

"**Variable Interest Payment Date**" means, subject to the Variable Business Day Convention, **[*in the case of Specified Variable Interest Payment Dates insert:* the [*insert Specified Variable Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year **[**([first] [last] [short] [long] payment of interest)**].] [*In the case of Specified Variable Interest Periods insert:* each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [*insert number*] [weeks] [months] after the preceding Variable Interest Payment Date or, in the case of the first Variable Interest Payment Date, after the Reset Day.]**

"**Variable Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

(b) *Variable Rate of Interest.*

Variable Rate of Interest. The variable rate of interest (the "**Variable Rate of Interest**") for each Variable Interest Period (as defined below) shall be the **[*insert number, term and name of relevant Reference Interest Rate*]** *per annum* (the "**Reference Interest Rate**") **[*in case of a Margin insert*: [**plus**] [**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor insert:* [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**.

Such Reference Interest Rate shall be the offered rate (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["Marge" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Variable Interest Period**" means each period from, and including, the Reset Date to, but excluding, the first Variable Interest Payment Date and from, and including, each Variable Interest Payment Date to, but excluding, the following Variable Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**] [**second**] [*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**] [**end**]]** of the relevant Variable Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case a minimum or maximum rate of interest for the variable rate of interest applies, insert:

(c) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than [*insert Maximum Rate of Interest*] *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

If no minimum rate of

If the calculation of the Variable Rate of Interest results in a negative

interest is applicable for the variable rate of interest, insert:

interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**d**]**) *Calculation of Variable Interest Amount*. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Variable Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Variable Interest Amount shall be calculated by applying the Variable Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Variable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Variable Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Variable Interest Period.

(**[e]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Variable Interest Period and the Variable Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible after their determination.

(**[f]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions..

(**[**g**]**) *Variable Day Count Fraction*. "***Variable* Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of variable interest on any Note for any period of time (the "**Variable Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Variable Calculation Period is equal to or shorter than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the number of calendar days in such Variable Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Variable Calculation Period is longer than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the Determination Period in which the Variable Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year; and

(B) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the next Variable Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year.

"**Variable Determination Period**" means the period from, and including, a Variable Determination Date to, but excluding, the next Variable Determination Date.

The number of variable interest determination dates per calendar year (each a "**Variable Determination Date**") is **[*insert number of regular Variable Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360,

calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Variable Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(3) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

(4) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is

determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (4) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the

administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event,

the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

§ 4
Payments

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of principal may be made only outside of the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest and any Additional Amounts on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of interest may be made only outside of the United States.

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of all amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.

In case of Notes whose Specified Currency is not Euro, insert:

If the Issuer determines that it is impossible to make payments of amounts due on the Notes in freely negotiable and convertible funds on the relevant due date for reasons beyond its control or that the Specified Currency or any successor currency provided for by law (the "**Successor Currency**") is no longer used for the settlement of international financial transactions, the Issuer may fulfil its payment obligations by making such payments in Euro on the relevant due date on the basis of the Applicable Exchange Rate. Holders shall not be entitled to further interest or any additional amounts as a result of such payment. The "**Applicable Exchange Rate**" shall be: (i) (if such exchange rate is available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) determined and published by the European Central Bank for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Issuer in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (ii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) which the Paying Agent has calculated as the arithmetic mean of offered rates concerning the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) quoted to the Paying Agent by four leading banks operating in the international foreign exchange market for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Paying Agent in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (iii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) as

determined by the Paying Agent in its reasonable discretion.

Include for all Notes except Notes with Fix-to-Floating Interest:

(3) *Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes would otherwise fall on a calendar day which is not a Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[*if the Modified Following Business Day Convention applies, insert* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Preceding Business Day Convention applies, insert:* brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

"**Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

In case of Fix-to-Floating Notes, insert:

(3) *Fixed Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls prior to or on the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Fixed Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be**[*in case Modified Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day

unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*[in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

"**Fixed Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**] (**as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

(4) *Variable Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls after the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Variable Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[in case Modified Following Business Day Convention applies, insert: postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

"**Variable Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle

payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:* [**and**] all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

(**[**4/5**]**) *References to Principal*. **[*In case the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert:*** and Interest**]**. References in these Terms and Conditions to "principal" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Redemption Amount **[*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:***, the Optional Redemption Amount(s)**] [*If the Notes are early redeemable for reasons of taxation and/or for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:***, the Early Redemption Amount**] [*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:***, the Put Redemption Amount(s)**]** and any premium and any other amounts (other than interest) which may be payable under or in respect of the Notes. **[*in case the Notes are early redeemable for regulatory reasons and/or reasons of taxation, insert:*** References in these Terms and Conditions to "interest" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts (as defined in § 7 (1)) which may be payable under § 7 (1).**]**

Insert only in case of issues with a minimum specified denomination of at least EUR 100,000 or the equivalent in other currencies:

(**[**5/6**]**) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.**][13]**

§ 5
Redemption

(1) *Redemption on the Maturity*. Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (**[**3/4**]**), the Notes shall be redeemed

[13] If the Specified Denomination is lower than EUR 100,000 or the equivalent in other currencies, this shall only be used in case the target market for the Notes is eligible counterparties and/or professional clients.

at their Redemption Amount on **[*insert Maturity Date*]** (the "**Maturity Date**"). The "**Redemption Amount**" in respect of each Note shall be the product of the Redemption Price and the Specified Denomination.

The "**Redemption Price**" is **[*insert redemption price as a percentage*]** *per cent.*]]

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:

(2) *Early Redemption at the Option of the Issuer*.

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*]** [calendar days] [Business Days] **[*in case of a Maximum Notice Period insert: and not more than [insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*]** [calendar days] [Business Days]] prior notice in accordance with § 5 (2) (b), redeem [all or some] [all but not some only] of the Notes at their Optional Redemption Amount(s), together with accrued interest, if any, to, but excluding, the (relevant) Optional Redemption Date on (any of) the Optional Redemption Date(s). **[*If Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount applies, insert:*** Any such early redemption must be of a principal amount equal to [at least **[*insert minimum redemption amount*]**] [a maximum of **[*insert maximum redemption amount*]**].]

Any such early redemption pursuant to this § 5 (2) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 ([7]) are met.

Optional Redemption Date(s) means:	**Optional Redemption Amounts(s):**
[*insert Optional Redemption Date(s)*][14]	**[*insert Optional Redemption Amount(s)*]**

[*If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert:* The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 5 (3).]

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Optional Redemption Date(s); [and]

(iii) the Optional Redemption Amount(s); [and]

[*In case the Notes may be redeemed also in part, insert*:

(iv) that such series is to be redeemed in part only and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System or, if no such rules exist, in accordance with prevailing market practice.]

---

[14] The first Optional Redemption Date must not be earlier than the first anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for reasons other than for taxation and/or regulatory reasons and/or for minimal outstanding aggregate principal amount (if applicable), insert:

(2) *No Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date **[*In case of Notes which are either early redeemable for taxation or regulatory reasons or for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:*** other than in case of early redemption pursuant to § 5 (4)**] [*If the Notes are early redeemable for taxation and regulatory reasons, insert:*** other than in case of early redemption pursuant to § 5 (4) or § 5 (5)**] [*If the Notes are early redeemable for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:*** or § 5 (**[**6**]**)**]**.

(3) *No right of termination or acceleration by the Holders.* The Holders shall have no right to terminate or otherwise accelerate the redemption of the Notes. For the avoidance of doubt and without limiting the generality of the foregoing, the Holders shall have no right to terminate or otherwise accelerate the redemption of the Notes if the Resolution Authority writes down the obligations of the Issuer under the Notes, converts them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or applies any other resolution measure as described in § 2 (4).

If the Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(4) *Early Redemption for Reasons of Taxation.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:*** and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (4) (b), redeem all but not some only of the Notes, if the Issuer has or will become obliged to pay Additional Amounts pursuant to § 7 (1) as a result of any change in tax legislation by the Republic of Austria or by any of its political subdivisions, or as a result of any change in the interpretation or application of such tax legislation (provided such change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes is issued), and the Issuer has evidenced such change by delivery to the Paying Agent (which shall accept such opinion as sufficient evidence of the change) of an opinion of an independent Austrian attorney-at-law or tax advisor of recognised reputation to the effect that such change has occurred (irrespective of whether such change is already effective at that point in time). No such notice of redemption shall be given earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due. No such notice of redemption shall be given if at the time such notice takes effect, the obligation to pay Additional Amounts does not remain in effect.

Any such early redemption pursuant to this § 5 (4) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount (as defined below); and

(iii) the date fixed for redemption.

If the Notes are subject to Early Redemption for regulatory reasons, insert:

(**[**5**]**) *Early Redemption for Regulatory Reasons.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* **and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (**[**5**]**) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Early Redemption Amount (as defined below) on the date fixed for redemption specified in the notice, together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption if, as a result of any change in, or amendment to, the directives, laws and regulations applicable in the European Union or the Republic of Austria or their interpretation, the Notes no longer comply with the MREL Requirement, except where such non-compliance would only be based on the remaining maturity of the Notes being less than the period prescribed in Article 72c(1) CRR or any applicable limits on the amount of eligible liabilities instruments being exceeded.

Any such early redemption pursuant to this § 5 (**[**5**]**) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount; and

(iii) the date fixed for redemption.

If the Notes are subject to Early Redemption for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:

(**[**6**]**) *Early Redemption for Minimal Outstanding Aggregate Principal Amount.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* **and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (**[**6**]**) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Early Redemption Amount (as defined below) on the date fixed for redemption (which must be a Business Day) together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption if at any time the aggregate principal amount of the Notes outstanding and held by persons other than the Issuer and its subsidiaries has fallen to 25 per cent. or less of the aggregate principal amount of the Notes originally issued (including any Notes additionally issued in accordance with § 10 (1)).

Any such early redemption pursuant to this § 5 (**[**6**]**) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount; and

(iii) the date fixed for redemption (which must be a Business Day); and

(iv) reason for such call and redemption.

(**[**7**]**) *Conditions to Redemption and Repurchase.* Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § 10 (2) are subject to the Resolution Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 et seqq. CRR or any successor provision for the early redemption or the repurchase, whereas such permission may, inter alia, require that either:

(a) before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds instruments or eligible liabilities of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or

(b) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD, and the BRRD by a margin that the Resolution Authority considers necessary at such time; or

(c) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the partial or full replacement of the eligible liabilities with own funds instruments is necessary to ensure compliance with the own funds requirements laid down in the CRR and CRD for continuing authorisation.

If the Notes are subject to Early Redemption for reasons of taxation, insert:

In the case of any early redemption pursuant to § 5 (4), such permission may further require that the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Resolution Authority that the applicable change in tax treatment is material and was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes.

For the avoidance of doubt, any refusal of the Resolution Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorization required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose.

In case the Early Redemption Amount is applicable, insert:

(**[**8**]**) *Early Redemption Amount*. In case of any early redemption, the Notes will be redeemed at their Early Redemption Amount (as defined below) together with interest, if any, accrued to, but excluding, the date of redemption. For purposes of this § 5, the "**Early Redemption Amount**" of a Note shall be **[**its Redemption Amount**] [**insert other Early Redemption Amount**]**.

§ 6
The Paying Agent[s] [and the Calculation Agent]

(1) *Appointment; Specified Office**[s]***. The initial Principal Paying Agent **[*****in case (a) further paying agent(s) shall be appointed, insert:***, the initial Paying Agent(s)**] [**, the initial Calculation Agent**]** and **[**their respective**] [**its**]**

initial specified office**[**s**]** **[**are**]** **[**is**]**:

Principal Paying Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*If another Principal Paying Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

[*If an additional or other paying agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

Where these Terms and Conditions refer to the term "Paying Agent(s)", such term shall include the Principal Paying Agent.

[*In case of Notes with a variable rate of interest, insert:*

Calculation Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[*if another Calculation Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*]

The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** reserve the right at any time to change their respective specified office to some other specified office in the same country.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent **[**or the Calculation Agent**]** and to appoint other or additional Paying Agents **[**or another Calculation Agent**]**. The Issuer shall at all times maintain **[**(i)**]** so long as the Notes are listed on a multilateral trading facility or stock exchange, a Paying Agent (which may be the Issuer) with a specified office in such place as may be required by the rules of such multilateral trading facility or stock exchange or its supervisory **[**authority**]** **[**authorities**]** **[*in case of Notes whose Specified Currency is U.S. dollar, insert:*, **[**and**]** (ii) if payments at or through the office of the Paying Agent outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in U.S. dollar, a Paying Agent with a specified office in New York**]** **[*in case of Notes with a variable rate of interest, insert:* and (**[**iii**]**) a Calculation Agent**]**. The Issuer will give notice to the Holders of any variation, termination, appointment or any other change as soon as possible upon the effectiveness of such change.

(3) *Agents of the Issuer.* The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

(4) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Paying Agents shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying

Agents**[**, the Calculation Agent**]** and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** or the Holders shall attach to the Issuer in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

§ 7
Taxes

(1) *General Taxation.* All amounts of principal and interest payable to the Holder (or a third party on behalf of the Holder) in respect of the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever (the "**Taxes**") imposed or levied by way of deduction or withholding by or on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof having power to levy Taxes, unless such deduction or withholding is required by law.

If Early Redemption for Reasons of Taxation shall be appliable, insert

In that event, the Issuer shall, to the extent permitted by law, pay such additional amounts of interest (but not in respect of principal) (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holder (or a third party on behalf of the Holder), after such withholding or deduction, shall equal the respective amounts which would have been receivable in the absence of such withholding or deduction; the obligation to pay such Additional Amounts shall, however, not apply on account of Taxes which:

(a) are withheld or deducted by reason of a Holder (or a third party on behalf of the Holder) (i) for tax purposes having, or having had at the time of acquisition of the Notes, another nexus to the Republic of Austria than merely being, or having been, the bearer of the Notes, or (ii) receiving an amount payable by, or involving an Austrian paying agent (*auszahlende Stelle*) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*); both terms as defined in sec. 95(2) of the Austrian Income Tax Act 1988 (*Einkommensteuergesetz* 1988) as amended or a subsequent legal provision, if any; Austrian withholding tax on investment income (*Kapitalertragsteuer*) shall thus not qualify as Taxes for which the Issuer would be obliged to pay Additional Amounts; or

(b) are withheld or deducted pursuant to an international treaty or a civil law agreement concluded by a state and/or one of its political subdivisions and/or one of its authorities and/or a group of states on the one hand and the Republic of Austria and/or one of its political subdivisions and/or the European Union and/or the Issuer and/or an intermediary on the other hand; or

(c) are refundable or for which a relief at source is available pursuant to the laws of the Republic of Austria, a European Union directive or regulation or an international treaty or understanding to which the Republic of Austria and/or the European Union is a party/are parties; or

(d) would not have had to be withheld or deducted if the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted documentation or evidence to qualify for a tax exemption; or

(e) would not have had to be withheld or deducted to the extent the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted a claim for the

respective payment of interest within 30 days after the date on which such payment became due and payable or the date on which payment thereof is duly provided for, whichever occurs later; or

(f) are payable in a different way than by being withheld or deducted from payments of interest on the Notes; or

(g) are withheld or deducted after payment by the Issuer during the transfer to the Holder or a third party on account of the Holder; or

(h) are withheld or deducted in relation to any combination of items (a)-(g).

Further, no Additional Amounts shall be payable with respect to payments under the Notes to a Holder whom such payments are not attributable to for tax purposes pursuant to the laws of the Republic of Austria, if the person to whom the payments are attributable to for tax purposes would not be entitled to receipt of such Additional Amounts, if such person were the direct Holder of the Notes.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* The Issuer is authorised to withhold or deduct from amounts payable under the Notes to a Holder or beneficial owner of Notes sufficient funds for the payment of any tax that it is required to withhold or deduct pursuant an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), or that is otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a "**FATCA Withholding**"). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any Additional Amounts in respect of FATCA Withholding.

§ 8
Prescription

Claims against the Issuer for payment in respect of the Notes shall be prescribed and become void unless made within thirty years (in the case of principal) and three years (in the case of interest) upon the relevant due date.

§ 9
Non-Payment and Insolvency

(1) *Non-Payment.* Each Holder shall be entitled in any event contemplated in sub-paragraphs (a) and (b) (other than in case of insolvency (bankruptcy) proceedings are commenced against assets of the Issuer), upon sending a written notice to the Issuer, to inform the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) of the occurrence of such event and propose that the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) applies to the competent court in Klagenfurt for the commencement of bankruptcy proceedings against the assets of the Issuer:

(a) default is made on the payment of interest or principal in respect of the Notes for a period of fifteen (15) calendar days (in the case of interest) or

seven (7) calendar days (in the case of principal) from (and including) the relevant Interest Payment Date or Maturity Date; or

(b) special receivership proceedings (*Geschäftsaufsichtsverfahren*) pursuant to the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*) (or any other regulation applicable in the future) are commenced against the Issuer, or the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) institutes regulatory measures (*aufsichtsbehördliche Maßnahmen*) with the effect of a temporary moratorium or the Issuer shall be wound up or dissolved, otherwise than for the purposes of reconstruction, merger or amalgamation in which the successor entity assumes all the obligations of the Issuer with respect to the Notes.

(2) *Insolvency.* Each Holder shall be entitled, if insolvency proceedings are commenced against assets of the Issuer, to file an application in such court demanding payment of all principal amounts due under the Notes together with accrued interest and any Additional Amount.

§ 10
Further Issues of Notes, Repurchases and Cancellation

(1) *Further Issues of Notes.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms as the Notes in all respects (except for the date of issuance, issue price, Interest Commencement Date and/or first Interest Payment Date) so as to form a single series with the Notes.

(2) *Repurchases.* Provided that all applicable regulatory and other statutory restrictions are observed, and provided further that the Conditions to Redemption and Repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met, the Issuer and any of its Subsidiaries may at any time repurchase Notes in the open market or otherwise. Notes repurchased by the Issuer or any Subsidiary may, at the option of the Issuer or such Subsidiary, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11
Notices

(1) *Publication*. All notices of facts concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen"). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Holders via the respective institutions which maintain the Holders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at any time notices directly to Holders known to the Issuer.

(2) *Notification to Clearing System*. If the publication of notices pursuant to

§ 11 (1) is no longer required by law or the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, the Issuer may, in lieu of publication in the media set forth in § 11 (1) deliver the relevant notices to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been validly given to the Holders on the seventh calendar day after the calendar day on which said notice was delivered to the Clearing System.

(3) *Form of Notice to Be Given by any Holder.* Notices regarding the Notes which are to be given by any Holder to the Issuer shall be validly given if delivered in in text format (*Textform*) (e.g. in writing) in the German or English language to the Issuer. The Holder shall provide evidence satisfactory to the Issuer of its holding of the Notes. Such evidence may be: (i) in the form of a certification from the Clearing System or the Custodian with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes that such Holder is, at the time such notice is given, the Holder of the relevant Notes; or (ii) in any other appropriate manner.

"**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ 12
Applicable Law, Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Notes and any noncontractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law. The place of fulfilment is Klagenfurt, Austria.

(2) *Place of Jurisdiction.* The competent court in Klagenfurt, Austria shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any noncontractual obligations arising out of or in connection with Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation

(3) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of: (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder; (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account on the date of such statement; and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information specified in clauses (a) and (b); and (ii)

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

an excerpt from the electronic data record in relation to the Global Note representing the relevant Notes certified by a duly authorised officer of the central securities depository, the Clearing System or a depositary of the Clearing System.

Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

§ 13
Language

If the Terms and Conditions are written in the German language only, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language only.

If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language only and provided with an English language translation. The German text shall be binding and prevailing. The English language translation shall be non-binding.

If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:

This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in English language. The English text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.

If the German language text shall be binding and a non-binding Slovenian translation is provided, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with a Slovenian language translation. The German text shall be binding and prevailing. The Slovenian language translation shall be non-binding.

If the Slovenian language text shall be binding and a non-binding German translation is provided, insert:

This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in Slovenian language. The Slovenian text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.

Option 5 – Subordinated Notes

OPTION 5 – TERMS AND CONDITIONS FOR SUBORDINATED NOTES:

§ 1
Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency*, *Denomination*. This series **[*insert number of series*]** of subordinated notes with the title **[*insert title of series*]** is being issued by BKS Bank AG (the "**Issuer**") in **[*insert specified currency*]** (the "**Specified Currency**") by way of a **[**tap issue**] [**single issue**]** in the aggregate principal amount of **[*in case of Notes offered and issued as tap issues insert:* up to**] [*insert specified currency and aggregate principal amount*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount in words*]**) **[*in case of Notes with the possibility to increase the aggregate principal amount:* (with the possibility to increase up to **[*insert specified currency and aggregate principal amount of the increase*]** (in words: **[*insert aggregate principal amount the increase in words*]**))**]** in the denomination of **[*insert specified currency and specified denomination*]** (the "***Specified Denomination***") (the "**Notes**", and each a "**Note**").

In the case the Tranche to become part of an existing Series, insert:

This Tranche **[*insert number of tranche*]** shall be consolidated and form a single Series **[*insert number of series*]** with the Series **[*insert number of series*]**, ISIN **[●] [**/ WKN **[●]]** Tranche 1 issued on **[*insert Issue Date of Tranche 1*] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 2*]** of this Series**] [**and Tranche **[*insert number of tranche*]** issued on **[*insert Issue Date of Tranche 3*]** of this Series**]**. The aggregate principal amount of Series **[*insert number of series*]** is **[*insert aggregate principal amount of the consolidated Series*]**.**]**

(2) *Form*. The Notes are being issued in bearer form.

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

(3) *Global Note.* The Notes are represented by a modifiable global note (the "**Global Note**") without coupons; the claim for interest payments under the Notes is represented by the Global Note. The Global Note shall be signed by or on behalf of the Issuer. Definitive Notes and coupons will not be issued, and the Holders have no right to require the printing and delivery of definitive Notes and coupons.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

(3) *Digital Global Note.* The Notes are represented by a digital global note (the "**Global Note**") pursuant to § 24 lit e of the Austrian Securities Depositary Act, as amended, which has been created by an electronic data record at a central securities depository on the basis of the information electronically communicated to the central securities depository by the Issuer.

(4) *Clearing System.* The Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means **[**OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("**OeKB**"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Grand Duchy of Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("**Euroclear**") as account holders in OeKB**] [**,**] [**and**] [*specify other Clearing System*]** and any successor in such capacity.

If the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG:

Due to the fact that the Global Note is kept in custody at BKS Bank AG, a transfer of the co-ownership shares is only possible if the custodian bank of the Holder of the Notes maintains a securities account at BKS Bank AG.

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other comparable right in the Global Note which may be transferred to a new Holder in accordance with the provisions of the Clearing System.

(6) *Certain Definitions.*

"**Resolution Authority**" means the resolution authority pursuant to Article 4(1)(130) CRR.

"**Applicable Supervisory Regulations**" means, at any time, any requirements under laws and any regulations, requirements, standards, guidelines, policies or other rules thereunder applicable from time to time (including, but not limited to, the guidelines and decisions of the European Banking Authority, the European Central Bank, the Competent Authority, the Single Resolution Board and/or the Resolution Authority, the administrative practice of any such authority, any applicable decision of a court and any applicable transitional provisions) relating to prudential requirements and/or resolution and applicable to the Issuer, on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, from time to time, including but not limited to the provisions of the BWG, the BaSAG, the IO, the BRRD, the SRM Regulation, the CRD, the CRR and the SSM Regulation, or such other law, regulation or directive as may come into effect in place thereof, as applicable to the Issuer on an individual and/or (sub-) consolidated basis, as the case may be, at the relevant time.

"**BaSAG**" means the Austrian Recovery and Resolution Act (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BaSAG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**BRRD**" means the Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 (*Bank Recovery and Resolution Directive*), as implemented in the Republic of Austria and as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BRRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**BWG**" means the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the BWG in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**CRD**" means the Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 (*Capital Requirements Directive*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRD in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**CRR**" means the Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and the Council of 26 June 2013 (*Capital Requirements Regulation*), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the CRR in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**Terms and Conditions**" means these terms and conditions of the Notes.

"**Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which

If the Specified Currency is Euro, the following applies:

(i) the Clearing System and (ii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments.

If the Specified Currency is not Euro, the following applies:

(i) the Clearing System is open and (ii) commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*] [*insert, as applicable*:** and (iii) all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**]**.

"**IO**" means the Austrian Insolvency Act (Insolvenzordnung), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the IO in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**SRM Regulation**" means the Regulation (EU) No 806/2014 of the European Parliament and of the Council of 15 July 2014 (Single Resolution Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SRM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**SSM Regulation**" means the Council Regulation (EU) No 1024/2013 of 15 October 2013 (Single Supervisory Mechanism Regulation), as amended or replaced from time to time, and any references to relevant provisions of the SSM Regulation in these Terms and Conditions include references to any applicable provisions of law amending or replacing such provisions from time to time.

"**Subsidiary**" means any subsidiary of the Issuer pursuant to 4(1)(16) CRR.

"**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

"**Competent Authority**" means the competent authority pursuant to Article 4(1)(40) CRR which is responsible to supervise the Issuer on an individual and/or consolidated basis.

§ 2
Status

(1) *Status*. The Notes shall constitute Tier 2 Instruments (as defined below).

The Notes constitute direct, unsecured and subordinated obligations of the Issuer, provided that in the event of insolvency or liquidation of the Issuer and to the extent that the Notes are (at least partly) recognized as own funds items, claims under the Notes rank:

(a) junior to all present or future claims from: (i) unsecured and unsubordinated instruments or obligations of the Issuer; (ii) eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b CRR of the Issuer; (iii) instruments or obligations of the Issuer that do not result from own funds items of the Issuer; and (iv) any other subordinated obligations of the Issuer which, in accordance with their terms or pursuant to mandatory provisions of law, rank or are expressed to rank senior to the obligations of the Issuer under the Notes at the relevant time; and

(b) pari passu: (i) among themselves; and (ii) with all other present or future claims from Tier 2 Instruments and other subordinated instruments or obligations of the Issuer (other than subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank senior or junior to the Notes); and

(c) senior to all present or future claims from: (i) Additional Tier 1 instruments pursuant to Article 52 CRR of the Issuer; (ii) ordinary shares and other Common Equity Tier 1 instruments pursuant to Article 28 CRR of the Issuer; and (iii) all other subordinated instruments or obligations of the Issuer ranking or expressed to rank junior to the Notes.

"**Tier 2 Instruments**" means any (directly or indirectly issued) capital instruments of the Issuer that qualify as Tier 2 instruments pursuant to Article 63 CRR, including any capital instruments that qualify as Tier 2 instruments pursuant to transitional provisions under the CRR.

(1) *No Set-off/Netting, No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority*. The Notes are not subject to any set off or netting arrangements that would undermine their capacity to absorb losses in resolution, insolvency, or liquidation of the Issuer.

(2) *No Security/Guarantee and No Enhancement of Seniority*. The Notes are neither secured, nor subject to a guarantee or any other arrangement that enhances the seniority of the claims under the Notes.

(3) *Note on the possibility of statutory resolution measures.* Prior to any insolvency or liquidation of the Issuer, under the Applicable Supervisory Regulations, the Resolution Authority may exercise the power to write down (including to zero) the obligations of the Issuer under the Notes, convert them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or apply any other resolution tool or action, including (but not limited to) any deferral or transfer of the obligations to another entity, an amendment of the Terms and Conditions or a cancellation of the Notes.

[*In case of Notes with a fixed interest rate, Step-up or Step-down Notes and Notes with a variable interest rate, insert:*]

§ 3
Interest

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following is appliable:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) at the rate of **[*insert the rate of interest*]** *per cent. per annum*.

[*If there is only on interest payment, insert:* interest shall be payable in arrears on the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with § 4 (3).**]**

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of step-up or step-down Notes, insert:

(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) as follows:

from, and including	to, but excluding	at the rate of
[*insert date(s)*]	**[*insert date(s) (including the Maturity Date)*]**	**[*insert rate(s) of interest*]** *per cent. per annum*

[*If there are more than one interest payments, insert:* [*In the case of a short or long first or last interest period insert:* With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, an "**Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date*]**. Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).**]**

In case of Notes with a variable rate of interest, insert:

(1) *Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)). Interest on the Notes shall be payable **[*in case of quarterly interest payments insert*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert***: semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert***: annually**]** in arrear on each Interest Payment Date. The amount of Interest payable shall be determined in accordance with§ 3 (**[**4/5**]**).

"**Interest Payment Date**" means, subject to the Business Day Convention, **[*in the case of Specified Interest Payment Dates insert:*** the **[*insert Specified Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year.**][*In the case of Specified Interest Periods insert:*** each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[*insert number*] [**weeks**] [**months**]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.**]**

"**Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.**]**

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.**]**

(2) *Rate of Interest.*

In case of Notes with a variable rate of interest, which is linked to a reference rate of interest, the following applies:

The "**Rate of Interest**" for each Interest Period (as defined below) shall be the Reference Interest Rate (as defined below) **[*in case of a Margin insert:* [**plus**] [/] [**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor insert*: [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**.

"**Reference Interest Rate**" means, except as provided below, the **[*insert number, term and name of the Reference Interest Rate*]** (as defined below), expressed as a percentage rate *per annum*.

The **[*insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate*]** shall be the offered rate for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["Marge" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Interest Period**" means each period from, and including, the Interest Commencement Date to, but excluding, the first Interest Payment Date and from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the following Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**]** **[**second**]** **[*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**]** **[**end**]]** of the relevant Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case of Notes with a variable rate of interest and if a minimum or maximum rate of interest applies, insert:

(3) *[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than **[*insert Maximum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

In case of Notes with a variable rate of interest and if no minimum rate of interest is applicable, the following applies:

If the calculation of the Rate of Interest results in a negative interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**2/3/4**]**) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

In case of Notes with a fixed rate of interest, the following applies:

(3) *Calculation of Interest Amount.* If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time of less or more than a full year such amount of interest shall be calculated by applying the rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

In case of Notes with a variable rate of interest, the following applies:

(**[**4/5**]**) Calculation of Interest Amount. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period.

(**[**5/6**]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Interest Period and the Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible after their determination.

(**[**6/7**]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

(**[**4/7/8**]**) *Day Count Fraction*. "**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the "**Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of calendar days in such Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Determination Period and (y) the number of Determination Dates that would occur in any year.

"**Determination Period**" means the period from, and including, a Determination Date to, but excluding, the next Determination Date (including, where the Interest Commencement Date is not a Determination Date, the period commencing on the first Determination Date prior to the Interest Commencement Date, and where the final Interest Payment Date is not a Determination Date, the first Determination Date falling after the final Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Determination Date**") is **[*insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{\left[360 \times \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \times \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"$\mathbf{Y_1}$" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"$\mathbf{Y_2}$" is the year, expressed as a number, in which the day immediately

following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

In case of Notes with a reference interest rate, insert:

([8/9]) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may

be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (3) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event, the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

]

[*In case of Notes with a fix-to-floating rate of interest, insert:*

§ 3
Interest

(1) *Fixed Interest.*

(a) *Fixed Rate of Interest and Fixed Rate Interest Payment Dates*. The Notes shall bear interest on their principal amount during the period (the "**First Period**") from, and including, **[*insert Interest Commencement Date*]** (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, **[*insert Reset Date*]** (the "**Reset Date**") at the rate of **[*insert Fixed Rate of Interest*]** *per cent. per annum.*

[*In the case of a short or long first or last interest period insert*: With the exception of the **[**first**] [**last**]** payment of interest, interest on the Notes**] [**Interest on the Notes**]** for the First Period shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:*** monthly**] [*in case of quarterly interest payments insert:*** quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert:*** semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert:*** annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on **[*insert Fixed Rate Interest Payment Date(s)*]** in each year (each such date, a "**Fixed Rate Interest Payment Date**"), commencing on **[*insert first Fixed Rate Interest Payment Date*]** and ending on **[*insert last Interest Payment Date being the Reset Date*] [(][**first**] [**last**] [**short**] [**long**]** payment of interest)**]**. Fixed Rate Interest Payment Dates are subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 (3).

(b) *Calculation of Fixed Rate Interest Amount*. If the amount of interest payable under the Notes is required to be calculated for any period of time during the First Period, such amount of interest shall be calculated by applying the fixed rate of interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Fixed Rate Day Count Fraction (as defined below), and rounding the resultant figure to the nearest sub-unit of the Specified Currency, half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with the applicable market convention.

(c) *Fixed Rate Day Count Fraction*. "**Fixed Rate Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note in accordance with this § 3 (1) for any period of time (from, and including,

the first day of such period to, but excluding, the last day of such period) (the "**Fixed Rate Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Fixed Rate Calculation Period is equal to or shorter than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Fixed Rate Calculation Period is longer than the Fixed Rate Determination Period during which the Fixed Rate Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the Fixed Rate Determination Period in which the Fixed Rate Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year; and
   (B) the number of calendar days in such Fixed Rate Calculation Period falling in the next Fixed Rate Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Fixed Rate Determination Period and (y) the number of Fixed Rate Determination Dates that would occur in any year.

"**Fixed Rate Determination Period**" means the period from, and including, a Fixed Rate Determination Date to, but excluding, the next Fixed Rate Determination Date (including, where the Fixed Rate Interest Commencement Date is not a Fixed Rate Determination Date, the period commencing on the first Fixed Rate Determination Date prior to the Fixed Rate Interest Commencement Date, and where the final Fixed Rate Interest Payment Date is not a Fixed Rate Determination Date, the first Fixed Rate Determination Date falling after the final Fixed Rate Interest Payment Date, as the case may be).

The number of interest determination dates per calendar year (each a "**Fixed Rate Determination Date**") is **[*insert number of regular Fixed Rate Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Fixed Rate Calculation Period divided by 360, calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Fixed Rate Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Fixed Rate Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(2) *Variable Interest.*

(a) *Variable Interest Payment Dates.*

The Notes shall bear interest on their outstanding aggregate principal amount at the at the Variable Rate of Interest (as defined below) from, and including the Reset Date to, but excluding, the Maturity Date (as defined in § 5 (1)) (the "**Second Period**"). In the Second Period interest on the Notes shall be payable **[*in case of monthly interest payments insert:* **monthly**] [*in case of quarterly interest payments insert*: **quarterly**] [*in case of semi-annual interest payments insert*: **semi-annually**] [*in case of annual interest payments insert*: **annually**] [*insert any other applicable coupon frequency*]** in arrear on each Variable Rate Interest Payment Date. The amount of interest payable shall be determined in accordance with §3 (2) ([d]).

"**Variable Interest Payment Date**" means, subject to the Variable Business Day Convention, **[*in the case of Specified Variable Interest Payment Dates insert:* the [*insert Specified Variable Interest Payment Dates and if applicable, any short or long first coupon*]** in each year **[**([first] [last] [short] [long] payment of interest)**].] [*In the case of Specified Variable Interest Periods insert:* each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [*insert number*] [weeks] [months] after the preceding Variable Interest Payment Date or, in the case of the first Variable Interest Payment Date, after the Reset Day.]**

"**Variable Business Day Convention**" has the following meaning: If any Interest Payment Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Business Day (as defined in § 1 (6)),

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[*In the case of Following Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]

[*In the case of Preceding Business Day Convention (adjusted), the following applies:* the Variable Interest Payment Date shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[*In the case of Modified Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

[*In the case of Following Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be postponed to the next calendar day which is a Business Day.]

[*In the case of Preceding Business Day Convention (unadjusted), the following applies:* the due date for the relevant interest payment shall be brought forward to the immediately preceding Business Day.]

(b) *Variable Rate of Interest.*

Variable Rate of Interest. The variable rate of interest (the "**Variable Rate of Interest**") for each Variable Interest Period (as defined below) shall be the **[*insert number, term and name of relevant Reference Interest Rate*]** *per annum* (the "**Reference Interest Rate**") **[*in case of a Margin insert*: [**plus**] [**minus**]** the Margin (as defined below)**] [*in case of a Factor insert:* [**and**]** multiplied by the factor **[*insert Factor*]]**.

Such Reference Interest Rate shall be the offered rate (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency with a term, which corresponds with the term of the Reference Interest Rate, which appears on the Screen Page (as defined below) as of **[*insert relevant time*]** (**[*insert relevant financial centre*]** time) on the Determination Day (as defined below), all as determined by the Calculation Agent (as specified in § 6 (1)).

["Marge" means **[*insert rate*]** *per cent. per annum*.**]**

"**Variable Interest Period**" means each period from, and including, the Reset Date to, but excluding, the first Variable Interest Payment Date and from, and including, each Variable Interest Payment Date to, but excluding, the following Variable Interest Payment Date.

"**Determination Day**" means the **[**first**] [**second**] [*insert other relevant number of Business Days*]** Business Day **[**prior to the **[**commencement**] [**end**]]** of the relevant Variable Interest Period.

"**Screen Page**" means **[*insert relevant Screen Page*]** or the successor page displayed by the same information provider or any other information provider nominated by the Calculation Agent as the replacement information provider for the purposes of displaying the Reference Interest Rate.

If the Reference Interest Rate does not appear on the Screen Page as at such time on the relevant Determination Day, but no Benchmark Event has occurred, the Reference Interest Rate on the Determination Day shall be equal to the Reference Interest Rate on the Screen Page on the last day preceding the Determination Day on which such Reference Interest Rate was displayed on the Screen Page.

In case a minimum or maximum rate of interest for the variable rate of interest applies, insert:

(c) ***[Minimum] [and] [Maximum]** Rate of Interest.*

[*if Minimum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[*insert Minimum rate of Interest*]** *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Minimum Rate of Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

[*If Maximum Rate of Interest applies, insert:* If the Variable Rate of Interest in respect of any Variable Interest Period determined in accordance with the above provision is greater than [*insert Maximum Rate of Interest*] *per cent. per annum*, the Variable Rate of Interest for such Variable Interest Period shall be **[*insert Maximum Rate Interest*]** *per cent. per annum*.**]**

If no minimum rate of

If the calculation of the Variable Rate of Interest results in a negative

interest is applicable for the variable rate of interest, insert:

interest rate, the Notes shall bear interest at 0 *per cent. per annum* for the duration of the negative interest rate.

(**[**d**]**) *Calculation of Variable Interest Amount*. The Calculation Agent will calculate the amount of interest payable under the Notes (the "**Variable Interest Amount**") in respect of the Specified Denomination for any period of time. The Variable Interest Amount shall be calculated by applying the Variable Rate of Interest to the Specified Denomination, multiplying such sum by the applicable Variable Day Count Fraction (as defined below) and rounding the resulting figure to the nearest sub-unit of the relevant Specified Currency, with half of such sub-unit being rounded upwards or otherwise in accordance with applicable market convention. Each Variable Interest Amount so calculated may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Variable Interest Period.

(**[e]**) *Notification of Rate of Interest.* The Calculation Agent will cause the Variable Interest Period and the Variable Rate of Interest to be notified to the Issuer, any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer (if required by the rules of such stock exchange) and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible after their determination.

(**[f]**) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents or the Holders shall attach to the Calculation Agent in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions..

(**[**g**]**) *Variable Day Count Fraction*. "***Variable* Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of variable interest on any Note for any period of time (the "**Variable Calculation Period**"):

If "Actual/Actual (ICMA)" applies, insert:

1. if the Variable Calculation Period is equal to or shorter than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the number of calendar days in such Variable Calculation Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates (as specified below) that would occur in any year; or
2. if the Variable Calculation Period is longer than the Variable Determination Period during which the Variable Calculation Period ends, the sum of
   (A) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the Determination Period in which the Variable Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year; and

(B) the number of calendar days in such Variable Calculation Period falling in the next Variable Determination Period divided by the product of (x) the number of calendar days in such Variable Determination Period and (y) the number of Variable Determination Dates that would occur in any year.

"**Variable Determination Period**" means the period from, and including, a Variable Determination Date to, but excluding, the next Variable Determination Date.

The number of variable interest determination dates per calendar year (each a "**Variable Determination Date**") is **[*insert number of regular Variable Interest Payment Dates per calendar year*].]**

If "Actual/365 (Fixed)" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 365.

If "Actual/360" applies, insert:

the actual number of calendar days in the Variable Calculation Period divided by 360.

If "30/360", "360/360" or "Bond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360, calculated with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.

If "30E/360" or "Eurobond Basis" applies, insert:

the number of days in the Variable Calculation Period divided by 360,

calculated in accordance with following formula:

$$DCF = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Where:

"**DCF**" means Variable Day Count Fraction;

"**Y_1**" is the year, expressed as a number, in which the first day of the Variable Calculation Period falls;

"**Y_2**" is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_1**" is the calendar month, expressed as a number, in which the first day included in the Variable Calculation Period falls;

"**M_2**" is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Variable Calculation Period falls;

"**D_1**" is the first calendar day, expressed as a number, of the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

"**D_2**" is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Variable Calculation Period, unless that number would be 31, in which case D_2 will be 30.

(3) *Default Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the calendar day preceding the due date for redemption. If the Issuer fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding aggregate principal amount of the Notes from, and including, the due date for redemption to, but excluding, the date of actual redemption of the Notes at the respective rate of interest specified. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

(4) *Substitute Reference Interest Rate.* In the event of a Benchmark Event: (i) the Issuer shall use reasonable endeavours to appoint an Independent Advisor to determine in the Independent Advisor's reasonable discretion (in consultation with the Calculation Agent and acting in good faith and a commercially reasonable manner (the "**Substitution Objective**")) a Substitute Reference Interest Rate which shall replace the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event; or (ii) if no Independent Advisor is or can be timely appointed by the Issuer or if an Independent Advisor is appointed by the Issuer, but fails to determine a Substitute Reference Interest Rate, then the Issuer (in consideration of the Substitute Objective) may determine which (if any) rate has replaced the original Reference Interest Rate affected by the Benchmark Event. Any Substitute Reference Interest Rate shall apply from (and including) the Determination Day determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, which shall be no earlier than the Determination Day falling on or immediately following the date of the Benchmark Event, with first effect for the Interest Period for which the Rate of Interest is

determined on such Determination Day. The "**Substitute Reference Interest Rate**" shall be a rate (expressed as a percentage rate per annum) which corresponds to an alternative reference interest rate (the "**Alternative Reference Interest Rate**") provided by a third party and meeting any applicable legal requirements for being used for determining the payment obligations under the Notes determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion, as modified by applying the adjustments, which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, an Official Substitution Concept or an Industry Solution (if any) are recommended, (e.g. in the form of premiums or discounts), if any, that may be determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) in its due discretion.

Notwithstanding the generality of the foregoing, the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) shall in particular, but without limitation take into consideration an Official Substitution Concept, an Industry Solution or a Generally Accepted Market Practice.

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) determines a Substitute Reference Interest Rate, it shall also be entitled to make, in its due discretion, any such adjustments to the procedural determinations relating to the determination of the current Substitute Reference Interest Rate (e.g. the determination day, the relevant time, the relevant screen page for obtaining the Alternative Reference Interest Rate and the fallback provisions in the event that the relevant screen page is not available) and to make such adjustments to the definition of "Business Day" in § 1 (6) and the business day convention provisions in § 4 (4) which in accordance with the Generally Accepted Market Practice, the Official Substitution Concept or the Industry Solution are necessary or expedient to make the substitution of the Reference Interest Rate by the Substitute Reference Interest Rate operative.

"**Benchmark-Event**" occurs if:

(a) a public statement or publication of information by or on behalf of the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(b) a public statement or publication of information by or on behalf of the Reference Interest Rate administrator is made, stating that said administrator has ceased or will cease to provide the Reference Interest Rate permanently or indefinitely, unless there is a successor administrator that will continue to provide the Reference Interest Rate; or

(c) a public statement by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator is made that, in its view, the Reference Interest Rate is no longer, or will no longer be, representative of the underlying market it purports to measure and no action to remediate such a situation is taken or expected to be taken as required by the regulatory supervisor of the Reference Interest Rate administrator; or

(d) it has become, for any reason, unlawful under any law or regulation applicable to the Principal Paying Agent, any Paying Agent, the Calculation

Agent, the Issuer or any other party to use the Reference Interest Rate; or

(e) the Reference Interest Rate is permanently no longer published without a previous official announcement by the regulatory supervisor or the

administrator; or

(f) a material change is made to the Reference Interest Rate methodology.

"**Official Substitution Concept**" means any binding or non-binding public statement by (i) the EU Commission or any EU Member State taking into account, where available, the recommendation by an alternative reference rate working group operating under the auspices of the central bank responsible for the currency in which the interest rates of the replacement benchmark are denominated or (ii) any of the following entities provided that they are competent to make such statement: a central bank, a supervisory authority or a supervisory or expert body of the financial sector established under public law or composed of publicly appointed members pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Industry Solution**" means any public statement by the International Swaps and Derivatives Association (ISDA), the International Capital Market Association (ICMA), the Association for Financial Markets in Europe (AFME), the Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), the SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), the Loan Markets Association (LMA), the Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW), the Zertifikate Forum Austria or any other private association of the financial industry pursuant to which a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), should or could be used to replace the Reference Interest Rate or pursuant to which a certain procedure should or could be used in order to determine payment obligations which would otherwise be determined by reference to the Reference Interest Rate.

"**Generally Accepted Market Practice**" means the customary use of a certain reference rate, subject to certain adjustments (if any), as substitute rate for the Reference Interest Rate or of provisions, contractual or otherwise, providing for a certain procedure to determine payment obligations which would otherwise have been determined by reference to the Reference Interest Rate in a material number of bond issues following the occurrence of a Benchmark Event, or any other generally accepted market practice to replace the Reference Interest Rate as reference rate for the determination of payment obligations.

For the purposes of this subparagraph "**Independent Advisor**" means an independent financial institution of international repute or other independent financial advisor in the Euro zone experienced in the international capital markets, in each case appointed by the Issuer at its own expense.

The Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) is entitled, but not obliged, to determine, in its due discretion, a Substitute Reference Interest Rate pursuant to the provisions of this subparagraph several times in relation to the same Benchmark Event, provided that each later determination is better suitable than the earlier one to realise the Substitution Objective. The provisions of this subparagraph shall also apply mutatis mutandis in the event of a Benchmark Event occurring in relation to any Alternative Reference Interest Rate previously determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be).

If the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) has determined a Substitute Reference Interest Rate following the occurrence of a Benchmark Event, it will cause the occurrence of the Benchmark Event,

the Substitute Reference Interest Rate determined by the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) and any further determinations of the Independent Advisor or the Issuer (as the case may be) pursuant to this subparagraph associated therewith to be notified to the Calculation Agent and to the Holders in accordance with § 11 as soon as possible, but in no event later than the fourth Business Day following the determination of the Substitute Reference Interest Rate and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, to such stock exchange as soon as possible, but in no event later than the first day of the Interest Period to which the Substitute Reference Interest Rate applies for the first time.

§ 4
Payments

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of principal may be made only outside of the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest and any Additional Amounts on the Notes shall be made, subject to § 4 (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System. Payments of interest may be made only outside of the United States.

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of all amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.

In case of Notes whose Specified Currency is not Euro, insert:

If the Issuer determines that it is impossible to make payments of amounts due on the Notes in freely negotiable and convertible funds on the relevant due date for reasons beyond its control or that the Specified Currency or any successor currency provided for by law (the "**Successor Currency**") is no longer used for the settlement of international financial transactions, the Issuer may fulfil its payment obligations by making such payments in Euro on the relevant due date on the basis of the Applicable Exchange Rate. Holders shall not be entitled to further interest or any additional amounts as a result of such payment. The "**Applicable Exchange Rate**" shall be: (i) (if such exchange rate is available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) determined and published by the European Central Bank for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Issuer in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (ii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) which the Paying Agent has calculated as the arithmetic mean of offered rates concerning the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) quoted to the Paying Agent by four leading banks operating in the international foreign exchange market for the most recent calendar day falling within a reasonable (as determined by the Paying Agent in its reasonable discretion) period of time prior to the relevant due date; or (iii) (if such exchange rate is not available) the exchange rate of Euro against the Specified Currency or the Successor Currency (if applicable) as

determined by the Paying Agent in its reasonable discretion.

Include for all Notes except Notes with Fix-to-Floating Interest:

(3) *Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes would otherwise fall on a calendar day which is not a Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[*if the Modified Following Business Day Convention applies, insert* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Payment Business Day.**]**

[*if the Preceding Business Day Convention applies, insert:* brought forward to the immediately preceding calendar day which is a Payment Business Day.**]**

"**Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If the due date for a payment of interest is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

In case of Fix-to-Floating Notes, insert:

(3) *Fixed Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls prior to or on the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Fixed Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be**[*in case Modified Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day

unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

[*[in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Fixed Payment Business Day.**]**

"**Fixed Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:*** **[**and**]** all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Fixed Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**] (**as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

(4) *Variable Payment Business Day.* If the due date for any payment in respect of the Notes which falls after the Interest Rate Change Date would otherwise fall on a calendar day which is not a Variable Payment Business Day (as defined below), the due date for such payment shall be

[in case Modified Following Business Day Convention applies, insert: postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day unless the due date for such payment would thereby fall into the next calendar month, in which event the due date for such payment shall be the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Following Business Day Convention applies, insert:* postponed to the next calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

[*in case Preceding Business Day Convention applies, insert:* moved forward to the immediately preceding calendar day which is a Variable Payment Business Day.**]**

"**Variable Payment Business Day**" means a calendar day (other than a Saturday or a Sunday) (i) on which the Clearing System is open, and (ii) **[**which is a Business Day (as defined in § 1 (6))**] [**on which **[*insert, as applicable:*** commercial banks and foreign exchange markets settle

payments and are open for general business (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits) in **[*insert all relevant financial centres*]]] [*insert, as applicable:* [**and**] all relevant parts of the real time gross settlement system operated by the Eurosystem or any successor system ("**T2**") are open to effect payments**].**

[*If the Interest Amount shall be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall be adjusted accordingly.**]**

[*If the Interest Amount shall not be adjusted, insert:* If any Variable Payment Business Day is **[*in case Modified Following Business Day Convention or Preceding Business Day Convention applies, insert:*** brought forward**] [**or**] [*in case Modified Following Business Day Convention or Following Business Day Convention applies, insert:*** postponed**]** (as described above), the amount of interest shall not be adjusted accordingly.**]**

If the due date for the redemption of the principal amount of the Notes is adjusted the Holder shall not be entitled to payments in respect of such adjustment.

([**4/5**]) *References to Principal*. **[*In case the Notes are early redeemable for reasons of taxation insert:*** and Interest**]**. References in these Terms and Conditions to "principal" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Redemption Amount **[*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:***, the Optional Redemption Amount(s)**] [*If the Notes are early redeemable for reasons of taxation and/or for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:***, the Early Redemption Amount**] [*If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:***, the Put Redemption Amount(s)**]** and any premium and any other amounts (other than interest) which may be payable under or in respect of the Notes. **[*in case the Notes are early redeemable for regulatory reasons and/or reasons of taxation, insert:*** References in these Terms and Conditions to "interest" in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts (as defined in § 7 (1)) which may be payable under § 7 (1).**]**

Insert only in case of issues with a minimum specified denomination of at least EUR 100,000 or the equivalent in other currencies:

([**5/6**]) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.**][15]**

§ 5
Redemption

(1) *Redemption on the Maturity*. Unless previously redeemed in whole or in part or repurchased and cancelled, and subject to adjustment in accordance with the provisions set out in § 4 ([**3/4**]), the Notes shall be redeemed

[15] If the Specified Denomination is lower than EUR 100,000 or the equivalent in other currencies, this shall only be used in case the target market for the Notes is eligible counterparties and/or professional clients.

at their Redemption Amount on **[*insert Maturity Date*]** (the "**Maturity Date**"). The "**Redemption Amount**" in respect of each Note shall be the product of the Redemption Price and the Specified Denomination.

The "**Redemption Price**" is **[*insert redemption price as a percentage*]** *per cent.*]]

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:

(2) *Early Redemption at the Option of the Issuer*.

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*]** [calendar days] [Business Days] **[*in case of a Maximum Notice Period insert: and not more than [insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*]** [calendar days] [Business Days]] prior notice in accordance with § 5 (2) (b), redeem [all or some] [all but not some only] of the Notes at their Optional Redemption Amount(s), together with accrued interest, if any, to, but excluding, the (relevant) Optional Redemption Date on (any of) the Optional Redemption Date(s). **[*If Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount applies, insert:*** Any such early redemption must be of a principal amount equal to [at least **[*insert minimum redemption amount*]**] [a maximum of **[*insert maximum redemption amount*]**].]

Any such early redemption pursuant to this § 5 (2) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 ([7]) are met.

Optional Redemption Date(s) means:	**Optional Redemption Amounts(s):**
[*insert Optional Redemption Date(s)*][16]	**[*insert Optional Redemption Amount(s)*]**

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Optional Redemption Date(s); [and]

(iii) the Optional Redemption Amount(s); [and]

[*In case the Notes may be redeemed also in part, insert*:

(iv) that such series is to be redeemed in part only and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System or, if no such rules exist, in accordance with prevailing market practice.]

If the Notes are not subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for reasons other than for taxation and/or regulatory reasons

(2) *No Early Redemption at the Option of the Issuer.* The Notes may not be redeemed at the option of the Issuer prior to their Maturity Date **[*In case of Notes which are either early redeemable for taxation or regulatory***

[16] The first Optional Redemption Date must not be earlier than the fifth anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

and/or for minimal outstanding aggregate principal amount (if applicable), insert:

reasons or for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:, other than in case of early redemption pursuant to § 5 (4)**] [***If the Notes are early redeemable for taxation and regulatory reasons, insert:***, other than in case of early redemption pursuant to § 5 (4) or § 5 (5)**] [***If the Notes are early redeemable for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:*** or § 5 (**[**6**]**)**]**.

(3) *No right of termination or acceleration by the Holders.* The Holders shall have no right to terminate or otherwise accelerate redemption of the Notes. [in case of Preferred Senior Notes, Non-Preferred Senior Notes and Subordinated Notes, insert: For the avoidance of doubt and without limiting the generality of the foregoing, the Holders shall have no right to terminate or otherwise accelerate the redemption of the Notes if the Resolution Authority writes down the obligations of the Issuer under the Notes, converts them into shares or other instruments of ownership of the Issuer, in each case in whole or in part, or applies any other resolution measure as described in § 2 (4).

If the Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(4) *Early Redemption for Reasons of Taxation.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (4) (b), redeem all but not some only of the Notes, (i) if the Issuer has or will become obliged to pay Additional Amounts pursuant to § 7 (1) or (ii) the interest expense in respect of the Notes is no longer, or will no longer be, deductible by the Issuer for income tax purposes to the same extent as the interest expense in respect of unsubordinated obligations of the Issuer, as a result of any change in tax legislation by the Republic of Austria or by any of its political subdivisions, or as a result of any change in the interpretation or application of such tax legislation (provided such change is effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes is issued), and the Issuer has evidenced such change by delivery to the Paying Agent (which shall accept such opinion as sufficient evidence of the change) of an opinion of an independent Austrian attorney-at-law or tax advisor of recognised reputation to the effect that such change has occurred (irrespective of whether such change is already effective at that point in time). No such notice of redemption in connection with Additional Amounts pursuant to § 7 (1) shall be given earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due. No such notice of redemption in connection with Additional Amounts pursuant to § 7 (1) shall be given if at the time such notice takes effect, the obligation to pay Additional Amounts does not remain in effect.

Any such early redemption pursuant to this § 5 (4) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount (as defined below); and

(iii) the date fixed for redemption.

If the Notes are subject to Early Redemption for regulatory reasons, insert:

(**[**5**]**) *Early Redemption for Regulatory Reasons.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (**[**5**]**) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Early Redemption Amount (as defined below) on the date fixed for redemption specified in the notice, together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption if, as a result of any change in, or amendment to, the directives, laws and regulations applicable in the European Union or the Republic of Austria or their interpretation, there is a change in the regulatory classification of the Notes that would be likely to result in their exclusion in full or in part from own funds or reclassification as own funds of lower quality (in each case, on an individual basis of the Issuer and/or on a consolidated basis of the Issuer's Regulatory Group).

Where:

"**Issuer's Regulatory Group**" means, from time to time, each and every/any banking group (i) to which the Issuer belongs; and (ii) to which the own funds requirements on a (sub-) consolidated basis due to prudential consolidation in accordance with the Applicable Supervisory Regulations apply.

Any such early redemption pursuant to this § 5 (**[**5**]**) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount; and

(iii) the date fixed for redemption.

If the Notes are subject to Early Redemption for minimal outstanding aggregate principal amount, insert:

(**[**6**]**) *Early Redemption for Minimal Outstanding Aggregate Principal Amount.*

(a) The Issuer may, upon giving not less than **[*insert Minimum Notice Period, which shall not be less than five and not more than 30 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**] [*in case of a Maximum Notice Period insert:* and not more than **[*insert Maximum Notice Period, which shall not be more than 60 Business Days*] [**calendar days**] [**Business Days**]]** prior notice in accordance with § 5 (**[**6**]**) (b), redeem all but not some only of the Notes at their Early Redemption Amount (as defined below) on the date fixed for redemption (which must be a Business Day) together with accrued interest, if any, to, but excluding, the date fixed for redemption if at any time the aggregate principal amount of the Notes outstanding and held by persons other than the Issuer and its subsidiaries has fallen to 25 per

cent. or less of the aggregate principal amount of the Notes originally issued (including any Notes additionally issued in accordance with § 10 (1)).

Any such early redemption pursuant to this § 5 (**[**6**]**) shall only be possible if the conditions to redemption and repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met.

(b) The notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11. Such notice shall be irrevocable and shall specify:

(i) the series of Notes subject to redemption;

(ii) the Early Redemption Amount; and

(iii) the date fixed for redemption (which must be a Business Day); and

(iv) reason for such call and redemption.

(**[**7**]**) *Conditions to Redemption and Repurchase.* Any early redemption pursuant to this § 5 and any repurchase pursuant to § 10 (2) is subject to:

(a) the Competent Authority having granted the Issuer the prior permission in accordance with Articles 77 et seqq. CRR or any successor provision for the early redemption, whereas such permission may, inter alia, require that:

(i) either, before or at the same time as the redemption or repurchase, the Issuer replaces the Notes with own funds instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer; or

(ii) the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the own funds and eligible liabilities of the Issuer would, following such early redemption or repurchase, exceed the requirements for own funds and eligible liabilities laid down in the CRR, the CRD and the BRRD by a margin that the Competent Authority considers necessary; and

(b) in the case of any early redemption or repurchase of the Notes during the five years following the date of issuance of the Notes:

[(A) in the case of any early redemption pursuant to § 5 (**[**4**]**), the Competent Authority considers such change to be sufficiently certain and the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the relevant change in the regulatory classification of the Notes was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or**]**

(**[**B**]**) in the case of any early redemption pursuant to § 5 (**[**5**]**), the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Competent Authority that the applicable change in tax treatment is material and was not reasonably foreseeable as at the date of issuance of the Notes; or

(**[**C**]**) in the case of any early redemption or repurchase of the Notes, the Issuer, earlier than or at the same time as the early redemption or the repurchase, replaces the Notes with own funds instruments of equal or higher quality at terms that are sustainable for the income capacity of the Issuer and the Competent Authority has permitted that early redemption or repurchase based on the determination that it would be beneficial from a prudential point of view and justified by exceptional circumstances; or

(**[**D**]**) the Notes being repurchased for market making purposes in accordance with the Applicable Supervisory Regulations.

For the avoidance of doubt, any refusal of the Resolution Authority (or any other relevant supervisory authority) to grant any permission, approval or other authorization required in accordance with the Applicable Supervisory Regulations shall not constitute a default for any purpose.

In case the Early Redemption Amount is applicable, insert:

(**[**8**]**) *Early Redemption Amount*. In case of any early redemption, the Notes will be redeemed at their Early Redemption Amount (as defined below) together with interest, if any, accrued to, but excluding, the date of redemption. For purposes of this § 5, the "**Early Redemption Amount**" of a Note shall be **[**its Redemption Amount**] [**insert other Early Redemption Amount**]**.

§ 6
The Paying Agent[s] [and the Calculation Agent]

(1) *Appointment; Specified Office**[s]***. The initial Principal Paying Agent **[*****in case (a) further paying agent(s) shall be appointed, insert:***, the initial Paying Agent(s)**] [**, the initial Calculation Agent**]** and **[**their respective**] [**its**]** initial specified office**[**s**] [**are**] [**is**]**:

Principal Paying Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[***If another Principal Paying Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*****]**

[***If an additional or other paying agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*****]**

Where these Terms and Conditions refer to the term "Paying Agent(s)", such term shall include the Principal Paying Agent.

[***In case of Notes with a variable rate of interest, insert:***

Calculation Agent:

[BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt
Österreich**]**

[***if another Calculation Agent shall be appointed, insert its name and initial specified office.*****]**

The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** reserve the right at any time to change their respective specified office to some other specified office in the same country.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent **[**or the Calculation Agent**]** and to appoint other or additional Paying Agents **[**or another Calculation Agent**]**. The Issuer shall at all times maintain **[**(i)**]** so

long as the Notes are listed on a multilateral trading facility or stock exchange, a Paying Agent (which may be the Issuer) with a specified office in such place as may be required by the rules of such multilateral trading facility or stock exchange or its supervisory **[**authority**] [**authorities**] [*in case of Notes whose Specified Currency is U.S. dollar, insert:*, **[**and**]** (ii) if payments at or through the office of the Paying Agent outside the United States become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in U.S. dollar, a Paying Agent with a specified office in New York**] [*in case of Notes with a variable rate of interest, insert:* and (**[**iii**]**) a Calculation Agent**]**. The Issuer will give notice to the Holders of any variation, termination, appointment or any other change as soon as possible upon the effectiveness of such change.

(3) *Agents of the Issuer.* The Paying Agent(s) **[**and the Calculation Agent**]** act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

(4) *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of these Terms and Conditions by the Paying Agents shall (in the absence of wilful default, bad faith, inequitableness or manifest error) be binding on the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** and the Holders and, in the absence of the aforesaid, no liability to the Issuer, the Paying Agents**[**, the Calculation Agent**]** or the Holders shall attach to the Issuer in connection with the exercise or non-exercise by it of its powers, duties and discretions pursuant to such provisions.

§ 7
Taxes

(1) *General Taxation.* All amounts of principal and interest payable to the Holder (or a third party on behalf of the Holder) in respect of the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever (the "**Taxes**") imposed or levied by way of deduction or withholding by or on behalf of the Republic of Austria or any political subdivision or any authority thereof having power to levy Taxes, unless such deduction or withholding is required by law.

If Early Redemption for Reasons of Taxation shall be appliable, insert

In that event, the Issuer shall, to the extent permitted by law, pay such additional amounts of interest (but not in respect of principal) (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holder (or a third party on behalf of the Holder), after such withholding or deduction, shall equal the respective amounts which would have been receivable in the absence of such withholding or deduction; the obligation to pay such Additional Amounts shall, however, not apply on account of Taxes which:

(a) are withheld or deducted by reason of a Holder (or a third party on behalf of the Holder) (i) for tax purposes having, or having had at the time of acquisition of the Notes, another nexus to the Republic of Austria than merely being, or having been, the bearer of the Notes, or (ii) receiving an amount payable by, or involving an Austrian paying agent (*auszahlende*

Stelle) or an Austrian custodian agent (*depotführende Stelle*); both terms as defined in sec. 95(2) of the Austrian Income Tax Act 1988 (*Einkommensteuergesetz* 1988) as amended or a subsequent legal provision, if any; Austrian withholding tax on investment income (*Kapitalertragsteuer*) shall thus not qualify as Taxes for which the Issuer would be obliged to pay Additional Amounts; or

(b) are withheld or deducted pursuant to an international treaty or a civil law agreement concluded by a state and/or one of its political subdivisions and/or one of its authorities and/or a group of states on the one hand and the Republic of Austria and/or one of its political subdivisions and/or the European Union and/or the Issuer and/or an intermediary on the other hand; or

(c) are refundable or for which a relief at source is available pursuant to the laws of the Republic of Austria, a European Union directive or regulation or an international treaty or understanding to which the Republic of Austria and/or the European Union is a party/are parties; or

(d) would not have had to be withheld or deducted if the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted documentation or evidence to qualify for a tax exemption; or

(e) would not have had to be withheld or deducted to the extent the Holder (or a third party on behalf of the Holder) had duly submitted a claim for the respective payment of interest within 30 days after the date on which such payment became due and payable or the date on which payment thereof is duly provided for, whichever occurs later; or

(f) are payable in a different way than by being withheld or deducted from payments of interest on the Notes; or

(g) are withheld or deducted after payment by the Issuer during the transfer to the Holder or a third party on account of the Holder; or

(h) are withheld or deducted in relation to any combination of items (a)-(g).

Further, no Additional Amounts shall be payable with respect to payments under the Notes to a Holder whom such payments are not attributable to for tax purposes pursuant to the laws of the Republic of Austria, if the person to whom the payments are attributable to for tax purposes would not be entitled to receipt of such Additional Amounts, if such person were the direct Holder of the Notes.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* The Issuer is authorised to withhold or deduct from amounts payable under the Notes to a Holder or beneficial owner of Notes sufficient funds for the payment of any tax that it is required to withhold or deduct pursuant an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**"), or that is otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code (or any regulations thereunder or official interpretations thereof) or an intergovernmental agreement between the United States and another jurisdiction facilitating the implementation thereof (or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices implementing such an intergovernmental agreement) (any such withholding or deduction, a "**FATCA Withholding**"). Neither the Issuer nor any other person will be required to pay any Additional Amounts in respect of FATCA Withholding.

§ 8
Prescription

Claims against the Issuer for payment in respect of the Notes shall be prescribed and become void unless made within thirty years (in the case of principal) and three years (in the case of interest) upon the relevant due date.

§ 9
Non-Payment and Insolvency

(1) *Non-Payment.* Each Holder shall be entitled in any event contemplated in sub-paragraphs (a) and (b) (other than in case of insolvency (bankruptcy) proceedings are commenced against assets of the Issuer), upon sending a written notice to the Issuer, to inform the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) of the occurrence of such event and propose that the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) applies to the competent court in Klagenfurt for the commencement of bankruptcy proceedings against the assets of the Issuer:

(a) default is made on the payment of interest or principal in respect of the Notes for a period of fifteen (15) calendar days (in the case of interest) or seven (7) calendar days (in the case of principal) from (and including) the relevant Interest Payment Date or Maturity Date; or

(b) special receivership proceedings (*Geschäftsaufsichtsverfahren*) pursuant to the Austrian Banking Act (*Bankwesengesetz*) (or any other regulation applicable in the future) are commenced against the Issuer, or the Austrian Financial Market Authority (or any other authority competent for such matters in the future) institutes regulatory measures (*aufsichtsbehördliche Maßnahmen*) with the effect of a temporary moratorium or the Issuer shall be wound up or dissolved, otherwise than for the purposes of reconstruction, merger or amalgamation in which the successor entity assumes all the obligations of the Issuer with respect to the Notes.

(2) *Insolvency.* Each Holder shall be entitled, if insolvency proceedings are commenced against assets of the Issuer, to file an application in such court demanding payment of all principal amounts due under the Notes together with accrued interest and any Additional Amount.

§ 10
Further Issues of Notes, Repurchases and Cancellation

(1) *Further Issues of Notes.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms as the Notes in all respects (except for the date of issuance, issue price, Interest Commencement Date and/or first Interest Payment Date) so as to form a single series with the Notes.

(2) *Repurchases.* Provided that all applicable regulatory and other statutory restrictions are observed, and provided further that the Conditions to Redemption and Repurchase set out in § 5 (**[**7**]**) are met, the Issuer and any of its Subsidiaries may at any time repurchase Notes in the open market or otherwise. Notes repurchased by the Issuer or any Subsidiary may, at the

option of the Issuer or such Subsidiary, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11
Notices

(1) *Publication*. All notices of facts concerning the Notes shall be published on the website of the Issuer ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen"). Any notice so given will be deemed to have been validly given on the fifth calendar day following the date of such publication (or, if published more than once, on the fifth calendar day following the date of the first such publication). This does not affect any applicable stock exchange law publication requirements. Legally material notices shall be given to the Holders via the respective institutions which maintain the Holders' security accounts. Alternatively, the Issuer shall be entitled to send at any time notices directly to Holders known to the Issuer.

(2) *Notification to Clearing System*. If the publication of notices pursuant to § 11 (1) is no longer required by law or the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed at the initiative of the Issuer, the Issuer may, in lieu of publication in the media set forth in § 11 (1) deliver the relevant notices to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been validly given to the Holders on the seventh calendar day after the calendar day on which said notice was delivered to the Clearing System.

(3) *Form of Notice to Be Given by any Holder.* Notices regarding the Notes which are to be given by any Holder to the Issuer shall be validly given if delivered in in text format (*Textform*) (e.g. in writing) in the German or English language to the Issuer. The Holder shall provide evidence satisfactory to the Issuer of its holding of the Notes. Such evidence may be: (i) in the form of a certification from the Clearing System or the Custodian with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes that such Holder is, at the time such notice is given, the Holder of the relevant Notes; or (ii) in any other appropriate manner.

"**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System.

§ 12
Applicable Law, Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Notes and any noncontractual obligations arising out of or in connection with the Notes are governed by, and shall be construed in accordance with, Austrian law except for its conflict of law rules as far as such rules would lead to the application of foreign law. The place of fulfilment is Klagenfurt, Austria.

(2) *Place of Jurisdiction.* The competent court in Klagenfurt, Austria shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes that may arise out of or in connection with any Notes (including any legal action or proceedings relating to any noncontractual obligations arising out of or in connection with Notes), to the extent permissible according to applicable mandatory consumer protection legislation

(3) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under such Notes on the basis of: (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder; (b) specifying the aggregate principal amount of the Notes credited to such securities account on the date of such statement; and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information specified in clauses (a) and (b); and (ii)

If the Notes are represented by a non-digital Global Note, insert:

a copy of the Global Note certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes.

If the Notes are represented by a digital Global Note, insert:

an excerpt from the electronic data record in relation to the Global Note representing the relevant Notes certified by a duly authorised officer of the central securities depository, the Clearing System or a depositary of the Clearing System.

Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce its rights under the Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

§ 13
Language

If the Terms and Conditions are written in the German language only, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language only.

If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:

These Terms and Conditions are written in the German language only and provided with an English language translation. The German text shall be binding and prevailing. The English language translation shall be non-binding.

If the German language text shall be binding and a non-binding English translation is provided, insert:

This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in English language. The English text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.

If the German language text shall be binding and a non-binding Slovenian translation is provided, insert:	These Terms and Conditions are written in the German language and provided with a Slovenian language translation. The German text shall be binding and prevailing. The Slovenian language translation shall be non-binding.
If the Slovenian language text shall be binding and a non-binding German translation is provided, insert:	This translation of the Terms and Conditions is written in the German language. The Terms and Conditions are provided in Slovenian language. The Slovenian text shall be binding and prevailing. The German language translation shall be non-binding.

6 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN
FORM OF THE FINAL TERMS

[*Datum einfügen*]
[insert date]

Endgültige Bedingungen[17]
Final Terms[17]

[Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[**des**] [**jedes**]** Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert, **[*weitere Zielmarktkriterien festlegen*]** und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. **[*etwaige negative Zielmärkte festlegen*]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbewertung **[**des**][**der**]** Konzepteur**[**s**][**e**]** berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung **[**des**][**der**]** Konzepteur**[**s**][**e**]**) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.**]**
[MiFID II Product Governance / Eligible Counterparties and Professional Investors Only Target Market** – Solely for the purposes of **[**the**] [**each**]** manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties and professional clients only, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**") **[specify further target market criteria]**; and (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate. **[specify negative target market, if applicable]**. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "**Distributor**") should take into consideration the manufacturer**['s][s']** target market assessment; however, a Distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer**['s][s']** target market assessment) and determining appropriate distribution channels.**]

[Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[**des**] [**jedes**]** Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert, sind, **[*weitere Zielmarktkriterien festlegen*] [**und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft**] [**,(ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung **[**,**] [**und**]** Portfolioverwaltung **[**,**] [**und**] [**beratungsfreies Geschäft**] [**und reines

---

[17] Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als "**Wholesale-Schuldverschreibungen**" bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als "**Retail-Schuldverschreibungen**" bezeichnet.
*In the following, Notes with a Specified Denomination of at least Euro 100,000 (or its foreign currency equivalent) will be referred to as "**Wholesale Notes**". In the following, Notes with a Specified Denomination of less than Euro 100,000 (or its foreign currency equivalent) will be referred to as "**Retail Notes**".*

Ausführungsgeschäft**]** **[**, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II**]**. **[*etwaige negative Zielmärkte festlegen*]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbewertung **[**des**][**der**]** Konzepteur**[**s**][**e**]** berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung **[**des**][**der**]** Konzepteur**[**s**][**e**]**) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen**[**, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II**]**.**]**

[MiFID II Product Governance / Eligible Counterparties, Professional Investors and Retail Investors – *Solely for the purposes of **[**the**][**each**]** manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**") **[specify further target market criteria] [**, and (ii) all channels for distribution of the Notes are appropriate, including investment advice, portfolio management, non-advised sales and pure execution services**] [**, (ii) all channels for distribution to eligible counterparties and professional clients are appropriate; and (iii) the following channels for distribution of the Notes to retail clients are appropriate: investment advice **[**,**] [**and**]** portfolio management **[**,**][**and**] [**non-advised sales**] [**and pure execution services**] [**, subject to the Distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable**]**. **[specify negative target market, if applicable]** Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "**Distributor**") should take into consideration the manufacturer**['s][s']** target market assessment; however, a Distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer**['s][s']** target market assessment) and determining appropriate distribution channels**[**, subject to the Distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable**]**.**]***

[Produktüberwachung nach UK MIFIR / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[**des**] [**jedes**]** Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (COBS) definiert und professionelle Kunden sind, wie in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK (UK MIFIR) ist; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. **[*etwaige negative Zielmärkte festlegen*]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbewertung **[**des**][**der**]** Konzepteur**[**s**][**e**]** berücksichtigen, wobei ein dem FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung **[**des**][**der**]** Konzepteur**[**s**][**e**]**) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.**]**

[UK MIFIR Product Governance / Eligible Counterparties and Professional Investors Only Target Market – *Solely for the purposes of* ***[****the****][****each****]*** *manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is only eligible counterparties, as defined in the FCA Handbook Conduct of Business Sourcebook (COBS), and professional clients, as defined in Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (UK MiFIR); and (ii) all channels for distribution of the Notes to eligible counterparties and professional clients are appropriate.* ***[specify negative target market, if applicable]*** *Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "****Distributor****") should take into consideration the manufacturer****['s][s']*** *target market assessment; however, a Distributor subject to the FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer****['s][s']*** *target market assessment) and determining appropriate distribution channels.****]***

[Produktüberwachung nach UK MIFIR / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger – Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[**des**] [**jedes**]** Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen UK Kleinanleger (wobei Kleinanleger einen Kunden bezeichnet, der kein professioneller Kunde ist), im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist ("**UK MiFIR**"), geeignete Gegenparteien wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (COBS) definiert, professionelle Kunden, jeweils im Sinne der UK MiFIR, sind, **[*weitere Zielmarktkriterien festlegen*] [**und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft**] [**,(ii) alle Kanäle für den Vertrieb an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an UK Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung **[**,**] [**und**]** Portfolioverwaltung **[**,**] [**und**] [**beratungsfreies Geschäft**] [**und reines Ausführungsgeschäft**] [**, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS**]**. **[*etwaige negative Zielmärkte festlegen*]** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbewertung **[**des**][**der**]** Konzepteur**[**s**][**e**]** berücksichtigen, wobei ein dem FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung **[**des**][**der**]** Konzepteur**[**s**][**e**]**) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen**[**, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS**].]**

[UK MIFIR Product Governance / Eligible Counterparties, Professional Investors and Retail Investors – *Solely for the purposes of* ***[****the****][****each****]*** *manufacturer's product approval process, the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that: (i) the target market for the Notes is UK retail clients (where retail client means a client who is not a professional client), as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("****EUWA****")("****UK MiFIR****"), eligible counterparties, as defined in the FCA Handbook Conduct of Business Sourcebook (COBS) and professional clients, as defined in UK MiFIR* ***[specify further target market criteria] [****, and (ii) all channels for distribution of the Notes are appropriate, including investment advice, portfolio management, non-advised sales and pure execution services****] [****, (ii) all channels for distribution to eligible counterparties and professional clients are appropriate; and (iii) the following channels for distribution of the Notes to UK retail clients are appropriate: investment advice****[,] [****and****]*** *portfolio management* ***[,][****and****] [****non-advised sales****] [****and pure execution services****] [****, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under COBS, as applicable****]****.* ***[specify negative target market, if applicable]*** *Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a "****Distributor****") should take into consideration the manufacturer****['s][s']*** *target market assessment; however, a UK Distributor subject to the FCA Handbook Product Intervention and Product Governance Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) is responsible for undertaking its own target*

*market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturer**['s][s']** target market assessment) and determining appropriate distribution channels[, subject to the UK Distributor's suitability and appropriateness obligations under COBS, as applicable].**]***

[VERBOT DES VERKAUFS AN EWR KLEINANLEGER – Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; oder (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt**[**; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 ("**Prospektverordnung**")**]**. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRIIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.**]**

[PROHIBITION OF SALES TO EEA RETAIL INVESTORS** – The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("**EEA**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of MiFID II; or (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (as amended, the "**Insurance Distribution Directive**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II**[**; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (as amended, the "**Prospectus Regulation**")**]**. Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "**PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.**]

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf, zum Vertrieb oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft, vertrieben und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die entweder eine (oder beide) der Folgenden ist: (i) kein professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; oder (ii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Anhang 1 Absatz 15 zu den Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024. Entsprechend wurde kein Offenlegungsdokument, wie nach dem FCA Product Disclosure Sourcebook ("**DISC**") für Angebote, in Verkäufe, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger erforderlich, erstellt; daher kann das Angebot, der Verkauf, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach dem DISC sowie den Consumer Composite Investments (Designated Activities) Regulations 2024 rechtswidrig sein.**]**

[PROHIBITION OF SALES TO RETAIL INVESTORS IN THE UNITED KINGDOM – *The Notes are not intended to be offered, sold, distributed or otherwise made available to and should not be offered, sold, distributed or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is either one (or both) of the following: (i) not a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**"); or (ii) not a qualified investor as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024. Consequently, no disclosure document required by the FCA Product Disclosure Sourcebook ("**DISC**") for offering, selling or distributing the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering, selling or distributing the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under DISC and the Consumer Composite Investments (Designated Activities) Regulations 2024.**]***

[*Bezeichnung der relevanten Tranche der Schuldverschreibungen einfügen*]
[insert title of relevant tranche of Notes]

(die "**Schuldverschreibungen**")
*(the "**Notes**")*

Serie: **[●]**, Tranche **[●]**
*Series: **[●]**, Tranche **[●]***

begeben aufgrund des
issued pursuant to the

Angebotprogramms für Schuldverschreibungen

vom 8. April 2026
dated 8 April 2026

der
of

BKS BANK AG

[Erst-**]** Ausgabekurs: **[ ]** % **[**zuzüglich aufgelaufener Zinsen**]**[18] **[**zuzüglich des in Teil II genannten Ausgabeaufschlags**]**
[**Initial**]** Issue Price: **[ ]** per cent.* **[plus accrued interest***]**[18] **[***plus the issue charge mentioned in Part II***]**

Begebungstag: **[●]**[19]
*Issue Date: **[●]**[19]*

WICHTIGER HINWEIS

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der **[**Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung,**]** **[**Prospektverordnung**]** abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 8. April 2026 (der "**Prospekt**")**[**, geändert durch **[**den Nachtrag**]** **[**die Nachträge**]** vom **[●]]** über das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen der BKS Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www .bks.at") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. **[**Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.**]**[20]**]**[21]

[Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der **[**Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils gültigen Fassung,**]** **[**Prospektverordnung**]** erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 8. April 2026 (der "**Prospekt**")**[**, geändert durch **[**den Nachtrag**]** **[**die Nachträge**]** vom **[●]]** über das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen der BKS Bank AG (die "**Emittentin**"), sowie mit den in dem Basisprospekt in seiner Fassung vom 7. April 2025, und etwaigen Nachträgen, enthaltenen Endgültigen Bedingungen (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die im TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die im TEIL I dieser Endgültigen Bedingungen nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die Original-Emissionsbedingungen ersetzen insgesamt die in dem Prospekt enthaltenen

---

18 Bei einer Daueremission einfügen.
Insert in the case of a tap issue.

19 Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.
The Issue Date is the date of payment and settlement of the Notes. In the case of free delivery, the Issue Date is the delivery date.

Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den Original-Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die im TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den im TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden. Der Prospekt und etwaige Nachträge dazu sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www .bks.at") erhältlich. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge dazu sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. **[**Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.**]**[20]**]**[22]

[Warnung: Der Prospekt vom 8. April 2026 wird voraussichtlich bis zum 9. April 2027 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.**]**[23]

IMPORTANT NOTICE

*These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8 of the **[**Regulation (EU) 2017/1129, as amended**] [**Prospectus Regulation**]** and must be read in conjunction with the base prospectus dated 8 April 2026 (the "**Prospectus**") **[**and the supplement**[s]** dated **[●]]** pertaining to the Notes Programme of BKS Bank AG (the "**Issuer**"). The Prospectus and any supplements thereto are available for viewing in electronic form on the Issuer's website ("www .bks.at"). Full information on the Issuer and the Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus, any supplements thereto and these Final Terms.* **[***A summary of this issue is annexed to these Final Terms.***]**[2021]

[*These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8 of the **[**Regulation (EU) 2017/1129, as amended**] [**Prospectus Regulation**]** and must be read in conjunction with the base prospectus dated 8 April 2026 (the "**Prospectus**") **[**and the supplement**[s]** dated **[●]]** pertaining to the Notes Programme of BKS Bank AG (the "**Issuer**"), the final terms (the "**Original Final Terms**") and the terms and conditions (the "**Original Terms and Conditions**") set forth in the base prospectus dated 7 April 2025 and its supplement(s) (if any). The Terms and Conditions set out in PART I. below have been extracted in whole from the Original Final Terms. The Original Terms and Conditions will replace the Terms and Conditions of the Notes set out in the Prospectus in whole. Capitalised terms used in the Terms and Conditions set out in PART I. below but not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Original Terms and Conditions when used in the Terms and Conditions set out in PART I. below. The Prospectus and any supplements thereto are available for viewing in electronic form on the Issuer's website ("www .bks.at"). Full information on the Issuer and the Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus, any supplements thereto and these Final Terms.* **[***A summary of this issue is annexed to these Final Terms.***]**[20]**]**[22]

[*Warning**: The Prospectus dated 8 April 2026 is expected to be valid until 9 April 2027. Thereafter the Issuer intends to publish an updated and approved Prospectus on the Issuer's website ("https://www .bks.at/ueber-uns/investor-relations/anleiheemissionen") and from that point in time, the Final Terms must be read in conjunction with the new Prospectus.***]**[23]

---

[20] Nur im Fall von Retail-Schuldverschreibungen einfügen.
Insert only in case of Retail-Notes.

[21] Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.
Use only if the relevant issue is not an increase of an issue which was issued under the base prospectus used prior to the current Prospectus.

[22] Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Basisprospekt vom 7. April 2025 begeben wurde.
Use only if the relevant issue increases an issue which was issued under the base prospectus dated 7. April 2025, used prior to the current Prospectus.

[23] Nur im Fall von Retail-Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, einfügen.
Insert only in case of Retail-Notes, issued as tap issue.

TEIL I – EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN
PART I – TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES

[*Falls die für die maßgebliche Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der maßgeblichen im Prospekt als Option 1, Option 2, Option 3, Option 4 und Option 5 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils in diesen Optionen enthaltenen weiteren Optionen) und Vervollständigung der maßgeblichen Platzhalter bestimmt werden, einfügen*:
In case the options applicable to the relevant Series of Notes shall be determined by replicating the relevant provisions set forth in this Prospectus as Option 1, Option 2 or Option 3, Option 4 and Option 5 (including any further options contained in such Options), and completing the relevant placeholders, insert:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:
The Conditions applicable to the Notes are set out below:

[Im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen sind die maßgeblichen Angaben der Option 1 (einschließlich der darin enthaltenen maßgeblichen weiteren Optionen) zu wiederholen und maßgebliche Leerstellen zu vervollständigen.
***In the case of Covered Bonds, the relevant provisions of Option 1 (including relevant further options set out therein) shall be replicated and relevant placeholders shall be completed.*]**

[Im Fall von gewöhnlichen nicht nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen sind die maßgeblichen Angaben der Option 2 (einschließlich der darin enthaltenen maßgeblichen weiteren Optionen) zu wiederholen und maßgebliche Leerstellen zu vervollständigen.
In the case of Ordinary Senior Notes, the relevant provisions of Option 2 (including relevant further options set out therein) shall be replicated and relevant placeholders shall be completed.]

[Im Fall von bevorrechtigten nicht nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen sind die maßgeblichen Angaben der Option 3 (einschließlich der darin enthaltenen maßgeblichen weiteren Optionen) zu wiederholen und maßgebliche Leerstellen zu vervollständigen.
***In the case of Senior Preferred Notes, the relevant provisions of Option 3 (including relevant further options set out therein) shall be replicated and relevant placeholders shall be completed.*]**

[Im Fall von nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind die maßgeblichen Angaben der Option 4 (einschließlich der darin enthaltenen maßgeblichen weiteren Optionen) zu wiederholen und maßgebliche Leerstellen zu vervollständigen.
***In the case of Senior Non-Preferred Notes, the relevant provisions of Option 4 (including relevant further options set out therein) shall be replicated and relevant placeholders shall be completed.*]**

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sind die maßgeblichen Angaben der Option 5 (einschließlich der darin enthaltenen maßgeblichen weiteren Optionen) zu wiederholen und maßgebliche Leerstellen zu vervollständigen.
***In the case of Subordinated Notes, the relevant provisions of Option 5 (including relevant further options set out therein) shall be replicated and relevant placeholders shall be completed.*]]**

[*Falls die für die maßgebliche Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Bezugnahme auf die maßgeblichen im Prospekt als Option 1, Option 2, Option 3, Option 4 oder Option 5 aufgeführten Bestimmungen (einschließlich der jeweils in diesen Optionen enthaltenen weiteren Optionen) bestimmt werden sollen, einfügen*:
In case the options applicable to the relevant Series of Notes shall be determined by making reference to the relevant provisions set forth in this Prospectus as Option 1, Option 2, Option 3, Option 4 or Option 5 (including any further options contained in such Options), insert:

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz an Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen, der auf **[**gedeckte**] [**gewöhnliche nicht nachrangige (ordinary senior)**] [**bevorrechtigte nicht nachrangige (senior-preferred)**] [**nicht bevorrechtigte nicht nachrangige**] [**nachrangige**]** Schuldverschreibungen Anwendung findet (die "**Emissionsbedingungen**") und der als **[**Option 1**] [**Option 2**] [**Option 3**] [**Option 4**] [**Option 5**]** im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.
*This Part I of the Final Terms shall be read in conjunction with the set of Terms and Conditions of the Notes that applies to **[**Covered Bonds**] [**Ordinary Senior Notes**] [**Senior Preferred Notes**] [**Senior Non-Preferred Notes**] [**Subordinates Notes**]** (the "**Terms and Conditions**") and that is set forth in this Prospectus as **[**Option 1**] [**Option 2**] [**Option 3**] [**Option 4**] [**Option 5**]**. Capitalised terms not otherwise defined in these Final Terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions of the Notes when used in these Final Terms.*

Bezugnahmen in diesem Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.
All references in this Part I of the Final Terms to sections and paragraphs are to sections and paragraphs of the Terms and Conditions of the Notes.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen als gestrichen.
*The blanks in the provisions of the Terms and Conditions of the Notes, which are applicable to the Notes shall be deemed to be completed by the information contained in these Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions of the Notes corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the Terms and Conditions of the Notes applicable to the Notes.***]**

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN (§ 1)

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS (§ 1)

Währung und Stückelung
Currency and Denomination

Seriennummer *Number of series*	**[ ]** ***[ ]***
Bezeichnung der Schuldverschreibungen *Designation of the Notes*	**[ ]** ***[ ]***
Festgelegte Währung Specified Currency	[ ] [ ]

Emissionsart
Type of Issuance
☐ Daueremission
Tap issue

☐ Einmalemission
Single issue

Möglichkeit zur Aufstockung des Gesamtnennbetrages *possibility to increase the Aggregate Principal Amount*	**[**Anwendbar**] [**Nicht anwendbar**]** ***[****Applicable****] [****Not applicable****]***
Gesamtnennbetrag *Aggregate Principal Amount*	**[**bis zu**] [ ] [**(mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu **[ ])]** ***[****up to****] [ ] [****(with the possibility to increase up to ****[ ])]***
Gesamtnennbetrag in Worten *Aggregate Principal Amount in words*	**[ ]** ***[ ]***
Festgelegte Stückelung *Specified Denomination*	**[ ]** ***[ ]***
Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie *Tranche to become part of an existing Series*	**[**Ja**] [**Nein**]** ***[****Yes****] [****No****]***
[Tranchennummer *number of tranche*	**[ ]** ***[ ]***
Seriennummer *Number of series*	**[ ]** ***[ ]***
ISIN *ISIN*	**[ ]** ***[ ]***
WKN *WKN*	**[ ]** ***[ ]***
Valutierungstag der ersten Tranche *Issue Date of Tranche 1*	**[●]** ***[●]***
[Valutierungstag der zweiten Tranche(n): *Issue Date of Tranche 2:*	**[●]** ***[●]]***
[Valutierungstag der dritten Tranche(n): *Issue Date of Tranche 3:*	**[●]** ***[●]]***
Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie*:* *Aggregate Principal Amount of Consolidated Series:*	**[●]** ***[●]*]**

Sammelurkunde

Global Note

☐ nicht-digitale Sammelurkunde
non-digital Global Note

☐ digitale Sammelurkunde
digital Global Note

Clearingsystem[e]

Clearing System[s]

☐ OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**"), auch für Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien ("**Euroclear**") als Kontoinhaber bei der OeKB
*OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Vienna, Austria ("**OeKB**"), also for Clearstream Banking, S.A., Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxembourg,*

*Grand Duchy of Luxembourg ("**CBL**") and Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgium ("**Euroclear**") as account holders in OeKB*

☐ anderes Clearingsystem
other Clearing System
[*angeben*]
[specify]

[Geschäftstag
Business Day

☐ Festgelegte Währung ist nicht Euro
Specified Currency is not Euro

☐ Relevante**[**s**]** **[**Finanzzentrum**]** **[**Finanzzentren**]**
*Relevant Financial Centre**[s]***
[ ]
[ ]

☐ T2
*T2***]**

STATUS (§ 2)

STATUS (§ 2)

☐ Gedeckte Schuldverschreibungen**[**, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen**]**
*Covered Bonds**[** which provide for conditions for a maturity extension**]***

Deckungsstock
[*Bezeichnung des Deckungsstocks einfügen*]
[(**[*sofern gewünscht, Beschreibung der Primärwerte angeben*]**)**]**

Cover Pool
[insert designation of the cover pool]
[(**[if requested, provide description of primary assets]**)]

☐ Gewöhnliche Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen
Ordinary Senior Notes

☐ Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen
Preferred Senior Notes

☐ Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen
Non-Preferred Senior Notes

☐ Nachrangige Schuldverschreibungen
Subordinated Notes

ZINSEN (§ 3)

INTEREST (§ 3)

☐ **Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz oder Stufenzinsschuldverschreibungen**
Notes with a fixed interest rate or Step-up or Step-down Notes

[Verzinsungsbeginn
Interest Commencement Date
[ ]
[ ]

☐ **Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz**
Notes with a fixed interest rate

[Zinssatz *Rate of Interest*	**[ ]** % *per annum* ***[ ]*** *per cent. per annum*
☐ Kurze oder lange erste oder letzte Zinsperiode *Short or long first or last Interest Period*	**[[**erste**] [**letzte**]** Zinszahlung**]** ***[[first] [last]*** *payment of interest**]***
Reguläre Zinszahlungen	**[**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]**
Regular interest payments	***[****quarterly**] [****semi-annually**] [****annually**] [insert any other applicable coupon frequency]***
Zinszahlungstag(e) *Interest Payment Date(s)*	**[ ]** ***[ ]***
Erster Zinszahlungstag *First Interest Payment Date*	**[ ]** ***[ ]***
Letzter Zinszahlungstag *Last Interest Payment Date*	**[ ]** ***[ ]*]**

☐ **Stufenzinsschuldverschreibungen**
Step-up or Step-down Notes

vom (einschließlich)	bis zum (ausschließlich)	mit
[*Datumsangabe(n) einfügen*]	**[*Datumsangabe(n) (einschließlich des Fälligkeitstags und des Verlängerten Fälligkeitstags (falls anwendbar)) einfügen*]**	**[*Zinssatz/-sätze einfügen*]** % *per annum*
from, and including,	*to, but excluding,*	*at the rate of*
[insert date(s)]	***[insert date(s)***	***[insert Rate(s) of***

	(including the Maturity Date and the Extended Maturity Date)]	***Interest]*** *per cent. per annum*

☐ Kurze oder lange erste oder letzte Zinsperiode
Short or long first or last Interest Period

[[erste**]** **[**letzte**]** Zinszahlung**]**
[[*first**]** **[****last**]** payment of interest****]***

Reguläre Zinszahlungen

[vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]**

Regular interest payments

[*quarterly**]** **[****semi-annually**]** **[****annually**]** ****[insert any other applicable coupon frequency]****

Zinszahlungstag(e)
Interest Payment Date(s)

[ ]
[ ]

Erster Zinszahlungstag
First Interest Payment Date

[ ]
[ ]

Letzter Zinszahlungstag
Last Interest Payment Date

[ ]
[ ]]

☐ **Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz**
Notes with a variable interest rate

[Verzinsungsbeginn
Interest Commencement Date

[ ]
[ ]

Reguläre Zinszahlungen

[vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]**

Regular interest payments

[*quarterly**]** **[****semi-annually**]** **[****annually**]** ****[insert any other applicable coupon frequency]****

☐ Festgelegte Zinszahlungstage
Specified Interest Payment Dates

[ ]
[ ]

☐ Kurze oder lange erste oder letzte Zinsperiode

[[erste**]** **[**letzte**]** Zinszahlung**]**

Short or long first or last Interest Period

[[*first**]** **[****last**]** payment of interest****]***

☐ Festgelegte Zinsperioden

[*Zahl einfügen*] **[**Wochen**]** **[**Monate**]**

Specified Interest Periods

[insert number] ***[****weeks**]** **[****months****]***

Geschäftstagekonvention
Business Day Convention

☐ Modified Following Business Day Convention (angepasst)

Modified Following Business Day Convention (adjusted)

☐ Following Business Day Convention (angepasst)
Following Business Day Convention (adjusted)

☐ Preceding Business Day Convention (angepasst)
Preceding Business Day Convention (adjusted)

☐ Modified Following Business Day Convention (unangepasst)
Modified Following Business Day Convention (unadjusted)

☐ Following Business Day Convention (unangepasst)
Following Business Day Convention (*unadjusted*)

☐ Preceding Business Day Convention (unangepasst)
Preceding Business Day Convention (unadjusted)

Zinssatz
Rate of Interest

☐ Marge
Margin

☐ zuzüglich *plus*	**[ ]** % *per annum* ***[ ]*** *per cent. per annum*
☐ abzüglich *minus*	**[ ]** % *per annum* ***[ ]*** *per cent. per annum*
☐ Faktor *Factor*	**[ ]** ***[ ]***

Referenzzinssatz	**[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen*]**
Referenced Interest Rate	***[insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate]***
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung	**[**11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)**]** **[[andere *anwendbare Zeit einfügen*]** Uhr (**[anderes *anwendbares Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit)**]**
Time of the Screen Page Determination	***[****11:00 a.m. (Brussels time)****]*** ***[[insert other applicable time]*** *(**[insert other applicable financial centre]*** *time)**]***
Feststellungstag	**[**ersten**]** **[**zweiten**]** **[*andere relevante Zahl von***

Geschäftstagen einfügen] Geschäftstag [vor [Beginn] [Ende]] der jeweiligen Zinsperiode

Determination Date — *[first] [second] [insert other relevant number of Business Days] Business Day [prior to the [commencement] [end]] of the relevant Interest Period*

Bildschirmseite — [***relevante Bildschirmseite angeben***]

Screen Page — ***[insert relevant Screen Page]***

[Mindest- und Höchstzinssatz
Minimum and Maximum Rate of Interest

☐ Mindestzinssatz
Minimum Rate of Interest — [ ] % *per annum*
[ ] per cent. per annum

☐ Höchstzinssatz
Maximum Rate of Interest — [ ] % *per annum*
[ ] per cent. per annum]

Zinstagequotient
Day Count Fraction

☐ Actual/Actual (ICMA)

Feststellungstermin[e][24]
Determination Date[s][24] — [ ]
[ ]

☐ Actual/365 (Fixed)

☐ Actual/360

☐ 30/360, 360/360 [oder] [*or*] Bond Basis

☐ 30E/360 [oder] [*or*] Eurobond Basis]

☐ **Schuldverschreibungen mit einem fest- zu variablen Zinssatz**
Notes with a fix-to-floating interest rate

[Festverzinsung
Fixed Interest

Verzingsungsbeginn
Interest Commencement Date — [ ]
[ ]

Zinswechseltag
Interest Rate Change Date — [ ]
[ ]

Erster Zinssatz
First Rate of Interest — [ ] *% per annum.*
[ ] per cent. per annum

☐ Kurze oder lange erste oder letzte Zinsperiode
Short or long first or last Interest Period — [[erste] [letzte] Zinszahlung]
[[first] [last] payment of interest]

---

[24] Einzusetzen ist die Anzahl der regulären Zinszahlungstage, wobei im Falle einer langen oder kurzen ersten Zinsperiode der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen ist.
Insert number of regular interest payment dates ignoring issue date in the case of a long or short first interest period.

Reguläre Festzinszahlungen	**[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*jede andere anwendbare Zinsfrequenz*]**
Regular fixed interest payments	***[****quarterly****]*** ***[****semi-annually****]*** ***[****annually****]*** ***[insert any other applicable coupon frequency]***
Festzinszahlungstage *Fixed Interest Payments Dates*	**[ ]** ***[ ]***
Erster Festzinszahlungstag *First Fixed Interest Payment Date*	**[ ]** ***[ ]***
Letzter Festzinszahlungstag *Last Fixed Interest Payment Date*	**[ ]** ***[ ]***
Festzinstagequotient *Fixed Day Count Fraction*	
☐ Actual/Actual (ICMA)	
Festzinsfeststellungstermin**[**e**]**[25] *Fixed Interest Determination Date****[****s****]***[25]	**[ ]** ***[ ]***
☐ Actual/365 (Fixed)	
☐ Actual/360	
☐ 30/360, 360/360 **[**oder**]** **[***or***]** Bond Basis	
☐ 30E/360 **[**oder**]** **[***or***]** Eurobond Basis	
Variable Verzinsung *Variable Interest*	
Reguläre Variable Zinszahlungen	**[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*jede andere anwendbare Zinsfrequenz*]**
Regular variable interest payments	***[****quarterly****]*** ***[****semi-annually****]*** ***[****annually****]*** ***[insert any other applicable coupon frequency]***
☐ Festgelegte Variable Zinszahlungstage *Specified Variable Interest Payment Dates*	**[ ]** ***[ ]***
☐ Kurze oder lange erste oder letzte Variable Zinsperiode *Short or long first or last Interest Period*	**[[**erste**]** **[**letzte**]** Zinszahlung**]** ***[[****first****]*** ***[****last****]*** *payment of interest****]***
☐ Festgelegte Variable Zinsperioden *Specified Variable Interest Periods*	**[*Zahl einfügen*]** **[**Wochen**]** **[**Monate**]** ***[insert number]*** ***[****weeks****]*** ***[****months****]***
Variable Geschäftstagekonvention *Variable Business Day Convention*	

[25] Einzusetzen ist die Anzahl der regulären Festzinszahlungstage, wobei im Falle einer langen oder kurzen ersten Zinsperiode der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen ist.
Insert number of regular fixed interest payment dates ignoring issue date in the case of a long or short first interest period.

☐ Modified Following Business Day Convention (angepasst)
Modified Following Business Day Convention (adjusted)

☐ Following Business Day Convention (angepasst)
Following Business Day Convention (adjusted)

☐ Preceding Business Day Convention (angepasst)
Preceding Business Day Convention (adjusted)

☐ Modified Following Business Day Convention (unangepasst)
Modified Following Business Day Convention (unadjusted)

☐ Following Business Day Convention (unangepasst)
Following Business Day Convention (*unadjusted*)

☐ Preceding Business Day Convention (unangepasst)
Preceding Business Day Convention (unadjusted)

Zinssatz
Rate of Interest

☐ Marge
Margin

☐ zuzüglich *plus*	**[ ]** % *per annum* ***[ ]*** *per cent. per annum*
☐ abzüglich *minus*	**[ ]** % *per annum* ***[ ]*** *per cent. per annum*
☐ Faktor *Factor*	**[ ]** ***[ ]***

Referenzzinssatz	**[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen*]**
Referenced Interest Rate	***[insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate]***
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung	**[**11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)**]** **[[*andere anwendbare Zeit einfügen*]** Uhr (**[*anderes anwendbares Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit)**]**
Time of the Screen Page Determination	***[****11:00 a.m. (Brussels time)****]*** ***[[insert other applicable time]*** *(**[insert other applicable financial centre]** time)**]***
Feststellungstag	**[**ersten**]** **[**zweiten**]** **[*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag

	[vor **[**Beginn**] [**Ende**]]** der jeweiligen Zinsperiode
Determination Date	***[****first****] [****second****] [insert other relevant number of Business Days]*** *Business Day* ***[****prior to the* ***[****commencement****] [****end****]]*** *of the relevant Interest Period*
Bildschirmseite	**[*relevante Bildschirmseite angeben*]**
Screen Page	***[insert relevant Screen Page]***
[Mindest- und Höchstzinssatz *Minimum and Maximum Rate of Interest*	
☐ Mindestzinssatz *Minimum Rate of Interest*	**[ ]** % *per annum* **[ ]** *per cent. per annum*
☐ Höchstzinssatz *Maximum Rate of Interest*	**[ ]** % *per annum* **[ ]** *per cent. per annum***]**
Variabler Zinstagequotient *Variable Day Count Fraction*	
☐ Actual/Actual (ICMA)	
Variable**[**r**]** Zinsfeststellungstermin**[**e**]**[26] *Variable Interest Determination Date****[****s****]***[26]	**[ ]** ***[ ]***
☐ Actual/365 (Fixed)	
☐ Actual/360	
☐ 30/360, 360/360 **[**oder**] [***or***]** Bond Basis	
☐ 30E/360 **[**oder**] [***or***]** Eurobond Basis**]**	

ZAHLUNGEN (§ 4)
PAYMENTS (§ 4)

[Zahltag[27]
Payment Business Day[27]

Geschäftstagekonvention
Business Day Convention

☐ Modified Following Business Day Convention
Modified Following Business Day Convention

☐ Following Business Day Convention
Following Business Day Convention

☐ Preceding Business Day Convention
Preceding Business Day Convention

---

[26] Einzusetzen ist die Anzahl der regulären Variablen Zinszahlungstage, wobei im Falle einer langen oder kurzen ersten Variablen Zinsperiode der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen ist.
Insert number of regular variable interest payment dates ignoring issue date in the case of a long or short first variable interest period.

[27] Nicht auszufüllen im Fall von Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung.
Not to be completed in case of Notes with Fix-to-Floating interest.

Geschäftstag, Finanzzentrum, T2
Business Day, Financial Center, T2

☐ Geschäftstag wie in § 1 (6) definiert
Business Days as defined in § 1 (6)

☐ Relevante**[**s**]** **[**Finanzzentrum**]** **[**Finanzzentren**]** **[ ]**
*Relevant Financial Centre**[s]*** ***[ ]***

☐ T2
T2

Anpassung des Zinsbetrags
Adjustment of Interest Amount

☐ Angepasst
Adjusted

☐ Unangepasst
*Unadjusted***]**

[Festzahltag[28]
Fixed Payment Business Day[28]

Geschäftstagekonvention
Business Day Convention

☐ Modified Following Business Day Convention
Modified Following Business Day Convention

☐ Following Business Day Convention
Following Business Day Convention

☐ Preceding Business Day Convention
Preceding Business Day Convention

Geschäftstag, Finanzzentrum, T2
Business Day, Financial Center, T2

☐ Geschäftstag wie in § 1 (6) definiert
Business Days as defined in § 1 (6)

☐ Relevante**[**s**]** **[**Finanzzentrum**]** **[**Finanzzentren**]** **[ ]**
*Relevant Financial Centre**[s]*** ***[ ]***

☐ T2
T2

Anpassung des Zinsbetrags
Adjustment of Interest Amount

☐ Angepasst
Adjusted

☐ Unangepasst
*Unadjusted***]**

---

[28] Auszufüllen im Fall von Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung.
To be completed in case of Notes with Fix-to-Floating interest.

[Variabler Zahltag[29]
Variable Payment Business Day[29]

Geschäftstagekonvention
Business Day Convention

☐ Modified Following Business Day Convention
Modified Following Business Day Convention

☐ Following Business Day Convention
Following Business Day Convention

☐ Preceding Business Day Convention
Preceding Business Day Convention

Geschäftstag, Finanzzentrum, T2
Business Day, Financial Center, T2

☐ Geschäftstag wie in § 1 (6) definiert
Business Days as defined in § 1 (6)

☐ Relevante**[**s**]** **[**Finanzzentrum**]** **[**Finanzzentren**]** **[ ]**
*Relevant Financial Centre**[s]*** ***[ ]***

☐ T2
T2

Anpassung des Zinsbetrags
Adjustment of Interest Amount

☐ Angepasst
Adjusted

☐ Unangepasst
*Unadjusted***]**

RÜCKZAHLUNG (§ 5)
REDEMPTION (§ 5)

Rückzahlung am Fälligkeitstag [oder am Verlängerten Fälligkeitstag]
Redemption on the Maturity Date [or the Extended Maturity Date]

Fälligkeitstag *Maturity Date*	**[ ]** ***[ ]***
[Gedeckte Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen *Covered Bonds (Gedeckte Schuldverschreibungen) which provide for conditions for a maturity extension*	**[**Ja**]** **[**Nein**]** ***[Yes] [No]***
[spätestmöglicher Verlängerter Fälligkeitstag *latest possible Extended Maturity Date*	**[*Datum einfügen*]** ***[insert date]*]**
Rückzahlungskurs *Redemption Price*	**[ ]** % ***[ ]** per cent.*

[Zinszahlungstage und Zinssatz im Falle einer Fälligkeitsverschiebung

---

[29] Auszufüllen im Fall von Schuldverschreibungen mit Fix-to-Floating Verzinsung.
To be completed in case of Notes with Fix-to-Floating interest

Interest Payment Dates and Rate of Interest in case of a maturity extension

Reguläre Zinszahlungen	**[**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*jede andere anwendbare Zinsfrequenz einfügen*]**
Regular interest payments	***[****quarterly****] [****semi-annually****] [****annually****] [insert any other applicable coupon frequency]***
☐ Festgelegte Zinszahlungstage *Specified Interest Payment Dates*	**[ ]** ***[ ]***
☐ Kurze oder lange erste oder letzte Zinsperiode *Short or long first or last Interest Period*	**[[**erste**] [**letzte**]** Zinszahlung**]** ***[[****first****] [****last****]*** *payment of interest****]***
☐ Festgelegte Zinsperioden	**[*Zahl einfügen*] [**Wochen**] [**Monate**]**
Specified Interest Periods	***[insert number] [****weeks****] [****months****]***

Geschäftstagekonvention

Business Day Convention

☐ Modified Following Business Day Convention (angepasst)
Modified Following Business Day Convention (adjusted)

☐ Following Business Day Convention (angepasst)
Following Business Day Convention (adjusted)

☐ Preceding Business Day Convention (angepasst)
Preceding Business Day Convention (adjusted)

☐ Modified Following Business Day Convention (unangepasst)
Modified Following Business Day Convention (unadjusted)

☐ Following Business Day Convention (unangepasst)
Following Business Day Convention (*unadjusted*)

☐ Preceding Business Day Convention (unangepasst)
Preceding Business Day Convention (unadjusted)

Zinssatz
Rate of Interest

☐ Marge *Margin*	
☐ zuzüglich *plus*	**[ ]** % *per annum* ***[ ]*** *per cent. per annum*
☐ abzüglich *minus*	**[ ]** % *per annum* ***[ ]*** *per cent. per annum*

☐ Faktor	**[ ]**
Factor	***[ ]***
Referenzzinssatz	**[*Zahl, Laufzeit und Bezeichnung des relevanten Referenzzinssatzes einfügen*]**
Referenced Interest Rate	***[insert number, term and name of the relevant Reference Interest Rate]***
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung	**[**11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)**]** **[[*andere anwendbare Zeit einfügen*]** Uhr (**[*anderes anwendbares Finanzzentrum einfügen*]** Ortszeit)**]**
Time of the Screen Page Determination	***[****11:00 a.m. (Brussels time)****]*** ***[[insert other applicable time]*** *(****[insert other applicable financial centre]*** *time)****]***
Feststellungstag	**[**ersten**]** **[**zweiten**]** **[*andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen*]** Geschäftstag **[**vor **[**Beginn**]** **[**Ende**]]** der jeweiligen Zinsperiode
Determination Date	***[****first****]*** ***[****second****]*** ***[insert other relevant number of Business Days]*** *Business Day* ***[****prior to the* ***[****commencement****]*** ***[****end****]]*** *of the relevant Interest Period*
Bildschirmseite	**[*relevante Bildschirmseite angeben*]**
Screen Page	***[insert relevant Screen Page]***
[Mindest- und Höchstzinssatz	
Minimum and Maximum Rate of Interest	
☐ Mindestzinssatz	**[ ]** % *per annum*
Minimum Rate of Interest	**[ ]** *per cent. per annum*
☐ Höchstzinssatz	**[ ]** % *per annum*
Maximum Rate of Interest	**[ ]** *per cent. per annum***]**
Zinstagequotient	
Day Count Fraction	
☐ Actual/Actual (ICMA)	

Feststellungstermin**[**e**]**[30]	**[ ]**
*Determination Date**[**s**]***[30]	***[ ]***
☐ Actual/365 (Fixed)	
☐ Actual/360	
☐ 30/360, 360/360 **[**oder**] [***or***]** Bond Basis	
☐ 30E/360 **[**oder**] [***or***]** Eurobond Basis**]]**	
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	**[**Ja**] [**Nein**]**
Early Redemption at the Option of the Issuer	***[****yes****] [****no****]***
[Mindestkündigungsfrist	**[*****Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*****]** **[**Kalendertage**] [**Geschäftstage**]**
Minimum Notice Period	***[insert Minimum Notice Period (which shall not be less than five and not more than 30 Business Days)] [****calendar days****] [****Business Days****]***
Höchstkündigungsfrist	**[**nicht anwendbar**] [*****Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*****] [**Kalendertage**] [**Geschäftstage**]**
Maximum Notice Period	***[****not applicable****] [insert Maximum Notice Period which shall not be more than 60 Business Days] [****calendar days****] [****Business Days****]***
[Mindestrückzahlungsbetrag oder Maximalrückzahlungsbetrag	**[**mindestens **[*****Mindestrückzahlungsbetrag einfügen*****]]** **[**höchstens **[*****Maximalrückzahlungsbetrag einfügen*****]]**
Minimum Redemption Amount or Maximum Redemption Amount	***[****at least* ***[insert minimum redemption amount]] [****a maximum of* ***[insert maximum redemption amount]]*****]**
Optionale(r) Rückzahlungstag(e)[31]	**[*****angeben*****]**
Optional Redemption Date(s)[31]	***[specify]***

---

[30] Einzusetzen ist die Anzahl der regulären Zinszahlungstage, wobei im Falle einer langen oder kurzen ersten Zinsperiode der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen ist.
Insert number of regular interest payment dates ignoring issue date in the case of a long or short first interest period.

[31] Im Fall von Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem ersten Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.
In the case of Preferred Senior Notes and Non-Preferred Senior Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier

Optionale(r) Rückzahlungsbetrag/-beträge *Optional Redemption Amount(s)*	**[*angeben*]** ***[specify]***
Teilweise Rückzahlung *Partial Redemption*	**[**Anwendbar**] [**Nicht Anwendbar**]** **[***Applicable***] [***Not Applicable***]**
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl eines Gläubigers[32] ***Early Redemption at the Option of a Holder***[32]	**[**Ja**] [**Nein**]** ***[yes] [no]***
[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put) *Put Redemption Date(s)*	**[*angeben*]** ***[specify]***
Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Put) *Put Redemption Amount*	**[*angeben*]** ***[specify]***
Letzter Tag der Kündigungsfrist *last day of notice period*	**[*letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen*]** ***[insert relevant last day of notice period]***
Mindestkündigungsfrist *Minimum Notice Period*	**[*Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen*]** ***[insert maximum notice period to Issuer]***
Höchstkündigungsfrist *Maximum Notice Period*	**[*Höchstkündigungsfrist einfügen*]** Tage ***[insert Maximum Notice Period]*** *days*
☐ der letzte Tag der Kündigungsfrist soll nicht einzeln benannt werden *the last day of the notice period is not to be specified individually* ☐ der letzte Tag der Kündigungsfrist soll einzeln benannt werden *the last day of the notice period is to be specified individually***]**	**[*Mindestkündigungsfrist an die Emittentin einfügen*]** Tag ***[insert minimum notice period to Issuer]*** *day*
Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen ***Early Redemption for Reasons of Taxation***	**[**Ja**] [**Nein**]** ***[yes] [no]***
[Mindestkündigungsfrist *Minimum Notice Period*	**[*Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*]** **[**Kalendertage**] [**Geschäftstage**]** ***[insert Minimum Notice Period (which shall not be less than five and not more than***

than the first anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.
Im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen darf der erste optionale Rückzahlungstag nicht vor dem fünften Jahrestag des Begebungstags der letzten Tranche der Serie von Schuldverschreibungen liegen.
In the case of Subordinated Notes, the first Optional Redemption Date must not be earlier than the fifth anniversary of the issue date of the last Tranche of the Series of Notes.

[32] Nicht im Fall von Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen (senior-preferred) Schuldverschreibungen, Nicht Bevorrechtigten (non-preferred senior) Schuldverschreibungen und Nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.
Not applicable in case of Preferred Senior Notes, Non-Preferred Senior Notes and Subordinated Notes.

	30 Business Days)] [*calendar days**] **[****Business Days**]*
Höchstkündigungsfrist	**[**nicht anwendbar**] [*****Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*****]** **[**Kalendertage**]** **[**Geschäftstage**]**
Maximum Notice Period	***[****not applicable**] [insert Maximum Notice Period which shall not be more than 60 Business Days] [****calendar days**] [****Business Days**]]***
Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen[33]	**[**Ja**] [**Nein**]**
Early Redemption for Regulatory Reasons[33]	***[****yes**] [****no**]***
[Mindestkündigungsfrist	**[*****Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*****]** **[**Kalendertage**]** **[**Geschäftstage**]**
Minimum Notice Period	***[insert Minimum Notice Period (which shall not be less than five and not more than 30 Business Days)] [****calendar days**] [****Business Days**]***
Höchstkündigungsfrist	**[**nicht anwendbar**] [*****Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*****]** **[**Kalendertage**]** **[**Geschäftstage**]**
Maximum Notice Period	***[****not applicable**] [insert Maximum Notice Period which shall not be more than 60 Business Days] [****calendar days**] [****Business Days**]]***
Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags[34]	**[**Ja**] [**Nein**]**
Early Redemption for Minimal Outstanding Aggregate Principal Amount[34]	***[****yes**] [****no**]***
[Mindestkündigungsfrist	**[*****Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als***

[33] Nur im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.
Applicable only in case of Subordinated Notes, Preferred Senior Notes and Non-Preferred Senior Notes.

[34] Nur im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen, Bevorrechtigen Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen und Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen anwendbar.
Applicable only in case of Subordinated Notes, Preferred Senior Notes and Non-Preferred Senior Notes.

	***fünf und nicht mehr als 30 Geschäftstage betragen darf*]**
	[Kalendertage**] [**Geschäftstage**]**
Minimum Notice Period	***[insert Minimum Notice Period (which shall not be less than five and not more than 30 Business Days)] [****calendar days**] **[****Business Days**]**
Höchstkündigungsfrist	**[**nicht anwendbar**] [*****Höchstkündigungsfrist einfügen, welche 60 Geschäftstage nicht überschreiten darf*****]** **[**Kalendertage**]** **[**Geschäftstage**]**
Maximum Notice Period	***[****not applicable**] [insert Maximum Notice Period which shall not be more than 60 Business Days] [****calendar days**] [****Business Days**]]**
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	**[**dem Rückzahlungsbetrag**][*****sonstigen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einfügen*****]**
Early Redemption Amount	***[****the Redemption Amount**][insert other early redemption amount]]**

DIE ZAHLSTELLE[N] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE] (§ 6)
PAYING AGENT[S] [AND CALCULATION AGENT] (§ 6)

Hauptzahlstelle
Principal Paying Agent

☐	BKS Bank AG	
☐	Sonstige	**[ ]**
	Other	***[ ]***
☐	Zusätzliche oder andere Zahlstelle(n) und deren bezeichnete Geschäftsstelle(n)	**[ ]**
	Additional or other Paying Agent and its specified office(s)	***[ ]***
☐	**[**Berechnungsstelle	
	Calculation Agent	
☐	BKS Bank AG	
☐	Sonstige	**[ ]**
	Other	***[ ]*]**

KÜNDIGUNG (§ 9)[35]	**[**Ja**] [**Nein**]**
ACCELERATION (§ 9)[35]	***[****Yes**] [****No**]**

---

[35] Nur im Fall von Gewöhnlichen Nicht Nachrangigen (ordinary senior) Schuldverschreibungen, bei denen Kündigung Anwendung findet, einfügen.
Insert only in case of Ordinary Senior Notes where Acceleration is applicable.

SPRACHE (§ [12/13])
LANGUAGE (§ [12/13])

☐ Deutsch
German

☐ Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)
German and English (German language binding)

☐ Deutsch und Englisch (englischer Text maßgeblich)
German and English (English language binding)

☐ Deutsch und Slowenisch (deutscher Text maßgeblich)
German and Slovenian (German language binding)

☐ Deutsch und Slowenisch (slowenischer Text maßgeblich)
German and Slovenian (Slovenian language binding)

TEIL II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN
PART II – OTHER INFORMATION

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN
ESSENTIAL INFORMATION

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind
Interests of Natural and Legal Persons Involved in the Issue or the Offering

☐ **[**Mit Ausnahme **[**der an **[**den**] [**die**]** Manager zu zahlenden Gebühren**] [**des wirtschaftlichen Interesses **[**des Managers**] [**der Manager**]] [**des von **[●]** mit der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangenen **[**Swapvertrags**] [**Derivatevertrags**]] [**– falls vereinbart –**]** haben die**] [**Die**]** an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen **[**haben**]** – soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat – kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.

***[**Save for **[**the fees payable to the Manager**[**s**]] [**the commercial interests of the Manager**[**s**]] [**the **[**swap**] [**derivatives**]** agreement **[**l**]** and the Issuer have entered into with regard to the Notes**] [**if any**]**, so**] [**So**]** far as the Issuer is aware, no person involved in the issue or offering of the Notes has an interest material to the issue or the offering.*

☐ Andere Interessen, einschließlich Interessenskonflikte *Other Interests, including conflicts of interest*	**[Einzelheiten angeben]** ***[specify details]***
[Gründe für das Angebot und] Verwendung der Erträge[36] ***[Reasons for the Offer and] Use of Proceeds***	**[ ]**
Geschätzter Nettoerlös[37] *Estimated Net Proceeds*	**[ ]**
[Geschätzte Gesamtkosten der Emission *Estimated Total Expenses of the Issue*	**[ ]]**[38]

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE
INFORMATION CONCERNING THE SECURITIES TO BE OFFERED OR ADMITTED TO TRADING

Wertpapierkennnummern
Security Codes

☐ ISIN	**[ ]**

---

[36] Siehe Abschnitt "Use of Proceeds" im Prospekt. Sofern die Gründe für das Angebot nicht in allgemeinen Finanzierungszwecken der Emittentin bestehen, sind die Gründe hier anzugeben. Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Green Bonds, Sustainability Bonds oder Social Bonds emittiert werden, sind das Ziel und die Merkmale des betreffenden Projekts und die Art und Weise, wie das nachhaltige Ziel erreicht werden soll sowie alle zulässigen Bedingungen für Abweichungen von der Mindestverwendung der Erlöse und des Projekts und die Verwendung und Verwaltung der Erlöse anzugeben. Zudem sind wesentliche Informationen des Framework aufzunehmen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale-Schuldverschreibungen (ausgenommen Schuldverschreibungen, die als Green Bonds, Sustainability Bonds oder Social Bonds emittiert werden).

See paragraph "Use of Proceeds" in the Prospectus. If reasons for the offer are different from general financing purposes of the Issuer include those reasons here. In case of Notes issued as green bonds, sustainability bonds or social bonds, insert the goal and characteristics of the relevant project and how the sustainability goal is expected to be achieved as well as any permissible terms and conditions for deviations to the minimum use of proceeds and the project and the use and the management of the proceeds. In addition, material information of the Framework has to be included. Not to be completed in case of Wholesale Notes (except for Notes issued as green bonds, sustainability bonds or social bonds).

[37] Sofern die Erträge für Verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.
If proceeds are intended to be used for more than one principal use, it will need to be split up and order in order of priority.

[38] Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.
To be completed in case of public offers of Retail-Notes.

ISIN

☐ Wertpapierkennnummer (WKN) **[ ]**
German Security Code

☐ Sonstige Wertpapierkennnummer **[ ]**
Any Other Security Code

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität[39] **[**Nicht anwendbar**]**

Information about the past and future performance of the underlying and its volatility **[**Not applicable**]**

[Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und dessen Volatilität können auf der Bildschirmseite **[*Bildschirmseite einfügen*] [**und **[*Bildschirmseite einfügen*]]** abgerufen werden (diese Informationen sind kostenpflichtig).**]**
[*Details information about the past and future performance of the Reference Interest Rate can be obtained from Screen Page:* ***[specify relevant Screen Page] [****and* ***[specify relevant Screen Page]]*** *(this information is not free of charge).****]***

Emissionsrendite[40] **[**Nicht anwendbar**] [[●]** % *per annum* für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung **[*im Fall von Gedeckten Schuldverschreibungen, die Bedingungen für eine Fälligkeitsverschiebung vorsehen, einfügen:*** oder Fälligkeitsverschiebung**]** gibt.**]**

[Die Rendite wird gemäß der ICMA (International Capital Markets Association) Methode berechnet. Die ICMA Methode bestimmt den Zinssatz der Schuldverschreibungen auf Basis von taggenauen aufgelaufenen Zinsen.**]** **[*andere Berechnungsmethode einfügen*]**

Issue Yield ***[****Not applicable****] [[●]*** *per cent. per annum in case there is no early redemption* ***[in case of Covered Bonds which provide for conditions for a maturity extension, insert:*** *or maturity extension****].]***

---

[39] Nur im Fall von Retail-Schuldverschreibungen mit einem variablen und/oder strukturierten Zinssatz anwendbar.
Applicable only in case of Retail-Notes with a variable and/or structured interest rate.

[40] Nur im Fall von Schuldverschreibungen mit festem(n) Zinssatz/-sätzen anwendbar.
Applicable only in the case of Notes with fixed interest rate(s).

	[*The yield is calculated in accordance with the ICMA (International Capital Markets Association) method. The ICMA method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis.****] [insert any other calculation method]***
Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden *Resolutions, authorisations and approvals by virtue of which the Notes will be created and/or issued*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[****Not applicable****] [specify details]***
Sofern Anbieter und Emittent nicht identisch sind, Angabe der Identität, der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldtitel und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden. *If different from the issuer, the identity and contact details of the offeror of the Notes and/or the person asking for admission to trading, including the legal entity identifier (LEI), if any*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[****Not applicable****] [specify details]***

KONDITIONEN DES ANGEBOTS[41]
TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung
Conditions, Offer Statistics, Expected Timetable and Action Required to Apply for the Offer

Angebotskonditionen *Conditions, to which the offer is subject*	**[**Nicht anwendbar**] [**Öffentliches Angebot**] [**Privatplatzierung**] [**in **[**Österreich**] [**und**] [**Slowenien**]] [Einzelheiten angeben]** ***[****Not applicable****] [****Public offer****] [****Private Placement****]*** **[**in **[**Austria**] [**and**] [**Slovenia**]] [specify details]***
Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags *Total amount of the issue/offer; if the amount is not fixed, description of the arrangements and time for announcing to the public the definitive amount of the offer*	**[Einzelheiten angeben]** ***[specify details]***
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens	**[**Nicht anwendbar**]** ***[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne einem fixen Ende der Zeichnungsfrist***

[41] Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen und Privatplatzierungen.
To be completed in case of public offers of Retail-Notes and Private Placements.

einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines **[**öffentlichen**]** Angebots **[**ab **[*Datum des Angebotsbeginns einfügen*]]** **[**bzw.**]** **[**in der Zeit vom **[*Beginn der Zeichnungsfrist einfügen*]** (der "**Beginn der Zeichnungsfrist**")**]** – sofern ein gültiger Prospekt vorliegt –bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der **[**Daueremission**]** **[**Einmalemission**]** oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts zum Ausgabekurs angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist jederzeit zu beenden.**]**

[*Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem Ende der Zeichnungsfrist einfügen:*

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines **[**öffentlichen**]** Angebots **[**am **[**Begebungstag**]** **[**in der Zeit vom **[*Beginn der Zeichnungsfrist einfügen*]** bis **[*Ende der Zeichnungsfrist einfügen*]** (die "**Zeichnungsfrist**")**]** zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. **[**Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.**]]**

[Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist

bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum **[**Erst-**]**Valutatag der **[**Daueremission**] [**Einmalemission**]** nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die **[**Daueremission**] [**Einmalemission**]** der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.**]**

[weitere Einzelheiten angeben]

The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process

[*Not applicable****]***

[In case of Notes without a fixed end of the subscription period, insert: *The Notes will be offered by the Issuer for subscription at the issue price by means of a****[****n****] [****public****]*** *offering* ***[****from* ***[insert start date of (public) offer]] [****respectively****] [****in the period from* ***[insert start of the subscription period]*** *(the "****Start of Subscription Period****")****]*** *- if a valid prospectus is available - until the end of the term of the Notes or until the closing of the* ***[****tap issue****] [****single issue****]*** *or until the exercise of a call option. The issuer reserves the right to terminate the subscription period or offer period at any time.****]***

[In case of Notes with an end of subscription period, insert: *The Notes will be offered by the Issuer for subscription at the Issue Price by means of a****[****n****] [****public****]*** *offering* ***[****at* ***[****the*

	*issue date**]] [**in the period from **[insert start of the subscription period]** to **[insert end of the subscription period]** (the "**Subscription Period**")**]**. **[**The issuer reserves the right to terminate the subscription period or offer period at any time.**]]***
	[**If the aggregate principal amount for the Notes indicated in the Final Terms has been reached prior to the end of the subscription period or offer period at any time on a business day, the Issuer will terminate the subscription period or offer period for the Notes at the relevant time on that business day without prior notice. If the Issuer has not received sufficient valid subscription applications for the Notes until the **[**first**]** value date of the **[**tap issue**] [**single issue**]**, the Issuer reserves the right to cancel the **[**tap issue**] [**single issue**]** of the Notes. The Issuer is not obliged to issue subscribed Notes.**]
	[specify further details]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller *A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[**Not applicable**] [specify details]***
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) *Details of the minimum and/or maximum amount of application (whether in number of securities or aggregate amount to invest)*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[**Not applicable**] [specify details]***
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung *Method and time limits for paying up the securities and for delivery of the securities*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[**Not applicable**] [specify details]***
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse *A full description of the manner and date in which results of the offer are to be made public*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[**Not applicable**] [specify details]***

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte *The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[Not applicable] [specify details]***

Verteilungs- und Zuteilungsplan[42]
Plan of Distribution and Allotment

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben. *If the offer is being made simultaneously in the markets of two or more countries and if a tranche has been or is being reserved for certain of these, indicate any such tranche.*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[Not applicable] [specify details]***
Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann. *Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made.*	**[**Nicht anwendbar**] [Einzelheiten angeben]** ***[Not applicable] [specify details]***

Preisfestsetzung[43]
Pricing

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.	**[**Nicht anwendbar**]** **[**Die Zeichnung erfolgt zum **[**Erst-**]**Ausgabekurs, der **[**am Begebungstag**] [**zu Angebotsbeginn am **[●]] [[Erst-]Ausgabekurs einfügen]** beträgt **[im Falle einer Daueremission oder Einmalemission mit Zeichnungsfrist ist folgendes anwendbar:** und danach **[**laufend**] [**während der Zeichnungsfrist**]** an die Marktgegebenheiten angepasst wird**] [**zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von **[**bis zu**] [●]**%**].]** **[weitere Einzelheiten angeben]**
An indication of the expected price at which the securities will be offered or the method of determining the price and the process for its disclosure.	***[Not applicable]*** ***[The subscription is made at the [initial] issue price which amounts to [insert [initial] issue price] [on***

[42] Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.
To be completed in case of public offers of Retail-Notes.

[43] Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen und Privatplatzierungen. .
To be completed in case of public offers of Retail-Notes and Private Placements.

*the Issue Date**]** **[**at the beginning of the offer on **[●]** **[in case of a tap issue or single issue with subscription period the following applies:** and thereafter is **[**continuously**]** **[**during the Subscription Period**]** adjusted to the market conditions**]** **[**plus an issue charge in the amount of **[**up to**]** **[●]%].]***

[specify further details]

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden *Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser.*	**[**Nicht anwendbar**]** **[Einzelheiten angeben]** ***[**Not applicable**]** **[specify details]***

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME
PLACING AND UNDERWRITING

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots[44] *Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, or the placers in the various countries where the offer takes place.*	**[**Nicht anwendbar**]** **[Einzelheiten angeben]** ***[**Not applicable**]** **[specify details]***

Vertriebsmethode
Method of Distribution

☐ Nicht syndiziert
Non-Syndicated

☐ Syndiziert
Syndicated

Übernahmevertrag[45]
Subscription Agreement

Datum des Übernahmevertrags *Date of Subscription Agreement*	**[**Nicht anwendbar**]** **[ ]** ***[**Not applicable**]** **[ ]***
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags	**[**Nicht anwendbar**]** **[Einzelheiten angeben (unter anderem, falls die Emission nicht zur Gänze übernommen wird, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen)]**

---

[44] Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.
To be completed in case of public offers of Retail-Notes.

[45] Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.
To be completed in case of public offers of Retail-Notes.

General Features of the Subscription Agreement	*[Not applicable]* ***[specify details (inter alia, where not all of the issue is underwritten, a statement of the portion not covered has to be included)]***

Einzelheiten bezüglich [des Managers] [der Manager] (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung)
Details with Regard to the Manager[s] (including the type of commitment)

Manager	**[**Nicht anwendbar**]** **[*Namen und Adresse(n) des Managers bzw. der Manager angeben*]**
*Manager**[s]***	*[Not applicable]* ***[specify name(s) and address(es) of Manager(s)]***

☐ Feste Übernahmeverpflichtung
Firm Commitment

☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung
Without Firm Commitment

Kursstabilisierender Manager	**[**Nicht anwendbar**]** **[*Einzelheiten angeben*]** **[**Keiner**]**
Stabilisation Manager	**[***Not applicable***]** ***[specify details] [****None****]***

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten[46]
Commissions, Concessions and Estimated Total Expenses

☐ Management- und Übernahmeprovision	**[[ ]** % des Gesamtnennbetrags**]**
Management and Underwriting Commission	**[***[ ] per cent. of the Aggregate Principal Amount***]**
☐ Verkaufsprovision	**[[ ]** % des Gesamtnennbetrags**]**
Selling Concession	**[***[ ] per cent. of the Aggregate Principal Amount***]**
☐ Andere	**[[ ]** % des Gesamtnennbetrags**]**
Other	**[***[ ] per cent. of the Aggregate Principal Amount***]**
Gesamtprovision	**[**Nicht anwendbar**]** **[[ ]** % des Gesamtnennbetrags**]**
Total Commission and Concession	**[***Not applicable***]** **[***[ ] per cent. of the Aggregate Principal Amount***]**

[46] Auszufüllen im Fall von öffentlichen Angeboten von Retail-Schuldverschreibungen.
To be completed in case of public offers of Retail-Notes.

Ausgabeaufschlag *Issue charge*	**[**Nicht anwendbar**]** **[[**bis zu**]** **[ ]** % des Gesamtnennbetrags**]** ***[**Not applicable**]*** ***[[**up to**]*** ***[ ]*** *per cent. of the Aggregate Principal Amount**]***

BÖRSENNOTIERUNG[EN], ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN
LISTING[s], ADMISSION[s] TO TRADING AND DEALING ARRANGEMENTS

Börsenzulassung[en] ***Listing[s]***	**[**Ja**]** **[**Nein**]** *[Yes]* *[No]*

☐ Wien – Amtlicher Handel
Vienna – Official Market

☐ Vienna MTF
Vienna MTF

Termin der Zulassung[en] ***Date of Admission[s]***	**[**am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)**]****[**Nicht anwendbar**]** ***[**on or around the Issue Date (as defined above)**]******[**Not applicable**]***
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel[47] *Estimate of the total expenses related to the admission to trading*	**[ ]**
Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind[48] *All regulated markets or equivalent markets on which to the knowledge of the Issuer, notes of the same class of the Notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading*	**[ ]**
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage[49] *Name and address of the entities which have committed themselves to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment[16]*	**[**Nicht anwendbar**]** **[Einzelheiten einfügen]** ***[**Not applicable**]*** ***[specify details]***

---

47 Nicht auszufüllen im Fall von Retail-Schuldverschreibungen.
Not to be completed in case of Retail-Notes

48 Im Fall einer Aufstockung, die mit einer vorangegangenen Emission fungible ist, ist die Angabe erforderlich, dass die ursprünglichen Schuldverschreibungen bereits zum Handel zugelassen sind. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale-Schuldverschreibungen.
In case of an increase, which is fungible with a previous issue it must be indicated that the original notes are already admitted to trading. Not to be completed in case of Wholesale-Notes.

49 Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale-Schuldverschreibungen.
Not to be completed in case of Wholesale-Notes.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN
ADDITIONAL INFORMATION

Rating[s]
Rating[s]

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen **[**kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.**] [**das folgende Rating:**] [**die folgenden Ratings:**]**[50]
As at the date of these Final Terms the Notes **[***have not been rated. The Issuer reserves the right to apply for a rating in future.***] [***have been rated as follows:***]**

[*Einzelheiten darüber einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in ihrer geänderten Fassung, registriert ist (gemäß dem aktuellen Verzeichnis der registrierten Ratingagenturen, das auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("www .esma.europa.eu") veröffentlicht ist) oder die Registrierung beantragt hat.*]
[Insert details on whether the relevant rating agency is established in the European Union and is registered (pursuant to the current list of registered and certified credit rating agencies published on the website of the European Securities and Markets Authority ("www .esma.europa.eu")) pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009, as amended or has applied for registration.]

Verkaufsbeschränkungen
Selling Restrictions

Weitere Verkaufsbeschränkungen	**[**Nicht anwendbar**] [*Einzelheiten einfügen*]**
Additional Selling Restrictions	***[****Not applicable****] [specify detail]***

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts
Consent to the Use of the Prospectus

Angebotszeitraum, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann	**[*Einzelheiten einfügen*]**
Offer period during which subsequent resale or final placement of the Notes by dealers and/or further financial intermediaries can be made	***[specify detail]***
Weitere Bedingungen für die Verwendung des Prospekts	**[**Nicht anwendbar**] [*Einzelheiten einfügen*]**
Further conditions for the use of the Prospectus	***[****Not applicable****] [specify details]***

[50] Falls die Schuldverschreibungen unabhängig vom Programm Ratings erhalten haben, sind diese Ratings einzufügen. Weiters ist eine kurze Erläuterung der Definition des Ratings einzufügen, wenn diese Definition vorher von der Ratingagentur erstellt wurde.
If the Notes have been rated independently of the Programme insert such ratings. Furthermore, it needs to include a brief explanation of the definition of the ratings if this definition has been previously published by the rating provider.

[Börsennotierung
Listing

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Börsenzulassung der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Emission von Schuldverschreibungen unter dem Programm (ab dem **[*Tag der Begebung der Schuldverschreibungen angeben*]**) erforderlich sind.
*These Final Terms comprise the details required to list the issue of Notes described in these Final Terms pursuant to the Programme (as from **[specify issue date of the Notes]**).**]*

[Informationen von Seiten Dritter
Third Party Information

[*relevante Informationen angeben*] wurde**[**n**]** aus **[*relevante Informationsquelle angeben*]** exzerpiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und – soweit für sie aus den von **[*relevante Informationsquelle angeben*]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – keine Auslassungen beinhaltet, die die wiedergegebenen Angaben inkorrekt oder irreführend gestalten würden.
[specify relevant information]** has been extracted from **[specify relevant source of information]**. The Issuer confirms that such information has been accurately reproduced and that, as far as it is aware and is able to ascertain from information published by **[specify relevant source of information]**, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.]**

[Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 der Benchmarks Verordnung:

[Die unter den Schuldverschreibungen zu leistende(n) Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme auf den **[*Benchmark(s) einfügen*]** bestimmt, der/die vom **[*Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen*]** bereitgestellt wird/werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist das/sind **[*Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen*]** in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 idgF erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks **[**nicht**]** eingetragen. **[**Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist/sind **[*Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen*]** in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 idgF erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks nicht eingetragen.**]]**

[Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen wurde eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1011 idgF im Register veröffentlicht.**]**

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, **[**fällt/fallen **[*Benchmark(s) einfügen*]** gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2011 idgF**]** **[**bzw. es**]** **[**finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/2011 idgF Anwendung**]**, so dass es zurzeit für **[*Namen des Administrators bzw. der Administratoren einfügen*]** nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen

Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).**]** **[*ggf. weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 der Benchmarks Verordnung einfügen*]]**

[Statement on benchmarks according to Article 29 of the Benchmarks Regulation:

[*The amount(s) payable under the Notes is/are calculated by reference to* ***[specify benchmark(s)]****, which is/are provided by* ***[insert administrator(s) legal name]****. As at the date of these Final Terms,* ***[insert administrator(s) legal name]*** *is/are* ***[****not****]*** *included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("****ESMA****") pursuant to Article 36 of Regulation (EU) 2016/1011, as amended.* ***[****As at the date of these Final Terms,* ***[insert administrator(s) legal name]*** *is/are not included in the register of administrators and benchmarks established and maintained by ESMA pursuant to Article 36 of Regulation (EU) 2016/1011, as amended.****]]***

[*As at the date of these Final Terms, a public notice pursuant to Article 24a(6) of Regulation (EU) 2016/1011, as amended, has been published in the register.****]***

[*As far as the Issuer is aware,* ***[[insert benchmark(s)]*** *does/do not fall within the scope of Regulation (EU) 2016/1011, as amended by virtue of Article 2 of that regulation****]*** ***[****and/or****]*** ***[****the transitional provisions in Article 51 of Regulation (EU) 2016/1011, as amended apply****]****, such that* ***[insert names(s) of administrator(s)]*** *is/are not currently required to obtain authorisation or registration (or, if located outside the European Union, recognition, endorsement or equivalence).****]*** ***[insert alternative statement on benchmarks according to Article 29 of the Benchmarks Regulation, if applicable]]***

[Im Namen der Emittentin unterzeichnet
Signed on behalf of the Issuer

Von:
By:

Im Auftrag
Duly authorised

Von:
By:

Im Auftrag
*Duly authorised***]**

[Emissionsspezifische Zusammenfassung**]**

[*Issue Specific Summary***]**

7 DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

Anleihegläubiger	potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken in der jeweils gültigen Fassung
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*)
Benchmark-VO	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung
BKS	BKS Bank AG, FN 91810s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BKS BANK Konzern	die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung
BörseG 2018	Bundesgesetz vom 26. Juli 2017 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018) in der jeweils gültigen Fassung
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) in der jeweils gültigen Fassung
CBL	Clearstream Banking, S.A., Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
CRD	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 in der jeweils gültigen Fassung
DISC	FCA Product Disclosure Sourcebook
Emissionsbedingungen	Muster-Emissionsbedingungen zusammen mit den Endgültigen Bedingungen.
Emittentin	BKS Bank AG
Endgültige Bedingungen	Endgültigen Bedingungen der unter diesem Prospekt jeweils begebenen Schuldverschreibungen

ESA	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
ESAEG	Bundesgesetz über die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung
ESG Schuldverschreibungen	grüne Anleihen (Green Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainable Bonds) oder soziale Anleihen (Social Bonds)
ESMA	Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*)
ESG-Projekte	Projekte und Aktivitäten, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke, Nachhaltigkeit oder soziale Zwecke (Environmental, Social and Governance („ESG")) fördern
EU-Kreditratingagentur-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung
Euroclear	Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien
EUWA	European Union (Withdrawal) Act 2018
EZB-	Europäische Zentralbank
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
FMSA	Financial Services and Markets Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung
Framework oder **Sustainable Bond Framework**	Rahmenwerk zu nachhaltigen Finanzprodukten der Emittentin
KMG 2019	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019) in der jeweils gültigen Fassung
Konzernabschluss 2024	geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2024 geendet hat
Konzernabschluss 2025	geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2025 geendet hat
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung

MREL	Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
MTF	Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility)*
OekB	OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich
PfandBG	Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz) in der jeweils gültigen Fassung
PRIIPs-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung
Programm	Angebotsprogramm der BKS Bank AG für die Begebung von Schuldverschreibungen
Prospekt	dieser Basisprospekt für das Programm
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils gültigen Fassung.
Sammelurkunde	auf Inhaber lautende nicht-digitale oder digitale Sammelurkunde, durch die jede Tranche von Schuldverschreibungen verbrieft wird
Schuldverschreibungen	von der Emittentin unter diesem Programm begebene (i) gewöhnliche nicht nachrangige (*ordinary senior*) Schuldverschreibungen (ii) bevorrechtigte nicht nachrangige Schuldverschreibungen ohne den Non-Preferred Senior Status (*Preferred Senior Notes*), (iii) nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen mit dem Non-Preferred Senior Status (*Non-Preferred Senior Notes*), und (v) gedeckte Schuldverschreibungen
Securities Act	United States Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung
SPO	Stellungnahme (S*econd Party Opinion*)
SREP	aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process*)
SRF	Einheitlicher Abwicklungsfonds(*Single Resolution Fund)*
SRMR	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 in der jeweils

	gültigen Fassung
Versicherungsvertriebsrichtlinie	Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Jänner 2016 in der jeweils gültigen Fassung
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2026-04-08T12:11:08+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	